Die Vereinigung der Ukraine mit dem Moskauer Staat.

Von

V. A. Mjakotin, Sofia.[1]

I.

Die Frage, in welcher Form und unter welchen Bedingungen im Jahre 1654 die Vereinigung der Ukraine mit dem Moskauer Staate zustande kam, war bereits häufig Gegenstand der Untersuchung von Historikern und Juristen. Nichtsdestoweniger hat sie auch noch bis zur Gegenwart keine einheitliche, allgemein anerkannte Lösung gefunden; in der wissenschaftlichen Literatur wurden und werden noch heute recht verschiedene, miteinander schwer in Einklang zu bringende Ansichten geäußert.

Die Kontroversen über diese Frage begannen bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. N. I. Kostomarov vertrat in seinem grundlegenden Werke über Bohdan Chmeľnyćkyj die Ansicht, daß der Anschluß der Ukraine an Moskau erfolgt sei auf Grund eines Vertrages zwischen Chmeľnyćkyj und der Moskauer Regierung, der im Januar 1654 von der Kosakenrada auf ihrer Versammlung angenommen und daselbst durch Eidablegung der Gesandten des Moskauer Caren erhärtet wurde. Diese Behauptung stieß auf einen heftigen Widerspruch bei G. F. Karpov; dieser bewies, daß es überhaupt keinen Vertrag zwischen Chmeľnyćkyj und der Regierung des Caren Aleksěj gegeben habe und die Bedingungen, unter denen die Ukraine sich Moskau angeschlossen, sich aus den „Bittgesuchen" des Kosakenhetmans und den „Verleihungen" des Moskauer Herrschers ergeben hätten.[2] Das Vorhandensein eines Vertrages leugnete auch ein anderer Historiker der damaligen Zeit, der sich mit dieser Frage beschäftigte, P. A. Kuliš. In der Folgezeit gingen die Gelehrten in der

---

[1] Aus dem russischen Manuskript übersetzt von Dr. I. Grüning.

[2] N. I. Kostomarov. Bogdan Chmeľnickij. 4. Aufl., Bd. III, S. 129 ff. G. Karpov. Kritičeskij obzor razrabotki glavnych russkich istočnikov, do istorii Malorossii otnosjaščichsja. (Kritische Übersicht über die Bearbeitung der hauptsächlichsten russischen Quellen, die sich auf die Geschichte Kleinrußlands beziehen.) Moskau 1870. S. 68—72, Anm. 30.

Bestimmung der Beziehungen zwischen der Ukraine und Moskau, wie sie sich im Augenblick des Anschlusses herausgebildet hatten, auseinander. So charakterisierte einer der Gelehrten dieses Verhältnis als Inkorporierung der Ukraine, andere — als Real- oder Personalunion, wieder andere als Vasallitätsverhältnis.[3]

In den letzten Jahren nahmen diese Meinungsverschiedenheiten noch schärfere Formen an. Einige der neuesten ukrainischen Historiker, welche die These eines Vertrages von Perejaslavľ stützten, hielten es für möglich, gleichzeitig zu behaupten, daß dieser Vertrag im Grunde keine ständige und organische Verbindung zwischen Moskau und der Ukraine hergestellt hätte, da die Ukraine auch nach dem Vertrage ihre völlige Unabhängigkeit bewahrt habe.

Der Vertrag Bohdan Chmeľnyćkyjs mit Moskau im Jahre 1654, so behauptet einer dieser Historiker, V. Lypynśkyj, „war wie alle ihm vorangegangenen Bündnisse Chmeľnyćkyjs mit der Krim und in erster Linie mit der Türkei ein zufälliges Bündnis, das gegen Polen gerichtet war und geschlossen wurde, um die Ukraine von der polnischen Herrschaft zu befreien." Dieses „Militärbündnis" wurde nur von einem „Protektorat" des Moskauer Caren begleitet, das dem vorangegangenen Protektorat des türkischen Sultans gleichbedeutend war. „Im Kampf gegen Polen hat der Car nur die Stelle des Sultans eingenommen, nichts mehr. Als Protektor der Ukraine mußte er ihr militärische Hilfe gegen Polen leisten und sollte dafür jährlich von ihr eine bestimmte Geldsumme als Tribut erhalten, die gleiche, die der Sultan für sein Protektorat in Siebenbürgen, der Moldau und Walachei erhielt. Der Vertrag mit dem Caren war nach den vorhandenen Schemata geschlossen, nach denen zuvor die Verträge der Ukraine mit dem Sultan über dessen Protektorat abgeschlossen worden waren."[4]

Ein anderer der neueren ukrainischen Historiker, R. Ljaščenko, ging in seinem Versuch eine Charakteristik des

---

[3] Die Ansicht von einer Personalunion der Ukraine mit Moskau vertrat V. I. Sergeevič, von einer Realunion — M. A. D'jakonov, von einer Autonomie der Ukraine — B. E. Noľde, von einem Vasallitätsverhältnis — N. M. Korkunov und M. S. Hruševśkyj, einer teilweisen Inkorporierung — N. Rozenfeľd. In letzter Zeit hat D. M. Odinec die Ansicht von der Inkorporierung der Ukraine auf Grund der Bestimmungen von 1654 verteidigt in seinem in čechischer Sprache erschienenen Aufsatz „Připojení Ukrajiny k Moskovskému statu" (Sborník věd právnych a státnich. Jahrgang XXVI. Lief. 4. Prag 1926.)

[4] V. Lypynśkyj. Ukrajina na perelomi. (Die Ukraine am Scheidewege.) Kyjiv-Wien 1920. S. 29 f.

Abkommens zwischen Bohdan Chmeľnyćkyj und Moskau zu geben, noch weiter, indem er nachdrücklichst die Möglichkeit der Anerkennung irgendeiner „Protektion“ des Moskauer Herrschers durch Chmeľnyćkyj leugnete. „Als Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der Ukraine und dem Moskauer Staat, so behauptet er, haben die Perejaslaver Artikel zu gelten, die in Moskau bestätigt wurden. Wenn man sich tiefer in ihren Inhalt hineindenkt, so wird man wohl kaum von irgendeiner „Abhängigkeit“ des Hetmans vom Moskauer Caren als oberstem Herrscher sprechen können. Die Ukraine und Rußland schließen als völlig unabhängige und gleichberechtigte Parteien ein Abkommen, wobei der Hetman vor uns als ein von Moskau unabhängiger Regent eines selbständigen Staates erscheint.“ „Unter diesen Verhältnissen, die durch die Bedingungen des Vertrages von Perejaslavľ gekennzeichnet sind, so fährt Ljaščenko fort, erkannte Chmeľnyćkyj nur die „moralische Autorität“ des Moskauer Caren, seines politischen und militärischen Verbündeten an, vielleicht auch eine „moralische Oberhoheit“, bestritt jedoch kategorisch irgendein Einmischungsrecht des Caren in die inneren Angelegenheiten der Ukraine, indem er sich und seiner Regierung die uneingeschränkte Leitung des kosakischen Staates vorbehielt, sowie er sich auch das Recht der Beziehungen mit anderen Staaten wahrte.“ Und wenn eine Einmischung der Carenregierung in die inneren Angelegenheiten der Ukraine doch stattgefunden hat, so geschah das, nach der Behauptung Ljaščenkos, ausschließlich infolge der unloyalen Handlungsweise der Moskauer Regierung, die von Anfang an die Idee eines „Bündnisses“ oder einer „Union“ zweier unabhängiger Staaten, wie sie dem Vertrag von Perejaslavľ zugrunde gelegt worden war, entstellt hatte.[5]

Nicht weit von dieser Auffassung ist noch ein anderer Historiker abgewichen, der in den letzten Jahren der Frage über das Abkommen Chmeľnyćkyjs mit der Moskauer Regierung eine Spezialarbeit gewidmet hat — A. Jakovliv. Er gesteht ein, daß man von einem Vertrage von Perejaslavľ nicht zu sprechen brauche, da im Januar 1654 in Perejaslavľ ein formeller Vertrag zwischen der Ukraine und Moskau nicht geschlossen wurde, er behauptet jedoch, daß ein solcher Vertrag etwas später in Moskau zustande ge-

---

[5] R. Ljaščenko. Perejaslavśkyj dohovir 1654 r. miž Ukrajinoju i carem moskovśkym. (Der Vertrag von Perejaslavľ vom Jahre 1654 zwischen der Ukraine und dem Moskauer Caren.) Jubilejnyj Sbirnyk v česť professora doktora Stanyslava Dnistrjanśkoho. 1898—1923. Prag 1923. S. 58 u. S. 67 f.

kommen sei. In der Interpretation des Sinnes der in Moskau vereinbarten Bedingungen über den Anschluß der Ukraine stimmt er völlig mit der Ansicht von Lypynśkyj überein. Gleich ihm behauptet er, daß „für Chmeľnyćkyj der Vertrag von 1654 ein üblicher Defensivvertrag war, der abgeschlossen wurde, um von Moskau Hilfe gegen Polen zu erhalten". Wohl zog dieser „Defensivvertrag" eine „Protektion" des Moskauer Caren über die Ukraine nach sich, aber einem solchen Protektorat kam, nach Jakovlivs Ansicht, keine große Bedeutung zu. „Im Mittelalter und auch späterhin, so führt er aus, gab es im internationalen Leben sehr häufig ein Vasallitätsverhältnis und Protektorat als rein nominelle Abhängigkeit, bei welcher die Abhängigkeit des Vasallenstaates lediglich in bestimmten Titeln und Zahlung eines Tributes bestand, oder auch nur auf ein einfaches Versprechen der Zahlung eines Geldtributs hinauslief." Vom Standpunkt der damaligen internationalen Gepflogenheiten beschränkte ein solcher Tribut durchaus nicht die Souveränität des Staates, der ihn zahlte. „Wir können feststellen, so fährt Jakovliv weiter fort, daß die Beziehungen zwischen der Ukraine und Moskau, entsprechend dem formalen Inhalt des Vertrages von 1654, sich stark der Idee einer solchen nominellen Vasallitätsabhängigkeit näheren . . ., soweit das die Absichten Chmeľnyćkyjs anbelangt, so bestätigen alle historischen Tatsachen völlig eindeutig, daß Chmeľnyćkyj den Vertrag mit dem Moskauer Caren als einen üblichen, ihm gut bekannten Vertrag über eine „Protektion" betrachtet hat, wie er ihn früher bereits mehr als einmal geschlossen hatte, als ein provisorisches Militärbündnis zweier Staaten, von denen die Ukraine als der schwächere und in seiner Existenz bedrohte darauf einging, die Oberhoheit des Moskauer Caren anzuerkennen („otdaťsja pod protekciju, pod carskuju vysokuju ruku"), dem Caren Tribut zu zahlen und dafür militärische Hilfe gegen Polen zu erhalten . . . Jene moralische Autorität oder „moralische Oberhoheit" des Caren, die Chmeľnyćkyj, nach Ansicht Ljaščenkos, anerkannte, war nichts anderes, als eine nominelle Vasallitätsabhängigkeit von Moskau, wie sie de jure im Vertrage von 1654 festgesetzt wurde."[6]

[6] A. Jakovliv. Dohovir heťmana Bohdana Chmeľnyćkoho z Moskvoju roku 1654. (Der Vertrag des Hetmans Bohdan Chmeľnyćkyj mit Moskau im Jahre 1654.) Jubilejnyj Zbirnyk na pošanu akad. Dm. Iv. Bahalija. Kyjiv 1927. S. 614 f. Ein anderer zeitgenössischer ukrainischer Historiker, L. Okynševyč, äußert bei der Besprechung dieser Arbeit sein völliges Einverständnis mit dem größten Teil der in ihr vertretenen Ansichten und findet, daß vor Jakovliv, „kaum jemand (malo kto) so erschöpfend und treffend (udačno) den Akt der

Im Hinblick auf die in der historischen Literatur vorhandenen ernsten Meinungsverschiedenheiten erscheint der Versuch einer neuen Untersuchung der strittigen Frage berechtigt. Der erste Schritt einer solchen Revision muß selbstverständlich die genaue Feststellung des tatsächlichen Geschehens sein, soweit das die uns zur Verfügung stehenden Quellen gestatten. Hierbei sind zwei Momente zu unterscheiden — das Abkommen Bohdan Chmeľnyćkyjs mit Moskau und die tatsächlichen Beziehungen, die sich im praktischen Leben zwischen dem Hetman und der Moskauer Regierung festsetzten. Diese beiden Momente fielen, wie wir weiter sehen werden, bei weitem nicht zusammen und ich nehme an, daß ihre ungenügend scharfe Unterscheidung Schuld trug an der nicht geringen Zahl von Mißverständnissen, die in der historischen Literatur entstanden sind.

II.

Als Bohdan Chmeľnyćkyj sich im Jahre 1648 gegen Polen erhob, sicherte er sich zunächst lediglich die Hilfe der Krimtataren. Sehr bald begann er jedoch an die Möglichkeit einer Hilfe von seiten Moskaus zu denken. Er knüpfte Beziehungen an und versuchte hartnäckig, die Moskauer Regierung zu überreden, die günstige Gelegenheit zu nutzen und Polen den Krieg zu erklären. In der Folgezeit, als die ersten atemraubenden Erfolge des Aufstandes von Mißerfolgen abgelöst wurden und der Kampf des aufständischen Landes mit Polen einen langwierigen Charakter anzunehmen begann, fingen diese Bitten und Überredungsversuche des Kosakenhetmans allmählich an, direkten Bitten um Hilfe Platz zu machen, ja, dann sogar um Aufnahme der Ukraine unter den Schutz (pokroviteľstvo) des Moskauer Herrschers. In Moskau, wo jedoch noch die Erinnerung an die schweren Verluste, die es vor kurzem im Kriege gegen Polen erlitten hatte, lebendig war, wurden diese Bitten und Ratschläge ohne große Begeisterung aufgenommen. Trotzdem wagte es die Regierung des Caren Aleksěj nicht, den glaubensverwandten „Čerkasy", die nach ihren eigenen Aussagen den Aufstand gegen Polen begonnen hatten, um der Verfolgung ihres griechisch-orthodoxen Glaubens willen, die Hilfe ganz zu versagen. Man bemühte sich daher, einen Mittelweg zu finden und Chmeľnyćkyj, ohne mit Polen direkt zusammenzustoßen, Hilfe zu gewähren. Aus diesen Gründen verwies Moskau hartnäckig

Vereinigung von 1654 charakterisiert hätte". (Praci komisiji dlja vyučyvannja istoriji zachidno-ruśkoho ta ukrajinśkoho prava. Lief. 6. Kyjiv 1929, S. 520.

auf die Unmöglichkeit einer Verletzung des zuvor mit den Polen geschlossenen Friedensvertrages. Bald schlug die Moskauer Regierung Chmeľnyćkyj vor, mit seinem gesamten Heere in das Moskauer Reich überzusiedeln, bald erklärte sie sich bereit, den Hetman und das Kosakenheer unter die Oberhoheit (pod vysokuju ruku) des Moskauer Herrschers zu übernehmen, falls der polnische König sie ohne Verletzung des für ewige Zeiten abgeschlossenen Vertrages freilasse (učiniť svobodnymi bez narušeńja večnago dokončańja).[7] Solche Vorschläge führten jedoch zu nichts, und schließlich sah sich die Moskauer Regierung vor die Notwendigkeit gestellt, energischere Schritte zu unternehmen, um so mehr als Chmeľnyćkyj, der endgültig den Glauben an die Möglichkeit eines befriedigenden Abkommens mit Polen oder einer erfolgreichen Verteidigung mit eigenen Kräften verlor, über die Moskauer Verschleppungstaktik ungeduldig wurde und mit der Anerkennung der Oberhoheit der Türkei zu drohen begann. Im Sommer 1653 schickte man aus Moskau eine Gesandtschaft nach Polen mit dem Vorschlag des Caren, „der König und der Senatsausschuß sollten die Feindseligkeiten einstellen und sich mit den Čerkasy aussöhnen... ihnen in keiner Hinsicht Gewalt antun und Frieden schließen auf Grund des Vertrages von Zboriv.“ Über den Ausgang dieses Schrittes war Moskau im Grunde nicht im Zweifel. Es schickte daher noch vor Rückkehr der bevollmächtigten Gesandtschaft aus Warschau den Stoľnik Strešnev und den D'jak Bredichin als Gesandte zu Chmeľnyćkyj, und versah sie mit einer Instruktion, die ihnen gestattete, im Falle einer äußerst hartnäckigen Beharrlichkeit seitens Chmeľnyćkyjs oder bereits begonnener kriegerischer Zusammenstöße mit Polen, ihm das Einverständnis des Caren mitzuteilen, ihn mit seinem Kosakenheer in seinen Untertanenverband aufzunehmen.[8] Der Entschluß Moskaus war somit bereits gefaßt, bevor noch die nach Warschau geschickten Gesandten die von dort erwartete ungünstige Antwort auf das Angebot des Caren bringen konnten. Als diese Antwort eintraf, blieb nur noch die Verwirklichung des gefaßten Entschlusses übrig.

Die Moskauer Regierung war bemüht, diese Verwirklichung möglichst feierlich zu gestalten. Am 1. Oktober 1653 beriet ein eigens zu diesem Zwecke berufener Landessobor über die Bitten Chmeľnyćkyjs und das Verhalten der

---

[7] Akty Južnoj i Zapadnoj Rossii. Bd. III, Nr. 256, S. 321.
[8] Ibidem, Bd. X, Nr. 3, III, S. 29.

polnischen Regierung. Der Sobor äußerte den Wunsch, daß der Car Polen den Krieg erkläre und „den Hetman Bohdan Chmeľnyćkyj und das gesamte Zaporogerheer mit ihren Städten und Ländereien unter seine Oberhoheit nehme" („pod svoju gosudarskuju vysokuju ruku"). Bei dieser Gelegenheit verwiesen die Bojaren und Dumaleute beim Aufzählen der Motive eines solchen Wunsches u. a. einerseits auf die Gefahr des Übertrittes von Chmeľnyćkyj in die Untertanenschaft des türkischen Sultans oder Krimer Khans im Falle der Ablehnung seiner Bitte, sowie andererseits auf den Umstand, daß durch die erfolgte Verletzung des von Jan Kazimir erteilten königlichen Versprechens, die Freiheit der griechisch-orthodoxen Kirche zu achten, Bohdan Chmeľnyćkyj und mit ihm zusammen das gesamte Zaporogerheer „nun freie Leute" geworden seien („stali nyne voľnye ljudi"). Am Tage nach der Beschlußfassung des Zemskij Sobor wurde Strešnev und Bredichin eine Urkunde nachgesandt mit der Weisung, unverzüglich den Hetman in Kenntnis zu setzen von dem endgültigen Entschluß des Caren, die Ukraine „unter seine Herrscherhand zu nehmen" (pod svoju gosudarevu ruku) und daß zu diesem Zwecke eine besondere Gesandtschaft zu ihm geschickt werden würde.[8] Darauf wurde tatsächlich um der wichtigen Angelegenheit willen („dlja gosudareva i zemskago velikago dela") aus Moskau eine Gesandtschaft mit dem Bojaren V. V. Buturlin an der Spitze zu Chmeľnyćkyj geschickt. Sie kam auf Anweisung des Hetmans am 31. Dezember nach Perejaslavľ. Einige Tage darauf traf dort auch Chmeľnyćkyj mit der angesehenen Obrigkeit des Kosakenheeres ein, um „über alle Angelegenheiten zu verhandeln" („o vsěch dělach razgovor učiniť").

Ausführliche Angaben über diese „Unterredung", sowie über alles, was sich in jenen Tagen in Perejaslavľ ereignete, enthalten die Gesandtschaftsberichte („statejnyj spisok") Buturlins, die er nach seiner Rückkehr der Regierung in Moskau einreichte. Einige ukrainische Historiker beargwöhnen allerdings die Zuverlässigkeit dieser Angaben. Zur Rechtfertigung ihres Verdachtes verweisen sie auf die Charakteristik der Moskauer Gesandtschaftsberichte in dem bekannten Werke von Kotošichin über den Moskauer Staat des 17. Jahrhunderts. „Die aus Moskau abgeschickten Gesandten," so behauptet dieser ehemalige Unterďjak des Gesandtschaftsamtes, „schreiben in ihren Gesandtschaftsberichten nicht was gesprochen wurde, sondern ausge-

[8] Ibidem, Bd. X, Nr. 2, S. 16—18; Nr. 3, VI, S. 35—6.

schmückt, klug, indem sie ihren Verstand herausstellten. um dadurch vom Caren große Ehre und Vergütung zu erlangen; sie schämen sich nicht, solches zu tun, obwohl jemand über solche Tat berichten könnte. Weshalb tun sie solches? Weil die Menschen im Russischen Staate von Natur dünkelhaft sind und unkundig in jeder Angelegenheit, da sie in ihrem Lande keine gute Belehrung finden und solche nicht annehmen können, mit Ausnahme von Dünkel, Schamlosigkeit, Haß und Lüge." Jakovliv, der z. B. eine solche Charakteristik der Verfasser und ihrer Gesandtschaftsberichte zutreffend („udačno") findet, meint, daß angesichts dieser Charakteristik „eine außerordentliche Vorsicht bei der Benutzung dieser Quelle" völlig gerechtfertigt sein wird, darunter auch das statejnyj spisok von Buturlin.[10] Wir haben jedoch ganz abgesehen davon, daß bei weitem nicht alle Aussagen Kotošichins ohne ernstlichen Vorbehalt anzunehmen sind, keine Gründe zur Annahme, daß seine allgemein gehaltene Charakteristik auf den Gesandtschaftsbericht Buturlins angewandt werden kann oder muß. Im Gegenteil, in allen Fällen. wo die Angaben dieser Eintragungen mit den Aussagen anderer zuverlässiger Quellen verglichen werden können, erfahren sie durch diese eine völlige Bestätigung. Es scheint, daß man daher übergroße Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Aufzeichnungen nicht zu hegen braucht und den Mitteilungen Vertrauen schenken kann.

Nach diesen Aufzeichnungen spielten sich die Ereignisse in Perejaslavľ folgendermaßen ab. Nach der ersten Zusammenkunft mit den Moskauer Gesandten am Morgen des 8. Januar versammelte Chmeľnyćkyj die Rada der Kosakenobrigkeit (Rada staršyny). Auf dieser Versammlung erklärten sich die Obersten, Richter und Esauly bereit, dem Herrscher zu huldigen („pod gosudarevu vysokuju ruku podkloniliś"). Daraufhin fand noch am selben Tage eine allgemeine Kosakenrada statt, an der eine große Anzahl von Personen aller Stände (vsjakago zvanija) teilnahm. Der Hetman hielt eine Ansprache, in der er auf die Notwendigkeit einer Wahl zwischen vier Herrschern hinwies — zwischen dem türkischen Sultan, dem Krimer Khan, dem polnischen Könige und dem Moskauer Caren. Alle Anwesenden sprachen sich einstimmig für die Untertanenschaft unter dem Moskauer Caren aus. Dabei schlug der Hetman der Rada keine Einschränkungen oder Bedingungen vor, noch wurden solche

[10] A. Jakovliv, op. cit. S. 581.

von ihr gemacht.[11] Es kam aber dann doch noch die Rede auf die Bedingungen. Als der Hetman und die Heeresobrigkeit nach der Radaversammlung bei Buturlin gewesen waren und seine Rede angehört hatten, in der er ihnen die Einwilligung des Caren mitteilte, sie „in seine Hand" aufzunehmen, und ihnen im Namen des Caren „Gnade, Schutz und Verteidigung gegen Feinde" zusicherte, begaben sie sich in die Kathedralkirche, um dem Caren den Eid zu leisten; der Hetman äußerte den Wunsch, daß zuvor Buturlin und seine Gefährten für den Caren den Eid ablegten, „daß der Car den Hetman Bohdan Chmeľnyćkyj und das gesamte Zaporogerheer dem polnischen König nicht ausliefern und ihre Freiheiten nicht verletzen würde, und wer ein Adliger, Bürger oder Kosak war, der auch in Zukunft in demselben Stande verbleibe und seine Besitzungen wie früher behalten und der Car ihnen über ihre Besitzungen Urkunden verleihen werde." Die Gesandten des Caren weigerten sich jedoch so kategorisch wie nur möglich, für den Caren den Eid abzulegen. „Das, so erklärte

[11] Ibidem, Nr. 4, IV, S. 217, 219. In der Chronik des Velyčko wird die Angelegenheit allerdings anders dargestellt: nach ihrem Bericht wurden auf der Rada die Bedingungen des Abkommens mit der Moskauer Regierung verlesen und von der Rada genehmigt. (Chronik des Sam. Velyčko, Bd. I, S. 172.) Aber die Aussagen von Velyčko über die Epoche Bohdan Chemľnyćkyjs zeichnen sich überhaupt nicht durch große Gewissenhaftigkeit aus. Die dieser Epoche näher stehende und viel größeres Vertrauen erweckende Chronik des Samovydec besagt nichts über die Bekanntgabe irgendwelcher Anschlußbedingungen auf der Rada-Versammlung von Perejaslavľ. Eine Erwähnung darüber fehlt auch im Schreiben Chmeľnyćkyjs an den Caren Aleksěj (Akty Južnoj i Zapadnoj Rossii, Bd. X, Nr. 8, X, S. 432—6), für den es doch wichtig gewesen wäre, sich auf eine solche Bekanntgabe berufen zu können, wenn sie erfolgt wäre. Im Grunde genommen konnte es sie auch gar nicht geben, schon weil in dem Augenblick die Bedingungen des Abkommens noch gar nicht ausgearbeitet und bestätigt waren. Ihre Bestätigung erfolgte erst zwei Monate später in Moskau. Ja noch mehr — in ihrer vollständigen Fassung wurden die Bedingungen in der Ukraine augenscheinlich während der ganzen Hetmanregierung Chmeľnyćkyjs nicht bekannt gegeben. Zum mindesten berichtet V. Kikin, der 1657 aus Moskau in die Ukraine gesandt wurde, in seinen Bericht, daß auf der Kosakenrada, die sich nach dem Begräbnis Chmeľnyćkyjs versammelt hatte, seinem Sohn und dem Heeresschreiber Vyhovśkyj die Forderung gestellt wurde, dem „gesamten Heere" die Artikel des vom verstorbenen Hetman mit Moskau geschlossenen Abkommens mitzuteilen. „Und wir, so wurde auf der Versammlung betont, wissen zusammen mit dem gesamten Heere bis zu dieser Stunde nicht, was uns unser Herrscher, seine carische Majestät auf unsere Bittgesuche hin verliehen hat." Diese Forderung wurde erfüllt, und die Teilnehmer der Rada, so verzeichnet Kikin, „freuten sich nach Anhörung aller jener Punkte, über die Gnade der carischen Majestät und ihre Freiheiten." Akty Ju. i Z. Rossii, Bd. XI, Anh., Nr. 3, VI, S. 799 u. S. 802.

Buturlin, hat es nie gegeben und wird es auch künftig nicht geben. Dem Hetman gezieme es nicht auch nur darüber zu sprechen, da ein jeder Untertan (vsjakij podannyj) seinem Herrscher den Eid zu leisten habe. Wenn der Hetman und das gesamte Zaporogerheer, so fährt der Gesandte fort, dem Caren den Eid ohne jedes Bedenken leisten, dann wird der große Herrscher ihnen seine Herrschergnade, seinen Schutz und seine Verteidigung angedeihen lassen, er wird ihnen ihre Freiheiten nicht nehmen, er wird ihnen ihre Güter, die sie bisher besessen, nicht nehmen, er wird sie ihnen wieder verleihen und befehlen, sie wie früher zu besitzen." Der Hetman und die Kosakenobrigkeit versuchten noch, sich darauf zu berufen, daß „die polnischen Könige ihren Untertanen stets den Eid leisteten". „Daß die polnischen Könige ihren Untertanen den Eid leisten, ist unschicklich als Beispiel herauszustellen, antwortete Buturlin, weil jene Könige Andersgläubige und keine Selbstherrscher sind ... Ja, es zieme sich auch jetzt dem Hetman und den Obersten nicht, darüber zu sprechen, weil das Wort des Caren unabänderlich ist." Der Hetman und die Obrigkeit mußten nachgeben. Sie teilten mit, daß „sie sich in allem auf die Gnade des Herrschers verlassen und in ihren Angelegenheiten sich an den Herrscher wenden würden (bił čelom). Danach leisteten der Hetman und die anwesende Kosakenobrigkeit dem Caren den Eid, „daß sie mit ihren Ländereien und Städten für immer unter der hohen Hand des Caren verbleiben würden".[12] Nach der Kosakenobrigkeit wurde auch die gesamte Bevölkerung von Perejaslavl' zur Eidesleistung geführt, darauf auch die Bevölkerung des gesamten Territoriums der Ukraine, das Chmeľnyćkyj unterstand.

Damit war jedoch dieser Vorfall nicht beendet. Nach einigen Tagen erschienen bei Buturlin und seinen Begleitern der Heeresschreiber Vyhovśkyj und die Obersten mit der Bitte, ihnen mindestens von sich aus „Briefe zu geben, denen zufolge die Freiheiten und Güter wie früher erhalten bleiben sollten". Zwecks Rechtfertigung ihrer Bitte verwiesen die Kosakenältesten darauf, daß in früheren Zeiten, als die Kosaken mit den polnischen Königen Abkommen schlossen, sie einen von den Senatoren unterschriebenen Vertrag erhalten hätten (dogovor za senatorskimi rukami). Auch diese Bitte lehnten jedoch die Gesandten des Caren als „ungebührlich" ab. „Ihr hattet gesagt, fügten

[12] Ibidem, Bd. X, Nr. 4, II, S. 224—7. Später erhielten Buturlin und seine Begleiter für diese Haltung ein besonderes Lob des Caren, ibidem, Nr. 4, X, S. 287—92.

sie hinzu, daß ihr seine hohe Majestät unseren Herrscher bitten wolltet (bit' čelom), und nun handelt ihr so." Die Kosakenobrigkeit war wiederum gezwungen, sich zu fügen und „der Hetman und die Obersten vertrauten in allem dem Willen des Herrschers".[13] Weiterhin konzentrierte sich die Verhandlung, das Gespräch („razgovor"), bereits ausschließlich auf den Inhalt jener „Freiheiten", um die sie beim Moskauer Caren einzukommen gedachten. Man muß sagen, daß sich dieser Teil der „Unterredung" von Perejaslavl' durch große Klarheit und Bestimmtheit nicht auszeichnet. Scheinbar hing das am meisten davon ab, daß sich der Hetman und die ihn umgebende Kosakenobrigkeit mit der durch den Aufstand entstandenen Lage der Regierung einer von polnischer Herrschaft befreiten Ukraine, noch nicht völlig vertraut gemacht hatten. Sie fühlten sich weiterhin in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, als Führer und Vertreter des Kosakenheeres, genauer gesprochen, der Oberschicht dieses Heeres, mit allen Tendenzen, die ihr in der vorhergehenden Zeit eigen waren. Der Hetman, so berichten die Aufzeichnungen Buturlins, äußerte den Moskauer Gesandten den Wunsch, daß der Car sich diejenigen Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer nehme, die früher zu Gunsten des polnischen Königs, der katholischen Klöster und polnischen Gutsbesitzer erhoben wurden, den griechisch-orthodoxen Klöstern und Kirchen die ihnen gehörenden Güter aber belasse. Daneben wies der Hetman noch darauf hin, daß in einigen Städten der Ukraine Pachten bestünden, deren Frist noch nicht abgelaufen sei, und äußerte den Wunsch, daß „den Pächtern gestattet werde die Pachtjahre einzuhalten und ihnen vor Ablauf der Fristen das Gewerbe nicht fortzunehmen". Die Gesandten versicherten dem Hetman, daß diese Wünsche erfüllt werden würden. Seinerseits äußerte der Heeresschreiber Vyhovśkyj noch die Bitte, daß nach Entsendung carischer Woiwoden in die Städte der Ukraine die Einkünfte aus ihnen von den lokalen Gewalten eingetrieben und den Woiwoden übergeben würden, da der Bevölkerung die Moskauer Sitten und Gebräuche unbekannt seien.

Diesen Wünschen und Bitten folgten auch noch andere. So äußerten der Hetman und die Kosakenobrigkeit den Wunsch, daß in der Ukraine die alte soziale Ordnung erhalten bleibe, daß „der Adlige — adlig, der Kosak und Bürger — Kosak und Bürger bleiben". Dabei wiesen sie darauf hin, daß den Kosaken das Recht zugestanden wer-

[13] Ibidem, Nr. 4, II, S. 246—8.

den müsse, von ihrem eigenen Kosakengericht gerichtet zu werden, „durch die Obersten und Sotniki," ferner daß das Eigentumsrecht der Kosaken für ihre Landanteile festgesetzt werde. Außerdem bat Chmeľnyćkyj die Zahl des Kosakenheeres auf 60000 Mann festzusetzen. Als jedoch die Gesandten darauf hinwiesen, daß er den Caren darum bitten müsse, erwiderte Chmeľnyćkyj, eine so große Anzahl könne dem Caren „nur zur Ehre" gereichen. Sollte der Car ein noch größeres Heer wünschen, so wäre das besser; einen Sold erbäten sie von der carischen Majestät für diese Kosaken nicht. Als sie gegen den König bei Zboriv gestanden hatten, habe der Hetman über ein Zaporogerheer von 360000 Mann verfügt. Zu diesen Bitten allgemeinerer Art gesellten sich dann auch noch persönliche. So setzte der Hetman die Gesandten von seinem Wunsche in Kenntnis, vom Caren für sein Hetmanamt die Verleihung des Regiments von Čyhyryn zu erbitten, mit anderen Worten, die Einkünfte von den Bauern, die auf dem Gebiete dieses Regiments wohnten. Vyhovśkyj teilte seinerseits seine Absicht mit, um Bestätigung seiner Güter zu bitten, sowie um Verleihung von neuen.

Als Antwort auf diese Bitten und Ansprüche vertrösteten Buturlin und seine Begleiter den Hetman und die Kosakenobrigkeit nach wie vor, daß der Car ihre Bittgesuche berücksichtigen und ihre Wünsche erfüllen würde. Über eine solche Erweckung von Hoffnungen gingen die Gesandten jedoch nicht hinaus und blieben ihrer Haltung treu, für die Carenregierung keine konkreten Versprechungen zu machen.[14]

Entsprechend dem Sinne der auf diese Weise geführten Unterredung beabsichtigten der Hetman und die Kosakenobrigkeit „Land und Städte" der Ukraine unter die Untertanschaft des Moskauer Herrschers unter den gleichen Voraussetzungen zu übergeben, wie sie zuvor unter der Untertanschaft des polnischen Königs gestanden hatten, als sich die Ukraine in rechtlicher Hinsicht von den übrigen Provinzen des polnischen Königreiches durch nichts unterschieden hatte. Gemäß den Erklärungen des Hetmans sollte der Moskauer Car alle ehemaligen Güter des polnischen Königs, der polnischen Gutsbesitzer und der katholischen Klöster zu unmittelbarem Besitz und zur Verfügung erhalten, und

[14] Akty Ju. i Z. R., Bd. X, Nr. 4, II, S. 236, 244—6, 242—4. Die Wiedergabe der Antwort Buturlins, wie er sie in seinem Berichte mitteilte, wird auch durchaus bestätigt durch das Schreiben Chmeľnyćkyjs zwei Monate nach den Verhandlungen in Perejaslavľ, sowie durch das Schreiben, das Chmeľnyćkyj damals gleich durch seinen Boten nach Moskau sandte. Ibidem, Bd. X, S. 434, 549, 558.

nur den griechisch-katholischen Klöstern und Kirchen sollte die Unantastbarkeit ihrer Güter sichergestellt werden. Die Übergabe des Verfügungsrechtes über die übrigen Güter in die Hände des Caren wurde noch unterstrichen durch die an ihn gerichteten Bitten des Hetmans und seines nächsten Gehilfen um Beleihung mit Gütern. Man nahm ferner an, daß der Car seine Woiwoden in die Städte der Ukraine schicken und alle Einkünfte von der Bevölkerung seiner Staatskasse zuführen würde. Es wurde lediglich die Möglichkeit einer Eintreibung der Steuern durch Lokalbeamte ausbedungen, um sie an die Woiwoden weiterzuleiten sowie die Aufrechterhaltung der Pachten in einigen Gegenden bis zu den mit den Pächtern vereinbarten Terminen. Gleichzeitig beabsichtigte man auf dem Gebiet der sozialen Beziehungen im allgemeinen ebenfalls die Aufrechterhaltung der alten, bis zum Aufstande bestandenen Gesellschaftsordnung, die sich auf eine strenge Abgrenzung der Stände gründete: der Adlige sollte auch künftig adlig, der Kosak und Bürger — Kosak und Bürger bleiben. Allerdings wurden einige Änderungen dieser Ordnung geplant: für die Kosaken wurde nicht nur eine besondere Bestätigung ihrer bisherigen Rechte, sondern auch deren Erweiterung ausbedungen. Aber auch diese Erweiterungen sollten nur einen ständischen, nicht staatlichen Charakter tragen. Die Kosaken sollten ihre gewählten Vorgesetzten und ihre ständische Gerichtsbarkeit haben; der erbliche Besitz ihrer Güter sollte bestätigt werden, endlich beabsichtigte man die Zahl des Kosakenheeres bedeutend zu vergrößern, an Stelle der laut dem für Chmeľnyćkyj günstigsten Vertrag von Zboriv mit den Polen festgelegten 40 000 Mann sollte sie auf 60 000 erhöht werden. Im Grunde genommen ging das jedoch nicht über den Rahmen der alten Gesellschaftsordnung hinaus.

Schließlich führte dieses Bestreben, auf dem Boden der alten staatlichen und sozialen Ordnung zu verbleiben, die Verhandlungspartner Buturlins dazu, daß einige ihrer Forderungen sich schlecht vereinigen ließen, ja, sogar miteinander in Widerspruch standen. So äußerten sie die Bereitschaft, dem Caren alle freien Güter im Lande zu übergeben und dem Moskauer Fiskus alle Einkünfte von der Bevölkerung zu überlassen; sie verpflichteten sich ein zahlreiches Heer ohne Besoldung zu unterhalten, scheinbar ohne Einkünfte, die für das Heer bestimmt waren. Andererseits äußerten der Hetman und die anwesende Kosakenobrigkeit, daß es erwünscht sei, die ererbten strengen sozialen Grenzen zu erhalten, und gleichzeitig bot der Hetman an,

ein zahlenmäßig nicht begrenztes Kosakenheer zu halten, indem er direkt auf das bedeutsame Vorbild des Zboriver Feldzuges hinwies, in welchem, nach Aussagen eines der Obersten von Chmeľnyćkyj „alle Bürger und Bauern Kosaken wurden" und sich, wie der ukrainische Chronist berichtet, „alles, was im Leben war, mit den Kosaken erhob."[15]

In Perejaslavľ wurden jedoch nur Vorverhandlungen geführt. Die endgültigen Verhandlungen sollten in Moskau stattfinden. Im März 1654 entsandte Chmeľnyćkyj dorthin seine Gesandten — den Heeresrichter Samojlo Bohdanovyč und den Obersten von Perejaslavľ Pavlo Teterja. Damals waren die erwähnten Widersprüche bereits in bedeutendem Maße ausgeglichen und die Forderungen des Hetmans nahmen eine straffere Form an. Trotzdem enthielten sie keine völlig klare und bestimmte allgemeine Formel, die so eindeutig gewesen wäre, daß über ihren Sinn keine Zweifel hätten entstehen können. Eine Art Formel war allerdings einer der von den Gesandten des Hetmans nach Moskau überbrachten und in seinem Namen vorgelegten „Punkte". In ihm wurde darauf hingewiesen, daß der Hetman die Ukraine ungefähr in die Lage eines solchen Vasallen des Moskauer Staates bringen möchte, wie es Ungarn, die Moldau und Walachei für die damalige Türkei waren, eines Vasallen, der verpflichtet ist, seinem Suzerän einen bestimmten Tribut zu zahlen, dafür aber in seinen inneren Angelegenheiten völlige Freiheit genießt. In einen gewissen Zusammenhang damit kann auch ein anderer Punkt Chmeľnyćkyjs gestellt werden, in welchem er sich einen gewissen Anteil an Selbständigkeit auf dem Gebiet der auswärtigen Politik ausbedingt: das Recht Gesandte aus anderen Staaten zu empfangen mit der Verpflichtung, den Caren in Kenntnis zu setzen, „wenn in den Plänen dieser Staaten etwas gegen die carische Majestät"[16] enthalten ist.

---

[15] „Kievskaja Starina" 1887, Heft 8, S. 123. Chronik des Samovydec, S. 20.

[16] Akty Ju. i Z. R., Bd. X, Nr. 8, S. 440 f. u. S. 449. Bei der Erörterung der auswärtigen Beziehungen verwies Chmeľnyćkyj darauf, „daß seit alters her Gesandte aus fremden Ländern zum Zaporogerheer kommen." Eine gewisse Berechtigung für diese Behauptung war vorhanden, da ausländische Gesandte tatsächlich auch in der polnischen Zeit in die Zaporožskaja Sič kamen. Der Carenregierung war es ihrerseits um so leichter, in dieser Angelegenheit entgegenzukommen, da sie bereits früher lokalen Behörden zuweilen diplomatische Beziehungen mit Ausländern gestatte hatte. Ein solches Recht genoß z. B. in gewissen Grenzen der Woiwode von Novgorod. Selbstverständlich handelte es sich hierbei vom Moskauer Standpunkte aus nur um eine administrative und keine politische Dezentralisation.

Das Recht, auswärtige Beziehungen zu unterhalten, gestand die Moskauer Regierung dem Kosakenhetman in gewissem Maße zu — allerdings in geringerem Umfange, als es Chmeľnyćkyj wollte. Auf Grund der Resolution des Caren hinsichtlich dieses Punktes wurde ihm das Recht zugesprochen „Gesandte in guten Angelegenheiten zu empfangen und zu entlassen, jedoch über Verhandlungen mit ihnen die Carenregierung zu verständigen“. Die Resolution schrieb vor, Gesandte mit „dem Caren feindlichen Angelegenheiten zurückzuhalten, dem Caren darüber zu berichten und sie ohne Anweisung des Caren nicht zu entlassen“. Mit der Türkei und Polen sollte der Hetman ohne Genehmigung des Caren überhaupt nicht verkehren. Während auf diese Weise die Moskauer Regierung, allerdings mit wesentlichen Einschränkungen, diesem Wunsche des Hetmans zustimmte, verhielt sie sich völlig anders zu seinem Hinweis, daß es erwünscht sei, die Unterordnung der Ukraine unter Moskau auf die Zahlung eines bestimmten Tributes zu beschränken. Das war für die Moskauer Regierung um so leichter, als in den „Punkten“ Chmeľnyćkyjs dieser Hinweis nicht mit genügender Entschlossenheit und Konsequenz durchgeführt war und nicht jene zentrale Stellung einnahm, die ihm, wie es scheint, gebührt hätte. Er wurde sogar im Gegenteil sofort von einer Einschränkung begleitet, für den Fall, daß die Carenregierung ihn nicht annehme; im Grunde genommen war er auch mit dem Inhalt der übrigen Punkte des Hetmans kaum in Einklang gebracht. Unter diesen Verhältnissen gelang es den Moskauer Bojaren, die mit Samojlo Bohdanovyč und Teterja die Verhandlungen führten, diesen Punkt gleich auszuschalten, scheinbar sogar ohne Erörterungen. Die Gesandten Chmeľnyćkyjs kehrten dann mit Leichtigkeit zu der früheren Formulierung der Frage nach der Form der Eintreibung von Steuern zurück, welche die ukrainische Bevölkerung zu leisten hatte. Sie sollten von gewählten lokalen Beamten eingezogen werden und den Woiwoden oder anderen vom Caren entsandten Personen übergeben werden. Damit wurde jedoch die Frage nach den Rechten der Ukraine als einer besonderen territorialen Einheit fallen gelassen und es verblieb nur die Frage nach den Rechten ihrer einzelnen Bevölkerungsgruppen.

Hierbei stellten die vom Hetman übersandten Bedingungen die Kosaken in den Vordergrund. Es sollte ihnen die völlige Freiheit der Selbstverwaltung, eigene Gerichtsbarkeit nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten, sowie überhaupt sämtliche kosakischen „Freiheiten“ erhalten

bleiben. Es kam noch die Bitte hinzu um Festsetzung der Zahl des Kosakenheeres auf 60 000 Mann, freie Wahl des Hetmans, Verleihung für das Amt (na bulavu) der Starostei von Čyhyryn an den Hetman, Unverletzlichkeit des kosakischen Landbesitzes, der Frauen und Töchtern vererbt werden konnte, Festsetzung eines Soldes für die Heeresartillerie. die Festungsgarnison in Kodak und die Zaporoger, Bestimmung des Gehalts für die Heeres- und Regimenterobrigkeit in Form von Geld und Mühlen. schließlich der Besoldung des gesamten Kosakenheeres. „Es bestand die Sitte, so erklärte der Hetman, daß dem Zaporogerheer immer gezahlt wurde.“ Dabei fügte er hinzu, „wir selber werden die Aufsicht ausüben; wer Kosak ist, wird die Kosakenfreiheit haben, der ackerbauende Bauer wird der carischen Majestät das ihr Gebührende entrichten, wie es auch früher war.“

Die Moskauer Regierung stimmte allen diesen Vorschlägen zu, machte nur hinsichtlich der Besoldung einen Einwand. Mit der Besoldung der Heeresartillerie und der Kosakenobrigkeit war sie zwar einverstanden, sie bemerkte jedoch, daß dieses Gehalt den dortigen Einkünften zu entnehmen sei. Hinsichtlich der Festsetzung des Soldes für das gesamte Kosakenheer wurde zunächst beschlossen, die Gesandten des Hetmans davon abzubringen, indem man sie an die Reden des Hetmans in Perejaslavľ erinnerte. Die Gesandten bestanden jedoch hartnäckig auf ihrer Bitte. Die endgültige Lösung der Frage wurde damals vertagt — bis zu der Zeit, wo die Einkünfte aus der Ukraine bekannt und von Beamten des Caren verzeichnet sein würden, die man zu diesem Zwecke aus Moskau schicken wollte. Danach sollte, so lautete die Resolution des Caren, ein Ukaz erfolgen („po razsmotreniju i ukaz byť“).

Was die anderen Gesellschaftsklassen betrifft, so waren die Vorschläge des Hetmans bestrebt, ihnen im allgemeinen die Stellung, welche sie früher im Lande innehatten, zu erhalten. Daher schlug er vor, den Adel in der Ukraine zu erhalten, allerdings nur den griechisch-orthodoxen. Die griechisch-orthodoxen Adligen, die dem Caren den Eid geleistet hatten, sollten gemäß den Punkten Chmeľnyćkyjs ihre Güter behalten, sowie ihre sämtlichen Adelsprivilegien, einschließlich der Wahl der ständischen Land- und Stadtgerichte „wie es unter den polnischen Königen war“. Der Hetman bat auch, in keiner Weise die Rechte zu verletzen, die in früheren Zeiten von den Fürsten und Königen sowohl weltlichen als auch geistlichen Personen verliehen worden waren, sowie der ukrainischen griechisch-orthodoxen Geist-

lichkeit ihre Privilegien und ihre Güter zu bestätigen. Mit diesen Bitten und Vorschlägen war die Carenregierung wiederum einverstanden.

Gesondert wurden ferner von Chmeľnyćkyj die Rechte der Städte und die Art ihrer Verwaltung behandelt. Der Hetman schlug nämlich vor, daß in den Städten die Lokalbevölkerung aus ihrer Mitte Amtspersonen wähle, die mit dem Gericht und der Verwaltung betraut werden sollten und die von der Bevölkerung die Abgaben einzutreiben und an die carische Kasse weiterzuleiten hätten. In der Resolution des Caren wurde diesem Vorschlag ein bescheideneres Gepräge verliehen. Es blieben die gewählten städtischen Beamten bestehen, es verblieb in ihren Händen auch die Eintreibung der Steuern (dochody): nur waren sie abzuliefern „an diejenigen Personen, die der Herrscher schicken wird“ und denen auch die Kontrolle über die Lokalbeamten bei Eintreibung der Steuern obliegen sollte.

Endlich übermittelten die Gesandten des Hetmans in Moskau noch eine Bitte von ihm — daß ihm der Car zu Erbbesitz die Stadt Hadjač übertrage, die vor dem Aufstande dem polnischen Magnaten Koniecpolski gehört hatte. Die Moskauer Regierung erklärte sich bereit, diese Bitte zu erfüllen.[17]

Als Ergebnis der Beschlüsse, die in Moskau nach Erörterung der schriftlichen „Punkte“ des Hetmans und der mündlichen Erklärungen seiner Gesandten gefaßt wurden, kam das Abkommen zwischen Chmeľnyćkyj und der Moskauer Regierung endgültig zustande. Unmittelbar darauf wurde es durch eine Reihe feierlicher Akte der Moskauer Regierung bekräftigt. Am 27. März verlieh der Car „dem Zaporogerheer“ eine Gnadenurkunde, die bekannt gab, daß „es uns, dem großen Herrscher, unseren Kindern und Erben den Eid der ewigen Untertanschaft“ geleistet habe und der carischen Majestät ewig dienen werde“, sie verkündete ferner, „daß der Car den Hetman Bohdan Chmeľnyćkyj und das gesamte Zaporogerheer in Gnaden aufgenommen und befohlen habe, daß sie unter der hohen Hand der carischen Majestät, gemäß ihren früheren Rechten und Privilegien, wie sie ihnen von den polnischen Königen und litauischen Großfürsten verliehen worden waren, sein sollten, und jene Rechte und Freiheiten durch nichts verletzt werden sollten.“ Nach Aufzählung der wichtigsten vereinbarten Rechte der Kosaken — Heeresstärke von 60 000 Mann, freie Wahl des Hetmans, eigenes Gerichts-

[17] Akty Ju. i Z. R., Bd. X, Nr. 8.

wesen nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, Unantastbarkeit des Landbesitzes, wiederholte die Urkunde „Unserer der carischen Majestät Untertanen Bohdan Chmeľnyćkyj, Hetman des Zaporogerheeres, sowie das ganze Zaporogerheer sollen sich unter unserer hohen Hand gemäß ihrer früheren Rechte und Privilegien und aller oben verzeichneten Artikel befinden.“ Am selben Tage wurde dem griechisch-orthodoxen ukrainischen Adel vom Caren noch eine andere Gnadenurkunde verliehen. Auf Bitten des Hetmans und des Heeres, so hieß es dort, „befehlen wir, großer Herrscher, dem Adel, der im Erblande (otčizna) unserer carischen Majestät, in Kleinrußland ansässig ist, unter der hohen Hand unserer carischen Majestät gemäß den früheren Rechten und Privilegien, welche Rechte, Privilegien und Freiheiten ihnen früher von den polnischen Königen verliehen worden waren, zu verleihen, und daß die Freiheiten des Adels durch nichts verletzt werden.“ Am gleichen Tage wurde ferner Chmeľnyćkyj persönlich vom Caren in einer besonderen Urkunde außer der ihm für das Hetmanamt verliehenen Starostei von Čyhyryn zu persönlichem Besitz die Stadt Hadjač verliehen mit der Maßgabe, „die Stadt Hadjač wie die früheren Erbbesitzer zu besitzen.“ Chmeľnyćkyj wurden auch durch Urkunden des Caren die ihm vom polnischen König in den Jahren 1649—50 verliehenen Güter bestätigt. Zusammen mit diesen Urkunden erhielten die Gesandten des Hetmans auch ein Verzeichnis der nicht in die Urkunden für Heer und Adel einbezogenen Punkte Chmeľnyćkyjs mit den dazu erteilten Resolutionen des Caren.[18]

Bald darauf wurde einigen Städten in der Ukraine auf ihr Gesuch hin ebenfalls Gnadenurkunden des Caren verliehen, die ihnen ihr Magdeburger Recht bestätigten, das bei ihnen während der polnischen Herrschung Geltung gehabt hatte, sowie einige andere Privilegien und Vergünstigungen ihrer Bevölkerung. Schließlich wurde nach kurzer Zeit auch der ukrainischen Geistlichkeit eine Reihe von Gnadenurkunden verliehen, gleichwie einzelnen Personen aus der Mitte der Kosakenobrigkeit, die nach dem Vorbild Chmeľnyćkyjs sich mit Bitten um Bestätigung ihrer früheren Güter und Verleihung neuer an den Caren gewandt hatten. Dies ist der Ablauf der Verhandlungen im Jahre 1654, nach deren Rekonstruktion wir uns nunmehr ihrem Endergebnis zuwenden können.

[18] Akty Ju. i Z. R., Bd. X, Nr. 8, S. 477—85; S. 489—96; S. 498; S. 462—5; S. 500 f.

III.

Bei der Würdigung dieses Ergebnisses muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß die uns zur Verfügung stehenden Quellen keinen Anlaß geben, in dem Vertrage von Perejaslavl' einen Akt zu sehen, der für die Ukraine besondere Rechte im Augenblick ihrer Vereinigung mit dem Moskauer Staat festsetzte. Einen solchen Vertrag im eigentlichen Sinne des Wortes hat es nicht gegeben. Im Januar 1654 wurden in Perejaslavl' zunächst auf der Konferenz der Kosakenobrigkeit und sodann auf der allgemeinen Versammlung, der Rada des „Zaporogerheeres", lediglich beschlossen, „Ländereien und Städte" der Ukraine unter die Untertanenschaft des Moskauer Herrschers zu stellen; es wurde ihm der Treueid geleistet und es wurden Verhandlungen begonnen über die Bedingungen, unter denen sich die Untertanenschaft in praxi verwirklichen sollte. Abgeschlossen wurden diese Verhandlungen erst nach mehr als zwei Monaten in Moskau. Aber auch in diesem abschließenden Schlußakt war das Abkommen in formaler Hinsicht kein Vertrag, sondern es war in eine andere, für das Moskau des 17. Jahrhunderts mehr geläufige und annehmbare Form gekleidet. Auf dem Papier unterbreiteten der Hetman und das gesamte Zaporogerheer, im Grunde jedoch nur der Hetman und die ihn umgebende Kosakenobrigkeit, ihre Bitten und Bedingungen; sie kleideten sie in die Form von „Bittgesuchen" (čelobit'ja), und der Moskauer Car ließ seinen neuen Untertanen Gnade wiederfahren (požaloval), indem er fast alle geäußerten Wünsche mit wenigen Ausnahmen erfüllte. Allerdings sehen wir, daß einige neuere ukrainische Historiker eine entgegengesetzte Meinung vertreten, indem sie beweisen wollen, daß im Jahre 1654 zwischen Chmel'nyćkyj und der Carenregierung gerade ein Vertrag geschlossen wurde, in dem die Rede von einem „Militärbündnis", verbunden mit einem „Protektorat" des Moskauer Herrschers, einer nominellen Vasallitätsabhängigkeit der Ukraine von Moskau oder sogar nur von einem Bündnis zweier gleichgestellter selbständiger Staaten gewesen sein soll. Es fällt jedoch schwer, die Argumente, mit denen sie ihre Ansichten stützen, als in irgendeiner Weise überzeugend anzuerkennen.

So könnte es, nach der Behauptung von V. Lypynśkyj, nur dann zulässig sein von einer freiwilligen Vereinigung der Ukraine mit dem Moskauer Staat durch Chmel'nyćkyj zu sprechen, wenn es möglich wäre zu beweisen, daß sich Chmel'nyćkyj seit Beginn des Aufstandes gegen Polen diese Vereinigung zum Ziel gesetzt hätte. Da man das

jedoch nicht beweisen kann, so ist es „klar“, daß Chmeľnyćkyj durch sein Abkommen mit Moskau nur ein Militärbündnis abschloß.[19] In Wirklichkeit ist jedoch etwas anderes klar — daß der Verfasser bei Aufstellung dieser Behauptung nicht mit den Tatsachen rechnet. Chmeľnyćkyjs Ziele und Pläne blieben im Laufe seines langwierigen Kampfes mit Polen nicht immer unverändert dieselben. Als er sich erhob, dachte er nur an eine Verbesserung der Existenzbedingungen der Ukraine im Rahmen der polnischen Staatsordnung. Späterhin faßte er auch die Möglichkeit ins Auge, die Ukraine mit dieser oder jener Hilfe seiner Nachbarn von Polen völlig loszutrennen. Als er endlich völlig verzweifelt war, an der Möglichkeit mit den Polen einen annehmbaren Frieden zu schließen und sich gegen sie aus eigener Kraft zu schützen, da entschloß er sich, die Ukraine mit dem Moskauer Staat zu vereinigen. Die Behauptung jedoch, er habe dabei nur ein „Militärbündnis“ geschlossen, in der Art wie seine früheren Bündnisse mit dem Khan der Krim und dem türkischen Sultan, und nur ein „Protektorat“ des Moskauer Caren anerkannt, kann man nur dann aufstellen, wenn man sich den uns in den Quellen überlieferten Tatsachen verschließt. Wir wollen die Terminologie der Akten jener Zeit außer acht lassen, in denen Bohdan Chmeľnyćkyj und die gesamte Bevölkerung der Ukraine von der Moskauer Regierung als „Untertanen“ des Caren bezeichnet wurden und sich auch selber als solche bezeichneten. Es genügt, sich an andere Tatsachen zu erinnern. Chmeľnyćkyj schloß Bündnisse sowohl mit den Krimtataren als auch mit den Türken, die Bevölkerung der Ukraine leistete jedoch unter ihm weder dem Khan der Krim, noch dem türkischen Sultan den Treueid. Dagegen leistete dem Moskauer Caren die gesamte Bevölkerung der Chmeľnyćkyj unterstehenden Ukraine den Eid, was nicht notwendig gewesen wäre, wenn auch dieser Herrscher nur ein Verbündeter des Hetmans gewesen wäre. Andererseits stellte Chmeľnyćkyj dem Caren während der Verhandlungen in Perejaslavľ und Moskau sämtliche freien Güter in der Ukraine zur Verfügung und erbat sich selber Verleihungen aus der Zahl dieser Güter. Chmeľnyćkyj kam es aber nicht in den Sinn, vom Krimer Khan Güter in der Ukraine zu erbitten. Beim Moskauer Caren tat er das natürlich aus dem Grunde, weil er in ihm den „Herrscher“, nicht den Verbündeten sah.

Es fällt außerordentlich schwer, diese Tatsache mit der

---

[19] V. Lypynśkyj, op. cit. S. 29.

von A. Jakovliv aufgestellten Behauptung einer rein nominellen Vasallitätsabhängigkeit vom Moskauer Caren, die angeblich im Vertrage von 1654 für die Ukraine festgesetzt wurde, in Einklang zu bringen. Auch die direkten Argumente, mit denen sich Jakovliv bemüht, seine Behauptungen zu stützen, halten nur schlecht eine Gegenüberstellung mit den uns bekannten Tatsachen aus. So wird, nach Jakovlivs Ansicht, durch den Umstand, daß die Moskauer Regierung das Angebot Chmeľnyćkyjs, die Ukraine werde einen bestimmten Tribut in Geld zahlen — ein Angebot, das im Falle seiner Annahme tatsächlich zu der Festsetzung einer gewissen Vasallität der Ukraine geführt hätte — das Wesen der Angelegenheit nicht geändert, da in der angenommenen Redaktion statt einer gleichzeitigen Tributzahlung eine Eintreibung der Einkünfte durch ukrainische Lokalorgane und deren Ablieferung an die Carenkasse durch Vermittlung der vom Caren entsandten Beamten festgesetzt wurde. „Diese Umwandlung der Art der Tributzahlung," so fährt Jakovliv fort, „änderte nichts vom Standpunkt der fiskalischen Rechte der Ukraine, da die Finanzverwaltung in ukrainischen Händen verblieb und sich die Rolle der Moskauer Agenten lediglich auf den Empfang des eingesammelten Tributs beschränkte."[20] Tatsächlich sah die Resolution des Caren zu diesem Punkt von Chmeľnyćkyj größere Vollmachten für die Agenten vor: entsprechend der Resolution sollten die vom Caren entsandten Personen nicht nur die von den lokalen Steuereinnehmern eingesammelten Einkünfte entgegennehmen, sondern sie auch beaufsichtigen (smotreť, čtoby oni dělali pravdu). Auf diese Weise erhielt die ukrainische Lokalverwaltung, entgegen den Behauptungen Jakovlivs, nach dem Sinne des geschlossenen Abkommens keine volle Selbständigkeit.

Jakovliv hält es sogar für möglich, darüber hinaus zu behaupten, — daß die Verpflichtung Chmeľnyćkyjs, die Einkünfte der Ukraine dem Carenfiskus zu übergeben, von Anfang an eine fiktive gewesen sei, und daß auch die Carenregierung während der Verhandlungen der Gesandten Chmeľnyćkyjs in Moskau sie als eine solche betrachtet habe. Eine derartige Behauptung steht jedoch in schroffem Widerspruch zu den Zeugnissen der Quellen. Sofort nach Abschluß des Abkommens mit Chmeľnyćkyj beabsichtigte die Moskauer Regierung, in die Ukraine Adlige zu entsenden, um die Einkünfte und Güter zu ver-

[20] A. Jakovliv, op. cit. S. 597.

zeichnen. Auf Bitten Chmeľnyćkyjs verschob sie im Hinblick auf den Krieg mit Polen zeitweilig diese Entsendung, dachte jedoch gar nicht daran, sie ganz aufzugeben. Als sich im Sommer 1654 der Kiever Metropolit und einige ukrainische Klöster an den Caren mit Petitionen wandten. ihnen neue Güter in der Ukraine zu verleihen, außer den bereits in ihrem Besitz befindlichen, antwortete die Carenregierung, daß sie die endgültige Durchsicht dieser Gesuche bis zu der Zeit verschieben müsse, da „die Adligen der carischen Majestät in die čerkassischen Städte und das gesamte Kleinrußland entsandt sind und sie die Städte, Flecken, Ländereien und Landanteile verzeichnet haben". Ihre Antwort würde sie dem Hetman dann gleichzeitig mitteilen.[21] Auf diese Weise hielt die Carenregierung ihr Recht auf Erhalt von Einkünften und Gütern in Kleinrußland durchaus nicht für fiktiv. Was auch Chmeľnyćkyj ursprünglich nicht getan hat.

Indessen behauptet Jakovliv nachdrücklichst, daß „alle Rechte, die dem Moskauer Caren auf Grund des Vertrages von 1654 hinsichtlich der Ukraine zustanden, sich nur auf das fiktive Recht beschränkten, Tribut in Form von Geld zu erhalten und Kontrolle zu üben über die Beziehungen der Ukraine mit ausländischen Staaten. Hierin und vielleicht noch in der Bezeichnung ‚Untertan'," so fügte er hinzu, „bestand der gesamte Inhalt des Terminus ‚Untertanenschaft', der in der Urkunde des Caren so kategorisch angewandt wurde". Dabei legt Jakovliv den Artikel von Chmeľnyćkyj, in dem von der Unabhängigkeit des Kosakengerichts die Rede ist, als „symbolische Formel" aus, die eine völlige Unabhängigkeit des ukrainischen Gerichts von der Moskauer Regierung sicherte; auch den Artikel, in dem der Hetman um Verleihung von Carenurkunden für die „Freiheiten" der Kosaken und des Adels nachsuchte und anbot, daß die ukrainischen Stellen selber Kosaken und Bauern bestimmen würden, hält er ebenfalls für eine „symbolische Formel", die eine völlige innere Autonomie der Ukraine und die Nichteinmischung Moskaus in die inneren Angelegenheiten des Staates bezweckte. In Wirklichkeit vernichteten jedoch diese weitgefaßten Rechte der Selbstverwaltung wie sie auf Grund des Abkommens von 1654 einzelnen Bevölkerungsgruppen gewährt wurden, in dieser Bevölkerung nicht das Bewußtsein der Oberhoheit des Moskauer Herrschers. Ich be-

[21] A. Jakovliv, op. cit. S. 599 f. Akty Ju. i Z. R., Bd. X, Nr. 16, XV u. XVII, S. 755, 761—762.

schränke mich nur auf ein Beispiel. Im April 1654 baten die Bürger der Stadt Perejaslavľ durch ihre Deputierten u. a., daß der Car ihnen ein „besonderes Privileg" erteile zum Schutz gegen Bedrückungen seitens der kosakischen Behörden. „Wenn wir von deiner carischen Majestät ein Privileg erhalten," so schrieben sie, „werden wir uns damit verteidigen und keine Adligen (pany) mehr haben. Wir werden nur deiner erlauchten Majestät huldigen und dir allein gehorchen."[22]

Auf diese Weise ist es nicht schwer zu ersehen, daß A. Jakovliv sich in seiner Interpretation des Abkommens von 1654 von den wirklichen Tatsachen weit entfernt hat.

In noch geringerem Maße hält einen Vergleich mit den wirklichen Tatsachen, wie sie in den Quellen einen Niederschlag gefunden haben, die Behauptung Ljaščenkos aus, daß auch nach dem Jahre 1654, entsprechend dem direkten Sinne des Abkommens zwischen der Ukraine und Moskau, beide völlig unabhängige, mit einander nur durch „freundnachbarliche Beziehungen" verbundene Staaten sein sollten. Er behauptet, daß durch den „Vertrag von Perejaslavľ" gerade diese Lage geschaffen wurde und Chmeľnyćkyj auch zur Zeit der Verhandlungen in Moskau „bemüht war, die Idee der Gleichberechtigung der Ukraine und des Moskauer Staates, ihre völlige Unabhängigkeit von letzterem" zu unterstreichen. Ljaščenko findet, daß die sich damit nicht vertragenden Ausdrücke der Carenurkunde für das Zaporogerheer ausschließlich diktiert waren von dem Bestreben der Moskauer Politik „die Karten zu verwirren" und „den völlig anderen Sinn des Vertrages in Moskauer Nebel zu kleiden". „Im Augenblick des Abschlusses des Vertrages von Perejaslavľ vermochte der Moskauer Car, wie sich Ljaščenko ausdrückt, nicht seine Karten — seine Absichten hinsichtlich der Ukraine — aufzudecken, und er konnte nicht sofort und öffentlich in seiner Urkunde an Chmeľnyćkyj die Ukraine sein „Erbland" (otčina) nennen; das wäre taktlos und selbst sogar für den Moskauer Selbstherrscher ein zu grober Schritt gewesen... Andererseits entsprach auch ein solcher Schritt zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht den politischen Plänen des Caren. Aus Gründen elementarer politischer Vorsicht mußte man mit einer solchen Interpretation, einer solchen „Erläuterung" der Vertragsbedingungen noch etwas warten. Jedoch hielt der Car es augenscheinlich damals

[22] A. Jakovliv, op. cit. S. 600 ff. Akty Ju. i Z. R., Bd. X, Nr. 9. V, S. 535—536.

sowohl für zweckmäßig als auch für notwendig, dem Hetman und allen, „denen es zu wissen gebührt“ (z. B. den Polen und dem türkischen Sultan) seine „Suveränität“ über die Ukraine anzudeuten, die Bedeutung seiner „hohen Hand“ in Form einer Deklaration zu demonstrieren, die Karten nicht aufzudecken, sondern sie sozusagen „zu verwirren“, den tatsächlichen Sinn des Vertrages zu verschleiern, ihm in einer allgemeineren Form die den Moskauer Interessen entsprechende Deutung zu geben ... So läßt der Car diesen Augenblick auch nicht ungenutzt vergehen und beeilt sich, in seiner historischen Gnadenurkunde für Bohdan Chmeľnyćkyj und das gesamte Zaporogerheer dem Vertragsartikel eine Interpretation zu geben, durch die er den Hetman, das Heer und die gesamte Ukraine vor eine vollendete Tatsache stellte ... Statt einer Manifestation gutnachbarlicher Beziehungen drapierte sich der Car in die Toga eines „Protektors“ und „Beschützers“, versetzte sich sofort selber in die Lage des Khans der Goldenen Horde. der einen neuen Bei unter seinen Schutz nimmt ... und er spricht mit dem Hetman, dem Verbündeten in einer Sprache, in der die Bojaren mit ihren Dienern verkehrten.“[23] Trotz ihres bestimmten Charakters stehen alle diese Behauptungen mit den wirklichen Tatsachen in völligem Widerspruch, angefangen damit, daß sich die Moskauer Regierung gar nicht fürchtete, die Ukraine als „Erbland“ des Moskauer Herrschers zu bezeichnen. So wurde sie u. a. auch in der Carenurkunde für den ukrainischen Adel genannt, jener Urkunde, die den Gesandten des Hetmans zusammen mit der für das Zaporogerheer bestimmten Urkunde übergeben wurde und mit ihr gemeinsam Chmeľnyćkyj überbracht werden sollte. Und wenn diese Bezeichnung nicht in der für das Zaporogerheer bestimmten Urkunde gebraucht wurde, so geschah das augenscheinlich eher zufällig als infolge der außerordentlich schlauen Erwägungen, die Ljaščenko in diesem Falle bei den Moskauer Politikern voraussetzt. Andererseits ist die Annahme, daß die Moskauer Regierung bei der Abfassung der Urkunde für das Zaporogerheer bereits durch ihren Text so oder anders auf Polen und den türkischen Sultan einzuwirken beabsichtigte, willkürlich. Im 17. Jahrhundert wurden Akte, ähnlich der bezeichneten Urkunde im normalen Geschäftsgang anderen Staaten nicht in allen ihren Einzelheiten bekannt. Davon zu sprechen, daß sich Chmeľnyćkyj bei der Zusicherung der Abtretung der Einkünfte

[23] R. Ljaščenko, op. cit. S. 71—72, 73.

aus den Städten und Dörfern der Ukraine an den Moskauer Caren, bei Übertragung des Verfügungsrechtes über sämtliche darin vorhandenen Güter, sowie bei seinem Gesuch um Verleihungen aus der Zahl dieser Güter, ausschließlich für einen Verbündeten des Caren hielt, sowie seine Gleichberechtigung und seine völlige Unabhängigkeit unterstrichen habe, hieße den eigenwilligen Umgang mit staatsrechtlichen Termini schon zu sehr mißbrauchen.

In der Tat kann die durch das in Moskau geschlossene Abkommen getroffene Regelung der Beziehungen am wenigsten unter irgendeine Bündnisform zwischen zwei Ländern subsumiert werden. Entsprechend dem direkten Sinn des Abkommens erkannte die Bevölkerung der Ukraine und im einzelnen das Kosakenheer über sich die Gewalt des Moskauer Caren an und verpflichtete sich, ihm und allen seinen möglichen Erben „ewig" (vo vĕki) zu dienen. Diese Gewalt des Moskauer Herrschers sollte sich auf dem Territorium der Ukraine auch unmittelbar auswirken durch eingesetzte Woiwoden des Caren, die in einige größere Städte entsandt und Moskau direkt unterstehen sollten. Die Einkünfte aus den Dörfern und Städten der Ukraine sollten in die Moskauer Staatskasse eingehen. Ihre Eintreibung wurde lokalen Organen überlassen, allerdings unter Aufsicht der von Moskau entsandten Beamten. Sämtliche frei gewordenen Ländereien und Güter wurden dem Caren zur Verfügung gestellt, und er konnte sie nach seinem Ermessen verteilen. Andererseits bestätigte der Car auf Grund des geschlossenen Abkommens die alten Rechte und Privilegien der sozialen Klassen und verlieh ihnen neue. Letzteres geschah hauptsächlich hinsichtlich der Kosaken. Die Zahl des Kosakenheeres wurde ungewöhnlich hoch festgesetzt und man beabsichtigte, nach Klärung der Höhe der aus der Ukraine zu erwartenden Einkünfte dem Heer einen Sold in Form von Geld zu bestimmen. Den Kosaken wurden alle ihre Landbesitzungen bestätigt und eigene Gerichtsbarkeit nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten, sowie eigene Selbstverwaltung mit dem Hetman an der Spitze zugebilligt. Der Hetman bedurfte bei Antritt seines Amtes keiner Bestätigung des Caren; er mußte ihn nur von seiner Wahl in Kenntnis setzen und ihm den Treueid leisten. Als Haupt des Kosakenheeres verfügte er über ein gewisses Recht, auswärtige Beziehungen zu unterhalten. Die nicht zu den Kosaken gehörenden Bauern sollten auch in Zukunft ihre „obyčnyja povinnosti" leisten; den anderen sozialen Klassen — der Geistlichkeit, dem Adel und den Bürgern — wurden ihre früheren „Rechte",

die ihnen von den „Fürsten und Königen verliehen worden waren", bestätigt.

Wenn man dies alles berücksichtigt, so kommt man nicht in die Lage, von einem formellen Vertrag zu sprechen, der angeblich im Jahre 1654 zwischen der Ukraine und Moskau abgeschlossen wurde, und noch weniger kann man behaupten, daß sie seit dieser Zeit nur Bundesbeziehungen miteinander verbanden. Daneben darf man aber auch nicht vergessen, daß die Ukraine, nachdem sie die polnische Herrschaft abgeschüttelt hatte, sich nicht einfach in eine Untertanenschaft zu dem Moskauer Caren begeben hatte. Dieser Übertritt vollzog sich unter gewissen Voraussetzungen; damals wurde aus diesem Anlaß von beiden Seiten ein bestimmtes Abkommen ausgearbeitet, und der Umstand, daß sein Ergebnis nicht in die Form eines Vertrages, sondern in die einer Verleihung seitens des Moskauer Caren gekleidet wurde, beseitigte nicht die Bedeutung des Abkommens selber. Es war nur von besonderer Art und trug ein deutliches Gepräge jener Umgebung, in der es geschlossen wurde.

Der Aufstand Bohdan Chmeľnyćkyjs gegen Polen erschütterte dank der vernichtenden Kraft, die ihm die Beteiligung der ukrainischen Bauern verlieh, die Grundfesten des zuvor in der Ukraine errichteten sozialen Gebäudes, deckte sein oberes Stockwerk — die Adelsklasse — völlig ab und vernichtete gleichzeitig den dort funktionierenden polnischen Staatsmechanismus. Als Chmeľnyćkyj unter diesen Voraussetzungen die Verhandlungen mit Moskau begann, war er im Grunde Regent der Ukraine, zum mindesten desjenigen Teils, der vom Aufstand gegen Polen ergriffen war. „Jetzt ist er unseres Landes Leiter und Regent", so bezeichnet der Kiever Metropolit Siľvestr Kossov die Rolle Chmeľnyćkyjs in seinem Schreiben an den Caren Aleksěj[24] im Jahre 1654. Aber auch Chmeľnyćkyj selber wie die ihn umgebende Kosakenobrigkeit hatten noch nicht Zeit gehabt, sich mit dieser Stellung vertraut zu machen: man sah auch weiterhin im Träger des Hetmanstabes in erster Linie den Kosakenhetman alten Schlages, den Führer und Vertreter einer sozialen Gruppe. Die neue Aufgabe bestand nicht in der Schaffung neuer Staatsverhältnisse und Staatsformen, sondern in der Erweiterung der Rechte der Kosaken und der griechisch-katholischen Kirche im Rahmen der alten staatlichen und sozialen Ordnung. Nur die elementare Entwicklung des Aufstandes, an dessen

[24] Akty Ju. i Z. R., Bd. X, Nr. 16, II, S. 709—710.

Spitze die Kosaken standen, brachten sie — im Grunde gegen ihren Willen — über den Rahmen dieser Aufgabe hinaus. Dementsprechend führte Bohdan Chmeľnyćkyj seine Verhandlungen mit dem Moskauer Herrscher nach dem Muster der früheren Verträge der Kosaken mit den Polen, vornehmlich jener Verträge, die er selber bei Zboriv und Bila Cerkva geschlossen hatte, nur mit dem Unterschiede, daß er bei den Verhandlungen mit Moskau größere Rechte und Privilegien für die Kosaken sich ausbedang. Ähnliche Verträge einzelner sozialer Gruppen bildeten in der polnischen Rzecz Pospolita keine Anomalie; in Moskau lagen die Dinge aber anders, und Chmeľnyćkyj mußte darauf eingehen, daß der Vertrag durch eine Verleihung des Caren ersetzt wurde. Dieses Entgegenkommen ändert allerdings die Form, nicht den Sinn der Angelegenheit. Die Moskauer Regierung erkannte und bestätigte mit wenigen Ausnahmen durch Gnadenurkunden und Resolutionen des Caren die von Chmeľnyćkyj angebotenen Bedingungen. An sich waren diese Bedingungen im allgemeinen durchdrungen vom Geist eines sozialen und politischen Konservativismus, ähnlich wie in den vorhergegangenen Verträgen zwischen Chmeľnyćkyj und der polnischen Regierung; soweit zu den gestellten Bedingungen noch eine neue radikalere politische Idee hinzukam, nutzten die Moskauer Politiker deren ungenügend kategorische und konsequente Formulierung aus und verstanden es, sie ohne besondere Mühe zu beseitigen. Im Endergebnis sollte auf Grund des in Moskau geschlossenen Abkommens die soziale Ordnung der Ukraine auch in Zukunft im allgemeinen jenen Charakter bewahren, den sie zur Zeit der polnischen Herrschaft gehabt hatte. Die Zahl der Kosaken wurde vergrößert, ihre Rechte und Privilegien wurden erweitert, aber daneben blieben die übrigen sozialen Gruppen in ihrer Isoliertheit bestehen, wie überhaupt die gesamte alte soziale Ordnung aufrecht erhalten blieb. Andererseits waren auch keine grundlegenden Änderungen innerhalb der politischen Ordnung beabsichtigt. Die Rechte des polnischen Königs in der Ukraine gingen auf den Moskauer Caren über. Auf diese Weise führte das zustande gekommene Abkommen zu keiner Union der Ukraine mit dem Moskauer Staat oder gar zu einer Festsetzung einer Vasallitätsabhängigkeit der Ukraine von Moskau, sondern zu einer Inkorporierung, die allerdings von einer Bestätigung und in einigen Fällen auch von einer wesentlichen Erweiterung der Rechte einzelner sozialer Gruppen des inkorporierten Gebietes begleitet wurde.

IV.

So sah dieses Abkommen Bohdan Chmel'nyćkys mit der Moskauer Regierung auf dem Papier aus, in der Formulierung der diesbezüglichen Urkunde. Anders gestalteten sich aber die Beziehungen im wirklichen Leben. Denn eigentlich sind die diesen Abkommen zugrunde liegenden Prinzipien niemals völlig verwirklicht worden. Diese Grundlagen spiegelten in starkem Maße die Ansichten und Wünsche einer bestimmten Schicht der ukrainischen Gesellschaft wider, jener Schicht, zu der auch Chmel'nyćkyj und die ihn umgebende Kosakenobrigkeit gehörten. Die Ansichten und Wünsche dieser Schicht gingen jedoch in vielem auseinander mit den eigentlichen, tieferen Tendenzen des von Chmel'nyćkyj entfachten Aufstandes, mit der Stimmung der an ihm beteiligten Volksmassen und der durch ihn geschaffenen tatsächlichen Lage der Dinge. Die Folgen dieses Zwiespalts sollten sich bald im praktischen Leben zeigen.

Wie wir bereits sahen, ersuchten der Hetman und die Kosakenobrigkeit den Moskauer Herrscher, dem griechisch-orthodoxen Adel der Ukraine seine früheren Rechte zu bestätigen. Sogar einige der nächsten Mitarbeiter von Chmel'nyćkyj, welche die wichtigsten Posten im Kosakenheer bekleideten, schwankten, ob es für sie nicht vorteilhafter wäre, statt zu den Kosaken zum Adel gezählt zu werden. So baten der Heeresschreiber Samojlo Bohdanovyč und der Oberst von Perejaslavľ Pavlo Teterja, die in Chmel'nyćkyjs Namen die Verhandlungen in Moskau führten, den Caren, daß er es ihnen frei stelle, im Verzeichnis des Kosakenheeres zu stehen und mit ihm Dienst leisten oder aber zusammen mit dem Adel der Kiever Woiwodschaft zu dienen und die Adelsprivilegien zu genießen.[25] Das Leben setzte jedoch allen diesen Schwankungen bald ein Ende. Wohl erfüllte die Moskauer Regierung die Bitte des Hetmans, und die Urkunde des Caren bestätigte dem ukrainischen Adel feierlich seine Güter und alle seine Standesrechte. Aber die Adelsklasse in der Ukraine war durch den Sturm des Aufstandes, der sich in erster Linie gerade gegen sie gerichtet hatte, bereits hinweggefegt. Nur vereinzelte Adlige waren am Leben geblieben und aus verschiedenen Gründen in die Reihen des Kosakenheeres eingetreten. Sie verschmolzen sehr bald mit den Kosaken, die sie in ihre Mitte aufgenommen hatten. Somit war zwar ein Papier vorhanden, das die Rechte des Adels verkündete, aber es

[25] Akty Ju. i Z. R., Bd. X, Nr. 8. S. 487—488.

gab keinen Adel, der von diesem Papier hätte Gebrauch machen können. Es blieb daher in der Hetmanukraine ein toter Buchstabe, der keine praktische Bedeutung erlangte. Die vom Caren bestätigten Bedingungen Chmeľnyćkyjs sahen ferner eine Scheidung der Kosaken von den Bürgern und Bauern vor, sowie die Festsetzung des Kosakenheeres auf 60 000 Mann, wobei der Hetman sich verpflichtete, der Moskauer Regierung das Verzeichnis („Register") dieses Heeres mitzuteilen. Dem Hetman lag jedoch während seines angestrengten Kampfes mit Polen, der seine ganze militärische Kraft in Anspruch nahm, nichts daran, den Zutritt in das Kosakenheer Leuten zu versperren, die gewillt waren einzutreten, welcher Bevölkerungsklasse sie auch angehören mochten. Wenn andererseits bisweilen Bürger und Bauern aus verschiedenen Motiven scharenweise in das Kosakenheer strömten und sich für berechtigt hielten, in dasselbe einzutreten, so glaubten auch die Kosaken, denen aus irgend welchen Gründen der Militärdienst lästig zu werden begann, sich ihrerseits im Recht, die Reihen des Kosakentums zu verlassen und sich in den Bürger- oder Bauernstand umschreiben zu lassen. Tatsächlich wurde zur Zeit Chmeľnyćkyjs ein solches Kosakenregister auch nicht aufgestellt. „Uns Kosaken, so äußerten sich unterwegs Kosaken zum Stoľnik Kikin, der 1657 aus Moskau in die Ukraine gesandt wurde, gibt es auch heute noch im Zaporogerheer an die 300 000 Mann."[26] Desgleichen fand unter Chmeľnyćkyj zwischen den Kosaken und den anderen sozialen Gruppen keine strenge Scheidung statt. Sie wurde auch noch lange nach seinem Tode praktisch nicht verwirklicht, die Kosaken gingen ungehindert in die Reihen der Bürger und Bauern über, und die Bürger und Bauern stießen beim Eintritt in das Kosakentum auf keine besonderen Hindernisse.

Eine Abweichung von den vereinbarten Bedingungen vollzog sich in Wirklichkeit auch noch auf einem anderen Gebiet. Den Bedingungen entsprechend war dem Car das Recht zuerkannt, in der Ukraine Güter zu verteilen, und als erste wandten sich an ihn mit der Bitte um Verleihungen solcher Güter Chmeľnyćkyj selber, sowie sein nächster Gehilfe, der Heeresschreiber Ivan Vyhovśkyj. Ihrem Beispiel folgten auch die Gesandten des Hetmans, die er zu den Verhandlungen nach Moskau schickte, Samojlo Bohdanovyč und Pavlo Teterja, sie baten ebenfalls den Caren, ihnen Güter in der Ukraine zu Erbbesitz zu verleihen und

---

[26] Ibidem, Bd. XI. Anhang Nr. 3, VI, S. 806.

darüber Urkunden auszustellen; gleiche Wünsche äußerten späterhin auch die anderen Mitglieder der Kosakenobrigkeit. In Moskau zeigte man sich entgegenkommend und befriedigte die Gesuche in recht freigiebiger Weise. Einer Reihe von Personen wurden Carenurkunden über Dörfer, Siedlungen und Flecken in der Ukraine verliehen. Es stellte sich jedoch bald zur großen Verwunderung der Moskauer Regierung heraus, daß die Empfänger dieser Urkunden es vorläufig vorzogen, sie in ihren Truhen zu verwahren oder sie sogar zu vergraben, um zu vermeiden, daß sie der Bevölkerung, die sie betrafen, zur Kenntnis gelangten. Auch baten die Besitzer solcher Urkunden die Moskauer Regierung dringend, nichts davon in der Ukraine verlauten zu lassen: „wenn man im Heer nur erfährt, daß er, der Schreiber, mit seinen Gefährten sich bei der carischen Majestät so große Güter ausgebeten hat, so wird man sie alle sofort töten."[27] Gleichzeitig setzte Chmeľnyćkyj auch nach Abschluß des Abkommens mit Moskau die bereits in den vorhergehenden Jahren von sich aus vorgenommene Verteilung von Gütern auf dem Territorium der Ukraine fort, allerdings in bedeutend bescheidenerem Umfange, als es die Moskauer Regierung unter dem Einfluß der Bittsteller tat. Danach begannen auch die Obersten auf dem Territorium der einzelnen Regimenter, in die jetzt die Ukraine geteilt war, eine ähnliche Verteilung vorzunehmen. Nach einiger Zeit beschränkte sich das Recht des Moskauer Herrschers, Güter in der Ukraine zu verleihen, in der Hauptsache auf die Bestätigung der Verteilungen des Hetmans.

In ähnlicher Weise fand in noch geringerem Maße auch das dem Moskauer Herrscher zuerkannte Recht, die Abgaben der ukrainischen Bevölkerung seiner Staatskasse einzuverleiben und seine Woiwoden in die ukrainischen Städte zu schicken, um diese Einnahmen von den gewählten Lokalbehörden in Empfang zu nehmen, eine reale Verwirklichung. Chmeľnyćkyj widersprach zunächst der Entsendung von Woiwoden unter Berufung auf die Sorgen und Aufregungen der Kriegszeit; sodann erklärte er als Antwort auf die wiederholten Forderungen der Moskauer Regierung und deren Vorwürfe über die Verletzung des geschlossenen Abkommens im Jahre 1657 kategorisch, daß er mit Buturlin die Entsendung carischer Woiwoden lediglich nach Kiev verabredet und andere ukrainische Städte gar nicht im Auge gehabt hätte, sowie auch nicht daran gedacht hätte, seinen im Jahre 1654 nach Moskau geschickten Ge-

[27] Ibidem, Bd. XI. Anhang Nr. 2, S. 765.

sandten darüber entsprechende Vollmachten zu geben. „Die Einkünfte, so fügte er hinzu, sind in Kleinrußland nicht groß; was ihm aus den einzelnen Städten gesandt wird, geht auf für den Unterhalt der Gesandten und Sendboten der verschiedenen Staaten und für jeglichen Heeresbedarf."[28] Zweifellos war jetzt die Stellung des Hetmans in dieser Frage eine neue, dennoch mußte die Moskauer Regierung mit ihr rechnen. Die unangenehmen Auseinandersetzungen, die aus diesem Anlaß entstanden, wurden durch den Tod von Bohdan Chmeľnyćkyj unterbrochen, aber auch unter seinen nächsten Nachfolgern blieb nach einigen Schwankungen die Angelegenheit in derselben Lage. Erst einige Jahre später, zur Zeit des Hetmans Bruchovećkyj, gelang es Moskau, seine Einwilligung zur Entsendung carischer Woiwoden und zur Unterstellung der bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung unter deren Kompetenzbereich zu erlangen. Als jedoch das Erscheinen der Woiwoden in der linksufrigen Ukraine und der Versuch einer strengen Scheidung der verschiedenen Kategorien der Bevölkerung hier einen Aufstand hervorrief, beeilte sich die Moskauer Regierung, von der Einführung der Woiwodenverfassung abzusehen. Im Endergebnis behielt die Kosakenobrigkeit, die sich während des Aufstandes von Chmeľnyćkyj aus einer früher ständischen Gewalt in eine allgemeine Administration des Gebietes verwandelt und sich die Organe der bürgerlichen und bäuerlichen Selbstverwaltung untergeordnet hatte, diese Rolle auch unter der

---

[28] Ibidem, Bd. III, Nr. 369, S. 569. Der noch im selben Jahre von neuem nach Moskau entsandte Pavlo Teterja sagte hier bei der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen etwas anderes aus — daß die Einkünfte von den Dörfern und Städten Kleinrußlands eine größere Summe ergeben könnten, die mit einem Überschuß die gesamten Ausgaben für den in Aussicht genommenen Sold des Kosakenheeres decken würde. Gegenwärtig, so führte er weiter aus, werden diese Einkünfte nicht für den Sold verwendet. Sie werden ohne besondere Regelung von den einzelnen Obersten eingetrieben, „sie sagen, daß sie für den Hetman seien. Sie geben dem Hetman auch etwas, aber nicht alles". Teterja schlug der Carenregierung von sich aus vor einen bestimmten Aktionsplan zur Abstellung einer solchen Lage der Dinge und zur Verwirklichung der früher vereinbarten Bedingungen. Er empfahl, gleich nach Beendigung des Krieges mit Polen, „Gesandte der carischen Majestät zum Hetman und zum gesamten Zaporogerheer zu schicken, die, beim Hetman angelangt, ihm befehlen, die Obersten, Esaule und alle Vorgesetzten zu versammeln, eine Rada abzuhalten und in Gegenwart aller Leute die Gnade der carischen Majestät zu verkünden, sowie die Artikel (1654) zu verlesen. Obwohl das dem Hetman nicht genehm sein wird, so wird es jedoch dem gesamten Heer genehm sein, und es wird jene Gnade der carischen Majestät preisen" Ibidem, Bd. XI. Anhang, Nr. 2, S. 745.

Herrschaft von Moskau. Im Zusammenhang damit verblieben auch sämtliche Einkünfte aus den Städten und Dörfern der Ukraine in der Kasse des Hetmans, ohne nach Moskau zu gelangen. Eine gewiesse Befriedigung fand die Moskauer Regierung nur darin, daß sie sich kategorisch weigerte, dem Kosakenheer irgendein Gehalt in Form von Geld aus ihrer eigenen Staatskasse zu zahlen; mit der Verwaltung überließ sie dem Hetman gleichzeitig auch alle Sorgen um die Abgrenzung des Kosakenstandes von den übrigen sozialen Gruppen, den Bürgern und Bauern. Auf diese Weise beschritt die ukrainische Wirklichkeit im 17. Jahrhundert auch auf diesem Gebiete nicht den Weg, den ihr die Moskauer Bedingungen vom Jahre 1654 vorgezeichnet hatten. Bürger und Bauern waren der Hetmansgewalt ebenso unterstellt, wie die Kosaken; sie füllten mit ihren Zahlungen nicht die carische, Moskauer, sondern die lokale, ukrainische Staatskasse. Andererseits bekamen die Kosaken für ihren Militärdienst überhaupt keine Besoldung in Form von Geld. Sie begnügten sich nur mit ihren Ländereien und den erlangten Vergünstigungen und blieben dabei, was ihre Zahl betrifft, im Grunde unbeschränkt. Von den übrigen sozialen Gruppen, mit denen ein fast ununterbrochener Menschenaustausch stattfand, waren sie nur lose getrennt. Die Bedingungen von 1654, die eine andere Art der sozialen Ordnung vorsahen, erwiesen sich in diesem Falle wiederum als tote Buchstaben, die recht wenig mit dem eigentlichen Verlauf der Ereignisse gemein hatten.

Endlich gab es noch ein Gebiet, auf welchem die ukrainische Wirklichkeit sofort nach Abschluß des Abkommens von 1654 mit seinen Bedingungen scharf auseinander ging. Chmeľnyćkyj, der auch nach 1654 innerhalb der Ukraine nicht nur die Gewalt über das Kosakenheer, sondern auch über die gesamte Bevölkerung behalten hatte, erweiterte gleichzeitig in praxi bedeutend jenes Recht, auswärtige Beziehungen zu unterhalten, das ihm das Abkommen mit Moskau zugestanden hatte. Während der Zeit, die seinem Kampfe mit Polen vorangegangen war, an eine große Selbständigkeit gewöhnt, bewahrte er sie sich auch weiterhin und ging häufig über den durch das Abkommen vereinbarten Rahmen hinaus. Er war bestrebt, die gesamte Ukraine von Polen endgültig loszureißen, traute jedoch gleichzeitig der Moskauer Regierung nicht völlig und unterhielt auf der Suche nach neuen Feinden Polens Beziehungen nicht nur mit anderen Staaten, ohne Moskau davon in Kenntnis zu setzen, sondern schloß sogar gegen Polen gerichtete Bündnisse mit anderen Ländern, vor allem mit

Schweden und Ungarn, dazu noch zu einer Zeit, als diese Staaten in feindlichen Beziehungen zu Moskau standen und man in Moskau davon träumte, sich mit Polen auszusöhnen, nachdem man das Versprechen von den Polen erhalten hatte, nach dem Tode Jan Kasimirs den Caren Aleksěj auf den polnischen Thron zu wählen. Die Moskauer Regierung war jedoch nicht geneigt, sich mit dieser selbständigen Politik des Hetmans, die Moskau ernste Verwicklungen bereiten konnte, auszusöhnen. Die im Juni 1657 aus Moskau eingetroffenen Gesandten unterbreiteten Chmeľnyćkyj in Ausführung des von der Carenregierung erhaltenen Nakaz, eine Reihe von Vorwürfen über Verletzungen des geschlossenen Abkommens. Sie begannen mit dem Hinweis, daß ungeachtet der in ihm vorgesehenen Entsendung carischer Woiwoden in die ukrainischen Städte und der Übergabe der Einkünfte an die Moskauer Staatskasse, der Car bisher „seine Woiwoden nur in der Stadt Kiev eingesetzt hat, in anderen Städten gibt es bis zur heutigen Zeit keine Woiwoden. Einkünfte von sämtlichen Städten Kleinrußlands, mit Ausnahme der geringen Kiever Einkünfte hat die carische Majestät auch nicht in seine Staatskasse genommen. Du, Hetman, verwaltest alle diese Städte und sammelst sämtliche Einkünfte für dich ein. Es gebührt dir, der überaus wohlwollenden Gnade, so fuhren die Gesandten fort, voll bewußt und eingedenk zu sein. Unser großer Herrscher hält euch unter seiner carischen Majestät hohen Hand um des einigen griechisch-orthodoxen Glaubens und nicht um der Habsucht willen.“ Ohne scheinbar auf diese Weise im Namen der Moskauer Regierung Forderungen auf Erfüllung des alten Abkommens hinsichtlich der Woiwoden und Einkünfte zu stellen, machten die Gesandten dem Hetman um so energischere Vorwürfe über sein Benehmen auf dem Gebiet der auswärtigen Politik. „Ziemt es sich, so fragten sie, daß ihr mit dem Feinde der carischen Majestät Beziehungen anknüpft und euch ohne Willen und Weisung unseres großen Herrschers mit ihnen vereinigt? Indem sich der Hetman mit dem ungarischen Fürsten und dem schwedischen König ohne Befehl des Caren vereinigt, vergißt er, so behaupteten die Gesandten, die Gottesfurcht, seinen Eid auf das heilige Evangelium und die treue Untertanschaft.“

Chmeľnyćkyj, den diese Gesandtschaft schwerkrank vorfand, erteilte auf deren Vorwürfe eine scharfe Antwort. Abweichend von seiner früheren Erklärung, behauptete er jetzt, daß er niemals sein Einverständnis erteilt hätte zur Entsendung carischer Woiwoden in eine andere ukrainische

Stadt als Kiev noch zur Übergabe der Einkünfte aus der Ukraine an die Moskauer Staatskasse. Auch erklärte er sich damit nicht einverstanden, sein Verhalten auf dem Gebiet der auswärtigen Politik zu ändern. Besonders vom schwedischen König, so führte er aus, „würde er sich niemals trennen, weil zwischen ihnen von früher her Freundschaft und Einvernehmen bestehen (potomu čto u nich družba, i prijazń, i soglasie davnija). Die Schweden, so fügte er hinzu, sind aufrichtige Menschen, sie wahren jede Freundschaft und Verbundenheit, zu der sie ihr Wort gegeben haben, die carische Majestät aber habe ihm, dem Hetman, und dem gesamten Zaporogerheer große Ungnade erwiesen, indem sie sich mit den Polen versöhnt und uns in deren Hände geben wollte."

Der Heeresschreiber Vyhovśkyj, der die Gesandten am Tage nach dieser Unterredung besucht hatte, versuchte die Schroffheit der Erklärungen des Hetmans durch dessen Krankheit zu erklären, die ihn äußerst erregbar mache. Auch Chmeľnyćkyj versuchte dann in der Folgezeit den ersten Eindruck dieser Erklärung zu mildern. Auch er verwies auf seine Krankheit, bat seine „Heftigkeit" („zapaľčivost") zu verzeihen, beteuerte den Gesandten seine unveränderte Treue gegenüber dem Caren und behauptete, daß sein Bündnis mit Ungarn und Schweden hervorgerufen worden sei durch die von polnischer Seite verbreiteten Gerüchte, daß die Moskauer Regierung beschlossen habe, Polen die Ukraine zurückzugeben.[29] In seinem schriftlichen Verkehr mit Moskau versuchte er seine Schroffheit noch weiter zu mildern. Zu einer solchen Annahme berechtigten jedenfalls die Unterredungen, die zwei Monate später, im August 1657 seine Gesandten, Pavlo Teterja und dessen Begleiter in Moskau führten.

Nach den offiziellen Aufzeichnungen wurden sie hier wiederum darauf hingewiesen, daß Chmeľnyćkyj die Bedingungen des Vertrages, die von den Rechten des Hetmans hinsichtlich der Unterhaltung auswärtiger Beziehungen handeln, verletzt hätte. „Aus welchen Staaten in guten Dingen zu ihm Gesandte und Sendboten kamen, darüber hat er dem großen Herrscher nicht geschrieben; er hat sie empfangen und entlassen ohne Weisung der carischen Majestät. Andere kamen auch in Angelegenheiten, die der carischen Majestät feindlich waren, und zwar vom Feinde der carischen Majestät, vom schwedischen König: und er hat sie empfangen und entlassen, ohne den Caren davon in

[29] Akty Ju. i Z. R., Bd. III, Nr. 369, S. 567—571 und S. 575.

Kenntnis zu setzen, desgleichen sich mit dem ungarischen Rakoczi und mit anderen vereinigt und er ist ohne Genehmigung der carischen Majestät in den Krieg gegen das polnische Land gezogen.“ „Alles das, fügten die Moskauer Amtspersonen, welche die Unterhandlungen mit den Gesandten führten, hinzu, hat unser großer Herrscher mit seiner Herrschergnade zugedeckt, weil der Hetman über jene seine Verstöße der carischen Majestät in Demut geschrieben und Gnade für diese Schuld erbeten.“ Trotzdem hielt man es in Moskau nicht für überflüssig, Chmeľnyćkyjs Schuld zu unterstreichen. „Der Hetman soll, so sagte man seinen Gesandten, dessen eingedenk sein, daß obwohl sein Vergehen auch mit der Gnade der carischen Majestät zugedeckt worden sei, man für eine jede Eidesverletzung den Zorn Gottes fürchten müsse.“ Teterja und seine Gefährten antworteten, nach Aussagen der gleichen Eintragung, „daß sie das wissen, daß das die direkte Wahrheit sei, nur solle man das alles dem Hetman ins Gesicht sagen, damit es ihm klar und einleuchtend sei; sie selber vermögen dem Hetman solches nicht zu sagen.“[30] Die Moskauer Regierung wußte im Grunde selber, daß man der selbständigen Politik Chemľnyćkyjs durch eine Unterredung mit seinen Gesandten schwer Einhalt gebieten konnte. Sie wußte auch, daß der Hetman, trotz bezeugter Reue, seine Beziehungen mit den anderen Staaten weiter unterhielt, was ihm von Moskau auch immer wieder vorgehalten wurde. Unter diesen Verhältnissen hatte die Unterredung mit den Gesandten nur den Zweck zu zeigen, daß Moskau nicht gewillt war, sich mit einer solchen Ordnung auszusöhnen. Die weitere Entwicklung des sich anbahnenden Konfliktes wurde zeitweilig durch den Tod von Chmeľnyćkyj unterbrochen. Er entstand dann von neuem, allerdings unter neuen Voraussetzungen und wurde schließlich dadurch gelöst, daß das Recht, selbständige auswärtige Beziehungen zu unterhalten, aus der Zahl der Rechte des Hetmans gestrichen wurde.

Auf diese Weise ist die Art der tatsächlich entstandenen Beziehungen zwischen der Ukraine und dem Moskauer Staat in vielem derjenigen unähnlich, über die im Januar 1654 in Perejaslavľ verhandelt und die durch das im selben Jahr in Moskau getroffene Abkommen vereinbart wurde. Die ersten Verletzungen gingen nicht von Moskau aus. Einerseits war es dem Hetman und der Kosakenobrigkeit ihren Anschauungen entsprechend unmöglich, die während

---

[30] Ibidem, Bd. XI, Anhang Nr. 2, S. 743.

des Aufstandes entstandene elementare Bewegung der Volksmassen zu ändern, andererseits waren Hetman und Kosakenobrigkeit, nach klarer Erkenntnis ihrer Lage, nicht gewillt, auf sie zugunsten des Caren zu verzichten. Schließlich näherten sich diese Abweichungen von dem ursprünglichen Abkommen noch mehr den Bedingungen, die Chmeľnyćkyj vor Beginn der Märzverhandlungen in Moskau vorgeschwebt hatten — d. h. einer Vasallität. Der Moskauer Herrscher wahrte zwar seine Oberhoheit über die Ukraine, verwirktlichte jedoch unmittelbar seine Macht auf ihrem Territorium weder auf dem Gebiet der Finanzen, noch der Verwaltung und des Gerichts, sondern er begnügte sich nur damit, daß ihm das angegliederte Land ein Hilfsheer aus Kosaken zur Verfügung stellte. Der Hetman, der gewählter Führer dieses Heeres blieb, verwandelte sich endgültig in einen dem Caren durch Treueid verpflichteten Regenten der Ukraine, dessen Machtbefugnis die gesamte Bevölkerung unterstand, der von ihr die Einkünfte in seine lokale Kasse einsammelte und der über die ihm unterstellten Verwaltungs- und Gerichtsorgane zu verfügen hatte. Dadurch wurde für die Hetmansukraine eine Lage geschaffen, die am ehesten bestimmt werden kann als die Stellung eines Vasallenstaates.

Im Endergebnis verwirklichte sich somit die Vereinigung der Ukraine mit dem Moskauer Staat nicht in der Form, wie sie ursprünglich vorgesehen war. Das Abkommen Bohdan Chmeľnyćkyjs mit dem Caren Aleksěj setzte die eine Form der Vereinigung fest, in praxi bildete sich eine andere heraus. Allerdings hielt sie sich in dieser reinen Form nicht lange. Die gegenseitigen Mißverständnisse, die ihr Zustandekommen begleiteten und bisweilen einen recht scharfen Charakter annahmen, sowie die nach dem Tode Bohdan Chmeľnyćkyjs in der Ukraine einsetzenden Wirren führten bald zu neuen, recht bedeutsamen Veränderungen innerhalb der Beziehungen zwischen der Ukraine und dem Moskauer Staat. Sie wurden in gewisser Hinsicht erleichtert durch die Existenz des ursprünglichen Abkommens, das theoretisch auch dann noch unverändert bestehen blieb, als die Lebenspraxis einen anderen Inhalt hineingelegt hatte. Auf jeden Fall bilden diese Veränderungen bereits eine neue Etappe in der Entwicklung dieser Beziehungen, die bereits über den Rahmen des Themas, dem der vorliegende Beitrag gewidmet ist, hinausgeht.

Aus den Berichten der III. Abteilung S. M. höchsteigener Kanzlei an Kaiser Nikolaus I.

Von
Karl Stählin.

Schluß.

IX.

Von anderer Art als das Einschreiten gegen Hehn und seine Freunde und oft schwieriger in der Aufdeckung der Schuldigen war die Bekämpfung anonymer Anklagen der Regierung. Es waren Notschreie, die manchmal bis zu den höchsten Ämtern verschickt wurden und mit ihrem Ursprung aus dunklen Tiefen den schärfsten Kontrast zu dem trügerischen Glanze der Kaiserherrlichkeit darstellten. In jedem Jahrzehnt drangen diese Rufe in Petersburg empor. Man lebe im Zeitalter Ivans des Schrecklichen, klagt ein solcher Brief von 1842, der Thron sei von Schmeichlern umgeben, die Großen seien ehrlos, die Untertanen ruiniert, der Kredit untergraben, die Senatoren wie die Sekretäre müßten durch andere Männer abgelöst werden, die Polizei gleiche einer Räuberhöhle, die Stadtviertelaufseher aber tränken Champagner: das alles führe zum Aufstand, der losbrechen werde, wenn sich's der Kaiser am wenigsten versehe. Eine kleine Beamtenwitwe bekannte sich schließlich als Verfasserin: als Ursache gab sie ihre Verzweiflung über die Langsamkeit und Ungerechtigkeit der Gerichte in ihren Angelegenheiten an, so daß sie mit ihren kleinen Kindern oft eines Bissen Brotes ermangle.

Neun Jahre später aber gab es über einen neuen Anonymus eine weit stärkere Erregung in den oberen Regierungskreisen. Wenn auch aus den Berichten nicht alles klar wird, so zeigt doch schon das auf kaiserlichen Befehl eingesetzte außerordentliche Geheimkomitee mit General Dubbelt an der Spitze, dem Staatssekretär Fürst Golicyn und dem Geheimrat Sagtynskij[1] als Mitgliedern, daß es sich um keine gewöhnliche Sache handelte. Diese Herren sollten den Verfasser eines Briefes mit der Unterschrift „Peter, der Slave" ausfindig machen. Er enthielt viel biblische Zitate, besonders aus der Apokalypse, und erboste sich zumal über ein den Hauptvorständen in den Kanzleien gewährtes Recht, die ihnen unterstehenden Beamten nach Gutdünken zu entlassen. Bis 1853 setzten sich in dieser Angelegenheit Verhaftungen und Verhöre fort. Doch in einem

[1] Über ihn vgl. diese Zeitschrift, Bd. VII, H. 1, S. 35.

gewissen noch auf freiem Fuß befindlichen Nevdačin, einem entlassenen Kanzlisten von geistlicher Herkunft, hatte man von Anfang an den Schuldigen vermutet. Wieder einmal erhalten wir tieferen Einblick in die Methoden der III. Abteilung, die ihn überführen sollten. Ein Stadtviertelaufseher hatte ihn und außerdem noch einen Lockspitzel zu angeblich privater Beschäftigung in sein Kontor zu nehmen. Von beiden zu freimütigen Äußerungen ermuntert, schalt Nevdačin auf die Gesetze und Regierungsverfügungen und wagte sogar freche Worte über das Privatleben des Kaisers, indem er von einem Sultansserail redete. Jene brachten auftragsgemäß das Gespräch auf die Apokalypse; nach wenigen Tagen zeigte er ein im Handel vergriffenes Neues Testament vor, dessen Merkzeichen mit den Briefstellen übereinstimmten. Aussagen seiner nächsten Bekannten über ihn, daß er die Gesetze als einen Schutz nur für die Starken und als eine Bedrängnis der Schwachen, besonders im Beamtenstand, ansehe, verstärkten den Verdacht immer weiter. Endlich, von Orlov vorgeladen, wurde er gefragt, ob er Beziehungen im Winterpalais habe. Er gab einen früher dort beschäftigten, schon verstorbenen Diakon an; mit dem „Sultansserail" habe er nur ein gewisses öffentliches Haus gemeint. Da zeigte man ihm den Brief: bleich und zitternd, unter Tränen wollte er beschwören, daß er niemals von solchem Schreiben gehört habe. Aber gerade sein Schrecken schien gegen ihn zu sprechen. Er kam zunächst in die Festung, wo man ihn schließlich doch noch zu einem Geständnis zu bringen hoffte. Doch es war offenbar umsonst; der wirkliche Verfasser blieb, wie anzunehmen ist, unermittelt. Der Kaiser aber dankte der Kommission für ihre Mühe; das übrige müsse man dem Willen Gottes anheimgeben.

Das waren, ohne daß wir die eigentliche Ursache recht ersehen, ganz ungewöhnlich feierliche Worte. Man wird sie indessen mit der zunehmenden Kriegsgefahr von außen in Zusammenhang bringen dürfen. Der russische Gesandte in Hamburg benachrichtigte den Reichskanzler Graf Nesselrode über die Tätigkeit des Londoner „demokratischen Komitees". Ein Italiener, Pensi, befände sich mit einem deutschen Agenten Mazzinis in Hamburg, und ein Österreicher namens Obermeier diene als Mittelsmann zwischen den Demokraten in London und Paris. Beide hätten sich schon häufig in Rußland sehen lassen, der Italiener als Wachsfigurenverkäufer, der Österreicher als ein bei Hof empfohlener Antiquitätenhändler. Die Grenz-

kontrolle wurde darauf noch einmal verschärft und speziell auch den Postmeistern aufgetragen.

Doch die Beunruhigung wurde von Anfang bis Ende noch besonders durch erdichtete Denunziationen verstärkt. Es war ein Fluch des ganzen Systems, wie er ja schon fünfviertel Jahrhunderte, und in anderer Form unter Peter dem Großen, seine Wirkung getan hatte. Auf Schritt und Tritt stößt man in diesem Aktenmaterial auf derartige Meldungen. Oft sind es weitausholende Märchengespinste, die der Phantasie solcher Denunzianten entspringen. Alle wollen sie sich mit ihren angeblichen Geheimnissen nur an höchster Stelle eröffnen. Meist werden sie dann nach Petersburg zur III. Abteilung beordert. Immer wieder werden auch in besonders gefährlich scheinenden Fällen spezielle Kommissionen eingesetzt, bis sich endlich die Nichtigkeit der Sache herausstellt, der Angeber manchmal das Bekenntnis ablegt, seine feurige Phantasie sei durch die Lektüre von Ritterromanen und liberalen Schriften entflammt worden. So merkwürdig wohnen in den Köpfen wohl gar vieler die beiden aus dem Westen kommenden polaren Haupteinflüsse der Zeit, Romantik und Revolutionsstimmung, beisammen; Michail Bakunin erscheint ja ebenfalls von beiden bestimmt. Auch in einer der ausgedehntesten Falschmeldungen finden wir sie vereinigt, wenn wir die romantische und die allslavische Strömung gleichsetzen dürfen.

Ein Dr. Friedrich Mann, der früher schon unter dem Namen Stenisch mit ganz ähnlichen Lügengeweben aufgetreten war, machte 1850 dem russischen Botschafter Baron Brunnov in London von der angeblichen Existenz einer großen politischen Gesellschaft Mitteilung. In Baden-Baden sei unter der Leitung Muravevs und Golicyns 1846 eine panslavistische Propaganda begründet worden, die sich seitdem zum Teil in Verbindung mit der allgemeinen europäischen Revolutionspropaganda betätigt habe. Nach der Berliner Revolution habe sich die Gesellschaft „Jungrußland" genannt und ihre Zentrale im März 1849 nach Paris in das Haus des ungarischen Gesandten Graf Teleki verlegt; mit zahlreichen Abteilungen in Rußland, Polen und Ungarn verfolge sie das Ziel der Niederwerfung der gesetzlichen Regierungen und der Vereinigung aller Slavenstämme zu einer föderativen Republik. Seit der Besiegung des ungarischen Aufstandes bilde Genf statt Paris den Mittelpunkt; doch bestehe ein Bündnis mit der französischen Demokratie; auch die englischen Chartisten

hätten sich angeschlossen, und auf einem Brüsseler Kongreß im Mai 1850 seien die Zutrittserklärungen einiger in Rußland bekannter Persönlichkeiten, so A. Demidovs,[2] erfolgt. Für Ende August sollten alle Zweigniederlassungen zum Losbruch bereit sein, für den fünfzehn europäische Städte angegeben wurden. In Zürich sei eine große Menge gefälschter Assignaten gedruckt worden, die durch Herzen aus Paris an das Petersburger Handelshaus Schneemann, durch Graf Alexander Medem[3] nach Odessa und Tula gelangt seien. Auch Waffentransporte seien in großem Umfang vor sich gegangen. Während die panslavistische Propaganda im Auslande verschiedentlich umgebildet worden sei, habe sich in Rußland selbst die Verschwörung so rasch verbreitet, daß sie bereits 1849 168 000 Mitglieder, darunter 78 000 Militärs, zählte. Die Organisation bestehe aus lauter kleinen Sektionen von höchstens fünf Mann; alle Sektionen, untereinander unbekannt, verkehrten mit Kreiskomitees, die wieder von der Hauptleitung ressortierten. An der Spitze figurierte in dem Bericht der berüchtigte Exherzog Karl von Braunschweig, wogegen Mann früher den Herzog von Leuchtenberg genannt hatte; aber auch Ledru-Rollin, Louis Blanc, Mazzini, Struve durften natürlich nicht fehlen. Allein 25 russische und baltische Namen waren aufgezählt und dazu noch sechs Hoflakaien, die Brunnov in einer Nachtragsdepesche noch eilends hinzufügte. Der Verfasser selbst bekannte sich, wie das in solchen Fällen Usus war, als bisheriges, aber nun bereuendes Mitglied der Revolutionsgesellschaft und verlangte für seine Verdienste um die Aufdeckung ein Wochengehalt und freie Überfahrt nach Amerika.

Ein Vergleich seines früheren Berichtes mit dem jetzigen und die angestellten Recherchen brachten die ganze Unwahrheit endgültig zutage. Der Kaiser vermerkte eigenhändig: „Offenbarer Unsinn und Erdichtung.“ Immerhin ist es charakteristisch für die Atmosphäre der Zeit und des Nikolaitischen Regimes im besonderen, was sich ein Schwindler leisten konnte. Auch ist die Sache insofern nicht uninteressant, als schon die Dekabristen, später wieder die revolutionären Vereinigungen der Nihilisten ähnliche Organisationen im kleineren Maßstab auf russischem Boden versuchten, ein Nečaev aber mit seinen phantastischen Vorspiegelungen eine gewisse Verwandtschaft der Geistesverfassung mit Mann-Stenisch verrät.

[2] Es ist wohl Anatol Demidov, der Gemahl der Mathilde Bonaparte, gemeint.

[3] Gesandter in Persien.

Als kurz vor jener Affäre zwei im Gefängnis zu Voronež sitzende Diebe verlangten, nach Petersburg verbracht zu werden, damit sie ein auf „die geheiligte Person des Kaisers“ bezügliches Geheimnis offenbarten, und ihrem hartnäckigen Drängen willfahrt wurde, jedoch wieder nichts als Unsinn sich herausstellte, da hatte Orlov, wie schon früher, noch einmal die Gelegenheit ergriffen, um dem Monarchen das Nutzlose solchen Verfahrens zu beweisen. Der eine jener Untersuchungsgefangenen wollte erst in seiner Haft durch den andern von einer in Rußland vorhandenen Geheimgesellschaft erfahren haben. Dieser zweite bekundete, er habe auf seinen Pilgerfahrten gehört, der Cesarevič Konstantin sei noch am Leben;[4] man beabsichtige zum bessern Gelingen des Aufruhrs die Truppenmacht in einen ausländischen Krieg zu verwickeln; währenddem wollten alle Kosaken zusammen mit den Tscherkessen aufstehen, am Don sei bereits ein Samozvanec erschienen, der sich Großfürst Pavlovič nenne, u. s. f. „Das alles,“ meldet Orlov, „trägt den Stempel der Erfindung an der Stirn . . ., und Ew. Majestät möge hieraus neuerdings ersehen, wie unnütz die Forderung ist, Arrestanten hierherzuschaffen, die ein Staatsgeheimnis offenbaren wollen. Solche Leute sind im Gefängnis gar nicht imstande, irgendetwas besonderer Aufmerksamkeit Wertes zu erfahren, um so weniger geheime Sachen, und solches Verlangen hat immer bloß den Zweck, entweder auf dem Weg nach Petersburg zu entfliehen oder noch eine Galgenfrist vor der Ausführung ihrer schon eingeleiteten Verurteilung zu gewinnen.“ Es blieb nur übrig, die beiden Spitzbuben dem Innenminister zur gerichtlichen Beendigung ihres Prozesses zu übergeben.

X.

Wir fassen noch in möglichster Kürze zwei allgemeine Erscheinungen und Verhältnisse ins Auge, soweit sie nicht schon in den früheren Abschnitten berührt werden mußten. Zunächst das Sektenwesen.

1831 wird über eine schädliche Sekte berichtet, welche der in ein Suzdaler Kloster verbannte Hieromonach Lampadius verbreitet hatte und immer noch weiter zu verbreiten suchte. Als Grundlagen seiner Lehre werden die Schriften von Ekhartshausen, Jakob Böhme, Jung-Stilling und Madame Guyon angeführt: diese gelte als das apokalyptische Weib, das vor den wilden Tieren in die Wüste

[4] Vgl. diese Zeitschrift, Bd. VII, H. 2, S. 238.

floh. Verworren wie diese Vorstellungen war Lampadius' Predigt vom neuen Reich des Erlösers, dessen demnächstigen Anbruch er mit einer Korrespondenz zwischen dem französischen Minister Polignac und dem ägyptischen Pascha über die Abtretung Jerusalems in Zusammenhang brachte. Die Anhänger des Sektenführers waren zumeist einfache Leute, die solche Verkündigungen als eifrige Christen anhörten. Das gewöhnliche Volk hieß diese Sektierer Chlysten. Schauerlicher religiöser Wahnwitz sprach bei einem bäuerlichen Elternpaar mit, das als Vagabunden in Wald und Sumpf lebte: sie hatten dem Kirchenglauben auf Grund eigener Schriftauslegung abgesagt und rechneten sich zu den Ikonoborzen, die sowohl Christus als den irdischen Caren als Antichrist betrachteten. Dem Beispiel Abrahams folgend, hatten sie die eigenen Kinder erstochen. Ein dritter Fall bezog sich auf einen hartnäckigen Raskolnik von der Sekte der „am Meer lebenden Danilovzen": er sandte eine Schmähschrift gegen die russische Kirche direkt an den Synod mit der vollen Absicht, das Martyrium der Bestrafung auf sich zu nehmen. Andere Raskolniken nannten sich „Christusleute" und anerkannten keinerlei Staatsgewalt. Sie lebten auf 75 Werst Ausdehnung in Skiten, von den Waldungen der Gouvernements Novgorod und Vologda geschützt. Von 1837 bis 1840 waren 95 von ihnen aufgegriffen worden, aber die Landpolizei erwies sich als zu schwach, um sie auszurotten. Die zur Hilfe aufgeforderten Bauern der am Waldrand gelegenen Dörfer hatten selbst Beziehungen zu diesen Sektierern. Es mußten verstärkte Maßnahmen ergriffen werden.

Andere, aus den letzten Jahren des Kaisers herrührende Berichte betrafen religiösen Irrglauben in höheren Kreisen. 1837 waren die Reste der Mystikergesellschaft neuentdeckt worden, die sich in der Spätzeit Alexanders I. um die Staatsrätin Tatarinova gruppiert und damals mit ihrer Schwarmgeisterei viel von sich reden gemacht hatte.[5] Auf Nikolaus' Anordnung war über die ausfindig gemachten Anhänger strenge Aufsicht verhängt worden, auch über zwei Fürstinnen Engalyčev, die mit ihrer verstorbenen Mutter einst zu diesem Kreis gehört, aber längst sich aus ihm zurückgezogen hatten. 1850 wurden sie auf ihre Bitte als die letzten von der Kontrolle befreit. Weiter vernehmen wir von einem Fürsten Ivan Svjatopolk-Mir-

[5] Ich darf auf meinen Aufsatz verweisen: „Ideal und Wirklichkeit im letzten Jahrzehnt Alexanders I.", Hist. Zeitschr., 145. Bd., 1931, S. 101.

skij in Avgustovo, Gouvernement Suvalki, und seinen seltsamen halb religiösen, halb politischen Projekten. 1835 hatte er von der französischen Regierung ein größeres Areal in Algerien gekauft, um die „popenlosen" Altgläubigen aus seinem Gouvernement, aber auch aus anderen Gegenden, so aus Moskau, wo er mit solchen Raskolniken durch die zu ihnen gehörige Kaufmannsfamilie Gučkov bekannt geworden war, nach Afrika überzuführen. Sich selbst aber wollte er dort an Stelle seiner russischen Thronrechte, die er aus der Abstammung von Rurik herleitete, eine eigene Herrschaft gründen und zugleich das alte Rußland aus Altgläubigen neu erstehen lassen. „Gebet Rußland die Freiheit, die es unter meinen Vorfahren genoß," war eine seiner Sentenzen; „nur der Bart kann Rußland vor der Revolution bewahren," lautete eine andre, und eine dritte: „Man bemüht sich um die Befreiung der Neger, aber die weißen Sklaven leiden in Rußland, Polen und Österreich bitterste Unfreiheit." Um den geistig wohl nicht ganz normalen Mann unschädlich zu machen, wurde er aus seiner altgläubigen Umgebung 1853 nach Reval entfernt und unter scharfe Aufsicht gestellt. Einer seiner Söhne, Adjutant des Statthalters im Kaukasus, hatte selbst darum gebeten.

Eine längere Denkschrift aus dem Jahr 1840 verbreitet sich über „Altgläubige und Raskolsekten" in den zum 7. Gendarmeriebezirk gehörigen Gouvernements von Perḿ und Sibirien. Allein im Gouvernement Perḿ belief sich die Zahl der Altgläubigen auf rund 127 000 Seelen. Sie lebten zum Teil als Einsiedler in sogenannten Skiten; die übrigen verteilten sich auf Städte, Dörfer und staatliche wie private Bergwerke. Fast die ganze gute Kaufmannschaft der Stadt Ekaterinburg und ein großer Teil der Einwohner dieses Kreises bestand aus Altgläubigen. In der Stadt Tjumeń und in den Dörfern des Gouvernements Toboĺsk waren sie ebenfalls zahlreich. In den Sloboden der Altaibergwerke wohnten Altgläubige, die aus den Westprovinzen stammten. In Transbaikalien endlich, Gouvernement Irkutsk, gab es unter dem Namen „Gorgabataevskische Sloboden" bekannte Örtlichkeiten mit Altgläubigen, die aus Starodub und andern Gegenden übergeführt waren.

Diese sibirischen Raskolniki erhalten in dem Bericht insgesamt ein glänzendes Zeugnis:[6] nach allen zu verschiedenen Zeiten über sie gesammelten Nachrichten konnten sie in Lebensart, bürgerlichem Pflichteifer, Sittlichkeit, häus-

[6] Vgl. hierzu den anders lautenden Bericht: Bd. VI, H. 4, S. 504.

lichem Verhalten als Beispiel für die übrigen Siedler dienen. Es waren durch Fleiß und Enthaltsamkeit zu Wohlstand gelangte Leute, die unter der strengen Kontrolle ihrer Familienältesten standen. Kriminalfälle waren unter ihnen eine Seltenheit. Die sibirische geistliche Verwaltung sah aber auch wohlweislich fast völlig von Bekehrungsversuchen ab. Die Landpolizei ließ sie im allgemeinen ebenfalls in Ruhe und beobachtete nur, daß sie dem Gesetz gemäß keine besonderen Urtürme und Bethäuser für sich errichteten.

Anders verhielt es sich mit „sehr schädlichen" Raskolsekten, die sich in den sibirischen Gouvernements unabhängig von den Altgläubigen ausdehnten, ohne daß die geistlichen oder weltlichen Obrigkeiten dem die geringste Beachtung geschenkt hatten. Vor allem waren die Skopzen und die Molokanen[7] gemeint. Sie führten ihre Skiten in abgelegenen Gegenden auf: in den Kreisen von Tara und Tjukalinsk des Gouvernements Tobol'sk, im Kainskischen Kreis des Gouvernements Tomsk. Die schwierigen Wegeverbindungen zu diesen Zufluchtsorten machten es oft unmöglich, sie überhaupt zu entdecken. Im ganzen wurde der Mangel an Geistlichen und an Mitteln zur Vermehrung der Gemeinden als ein Hauptgrund für die Verbreitung des Raskol in Sibirien betrachtet, gab es doch einige hundert Werst von der nächsten Kirche entfernte Dörfer, wo die Kinder mehrere Jahre ungetauft blieben, keine kirchlichen Ehen geschlossen wurden, noch christliche Begräbnisse stattfanden: der erstbeste Raskolnik, der in solchen Gegenden auftrat, wurde so mühelos zum erfolgreichen Verkünder seines Sektenglaubens.

Weiter westwärts war es wieder der Bekehrungsfanatismus russischer Geistlicher, welcher die Dinge — wie es scheint, ganz unnötigerweise — verschlimmerte. So war es besonders bei den Altgläubigen der Stadt Ekaterinburg und der dortigen Bergwerksdörfer: seitdem die Eparchiebehörde Maßnahmen traf, um die Leute, sei es für die rechtgläubige oder für die sogenannte eingläubige Kirche[8] zu gewinnen,

---

[7] 1805 hatten die Molokanen Glaubensfreiheit erhalten; 1821 waren ihnen sogar 30 000 Dessjatinen unter den Mennoniten- und Nogaierkolonien zugewiesen worden. Daß sie unter Nikolaus und auch später wieder als sehr schädlich angesehen wurden, hing zweifellos mit ihrer streng rationalistischen, alle Kultgebräuche der Orthodoxie verwerfenden Lehre, aber auch mit ihrer Ablehnung des Kriegsdienstes zusammen. Übrigens gab es schon früh mehrere Abarten der Molokanen, und unter ihnen war eine mit ihren ekstatischen Tänzen den Chlysten verwandt.

[8] Der „Einglaube", dessen Ursprünge auf die Zeit Katharinas II.

begegnete sie zumal bei den Raskolhäuptern — Kaufleuten oder Verwaltern privater Fabriken — hartnäckigem Widerstand. Denn statt mit Überzeugungskraft und evangelischer Milde gegen die sektiererischen Verirrungen zu wirken, gingen diese Vertreter der orthodoxen Kirche mit Drohungen und Strafen vor und entfremdeten sich damit alle Herzen nur um so mehr. Wurden aber einmal andere Mittel versucht, so hatten sie keine lange Dauer: als dem sanftmütigen Gehilfen des Permer Bischofs in kurzer Zeit alle Bevölkerungsklassen Vertrauen und Achtung entgegenbrachten, durchkreuzte Arkadius, der Bischof selbst, sein Liebeswerben. Gerade die ältesten und angesehensten Raskolfamilien, wie die Rezanovyj, Zotov, Kitaev u. a., deren Führung sich die übrigen unbedingt unterordneten, wurden durch den Fanatismus der andern Seite in ihrem Widerstreben nur bestärkt. Und bei der Unmöglichkeit, eigene Geistliche zu besitzen, vermehrten sich die „Popenlosen". Im übrigen warnte der Bericht davor, die Gewinnung der Raskolniken für den „Einglauben" als ein wirkliches Aufgeben des früheren Bekenntnisses aufzufassen oder auch den Zahlen in den Meldungen über Bekehrungen zur Rechtgläubigkeit Vertrauen zu schenken: die vermeintlich Bekehrten klagten wiederholt gegen die bei ihnen predigenden Missionare.

Als unerläßliche Pflicht auch der Gouvernementsverwaltung von Perḿ aber wurde die ständige Beobachtung gewisser Skiten bezeichnet. Sie lagen abgesondert von den der Regierung bekannten, dem Dorfe Šertaša benachbarten Einsiedeleien, die, wie es schien, in Raskolklöster verwandelt werden sollten; in den dichten Wäldern zerstreut, besonders im nördlichen Teil des Gouvernements, wo die Nurma in undurchdringlichem Dickicht dahinfloß, versteckten sich unter dem Namen von Raskolniken flüchtige und nicht wohlgesinnte Leute.

Mit welch törichter und brutaler Gewaltsamkeit aber oft verfahren wurde, dafür bietet auch ein Vorfall im Westen vom Jahr 1852 ein drastisches Beispiel. Auf Veranlassung der weltlichen und geistlichen Behörden von Vitebsk wurden ein Rittmeister des Generalgouvernements und ein Geistlicher nebst einem Gendarmen zu den Raskolniken einiger Kreise kommandiert, um sie zum Einglauben zu bekehren. Auf einem Gut im Polocker Kreis sammelten sie unter Mitwirkung der Landpolizei dreißig

zurückgehen, nimmt eine Mittelstellung zwischen der orthodoxen Kirche und der Altgläubigkeit ein.

Altgläubige verschiedenen Standes. Als die Überredungskünste erfolglos blieben, ließ der Rittmeister die Hartnäckigsten binden. Da brachen aus dem nahen Wald etwa 400 mit Stöcken und Steinen bewaffnete Raskolniki hervor, befreiten die Gebundenen, unter denen sich ihre von der Marter der Stricke halb ohnmächtigen Mütter und Töchter befanden, und schlugen die Regierungsleute in die Flucht. Der Militärgouverneur traf darauf seine Gegenmaßregeln: mit Polizeihilfe sollten die Schuldigen ergriffen und nach Vitebsk gebracht werden; bei neuem Widerstand war die Anforderung von zwei Bataillonen beim Kommandanten von Dünaburg beabsichtigt.

Der Kaiser war vor allem über die „unerhörte Dummheit" empört, mit der man Militär requirieren wollte, „als ob der Kommandant eine Armee zur Verfügung hätte." Er befahl gründliche Untersuchung durch seinen Flügeladjutanten Černyšev, von wem und aus welchem Anlaß die ganze Aktion eingeleitet war. Es stellte sich nun heraus, daß man gemäß verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die seit 1826 erlassen waren, zur Versiegelung eines noch bestehenden Gotteshauses der Altgläubigen schreiten, vorher aber die Leute durch Ermahnung zur Annahme des „Edinověře" bringen wollte. Die Bauern jedoch erklärten, nur wenn die Kaufleute und Kleinbürger vom Raskol abließen, würden sie es ebenfalls tun. Jene, an die sich der Geistliche darauf wandte, erwiderten mit aufsässigen Worten gegen den Rittmeister: sie schuldeten niemand Rechenschaft über ihre Sekte und wollten alle Altgläubigen von dem „abscheulichen" Einglauben abhalten, die schon zu ihm Übergetretenen wieder abspenstig machen. In Vitebsk, wohin sie zu kommen aufgefordert wurden, war zunächst niemand erschienen; denn sie fürchteten, dort sofort ins Gefängnis geworfen zu werden. Erst während der Anwesenheit des Flügeladjutanten wanderten viele dorthin und brachten mündlich und schriftlich ihre Klagen vor über grausame Ungerechtigkeiten und die Gefangensetzung einer Menge von Unschuldigen. Černyšev, fügte Orlov hinzu, kenne den Fanatismus der Raskolniki und ihr festes Zusammenhalten untereinander; er fürchte, daß seine Einmischung den Übertritt eher verhindert habe.

Die Altgläubigen aber sprachen zueinander in ihren Drangsalen: „Was haben wir dem Caren getan? Sein Bruder regierte 25 Jahre und verfolgte uns nicht"; oder: „Gott mit ihm, dem Caren! Möge er so leicht atmen, als es für uns leicht ist, unter ihm zu leben."

XI.

Das andere noch zu betrachtende allgemeine Verhältnis ist das bäuerliche, besonders die Lage der Gutsbauern. Wiederholt sahen wir, wie die Berichte ein außerordentlich tiefes Elend der Bauern in den Westprovinzen zu den besseren Zuständen in Großrußland in Gegensatz zu bringen liebten. Und wirklich kamen im Westen ganz böse Dinge vor. Auf dem Radziwillschen Gut Borisivo zum Beispiel hatten die Bauern — 7000 Seelen — kontraktgemäß jährlich 600 Fässer Teer zu produzieren. Um diese für die Leute unmögliche Arbeitsleistung zu erzielen, schritt die Gutsverwaltung zu unmenschlichen Maßnahmen. Im Ablauf fast eines einzigen Jahres waren 44 Menschen an Schlägen gestorben, 15 durch Feuer oder Wasser umgekommen, 42 erblindet, 13 verstümmelt, 45 entflohen. Obwohl ausgesuchte Grausamkeiten nach der Klage der Bauern und dem Tod des schuldigen Verwalters fortfielen, war ihre Lage um 1837 immer noch schwer genug; der Obrok, den sie von jeder über drei Dessjatinen betragenden Ackerfläche zu bezahlen hatten, belief sich auf 20 Silberrubel; für die Fronarbeit bekamen sie täglich 5 Kopeken, was kaum für die tägliche Nahrung ausreichte. Die Arbeit an den Öfen aber war vielfach eine mehr als jede andere Leistung gefürchtete Strafe für Nichtbezahlung des Obroks oder für schlechtes Betragen. Die Bauern nannten die Teersiederei eine Hölle.

Daß aber auch im innern Rußland vieles im argen lag, zeigen unsere Akten auf Schritt und Tritt. Gewiß werden wir dabei niemals vergessen dürfen, daß in ihnen meist nur die negativen Seiten der Zustände zum Ausdruck kommen. Und andererseits war sicherlich eine Äußerung der Frau des Wirkl. Staatsrats Alexander Kireevskij nicht ganz ohne Berechtigung, eine freilich schneidende Antithese zu den Imaginationen Ivan Kireevskijs und seiner Slavophilengruppe. Sie war wegen harter Behandlung von ihren Bäuerinnen verklagt worden; etwa fünf Jahre später, 1853, schrieb sie nun, ähnlich wie manche andere ihrer Standesgenossen und -genossinnen,[9] zu ihrer Verteidigung: „Ew. Majestät sieht diese Leute nicht aus solcher Nähe, wie wir, und kann daher nicht wissen, wie schwierig es ist, mit

[9] So die Generalmajorin Denisova 1831 aus dem Gouvernement Černigov, wo die Bauern damals an mehreren Orten hungerten und Durchreisende anbettelten: sie habe in den Jahren 1822 bis 1830 im ganzen 50 000 Rubel zur Verbesserung der Lage ihrer Bauern geopfert; diese aber seien faul und äußerst sorglos.

Säufern, Faulenzern und Grobianen zurechtzukommen, wenn sie auf den Schutz der Regierung hoffen." Und auf den Umstand Bezug nehmend, daß eines ihrer Mädchen, das sie nach ihrer Behauptung bestohlen und trotzdem vom Kaiser die erbetene Freiheit erlangt hatte, fuhr sie fort: „Ich wage zu sagen: Nachgiebigkeit gegen diese Leute, zumal von seiten des Großfürsten selbst,[10] kann ein großes Unglück mit sich bringen, wenn sie sehen, daß sie mit frechen Klagen die Freiheit erwerben." Doch es war ja die durch die Jahrhunderte sich fortschleppende und seit der Adelsbefreiung des staatsethischen Charakters vollends ermangelnde Leibeigenschaft selbst, welche die Hauptschuld an dem sittlichen Notstand der Bauern trug. Dazu kam die Vergiftung durch alle Verführungen, denen die Herrenposition für jeden nicht völlig gefestigten Charakter auf Grund dieser Verhältnisse offenstand.

So fehlt es denn auch nicht an Berichten über schamlose sexuelle Aufzeichnungen. „Wenn die Gäste kommen," heißt es in einer Meldung aus dem Jahr 1831 über das Leben der Gutsbesitzer Gebrüder Esipov im Dorf Karlangi an der Grenze der Gouvernements Simbirsk und Kazań, „versammelt man die Mädchen und jungen Weiber und zwingt sie, zu tanzen und zu singen; dann nehmen sie diese mit sich und behalten sie so [auch] in der Arbeitszeit die ganze Nacht bei sich, worauf man sie am Morgen zur Arbeit schickt. Die Bauern murren: ‚Sollen sie unsertwegen die Mädchen nehmen, wenn sie nur nicht unsere Frauen anrührten!'" Die vom Kaiser darauf angeordnete strenge Untersuchung durch den Adelsmarschall zusammen mit einem Gendarmerieobersten ergab nach den übereinstimmenden, durch die Geistlichen und die Nachbarn bestätigten Aussagen der 148 Einwohner beiderlei Geschlechts weitere Ungeheuerlichkeiten: Wenn die Männer oder Väter und die Frauen selbst widerstrebten, erlitten sie strenge Strafen, so daß einige, ihren Tod fürchtend, sich im Abendmahl darauf vorbereiteten. Den Frauen schnitt Sergej Esipov zu den Schlägen noch obendrein die Zöpfe ab, machte sie betrunken u. s. f. Waren keine Gäste bei ihm, so ließ er der Reihe nach Weiber und Mädchen zu sich holen, ohne auch nur seine eigenen Patentöchter auszu-

[10] Es kann doch wohl nur der Cesarevič Alexander gemeint sein, der seit 1846 den Vorsitz in mehreren Komitees für die Bauernreform führte, sich hier aber bekanntlich stets durch seine konservativen Anschauungen bemerkbar machte. Außerdem könnte man nur an den Großfürsten Konstantin Nikolaevič, den in den 60er Jahren so reformfreundlichen Helfer Alexanders II., denken.

nehmen. Zur Zeit der Heumahd schickte er die Bauern von der Arbeit weg und blieb mit den ausgekleideten Bäuerinnen allein. Die 13jährige Tochter eines Leibeigenen war fünf Tage nach der Nötigung gestorben; wegen nicht genügender Beweise — ein noch oft wiederkehrender Fall — war jedoch diese Sache nicht weiter verfolgt worden. Der Bruder Sergejs hatte, so lange er auf dem Dorfe weilte, denselben Zeitvertreib. Außer dem allen waren die Staatssteuern durch den Herrn teilweise zurückbehalten und von den Bauern doppelt eingefordert worden.

Schon 1819 hatte er den französischen Lehrer seiner Kinder, angeblich wegen zu großer Strenge gegen diese und grober Äußerungen gegen ihn selbst. in der empörendsten Weise durch seine Hofleute peitschen und martern lassen und sich persönlich mit den Worten daran beteiligt: „So müssen die Russen mit euch Franzosenhunden umgehen!" Vom Kazaner Kriminalgericht war damals das Urteil ausgesprochen worden, Sergej Esipov unter die gemeinen Soldaten zu stecken und das Gut unter Vormundschaft zu nehmen. Der Senat aber hatte ihm lediglich dreimonatigen Arrest auf der Hauptwache zudiktiert. Jetzt, auf die neuen schweren Beschuldigungen hin, verurteilte er ihn — es klingt fast unglaublich — unter Berufung auf ein Manifest vom August 1826 nur zu einer Kirchenbuße. Der Kaiser forderte daraufhin einen Aktenauszug. Was weiter folgte, wissen wir nicht.

Aus dem Gouvernement Podolien liegt der etwa gleichzeitige Bericht über das sittenlose Leben eines Gutsbesitzers vor. Er nahm sogar, wie hier behauptet wird, das jus primae noctis in des Wortes eigentlicher Bedeutung für sich in Anspruch: „Die nicht Gehorsamen verfolgte er und bestrafte oft ihre Eltern. 1829 wurde in einem solchen Fall der Widersetzlichkeit die Heirat von ihm verschoben; der Bräutigam führte sie [die Braut] nun selbst zu ihm, und nun wurden sie getraut ... Der bäuerliche Verwalter nahm sich daran ein Vorbild und schlug eine schwangere Bäuerin zu Tod, als sie die schimpfliche Verbindung mit ihm ablehnte."

Im Gouvernement Tambov klagte 1850 eine Bauerswitwe gegen den Gutsbesitzer Nečaev: „er notzüchtigte zwei Bauerntöchter, darunter die zwölfjährige der Klägerin; er forderte auch andere Bäuerinnen zu sich, und als sie widerstanden, verkaufte er sie an andere Gutsbesitzer und brachte überhaupt seine Bauern ins Elend." Im Kreis Možajsk des Moskauer Gouvernements hatten die Bauern

des Besitzers Vinogradov jahrzehntelang unter ähnlichen Verhältnissen zu leiden. Eine erste 1837 eingebrachte Klage zeitigte, da keine juristischen Beweise zu erbringen waren, bloß die freiwillige Übergabe des Dorfes an seine Brüder zur Nutznießung. Für sich selbst behielt er nur einen Gutshof, fuhr aber fort, über das ganze Gut zu verfügen und seinen Gelüsten zu frönen. Bei der Durchreise des Kaisers übergaben die Bauern 1850 endlich eine neue Bittschrift: sie sprach von ihren Bedrückungen, von dem Mißbrauch ihrer Töchter, wiederum selbst zwölf- bis dreizehnjähriger. Das Gut wurde nun den Brüdern von Rechts wegen zugesprochen und der bisherige Besitzer verbannt. Doch die Bauern gerieten damit in eine noch schlimmere Lage: aus Ergebenheit gegen den Bruder und aus Rache wegen der bäuerlichen Klageschrift setzten die neuen Besitzer die Bedrückungen fort. Zakrevskij wollte jetzt eine abermalige Untersuchung durch den Adelsmarschall des Kreises veranstalten. Aber Nikolaus verhängte in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der III. Abteilung die Vormundschaft über das Gut, während jener Marschall wegen seiner Nachlässigkeit einen strengen Verweis erhielt und von seinem Amt entfernt wurde.

Wenige Tage später folgte schon wieder eine neue Meldung: über die Schändung einer Zwölfjährigen, die in der Voruntersuchung aussagte, sie habe sich lange schon als Junge gekleidet, und zwar nur aus Furcht, der Gutsbesitzer könnte, wie man bei ihr zu Hause meinte, freigesprochen werden. Zwar war auch in dieser Untersuchung kein juristisch einwandfreier Schuldbeweis gelungen; doch waren so viele gravierende Umstände zutage gefördert worden, daß der Besitzer, ein gewisser Prjaševskij, dem Kriegsgericht übergeben wurde.

Man wird annehmen dürfen, daß keineswegs alle derartigen Fälle zur Kenntnis der Behörden kamen und so nur die schlimmsten die gebührende Strafe fanden. Häufig genug freilich nahmen die Bauern selbst ihre Rache. In einem berühmten Brief an Michelet schreibt Alexander Herzen: „Die Hälfte der Gutsbesitzer, die von ihren Leibeigenen ermordet werden, gehen infolge ihrer erotischen Heldentaten zugrunde... Der Bauer weiß, daß das Gericht seine Klage nicht berücksichtigt. Er hat aber das Beil; er beherrscht es meisterhaft und weiß das auch."

Ein besonderes Kapitel bilden nicht nur die mit den Rekrutierungen häufig zusammenhängenden Unruhen, sondern auch der Handel, den gewinnsüchtige Spekulanten

mit Rekruten trieben. Kraft zweier Ukaze vom Januar und Februar 1831[11] durften auf besonderen Wunsch einiger Einwohner des Großfürstentums Finnland Rekruten von dort an Stelle von Familienangehörigen russischer Staats- und Gutsbesitzerbauern und Kleinbürger je nach Übereinkunft zwischen ihnen ins Heer eintreten. Darauf gründete sich nun eine neue Art Gewerbe von entlassenen niederen Beamten, Kaufleuten und Kleinbürgern in Petersburg. Sie ließen sich von Gutsbesitzern oder auch von Bauern Ausweise ausstellen und gingen damit in Finnland auf den Rekrutenfang, wobei sie dort den einzelnen zur Stellvertretung Willigen 4—500 Rubel zahlten. An die für diesen Zweck in die Hauptstadt gekommenen russischen Bauern aber verkauften sie den Ersatzmann um etwa 2000 Rubel.

Der Kaiser beauftragte das Ministerkomitee mit Maßnahmen gegen solchen „gottlosen Menschenhandel". Es ist derselbe Ausdruck, den einst Peter der Große dem Senat gegenüber anwandte, als dieser den Verkauf einzelner Leibeigener mit Zerreißung der Familien verhindern sollte. Es scheint jedoch, daß es wie damals bei der guten Absicht blieb; denn noch 1843 gab es einen großen Petersburger Prozeß über Rekrutenhandel, in den auch Beamte der hauptstädtischen Polizei, der Schlüsselburger und Oranienbaumer Gerichte und anderer Behörden verwickelt waren. Und mittlerweile blühte dieses Geschäft nicht minder in der Provinz. 1839 wird aus Kostroma berichtet, ein gewisser Bauer kaufe seit langem in verschiedenen Gouvernements Leibeigene von den Gutsbesitzern an, die diesen Leuten, jedoch ohne deren Wissen, dabei Freibriefe ausstellten. Darauf verkaufte er sie mit großem Eigengewinn an die bäuerlichen Familienväter, wenn sie Ersatzleute für ihre rekrutierungspflichtigen Söhne zu stellen wünschten. Der Verkauf ging hauptsächlich in der Stadt Kostroma vor sich. Diesmal aber steckte der Rat der Rekrutierungsabteilung im Kassenhof mit dem Händler unter einer Decke. Nikolaus ordnete die kriegsgerichtliche Aburteilung aller Schuldigen an.

Doch im nächsten Jahr lagen schon wieder verschiedene ähnliche Fälle vor. Ein Gendarmeriebericht über die Rekrutenaushebung in vierzehn Gouvernements erwähnte, daß sich nur in sechs von ihnen Klagen über Mißbräuche erhoben, die, soweit berechtigt, sofort abgestellt worden

[11] Vgl. Vollst. Gesetzessammlung, 2. Sammlung, Bd. VI[1], Nr. 4280 und 4327, S. 50 f. und 130 f.

seien. Unter den Kleinbürgern aber würden häufig genug Gestellungspflichtige versteckt gehalten. Weitere Unordnung habe sich in fast allen Kreisen bei den Verwaltungsorganen der Staatsbauern ergeben, indem sie je nachdem, die einen bedrückten, den zahlungskräftigen Familien dagegen für Geld durch die Finger sahen. Im Gouvernement Kursk verkaufte ein Gutsbesitzer seinen rekrutierungspflichtigen Bauer an einen Einhöfer, wieder mit heimlicher Freilassung, um 1000 Rubel, worauf ihn dieser an einen schon ausgehobenen Kursker Kleinbürger um 1650 Rubel losschlug. In anderen Fällen wurden die mit ihrem Wissen Freigelassenen um eine geringe Summe zur Rekrutierung vermocht mit der Drohung, sie würden bei ihrer Weigerung von ihren Gutsbesitzern ohne jede Entlohnung zum Heer abgegeben. Es war eine Ausnutzung der bäuerlichen Unerfahrenheit, die den Vorschlag der III. Abteilung zur Folge hatte, daß solche Freigelassenen erst, wenn eine gewisse Zeit nach Empfang der Entlassungsakte verstrichen wäre, sich den an der Reihe befindlichen Familien als Ersatzmänner anbieten dürften.

Damit „das eingewurzelte Übel" endlich ausgerottet würde, mußten die Zeitungen 1842 die schwere Bestrafung eines solchen bäuerlichen Zwischenhändlers veröffentlichen. Er hatte etwa achtzehn Jahre hindurch Nichtstuer, Leute ohne Pässe, Deserteure mit nicht mehr als 300 Silberrubel geködert und sie für 850—1000 Rubel als Rekruten verkauft.

Wenn aber ein derartiger „Menschenhandel" in Rußland sich immer fortsetzte, wird der westliche Leser die Entrüstung kaum völlig teilen können, die sich der Regierung bemächtigte, als sie von einem andern Menschenhandel mit ihren Untertanen im Kaukasus erfuhr. Eigenartig genug lagen allerdings die Verhältnisse, über welche der neue Oberkommandierende an der Kaukasusfront und militärische Administrator der grusinischen und transkaukasischen Lande, Generalleutnant Golovin, im Juli 1838 Bericht erstattete. Durch die Gesetze, schrieb er, sei es den Gutsbesitzern nicht verboten, ihre Bauern mit oder ohne Land, zum Wegführen in ganzen Dörfern, familienweise oder einzeln allen zum Bauernbesitz Privilegierten zu verkaufen; nur dürften die Familien nicht zerrissen werden. Zum Bauernkauf seien auch die Transkaukasier christlichen Bekenntnisses berechtigt, wenn sie den erblichen Adel hätten oder im Zivil- und Kriegsdienst, sei es in regulären oder irregulären, auch in mohammedanischen Regimentern, zu

Edelleuten geworden seien. Viele solche als adlig geltende Leute kauften nun bei der Durchreise durch russische Gouvernements dortige Leibeigene, Familien und einzelne beiderlei Geschlechts, und brachten sie nach ihrer Heimat. In den mohammedanischen Provinzen gab es jedoch keinen Leibeigenenstand, auch nicht bei den Grusiniern im Sinne der russischen Gesetze, sondern nur das Recht des Sklavenbesitzes, das den Wiederverkauf solcher Leute auf den Märkten der an die russischen Gebiete angrenzenden Staaten nach sich zog. Daher konnte die örtliche Obrigkeit auf russischer Seite jene Leibeigenen nicht davor schützen, daß sie dem Sklavenhandel zwischen asiatischen Adligen christlichen und mohammedanischen Glaubens unterlagen. Denn die einen wie die andern genossen in diesen Gegenden gleiche Rechte nach einheimischem Herkommen, und nur Volksgebräuche waren dort statt jeder andern Formalität bei Vertragsabschlüssen im Schwang. Dies alles solle man in Betracht ziehen, heißt es in dem Bericht, und wie lastend für die Menschheit der Leibeigenenstand in einem Lande sei, wo bei Unkenntnis der russischen Gesetze dies Recht nur durch alte Gebräuche beschränkt werde. Golovin hatte sich bereits persönlich überzeugen können, „bis zu welchem Grad der Handel mit russischen Bauern unter den dortigen halbwilden Völkern die russische Würde erniedrigt." Den Finnländern war es nach russischem Gesetz verboten, Leibeigene von Russen zu kaufen. Er ersuchte den Kaiser, ein ähnliches Verbot für Transkaukasien zu erlassen mit dem Zusatz, daß die an dortige Adlige abgegebenen Leibeigenen die Freiheit erhalten und Verkäufer wie Käufer obendrein zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Er hatte schon Belege für solche Zustände zu sammeln begonnen: aber die Wichtigkeit der Sache duldete nicht, deren Vorlage abzuwarten. Nikolaus gab die dringliche Angelegenheit sofort zur Beratung an das Ministerkomitee. Ein besonderes Gesetz scheint indessen darüber nicht zustandegekommen zu sein; vielleicht war sie dafür allzu kompliziert. Man wird sich doch etwa mit militärischen Verfügungen beholfen haben, bis endlich die volle Unterwerfung jener Gebiete, die freilich erst unter Alexander II. eintrat, diesen Zuständen von selbst ein Ende setzte.

Im Innern Rußlands selbst aber gab es so verschiedene Kategorien des Bauernstandes, und zum Teil auf so schwankender Grundlage, daß Verwirrung und Unruhe allein schon aus derartigen Verhältnissen manchmal hin-

reichend erklärlich wird. So befanden sich in einem Kreis des Gouvernements Kazań über 5000 Revisionsseelen, die früher als „Ackerbausoldaten und Minderjährige" aufgeführt waren. Sie besaßen viel Land, unterlagen auch keinerlei Abgabepflicht, wie etwa die Staatsbauern, und mußten nur ihre Söhne zum Militärdienst stellen. Nach den Befreiungskriegen aber war ihnen die Seelsteuer auferlegt worden. Als sie 1817 eingehoben werden sollte, kam es zum Widerstand: 48 bei diesem Anlaß zu Körperstrafen Verurteilten wurde, weil sie bereuten, nachträglich verziehen. Ein Jahr später wurde die Steuereintreibung bis auf weiteres wieder eingestellt. Seitdem zahlten sie bis 1831 nichts mehr in die Staatskasse, stellten aber auch niemand mehr zum Militärdienst. Die Regierung schien sie vergessen zu haben, bis sie in diesem Jahr die Ackerbau- und Siedlungssoldaten a. D. neuerdings den Staatsbauern entsprechend steuer- und gestellungspflichtig erklärte. Als nun der Kazaner Kassenhof auch noch 900 000 Rubel Rückstände errechnete, erhob sich offener Aufruhr, der erst mit angeforderten Truppen gedämpft werden konnte. Die besondere Hartnäckigkeit wurde durch Gerüchte verstärkt, daß sie in Gutsbesitzerhände gegeben werden sollten.

Auch bei den Staatsbauern an der Grenze der Gouvernements Poltava und Charkov war 1837 ein Aufstand zu befürchten. Die Landpolizei bedrückte und marterte sie bei der Eintreibung der Steuer und namentlich der Rückstände: sie wurden mit Ruten geschlagen, mit Stricken gebunden, zur Winterszeit mit kaltem Wasser übergossen, ihrer letzten Habe beraubt. Der kleinrussische Generalgouverneur Stroganov, der die Untersuchung eingeleitet hatte, meinte, die Grausamkeiten würden meistens nicht durch die adligen Beamten, sondern durch die Volostvorstände verübt, und diese könnten erfahrungsgemäß bei streng formaler Untersuchung, die schlüssige Schuldbeweise erfordere, leicht durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen. Die Bauern aber würden anderseits, nachdem sie die Achtung vor der Polizeigewalt verloren hätten, die menschenfreundlichen Absichten der Regierung falsch auslegen und in Hoffnung auf deren Schutz die Podatzahlung erst recht verweigern. Stroganov wollte daher nur eine ernste Vermahnung der Landispravniks ins Auge fassen. Nikolaus war einverstanden, jedoch mit dem Zusatz, daß bei einer ersten Wiederholung solcher Abscheulichkeiten die Schuldigen nicht ungestraft blieben; denn man solle „im Lande wissen, daß die Regierung gegen Mißbrauch der Gewalt nicht gleichgültig sei".

Doch die üblen Hintergründe der bäuerlichen Existenz blieben und traten als typische Zustände immer wieder hervor. So beklagten sich 1850 die Bauern in einem Kreis des Gouvernements Voronež, daß sie, seit vor zehn Jahren ihre Herrin, Frau Muravéva, geborene Razumovskaja, gestorben sei, nicht wüßten, wem sie angehörten, während sie doch einen Jahresobrok von 64 Assignatenrubeln von jedem Tjaglo und eine 20 Rubel betragende Staatssteuer zahlten. „Drei Bauern regieren sie, erschöpfen sie mit Arbeiten, züchtigen sie erbarmungslos und ruinieren sie völlig;" einige wurden auch ungerechterweise zu Rekruten bestimmt, andere ins Gefängnis geworfen usw. Noch nach einem Jahr war ihre Klage unbeantwortet; das Kreisgericht, von jenen Starschinen mit reichlicher Handsalbe bedacht, bestrafte sie vielmehr für ihre Eingabe. Auch die Frauen der Bittsteller wurden gefangengesetzt; sie selbst trachtete der Stanovoj Pristav aufzugreifen. So flohen sie und ersuchten zugleich abermals um Schutz. Sie wünschten nichts als einen legitimen Eigentümer. Der Innenminister hatte sich nun weiter mit der Angelegenheit zu befassen.

Das klassische Beispiel einer Bauernflucht bietet aber ein anderer Fall aus den Endjahren. Von einem Gut im Gouvernement Ekaterinoslav entwichen 35 Leibeigene, die indessen an der Grenze des Gouvernements Charkov abgefangen und zurückgebracht wurden. Sie waren ihrer Besitzerin von deren Vater geschenkt und aus dem Gouvernement Orel nach dem neuen Gut übergeführt worden. Nachdem sie jedoch ihre frühere Existenz wegen ungenügender Bodenmenge ständig mit Gewerbebetrieb gefristet hatten, wurden sie im Süden mit Feldarbeiten beschäftigt, „die sie bei der Neuheit des Ortes und ihrer Unkenntnis der Wirtschaftsordnung für drückend hielten." Da sie auch nichts von ihrer rechtlichen Zuschreibung zur neuen Herrin wußten, wie sie sagten, hatten sie beschlossen, zu ihrem früheren Besitzer zurückzukehren mit der Bitte, sie in ihrer Heimat zu belassen. Sie wurden einer Polizeistrafe unterworfen, bekannten fast alle mit Unterwürfigkeit ihre Schuld, weigerten sich aber hartnäckig, den Anstifter zu nennen. Es ist der typische Fall des Obrokbauern aus den nördlicheren Gegenden, der, wie eine Ware verschenkt, im Handumdrehen sich zum Fronbauern der südlichen Schwarzerde wandeln soll, dort aber alle Verhältnisse zu fremdartig findet und wieder den Norden aufsuchen will.

Andere Leibeigenenscharen aus den Gouvernements

Saratov, Tula, Orel, Kursk strebten zu Anfang der 50er Jahre immer wieder in umgekehrter Richtung nach Süden und suchten — meistens freilich vergeblich, denn auch sie wurden aufgegriffen oder kehrten freiwillig zurück — teils die Grenzen der Moldau und die Gegend von Odessa, teils das Kaukasusvorland am Kuban zu erreichen. Die von Kursk erklärten, eingeholt, daß der Gutsbesitzer Pospolitaki in der Nähe des Schwarzen Meeres Flüchtlinge aufnehme. Dieser, ein Kosakenmajor des Schwarzen Meer-Heeres a. D., hatte um die Pachtsumme von jährlich 95 000 Silberrubeln, die an die Heereskasse floß, den ganzen Fischfang am Ostufer des Asovschen Meeres in Händen, bei welchem er 3000 Arbeiter, darunter auch aus dem Dienst ausgestoßene Offiziere und Beamte und viele paßlose Leute, beschäftigte. Diese letzteren zu verfolgen, war unmöglich, da sie sich im Sommer auf dem Meer und seinen Inseln, zur Winterzeit in dem weitgedehnten Uferschilf versteckten. Ein anderer Fischereibetrieb mit gleichen Arbeiterzahlen, die sich ähnlich zusammensetzten, befand sich in den Städten des Azovschen Nordufers von Rostov bis Berdjansk. Die Ortsbehörden, zu schwach oder zu lässig, den einzelnen Besitzern dieser Fischereien entgegenkommend, unternahmen auch hier wenig, um die Flüchtigen und Paßlosen aufzuspüren; die Ausbeute der Fänge wurde an die Einwohner jener Uferstädte abgesetzt. Flüchtige Bauern fanden, wie es hieß, nur viel weiter westlich, in der Odessa gegenüberliegenden Stadt Akkerman, Aufnahme.

Odessa selbst aber, wo doch schon seit vierzehn Jahren eine politische Überwachung gegen Gefahren von außen organisiert war,[12] sowie ganz Neurußland und das angrenzende, 1812 von Rußland annektierte Bessarabien wimmelten von Vagabunden und Paßlosen. In Odessa allein zählte man deren 10 000, in Bessarabien ließ sich ihre Menge auch nicht annähernd schätzen. Diebstähle, Raubanfälle, Exzesse aller Art waren in diesen Gebieten eine ganz gewöhnliche Erscheinung, und die lokalen Behörden gewährten den Einwohnern offenbar keinerlei Schutz dagegen. Vielmehr betrachteten die meisten Stadt- und Landpolizeibeamten die Vagabunden „als ihre eigenen Bauern“, die ihnen Obrok zahlten und sie damit bereicherten. Ein ehemaliger Polizeimeister von Odessa, der dort die Bettler und Diebe offen protegiert und sich schließlich der Teilnahme an einem Postraub verdächtig gemacht hatte, zog, daraufhin in gleicher Stellung nach Kišinev versetzt, „ganze Schwärme von

[12] Vgl. diese Zeitschrift, Bd. VII, H. 1, S. 36 f.

Vagabunden und Dieben" hinter sich her. die nun diese Hauptstadt des bessarabischen Gebietes tagtäglich beunruhigten. Die Habsucht und Pflichtvergessenheit der ganzen Beamtenschaft Neurußlands und Bessarabiens aber — vom damaligen Gouverneur General Fedotov an, der, arm und bedrängt auf seinen Posten gekommen, sich ein Millionenvermögen erworben hatte, bis herab zu den untersten Rängen — waren derartig, daß die meisten Gutsbesitzer und Städter Bessarabiens in ihrer Niedergeschlagenheit offen den Wunsch äußerten. lieber unter die früheren Herrscher der Moldau zurückzukehren.

Wer aus Wigels Memoiren seine anschauliche Schilderung des bessarabischen Gebietes von 1823, der seit der Annexion aus orientalischem Wesen und halbeuropäischer Tünche nur noch gesteigerten Sittenlosigkeit kennt, wer sich der hier beschriebenen chaotischen Gesellschaftsmischung in dem unförmlichen, dorfähnlichen Kišinev, der von „Raskolniken und jedem Gesindel" dichtbevölkerten Grenzstadt Tiraspol', der schon von Potemkin aus ganz Rußland zur Besiedlung hergeholten Landstreicher und armen Gutsbesitzerbauern erinnert, — der wird erkennen, wie sich die Verhältnisse innerhalb eines Menschenalters viel eher noch verschlechtert als verbessert hatten.

Ein großer Bericht der III. Abteilung vom 13. Juni 1842 aber, der über den Eindruck des Pflichtbauern-Ukaz vom 2. April dieses Jahres[13] auf „Gutsbesitzer, Bauern und andere Stände" im Reiche melden sollte, hatte verzeichnet, daß er für das bessarabische Gebiet nichts Neues enthalte. Denn hier hause freies Volk, das von alters her auf Grund beiderseitiger mit Regierung oder Privaten getroffener Abkünfte den Getreidebau auf Staats- oder Gutsbesitzerland betreibe. Auch in den Ostseeprovinzen, wo die Bauern zwar nicht als Pflichtbauern bezeichnet wurden, aber in sehr ähnlichen Beziehungen zu den Gutsbesitzern standen, wie sie jenes neue Gesetz empfahl,[14] wurde es ohne besonderen Anteil aufgenommen: viele Einwohner Rigas hatten erst aus preußischen Zeitungen von dem Ukaz und von den bäuerlichen Zuständen in Großrußland überhaupt Näheres erfahren; in Estland hatte von der Pahlen den Ukaz gar nicht publizieren lassen. In Wolhynien hatten schon mehrere Jahre vor dem Ukaz einige

---

[13] Vgl. ebenda, Bd. VII, H. 2, S. 240.

[14] Der Bericht verschweigt hier die verhängnisvollen Folgen, welche die Befreiung der Bauern ohne Land in den Ostseeprovinzen nach sich gezogen hatte.

Besitzer, die nicht wünschten, ihre Bauern „in Possession zu geben“, mit ihnen sehr maßvolle Bedingungen vereinbart; doch umsonst: schon im ersten, noch dazu guten Erntejahr war bei den Bauern der Mangel eingezogen, im folgenden hatte sich die Not verdoppelt, im dritten sahen sich die Herren gezwungen, die ursprüngliche Situation wiederherzustellen. Nach solchem Mißerfolg, sagt der Bericht, würden sich diese Gutsbesitzer unmöglich zu Maßnahmen verstehen, die ihnen die Regierung nicht als Pflicht vorschreibe, sondern in ihr Belieben stelle. Einige Unruhen waren nur in zwei Gouvernements, Ekaterinoslav und Černigov, entstanden, in beiden Fällen durch verkehrte Auslegung des Ukazes, als ob den Bauern nun die Freiheit geschenkt sei.

Doch auch die meisten Gutsbesitzer betrachteten ihn, „einigermaßen niedergeschlagen,“ wenigstens als den ersten Schritt zu weiteren Gesetzen, die ihr Eigentum ihnen entfremden, ihre Bauern aus dem Leibeigenenstande befreien würden. Nur die aufgeklärtere Minderheit der Adligen war vom Nutzen des Reformgesetzes überzeugt und wollte auf ihren Gütern eine Probe damit machen, vorausgesetzt, daß die Regierung sich dazu verstände, viele noch entgegenstehende Hindernisse vorher zu beseitigen. Als Unzuträglichkeiten wurden neun Punkte aufgezählt: die Armut der Ackerbauern fast in allen Gouvernements; die verkehrte Meinung der Bauern über die Freiheit, die allgemein als Vernichtung der Rechte des Herrn mit Erwerbung seines Eigentums und Übergang aus seinem Besitz in die Staatsverwaltung betrachtet werde; das Fehlen eines Gesetzes, das den bürgerlichen Stand des frei auf dem Gutsland wohnenden Bauern bestimmte; die Vermehrung der Prozesse in den Niedergerichten und die Bedrängung der Bauern durch die Landpolizei, da der Gutsbesitzer mit dem Verlust seiner Gewalt über die Bauern sowohl seiner Verantwortung als auch seiner Schutzpflicht für sie ledig sei, die nicht wenig zu ihrem Wohlstand verholfen habe; die Schwierigkeit der Beteilung der Bauern mit kleinen Bodenstücken infolge der fast durchgängigen Gemengelage der Herrenbesitzungen; das Fehlen einer Bestimmung über die Hofleute, die überall zahlreich seien, aber nicht Ackerbau treiben könnten; die Zahlung der allgemein auf den Erbgütern liegenden Seelensteuer für die Hofleute; die Unbestimmtheit der künftigen Beziehungen zwischen Gutsbesitzer und Bauer: habe jener das Recht, den Bauer bei Nichterfüllung der Bedingungen aus dem Gutsbezirk zu

entfernen, und dürfe umgekehrt der Bauer die erhaltene Parzelle willkürlich aufgeben und an einen andern Ort übersiedeln? Endlich die künftige Bodenbestellung mittels gemieteter Arbeit, woraus sich eine Verteuerung der Broderzeugung und wahrscheinlich eine Preissteigerung unentbehrlicher Lebensmittel, daher auch der unvermeidliche Ruin der adligen Besitzer von Ackerbaudörfern, und besonders der Kleinbesitzer, ergeben müsse.

Ohne in weitere Details einzugehen, hielten Kenner der Verhältnisse das niedere moralische und geistige Niveau der beiden in Betracht kommenden Klassen, des Adels und der Bauernschaft, für ein Haupthindernis. Eine übermäßige Beschleunigung der Neuerung würde daher beiden nur Verwirrung bringen, die soziale Ruhe gefährden und den Ackerbau schädigen. Man müsse — war das Endergebnis aus dem Zusammenhalt der eingelaufenen Einzelberichte — mit der Durchführung der Reform warten, bis die Erneuerungstendenz alle Geister durchdrungen habe und von seiten der Gutsbesitzer wie der Regierung alle vorbereitenden Maßnahmen getroffen seien. Nochmals schneidet hier der Gesamtbericht ein paar Fragen an: Wie wäre vorzugehen auf Getreideboden bei zu dichter oder zu ungenügender Bevölkerung? Würden Übersiedlungen erlaubt sein, und in welchem Ausmaß? Welcher Art wäre das Verfahren auf Obrokgütern? Und zum Schluß der allgemeinen Erwägungen kommt die III. Abteilung auf ein oben schon berührtes Hauptproblem nachdrücklich zurück: „Was soll mit der zahlreichen Schar der Diener geschehen, die in der Erniedrigung der Knechtschaft und Faulheit verdorben sind. mit dieser schweren Last für die Gutsbesitzer, die sie aus Gleichgültigkeit gegen Verbesserungen oder aus unwissend-leidenschaftlichem Beharren in altererbten Familiengewohnheiten erdulden?“

Vieles in dieser Denkschrift liest sich wie ein Vorschmack all der Bedenken und Schwierigkeiten, welche neunzehn Jahre später das tatsächliche Befreiungswerk mit sich brachte. Das Gesetz von 1842 aber blieb bekanntlich, wie es Golicyn für die von Nikolaus angenommene Fassung vorhergesagt hatte, fast völlig ein toter Buchstabe: nur drei Pflichtbauern-Verträge, im ganzen für 24 000 Seelen, kamen bis zum Ende dieser Regierung zustande. Darunter befand sich wohl ein Akt des Grafen Potocki, der, um Frau und Sohn zu schädigen, die 15 000 Seelen seines gesamten Güterbesitzes mit eigenen Geldopfern in die Kategorie der Pflichtbauern überführte.

So blieben denn auch Arbeitsüberlastung und Mißhandlung ein ständiger Gegenstand der bäuerlichen Klagen und der daraufhin angeordneten Untersuchungen. Auffallend vieles von dieser Art neben verbrecherischen Taten der Bauern selbst gegen gutbeleumundete Besitzer, der umgekehrten Erscheinung in dieser allgemeinen Sphäre der Brutalität, enthalten die Berichte von 1850 bis 1853: es ist eine ganze Kette von oft Entsetzen erregenden Fällen körperlicher Züchtigungen aus den inneren und — in überwiegender Zahl — aus den Westgouvernements. Männer jeden Alters und Frauen, unter diesen häufig schwangere mit Totgeburten als Folge, Kinder beiderlei Geschlechts leiden und sterben an den Rutenhieben und manchmal noch weiteren Peinigungen. Nicht immer freilich erscheint der Zusammenhang zwischen Strafe und Tod ganz geklärt: nicht selten ging die gezüchtigte Person, ehe sie starb, noch ein paar Wochen der Arbeit nach, so daß sicherlich im einen oder andern Fall als Todesursache lediglich eine Krankheit anzusehen ist, die mit den Schlägen nichts zu tun hat. Starken Argwohn aber muß das Gutachten der für die Untersuchungen hinzugezogenen Medizinalbehörde erregen, das fast regelmäßig zugunsten des Gutsbesitzers oder seines Verwalters ausfällt und jenen Zusammenhang verneint oder abschwächt, ohne allerdings die allerhöchste Entscheidung wesentlich zu beirren.[15]

XII.

„Das Zentrum von Nikolaus' politischer Wissenschaft sind Kaserne und Kanzlei“, sagt Alexander Herzen. Beide Hauptpfeiler der Staatsordnung waren dauernd überwacht von dem alles bis in die Einzelheiten prüfenden Blick des Kaisers selbst, den man, noch ehe die Ministervorträge und dann die persönlichen Inspizierungen begannen, schon am frühen Wintermorgen beim Kerzenlicht über Aktenhaufen sitzen sehen konnte, und von den Argusaugen der III. Abteilung, die seinen Blick vertausendfachten und bis an die Enden des Riesenreiches verlängerten. Dieser immer ungeheuerlicher sich ausbauende, mit maschinenartiger Prä-

[15] Hier sei bemerkt, daß 1931 auf Veranlassung des Centrarchivs im Sozial-ökonomischen Staatsverlag ein erst während des Druckes dieser Aufsätze zu meiner Kenntnis gelangtes zweibändiges Werk herauskam: „Die Bauernbewegung 1827—1869“. Es enthält die von E. A. Morochovec nach sachlichen Gruppen zusammengestellten Berichte der III. Abteilung über alle Bauernangelegenheiten. Für die Zeit des Kaisers Nikolaus I. kommen die ersten hundert Seiten des 164 S. starken ersten Bandes in Betracht.

zision funktionierende Apparat schloß eine staunenswerte Arbeitsleistung in sich. Seinen Schöpfern schien er gegründet auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, zum Nutzen der Staats- und Volkswohlfahrt. Doch schon 1843 mühte sich Uvarov in seinem Rechenschaftsbericht über das verflossene Jahrzehnt seiner Ministertätigkeit vergeblich, den Begriff der „allgemeinen internationalen Aufklärung" den Forderungen der kaiserlichen Auffassung, dieser plumpsten Entartung der Staatsräson, anzugleichen, in der dreifachen Losung „Rechtgläubigkeit, Selbstherrschaft und Volksgeist" einen Vereinigungspunkt zwischen Beharrung und Fortschritt herzustellen, im Sinn eines aufgeklärten Despotismus zu sprechen. Von vornherein war das Gesamtsystem des Kaisers mechanisch erdacht. und je länger, desto feindseliger trat es jeder aufklärerischen Regung entgegen. Es soll nicht bestritten werden, daß es im Laufe eines Menschenalters manches Gute im einzelnen gestiftet, allerlei Wirrsal geschlichtet oder ihm vorgebeugt, vielen Frevel gesühnt hat. Auch ermangelte der Kaiser persönlich keineswegs einer gütigen und ritterlichen Gesinnung, die nicht selten in seinen Entscheidungen zu klarem Ausdruck gelangt. Ebenso zweifellos aber war — ganz abgesehen von einer Unmenge verwüstender Eingriffe der Spionage und Denunziation in Einzel- und Familienschicksale, von der Unzahl zerknirschter Selbstdemütigungen der Bezichtigten, den vielfach unter dem allgemeinen Druck auftretenden geistigen Erkrankungen — eine solche Ordnung der Dinge im großen eine Unmöglichkeit und zugleich ein schweres Verhängnis. Mit Ausnahme der Kankrinschen Finanzreform wurde keines der drängenden politischen und sozialen Hauptprobleme seiner Lösung entgegengeführt. Nichts hat die zugleich mit der kommenden Reformzeit schon beginnende revolutionäre Entwicklung unheilvoller gefördert, als dieses letzte allein im Caren selbst zusammengefaßte Herrschertum des an Unermüdlichkeit und Willenskraft nur mit Peter vergleichbaren, aber rein militärisch empfindenden, jeder höheren und freieren Geistigkeit abholden Kaisers Nikolaus.

Trotz hundert Enttäuschungen hat sich der Monarch bis in den Orientkrieg hinein über seine Machtstellung und die Kräfte seines Staatswesens selbst betrogen. Es war die Schuld seines Systems, das Kleines mit Großem unterschiedslos vermischte, das die Befestigung des wackligen Knopfes auf dem Kazaner Sujumbekaturm[16] und die Neu-

[16] Freilich hatte diese Sache ihre besondere Bewandtnis: die dor-

bedachung des Schlüsselburger Gefängnisses genau ebenso seiner allerhöchsten Willensmeinung vorbehielt, wie etwa die administrativen und militärischen Reformideen in der Denkschrift eines Staatsverbesserers. Es entsprang der Lüge eines Scheinerfolges, wie ihn die III. Abteilung noch 1850 dem Kaiser mit den Worten berichtete: die Innenprovinzen seien Gott sei Dank mehr oder minder ruhig, während uns ein Memoirenschreiber aus Kazań den auf das ganze Land anwendbaren Satz überliefert: „Das Gouvernement glich einem See, in dessen Tiefen die großen Fische die kleinen fraßen; an der Oberfläche aber war Stille, und sie glänzte blank wie ein Spiegel.“[17]

Innerhalb der engen und starren Grenzen eines unerschütterlichen Doktrinarismus bewegen sich die Recherchen nach dem angeblich oder wirklich Schuldigen wie die Verhöre des oft von lähmendem Schrecken Gepackten, wenn ihm plötzlich die aufgefangenen eigenen Zeilen vor Augen gehalten werden. Meist von der gleichen Art sind die Anträge an den Monarchen und dessen im ganzen der Natur der Sache gemäß eintönigen, nur ab und zu persönlicher, manchmal sogar sehr persönlich gefärbten Entscheidungen. Dieser „preußische Wachtmeister“ an der Spitze — um noch einmal mit Herzen zu reden, ohne daß wir uns freilich dieses von ihm oft wiederholte Kampfwort voll zu eigen machen möchten, — zweifelt nicht, für den ganzen Staat auf dem rechten Wege zu sein, wenn er Fall für Fall nach seinem Denken und Empfinden erledigt, der Verstockte und Ungehorsame, der unverbesserliche Freigeist verstoßen wird, der aufrichtig Bereuende und strikte Gehorchende einige Gnade vor ihm findet und mittlerweile die wie die Verdachtskategorien abgestuften Methoden der polizeilichen und der Gendarmeriebeobachtung, der mehr oder weniger offenkundigen und der geheimen Aufsicht sich über immer neue Tausende von Untertanen erstrecken.[18] Es trifft mit seinen eigensten Gedanken und Worten zusammen, wenn ihm aus der III. Abteilung geschrieben wird, die Übelgesinnten überzeugten sich, daß auch die geheimsten ungesetzlichen Schritte der Aufmerksamkeit der Obrigkeit nicht verborgen blieben, die stets bereit sei, dem Gekränkten Gerech-

---

tigen Muhammedaner glaubten an eine Prophezeiung: wenn der Knopf herunterfalle, werde das alte Tatarenreich neu erstehen.

[17] I. I. Michajlov: Russkaja Starina, 1899, Oktoberheft, S. 102.

[18] Schon 1836 standen im ganzen 1631 Leute, wegen politischer Dinge davon 1080, unter Polizeiaufsicht.

tigkeit zu erzeigen; er selbst ist vom Glauben an die heilende Wirkung des Respektes durchdrungen, den er und seine alles witternden Spürhunde Sündern wie Unschuldigen einflößen mußten.

Eigentlich hätten ihm freilich die sich immer erneuernden Einzelfälle den Leerlauf der so vorzüglichen Maschinerie beweisen können, und nicht gar so selten ergab sich ja aus den Berichten selbst, daß man gewissen Einzelerscheinungen an dem von so mannigfachen Übeln befallenen Staatskörper nicht zu Leibe zu rücken vermochte. Zwei Eingaben aus der III. Abteilung aber seien hier noch erwähnt, weil sie tiefer liegende Schäden, und zwar in merkwürdiger Parallelität an den beiden Hauptelementen des Reiches, dem Offiziers- und dem Beamtenstande, berühren. Die erste, vom Jahr 1840 aus unbekannter Feder, suchte dem Kaiser klar zu machen, daß die Regierung mit einem das erste Offiziersjahr betreffenden Urlaubsverbot für die aus dem Pagen- oder den Kadettenkorps hervorgegangenen jungen Leute sich selbst und die Familien dieser Offiziere eines großen Vorteils beraube. Die meisten von ihnen seien als noch ganz unwissende Knaben in die Korps gekommen, dort aber habe die Regierung sie unter ihre Fittiche genommen und aus ihnen in sechsjähriger „heiliger Arbeit“ Menschen von ausgezeichneter moralischer Bildung, reinen Gefühlen und starkem Pflichteifer geschaffen. In solch glänzender körperlicher, sittlicher und geistiger Verfassung, noch unversehrt von den Spuren des Lebens, sollte die Regierung den Eltern ihre Nestlinge zeigen und voll Stolz sie fragen: „Erkennt ihr in diesem herrlichen jungen Offizier das ungebildete Kind wieder, das ihr vor sechs Jahren meiner Erziehung anvertrautet? Tiefe Dankbarkeit wäre die Antwort der glücklichen Eltern.“ Im weiteren Verlauf aber sei der Offizier meist schon ein anderer. Nicht selten lasse er dann einige Jahre bis zum Wiedersehen mit den Angehörigen verstreichen. „In Dörfern einquartiert, in ständigem Umgang mit Bauern, verliert er die ihm eingepflanzten guten Grundsätze, entfremdet sich dem Gesellschaftsleben, gewöhnt sich an Laster und Verderbnis und kommt schließlich ins Vaterhaus mit groben Gewohnheiten, mit korrupten Sitten. Die Eltern aber meinen dann, dieser moralische Verfall komme nicht vom Leben, sondern von der Erziehung, und statt Dankbarkeit ist ungerechtester Undank die Folge.“

Die andere Eingabe stammt von Orlov selbst, der sie 1850 schrieb. Wegen der ungeheuer angewachsenen Korre-

spondenz mußte er mit einer Anzahl jüngerer Leute von noch unverdorbenen Sitten sein Kanzleipersonal komplettieren. Nach einem im „Svod Zakonov“ aufgenommenen Gesetz[19] war jedoch ein vorheriger dreijähriger Dienst bei Gouvernementsbehörden vorgeschrieben, während er volles Vertrauen nur zu solchen fassen konnte, die noch nicht bei anderen Behörden tätig gewesen und daher auch noch nicht mit den Kanzleimißbräuchen bekannt geworden seien. So bat er den Kaiser, er möge ausnahmsweise eine sechsjährige Kommandierung solcher noch völlig unbefleckter junger Männer genehmigen, worauf sie, wenn weiterhin tadellos erfunden, als überetatmäßig mit einem Jahresgehalt von 730 Rubeln bei der Abteilung geführt werden sollten.

Wir wissen es: furchtbare Krankheitskeime wurden durch die Regierung selbst erst dem Volkskörper eingeimpft. Soweit die Krankheit aber von vornherein in ihm und den russischen Verhältnissen saß, näherte man sich in beiden Fällen der richtigen Diagnose; indessen wurde sie zwischen den Zeilen als unheilbar erklärt.

———

Doch wir eilen endlich zum Schluß. Zumal der Smolensker Adel scheint Nikolaus dankbar gewesen zu sein, als dieser jeden weiteren Gedanken an eine Bauernreform aufgab. Denn jene Edelleute waren selbst überzeugte Anhänger der Leibeigenschaft; ihre Meinung hierüber, durch den Adelsmarschall des Gouvernements, Fürst Druckij-Sokolinskij, dem Kaiser vorgetragen, erfuhr Anfang 1849 seine vollkommene Billigung. Ein paar Jahre später, im Spätherbst 1851, beabsichtigten sie die Entsendung einer zahlreichen Deputation nach Moskau, um in der Uspenskij-Kathedrale einen feierlichen Dankgottesdienst für die Rußland durch den Kaiser erwiesenen Wohltaten zu veranstalten und ihm, wie man vernahm, den Beinamen „der Große“ anzutragen. Es wurde nichts daraus; denn Nikolaus, der auf die zweite Nachricht überhaupt nicht einging, resolvierte auf das erste Vorhaben: „Beten können sie überall, wenn sie wollen, und jeder kann es für sich tun, jedoch nicht auf gemeinsame Art.“ Im gleichen Jahr aber war er selbst zur großen Heerschau in Moskau gewesen, und bei diesem Anlaß hatten sich im Volke seltsame Gerüchte verbreitet: er sei eigentlich in der Absicht gekommen, dem Thron zu entsagen und ihn dem Cesarevič einzuräumen; als er aber die alte Hauptstadt und

[19] III. Bd., § 363.

die Armee gesehen habe und mit allem zufrieden gewesen sei, da habe er beschlossen, seinen Dienst als Car noch um fünf Jahre zu verlängern, worauf dann bei der Kaiserkrönung des Thronfolgers die Dienstzeit im ganzen Heere verkürzt werden solle. In solch merkwürdiger Gestalt ahnte der gemeine Mann die großen Ereignisse der nächsten Zukunft voraus.

Der Krimkrieg begann. Am 27. Februar n. St. 1854 sandten die Westmächte ihr Ultimatum an Rußland. Am 23. März überschritt Paskevičs Armee die Donau. Anfang April konstatierten Österreich und Preußen bereits ihre volle Übereinstimmung mit den Westmächten in der orientalischen Frage. In demselben Augenblick begannen in Moskau zwei Gedichte Chomjakovs zu zirkulieren. Es waren die bekannten „An Rußland" und „An das bereuende Rußland".

„Es rief dich unser Gott zum heil'gen Streit,
In Liebe hat er dich erlesen,
Des Schicksals Macht er dir verleiht,
Zermalme nun — er dir gebeut —
Das blinde Rasen jener Macht des Bösen!
. . . .
Doch Gottes Werkzeug sein, ist ein Gewicht
Zu schwer fast Erdenkreaturen.
Denn Seinen Knechten droht ein streng Gericht,
Und wer, ach!, säh' an deinem Leibe nicht
Der Sündengreuel tiefe Spuren!"

So lauten zwei dieser Strophen, worauf der Dichter alle Sünden, das schwarze Unrecht im Gerichtswesen, das Joch der Sklaverei, die gottlose Schmeichelei, die Pest der Lüge, die schimpfliche Erstarrung in Trägheit aufzählt und Rußland zur Reue mahnt, damit es in der Tat der reine Gotteskämpfer werde. Trotz allen frommen Eifers erregten die Gedichte zum Teil schweren Anstoß in nationalistischen Kreisen. Orlov konnte freilich, indem er hier vielleicht zum letztenmal in einer literarischen Angelegenheit seines Amtes waltete, nichts politisch wirklich Schädliches in ihnen finden: die geschilderten Laster, meinte er naiv, herrschten mehr oder weniger bei allen Völkern; das zweite der Gedichte, „Das bereuende Rußland", zeuge von besserer Gesinnung als das erste. Immerhin könnte Zakrevskij den „Stabsrittmeister" Chomjakov zu künftiger größerer Vorsicht ermahnen und ihn verwarnen, seine Sachen vor der Zensurerlaubnis aus der Hand zu geben. Der Kaiser trat diesem Gutachten bei.

Schon aber wurden in Sevastopol anonyme Zettel in den Straßen gefunden, welche die Verbrennung der Stadt und der Flotte androhten. Und eine der letzten Meldungen der III. Abteilung an Nikolaus enthielt das Kirchengebet der englischen Gemeinde in Moskau für Königin Viktoria: „That it may please Thee to be her defender and keeper, and to give Her Highness the victory over all her enemies."

Alexander Kizevetter †.

Ein Nachruf.

Von

Richard Salomon.

Am 9. Januar 1933 ist Alexander Kizevetter, einer der angesehensten Vertreter der russischen Geschichtswissenschaft alter Richtung, als Emigrant in Prag gestorben. Sein Name hat nicht den weithin reichenden Klang gewonnen wie der Platonovs, der — in merkwürdiger Analogie zu den Todesdaten Rankes und Waitzens — nur einen Tag später als er aus dem Leben geschieden ist; aber was er geschaffen hat, ist ehrenwerte, dauernde Leistung, die hier ein Wort dankbaren Andenkens verdient.

Kizevetter, 1866 in Orenburg geboren, wurzelte in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit ganz in Moskau. Er ist dort der Schüler Ključevskijs gewesen und hat sich oft und gern zu ihm als seinem Meister bekannt. In Moskau habilitiert, ist er auch dort Professor und Doctor geworden; der große Konflikt der Universität mit dem Unterrichtsminister Kasso im Jahre 1911 vertrieb ihn mit vielen anderen zusammen von der Hochschule an die Höheren Frauenkurse; unter der Provisorischen Regierung konnte er 1917 an seine alte Stelle zurückkehren, die er bis zu dem großen Gelehrtenabschub im Jahre 1922 innegehabt hat. Seitdem lebte er als stiller Forscher und Schriftsteller in Prag, durch einen Lehrauftrag an der čechischen Universität noch mit der akademischen Welt verbunden.

Er war ein typischer Angehöriger der jüngeren liberalen Moskauer Generation, die, in der Schule von Golʹcev und Čuprov politisch erzogen, ihre große Zeit in den ersten Jahren der Duma hatte, die in den „Russkija Vědomosti", dem vielgelesenen „Professorenblatt", ihre publizistische Basis fand und den Idealen dieser Zeit über alle Wechselfälle ihres leidenreichen Schicksals treu geblieben ist, — also jener Kerngruppe der Kadetten, die in der Geistesgeschichte Rußlands in der Zeit zwischen den beiden Re-

volutionen eine sehr wesentliche Stellung innehat und schließlich in der großen Novemberumwälzung untergegangen ist.

Kizevetter selbst hat in seinem letzten größeren Buch: „An der Wende zweier Jahrhunderte" (Prag 1929), das Zeitgeschichte und eigene Lebenserinnerungen in einer — nicht ganz gelungenen — Verbindung zusammenzufassen sucht, ein Bild des Lebens in diesem politisch interessierten wissenschaftlichen Kreise gegeben. Er selbst gehörte zu dem Teil dieses Kreises, bei dem die Wissenschaft im Vordergrunde stand und die Politik bei aller Lebendigkeit des Interesses und der aktiven Teilnahme doch erst in zweiter Linie kam. Er hat sich seine wissenschaftlichen Probleme gern unter dem Gesichtspunkt politischer Aktualität ausgesucht; in seiner Forschungsarbeit ist er ein vorurteilsloser Historiker gewesen.

Eine vollständige Aufzählung seiner Arbeiten ist an dieser Stelle nicht möglich. Vieles ist in den beiden Sammelbänden „Istoričeskie očerki" (1912) und „Istoričeskie otkliki" (1915) — die Wahl der Namen verrät wieder den Schüler Ključevskijs — vereinigt. Nicht alles von gleichem Wert: neben der glänzend gelungenen Schilderung der Poseurnatur Rostopčins steht die etwas stoffüberladene Studie über Alexander I. und Arakčeev. Aber jedenfalls hinterlassen diese Sammlungen den Eindruck, daß ihr Autor das Genre des historischen Essays vorzüglich beherrschte, etwa in der soliden Art, wie sie in Deutschland durch K. Th. von Heigel vertreten war. Die Darstellung ist stets anspruchslos und darum um so einprägsamer, die Quellenkenntnis umfassend und zuverlässig, wie es sich bei dem leidenschaftlichen Archivarbeiter Kizevetter von selbst verstand. Die Neigung zum Schöpfen aus der primären Quelle charakterisiert seine wissenschaftliche Persönlichkeit in ihrem wesentlichsten Zuge. Seine beiden Hauptarbeiten, die Untersuchungen über die Posad-Gemeinde im 18. Jahrhundert (1903) und über die Städteordnung Katharinas II. (1909) beruhen ganz auf archivalischem Material. Die Grundidee der ersten Arbeit, die Wirkung der Reglements an den Zeugnissen des realen städtischen Lebens zu prüfen, hat sich als recht fruchtbar erwiesen.

Außer seinen streng gelehrten Arbeiten hat Kizevetter im Zusammenhang mit einer ausgebreiteten und offenbar erfolgreichen Vortragstätigkeit im Dienste volkshochschulmäßiger Bestrebungen gern gemeinverständliche Darstellungen geschrieben. Kleine Arbeiten dieser Art sind

z. B. die Überblicke über „das neunzehnte Jahrhundert in der russischen Geschichte" (1905) und „die örtliche Selbstverwaltung in Rußland" (1917).

In seiner persönlichen Erscheinung wirkte Kizevetter genau so typisch wie in seiner schriftstellerischen Tätigkeit: der Prager Emigrant von 1930 war und blieb der russische „Intelligent" von 1900; vielseitig interessiert, in lebendigem Kontakt mit den wissenschaftlichen Leistungen ganz Europas, seiner etwas altmodisch gearteten Theaterliebhaberei noch immer treu und auch literarisch dienstbar. Ein liebenswerter Mensch und ein ehrlicher Gelehrter ist in ihm hingeschieden.

Herzen und der „Kolokol".[1]

Von

† Aleksandr Aleksandrovič Kizevetter.[2]

In diesem Sommer waren es 75 Jahre seit dem Erscheinen der ersten Nummer von Herzens berühmtem „Kolokol". In der politischen Geschichte Rußlands war dieser Zeitschrift eine so wichtige Rolle beschieden, daß ich dieses Datum durch einen kurzen Vortrag hervorheben möchte.

Unter dem Druck der Trostlosigkeit des Nikolaitischen Regimes verließ Herzen 1847 Rußland und wurde Emigrant. Über vier Jahre lang reiste er in Europa umher. Er erlebte die Revolution von 1848 in Frankreich und durchlebte nicht wenig Enttäuschungen während der darauf in Europa einsetzenden politischen Reaktion. Aus diesen Enttäuschungen heraus erwuchs aber Herzen ein neuer Glauben, der Glaube an Rußland, an das russische Volk, ein Glaube daran, daß gerade auf russischem Boden früh oder spät eine Entscheidung der sozialen Frage getroffen werden würde. 1852 ließ sich Herzen in London nieder und begründete bald darauf die Freie Druckerei, um von London aus mit Druckschriften den Kampf gegen das Nikolaitische Regime, das Rußland in die Sackgasse tödlichen Stillstands brachte, aufzunehmen. So lange Nikolaus I. am Leben war, gelang Herzen diese Propaganda nur schwer, denn sie fand in Rußland kaum einen Widerhall. Als aber die Nachricht vom Ableben Nikolaus I. nach Europa drang, schöpfte Herzen wiederum Zuversicht und neuen Mut.

[1] Aus dem russischen Manuskript übersetzt von Dr. M. Woltner.

[2] Dieser am 10. November 1932 an der Russischen Volksuniversität in Prag gehaltene Vortrag wurde der Redaktion in liebenswürdiger Weise aus dem Nachlaß von A. Kizevetter zur Verfügung gestellt.

„Jetzt oder niemals, sagte er sich, falls Rußland noch lebt und nicht tot gemacht worden ist, muß es jetzt aus dieser langen politischen Lähmung erwachen und sich rastlos der Arbeit an einer Wiedergeburt zuwenden." Und Herzen begründet eine periodisch erscheinende politische Zeitschrift, die „Poljarnaja Zvězda" (Der Polarstern). Das erste Heft dieser Zeitschrift erschien im Juli 1855. Sie hatte das Ziel, den politischen Gedanken in der russischen Öffentlichkeit zu wecken, Rußland auf den Weg sofortiger kühner Reformen zu bringen. „Befreiung der Bauern von den Gutsbesitzern. Befreiung des Wortes von der Zensur, Befreiung des Gerichts von der Finsternis des Kanzlei-Geheimnisses, Befreiung des Rückens von Stock und Peitsche" — so formulierte Herzen die nächstliegendsten Aufgaben, mit denen seiner Meinung die politische Erneuerung Rußlands zu beginnen habe. Die „Poljarnaja Zvězda" war erfolgreich, sie fand Anklang. Während früher Herzens Werke ballenweise in der Londoner Druckerei unbeweglich dalagen, trafen nunmehr zahlreiche Bestellungen aus Rußland ein. Herzen freute sich beglückt darüber, war es doch ein sicheres Zeichen dafür, daß dort in der Heimat das Eis tatsächlich geborsten war und der politische Frühling anbrach. Beendet war der unglückliche Krimkrieg. Zahlreiche Russen kamen nach Abschluß des Pariser Friedens ins Ausland und Herzen konnte wiederum in lebhaften Gedankenaustausch mit seinen Landsleuten treten. Alle brachten sie gute Nachrichten mit: Rußland sei erwacht, im Manifest des neuen Kaisers Alexanders II. aus Anlaß der Beendigung des Krimkriegs werde erklärt, daß nach Liquidierung des schweren Krieges die Regierung an wichtige, für alle in gleicher Weise notwendige Reformen herantreten würde. Damals kam auch Ogarev, Herzens bester Freund, nach London, und dieser war es, der Herzen den Gedanken eingab, daß die Ereignisse in Rußland bald so stark in Fluß kämen, daß es nicht mehr genügen würde, mit den schweren voluminösen Heften der „Poljarnaja Zvězda" auf sie zu reagieren, sondern daß zu ihrer Ergänzung eine neue Publikation leichteren Inhalts in der Art einer Zeitung zu schaffen sei, die häufiger erscheine und unmittelbar zu allen Tagesereignissen des russischen Lebens Stellung nehmen könne. Herzen war begeistert von dieser Idee und begründete den „Kolokol" (die Glocke), ein Organ, dem es beschieden war, eine große Rolle bei der Bildung der öffentlichen Meinung in Rußland während der Reformen zu Beginn der Regierungszeit Alexanders II. zu spielen, zur Enthüllung der Mißgriffe und Sünden der Regierung, die aus

dem früheren Regime ererbt waren, zur Aufmunterung der Regierung ihre reformatorische Tätigkeit zu erweitern.

Die erste Nummer des „Kolokol“ erschien am 19. Juni/1. Juli 1857; es war ein Druckbogen, bestehend aus acht großen Seiten. Im Leitartikel, der von Herzen mit dem ganzen Schwung seiner Feder geschrieben war, erklärte er den Lesern, welch wichtige Bedeutung diesem gedruckten freien Wort im politischen Erneuerungsprozeß Rußlands zukäme, diesem Wort, das von jenseits der Grenzen, unabhängig vom Druck der Zensur erklinge, und Herzen schloß mit der Aufforderung, die „Glocke“ nicht nur zu hören, sondern sie auch selber zu läuten.

Dieser Aufruf an die Russen fand im Lande selbst einen starken, warmen Widerhall. Der „Kolokol“ eroberte sich sofort eine wichtige Stellung und während der ersten fünf bis sechs Jahre seines Erscheinens war sein Erfolg in ständigem Wachsen begriffen. Allerdings später gestaltete sich die Lage dieser Zeitschrift komplizierter und die Beliebtheit des „Kolokol“ begann allmählich nachzulassen; hierauf will ich aber erst zurückkommen, nachdem ich die politische Rolle des „Kolokol“ während seiner Glanzzeit und den weitgehenden Einfluß, den er ausübte, beleuchtet habe.

Herzen konnte mit dem großen Erfolge seines Unternehmens zufrieden sein. Es war nicht lange her, daß er voll Trauer auf die großen Ballen seiner Broschüren geschaut hatte, die ungefragt und unbeweglich lagerten. Ihn hatte damals der Gedanke gequält, ob es ihm beschieden sei, den Moment zu erleben, da seine in politischer Lähmung darnieder liegende Heimat, seine Heimat, erstarrt durch das Nikolaitische Regime, wiederum aufleben und von neuem auferstehen würde. Nun war die Zeit angebrochen, da Herzens Wort überall gute Resonanz fand. Ballenweise ging der „Kolokol“ nach Rußland. Man las ihn im Winterpalais, man las ihn in den Ministerien; seine Enthüllungen waren wie Feuer gefürchtet sowohl von hohen Würdenträgern wie auch vom ganzen Beamtentum. Als die Redaktionskomitees, welche die Grundlagen für die Aufhebung der Leibeigenschaft auszuarbeiten hatten, zusammentraten, empfahl Rostovcev als Vorsitzender der Kommissionen ihren Mitgliedern, die Meinung des „Kolokol“ über die sie beschäftigenden Fragen zu verfolgen.

Die Redaktion des „Kolokol“ wurde überhäuft von Briefen freiwilliger Mitarbeiter, von Mitteilungen über die verschiedensten Mißstände im Verwaltungsleben, und solche Enthüllungen im „Kolokol“ bedeuteten damals bei weitem mehr als Klagen an irgend welche offizielle Instanzen. Der

„Kolokol" war damals zu einem allgemein anerkannten Gerichtshof geworden, dem alle ihre Klagen vorlegten im Vertrauen und mit dem Bewußtsein, daß diese Glocke nicht vergebens läute, daß ein jeder ihrer Schläge sofort über ganz Rußland ertöne und selbst zu den höchsten Spitzen der staatlichen Pyramide hindringe.

Uns sind eine ganze Reihe solcher interessanter Vorfälle bekannt. So fügte z. B. 1858 die Theaterverwaltung in Moskau den Schauspielern der Staatlichen Theater Unrecht zu durch Vorenthaltung der ihnen gesetzlich zustehenden Gehälter. Um Recht zu bekommen wurde daraufhin der alte Schauspieler Ščepkin von der Truppe nach Petersburg zum Theaterdirektor Gedeonov entsandt. Dieser empfing Ščepkin sehr ungnädig, erklärte die Klage der Schauspieler für eine unerhörte Frechheit und wollte nichts von einer Genugtuung der Geschädigten wissen. Ščepkin hörte die Vorwürfe des Direktors lange an; plötzlich verließ ihn seine Beherrschung und er rief aus: „Dann bleibt uns eben nur eins übrig, wir werden uns beim „Kolokol" beklagen." Der Direktor verstummte sofort und ... befahl, den Schauspielern das ihnen zustehende Geld auszuzahlen.

Man könnte hierzu vielleicht sagen: „Ja, so ein Theaterdirektor!" Die Glockenschläge Herzens drangen aber auch in die höchsten Kreise der damaligen autokratischen Bürokratie. Fürst Kočubej, der zu jener Zeit einen hohen Posten bei Hof bekleidete, war mit seinem Gutsverwalter in Streit geraten; er hatte auf ihn geschossen und ihn schwer verwundet. Der Gutsverwalter strengte daraufhin einen Prozeß an. Ein Wink Kočubejs — der Prozeß war niedergeschlagen, der Verwundete selbst im Gefängnis, wo er sich über ein Jahr befand. Da begann aber der „Kolokol" Lärm zu schlagen. Der betreffende Aufsatz des „Kolokol" kam Alexander II. unter die Augen, und dieser ordnete eine sofortige Revision des Prozesses an.

In welche Aufregungen aber die Enthüllungen des „Kolokol" jene Kreise versetzte, die an eine verantwortungslose hohe Bürokratie gewohnt waren, geht besonders daraus hervor, daß Versuche unternommen wurden, mit großen und kleinen Summen Herzen vom Läuten seiner Glocke abzubringen. So schnitt Muravév in Hofkreisen die Frage an, Herzen zu bestechen. Panin schlug vor, ihn in den Staatsdienst zu lotsen, und dieser Gedanke wurde in einer Sitzung höchster Würdenträger erörtert, wobei Gorčakov Panin sarkastisch die Frage vorlegte, welches Amt man Herzen anzutragen gedenke; Panin antwortete darauf: „den Gehilfen des Staatssekretärs." Alle brachen in

heftiges Lachen aus, so absonderlich schien es ihnen, daß eine solche Perspektive einen Menschen blenden könne, der die Stellung eines Beherrschers der Gedanken einer aus langem lethargischen Schlaf erwachenden Gesellschaft einnimmt.[3]

Selbstredend beschränkte sich der Einfluß des „Kolokol" nicht auf Enthüllungen von einzelnen Vorfällen, er nahm vielmehr einen regen Anteil auch am ernsten politischen Fortschritt. Auf den Seiten des „Kolokol" erschienen die Journale der geheimen Sitzungen oberster Behörden, und die Würdenträger zerbrachen sich den Kopf, wer diese Dokumente nach London gebracht haben könnte. Es wurde offensichtlich, daß Geheimnisse der Bürokratie nicht mehr geheim gehalten werden konnten. Mitunter erwuchsen aber aus dieser eigenmächtigen Einmischung des „Kolokol" in den Gang der Staatsmaschine sehr beachtliche praktische Resultate. Ein leuchtendes Beispiel dafür: während das russische Staatsbudget damals noch ein großes Staatsgeheimnis darstellte, erschien in den Jahren 1859/60 sein gesamter Text auf den Seiten des „Kolokol", ein Umstand, der für den Beschluß der Regierung, das Budget zu veröffentlichen, von größter Bedeutung war. Seit 1862 wurden die Einnahmen und Ausgaben des Staates offiziell bekannt gegeben. Um zu verstehen, daß das einen wichtigen Schritt zum Verzicht auf unhaltbar gewordene Methoden darstellte, genügt es darauf hinzuweisen, welch großen Eindruck das vor der großen Revolution in Frankreich erstmalig publizierte Staatsbudget machte, für dessen offizielle Bekanntmachung sich Minister Necker eingesetzt hatte.

Auch die Bauernreform von 1861 und die übrigen großen Reformen der 60er Jahre fanden unter aktivster Mitwirkung des „Kolokol" statt. Unaufhörlich und unablässig schwang diese Glocke ihren Klöppel. Sie stellte mit wegwerfenden Worten das zögernde Schwanken der Regierung bei Inangriffnahme der Reformen an den Pranger. Sie verlangte unabläßlich eine Erweiterung des Rahmens der begonnenen Reformen und verfolgte mit tödlichem Sarkasmus alle Überbleibsel des alten Regimes.

Ehe wir auf diese Tätigkeit Herzens als Herausgeber des „Kolokol" eingehen, wollen wir uns der Frage zuwenden, wodurch dieser große Erfolg des „Kolokol" eigentlich bedingt war.

---

[3] Es ging sogar soweit, daß ein Würdenträger, der erbarmungslos im „Kolokol" angegriffen worden war, seiner vorgesetzten Behörde auf eigne Kosten gedruckte Nummern des „Kolokol" vorlegte, worin die seine ungesetzlichen Handlungen enthüllenden Aufsätze ausgelassen waren.

Natürlich war hierfür von nicht zu unterschätzender Bedeutung die außergewöhnliche Begabung für politische Pamphlete, über die Herzen verfügte. Die Stärke dieser Begabung war unwiderstehlich. Auf den ersten Anhieb nahm Herzen seine Leser gefangen, und das Geheimnis der besiegenden Macht seiner Feder bestand in der unvergleichlichen Kraft seines inneren Gefühls, das aus einer jeden von ihm geschriebenen Zeile mit unwiderstehlichem stilistischen Glanz hervortritt. Das Feuer der Leidenschaft, das in seinem Herzen brannte und seine Feder führte, versengte selbst die Seele des kaltblütigsten Lesers, und dieses heiße Gefühl der Liebe zur Heimat, das zu einer Wiedergeburt der Freiheit hintrieb und zum Haß allem gegenüber, was dieser Wiedergeburt hinderlich war und Rußland in den Fesseln der despotischen Willkür hielt, — diese Gefühle wurden unter der Feder von Herzen zu Worten in einer Form, die begeisterte und gefangen nahm durch die ungewöhnliche Treffsicherheit des Ausdrucks, durch unerwartete Gegenüberstellungen von Begriffen, durch jene geflügelten Worte, die sich gut einprägen und unauslöschlich bleiben. Herzen war ein Meister der pathetischen Lyrik, wenn er seine Leser zu erhabenen Gefühlen aufrief, und er war stark in vernichtendem Sarkasmus, wenn er mit giftigem Lachen alles geißelte, was sich seinen Idealen entgegenstellte. Die sarkastischen Namen, mit denen er obskure Würdenträger belegte, blieben an diesen Persönlichkeiten auf ewig haften.

Und aus diesem Grunde wirkte eine jede Nummer des „Kolokol" wie ein explodierendes Geschoß, das entzündete, verwundete, das die einen in Verwirrung brachte, in den anderen Unwillen weckte und schließlich zum politischen Kampf anfeuerte.

Es wäre aber falsch, den Erfolg des „Kolokol" nur der persönlichen Begabung von Herzen zuzuschreiben. Wichtig wäre es auch, jene politische Lage, in der sich damals Rußland befand, in Erwägung zu ziehen.

Nikolaus war gestorben; der für Rußland unglückliche Krimkrieg beendet und ganz Rußland von den Spitzen des Zarismus bis hinab in die Tiefe der Volksmasse war damals vom Bewußtsein erfaßt, daß die Zeit reif sei für einen tiefgehenden Umbau des morsch gewordenen Staatsgebäudes. Das Manifest des neuen Caren über den Friedensschluß mit der Türkei verkündete unumwunden, Rußland müsse nun den Weg umwälzender Reformen betreten. Der Minister des Auswärtigen Gorčakov erklärte in einem Rundschreiben an die auswärtigen Staaten, Rußland wolle

nun seine Kräfte auf innere Reformen konzentrieren. In allen mit wenigen Ausnahmen schlummerte die Überzeugung, daß die Leibeigenschaft aufgehoben und die ganze Gesellschaft zu einer breit angelegten Mitwirkung bei der Verwaltung herangezogen werden müsse, um der Willkür der Beamten einen Riegel vorzuschieben. Alle fühlten, daß die alten Götzen zum Sterben reif seien und daß Rußland nur erstarken und blühen könne, falls es durch innere Kraft den Mut finde, das Kleid des alten Adam abzuwerfen und neue Wege einzuschlagen.

Trotz alledem war aber noch die Macht der Gewohnheit, das Verbundensein mit alten Vorstellungen und Lebensformen allzu stark. Nach dem Tode Nikolaus I. und nach Beendigung des Krimkrieges brach vorübergehend eine Zeit des labilen Gleichgewichts an. Alle hielten das Alte für überlebt, aber man wagte es noch nicht, kühn und energisch neue Wege einzuschlagen. Alexander II. hatte bereits die Unaufschiebbarkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft verkündet; die Regierung wußte jedoch nicht, wie sie diese große Aufgabe lösen sollte. Es galt, den Geist der Staatsverwaltung zu ändern; an der Macht befanden sich aber alles Leute, die noch durch und durch von alten Begriffen durchdrungen waren und ihre ganze Karriere unter dem Schatten des alten Regimes gemacht hatten; selbst Persönlichkeiten aus den führenden Kreisen der Intelligenz konnten trotz der Fortschrittlichkeit ihrer Anschauungen und Bestrebungen sich nicht von den Traditionen der früheren Zeit lösen. Nicht zufällig waren sogar einige Freunde von Herzen in der ersten Zeit chokiert durch die kühne Freimütigkeit seines Tons und die Schärfe seines Sarkasmus. Sie warnten ihn davor, und Herzen antwortete ihnen in der 8. Nummer des „Kolokol“: „Das Lachen ist eine der stärksten Waffen gegen alles, wo Überlebtes sich noch auf Gott weiß was für wichtigen Ruinen hält, hinderlich dem heranreifenden neuen Leben und die Schwachen ängstigend. Das Lachen ist durchaus nichts Spaßiges und wir werden darauf nicht verzichten ... An der Front, vor dem Vorsitzenden eines Departements, vor dem Polizeivorsteher. vor einem deutschen Verwalter lacht man nicht ... Nur Gleichstehende lachen untereinander. Über den Gott Apis zu lächeln, bedeutet ihn aus seiner geheiligten Würde zu einem einfachen Stier herabzusetzen. Lachen nivelliert; das wird aber von jenen nicht gewünscht, die sich fürchten, am eignen spezifischen Gewicht zu hängen.“

Stellen Sie sich nun ein solches Bild vor: in einem Zimmer sind Leute versammelt, die gegen irgendeine Willkür

protestieren wollen. Sie wagen es aber nicht, laut zu sprechen, sie flüstern und sind verängstigt. Plötzlich sagt da irgendeiner von ihnen klar, laut und mächtig das, woran alle denken. Man atmet erleichtert auf, ein Stein ist von der Seele gewälzt; Flügel der Kühnheit sind dem Worte gewachsen. Eine solche Wirkung übte 1857 auch Herzens „Kolokol“ mit seinem Läuten aus.

Die Ungewöhnlichkeit das zu entlarven, wovor alle gewohnt waren angstvoll zu zittern, verschaffte dem „Kolokol“ großen Erfolg und hob seine Autorität in den Augen der Gesellschaft und der herrschenden Gewalt. Aber noch ein anderer wichtiger Umstand verlieh damals dem „Kolokol“ eine solche innere Kraft: es war der Realismus in Herzens Radikalismus.

Herzen verlangte tiefgreifende, kühne, radikale Reformen. Er wiederholte immer wieder, daß Rußland eine so kritische Zeit der Umwälzungen durchlebe, daß alle halben Maßnahmen einem Stillstand gleichkämen. Er verlangte jedoch radikale Reformen, denen jede phantastische Utopie fremd war.

Bereits damals fiel Katkov in den Moskovskija Vědomosti über Herzen mit einer Unmenge unfairer Vorwürfe her: Herzen sei ein gewissenloser Demagog, der sich nach revolutionären Umwälzungen sehne, um „Revolutionsgeneral“ zu werden und dadurch seine verabscheuungswürdige Ruhmsucht zu befriedigen. Wieviele und wie oft haben sie, ohne den „Kolokol“ zu lesen, vom Hörensagen behauptet, Herzen habe zu Revolutionsgreueln aufgerufen. Eine jede Zeile des „Kolokol“ kann indes zur Widerlegung dieser Verleumdungen herangezogen werden.

Herzen machte daraus keinen Hehl, daß republikanischer Aufbau und Sieg des Sozialismus seinem Ideal entsprechen; er legte aber die ganze Kraft seiner leidenschaftlichen, grimmigen Rhetorik in seine Proteste gegen die „Artisten der Revolution“, wie er sie nannte, die von einer baldigen allgemeinen Katastrophe träumten, ohne sich deren möglicher Folgen bewußt zu sein. Alles müsse aber getan werden, meinte Herzen, damit der Weg zu den letzten Idealen und Zielen nicht durch die Kultur vernichtende Katastrophen führe, sondern über kühne, entschiedene und verständig aufbauende Maßnahmen, Bestrebungen, die nicht auf Vernichtung der gesellschaftlichen Grundlagen, sondern auf eine positive Eroberung des Fortschritts in der Gesellschaft gerichtet wären. Herzen, in seiner Seele Republikaner, erklärte mit lauter Stimme seine Bereitschaft, den neuen russischen Caren zu begrüßen und zu segnen, wenn

sich dieser Car selbst an die Spitze der Befreiungsreform stellen würde. Herzen, der Sozialist, rief auf zu Reformen. die in Rußland durchaus nicht einen sozialistischen Aufbau. sondern einen Rechtsstaat einleiten sollten. Als Realist in der Politik gab er sich klare Rechenschaft darüber, daß in jener historischen Periode nur gesetzmäßige Reformen zu einer Befreiung des Volkes führen könnten, zu einer Hebung des Wohlstands, zum Fortschritt, zu einem vernünftigen freien gemeinsamen Leben. Er leugnete nicht, daß Situationen entstehen könnten, bei denen es keinen anderen Weg aus der Sackgasse der Reaktion gäbe als blutigen Aufstand. Aber diese Perspektive schien ihm nicht verlockend, vielmehr ein großes Unglück für den Staat, das auf jeden Fall zu verhüten wäre. Bereits in der 2. Nummer des „Kolokol" schreibt Herzen einen scharfen Artikel gegen diejenigen Leute, die sich den Umbau des Staates nur in Form von Aufständen, Barrikaden usw. denken können. „Wenn in Frankreich, heißt es dort, die Geschichte seit 1789 einen blutigen Verlauf nahm, so schaut auf England, wo sich tiefe Umwälzungen im Staat ohne blutige Katastrophen nur deswegen vollzogen haben, weil die führenden Staatsmänner Englands es rechtzeitig verstanden, den Forderungen des Lebens klug entgegenzukommen." Diesem friedlichen Wege gehörten alle Sympathien von Herzen. „Die Artisten der Revolution," schreibt er, „lieben diesen Weg nicht, uns geht das aber nichts an; entschlossen geben wir diesem Weg den Vorzug vor dem blutigen." In diesem Sinne hat sich Herzen häufig geäußert. „Wir haben allzuviel gesehen und allzu nah, wie schrecklich blutige Umstürze sind und wie ihre Früchte verunstaltet wurden, um mit besonderer Freude jene zu propagieren" schrieb Herzen 1855. „Wir haben aufgehört, den Terror zu lieben, worin er auch bestehen mag und welches sein Ziel sei" (1858). „Wir glauben nicht daran, daß die Völker nicht anders weiter gelangen können als bis an die Knie in Blut: wir verneigen uns in Ehrfurcht vor Märtyrern. Wir wünschten aber, es gäbe keine" (Ende 1859). Und 1860 schreibt Herzen: „Zum Beil, zu dieser ultima ratio der Bedrückten. werden wir nicht aufrufen, so lange nur noch etwas vernünftige Hoffnung auf eine Entscheidung ohne Beil vorhanden ist." 1862 erschien in Petersburg die Proklamation „Molodaja Rossija" (Das junge Rußland), die zum Aufstand aufforderte. Herzen lehnte sie ab: „Gewaltsame Umstürze wird es bei uns vielleicht geben; sie sind die ultima ratio der Völker wie auch der Caren. Man muß darauf vorbereitet sein. Aber sie hervorzurufen zu Beginn des

Arbeitstages, ohne irgend welche Mittel erschöpft zu haben, zu ihnen aufzufordern, sie zu bevorzugen ist ebenso jünglinghaft und unreif als berechnend mit ihnen ängstlich zu machen ... Seit langem lieben wir jene zwei Kelche nicht mehr, den staatlichen und den militärischen, und gleichermaßen wollen wir weder aus den Schädeln unserer Feinde trinken, noch den Kopf der Herzogin Lamballe auf der Picke sehen." 1869 schrieb er an Bakunin: „Ich glaube nicht mehr an die alten Wege der Revolution."

Nach Herzen ist aber eine friedliche Hinentwicklung zu einem neuen System nur unter einer Bedingung möglich, wenn die oberste Gewalt selbst tief von der Notwendigkeit dieser Wandlungen überzeugt ist und über die großen und kleinen Zäune der Rangtabelle hinweg schreitend, für die Arbeit an den Reformen neue Leute beruft, fortschrittliche Männer mit weitem Horizont, die mit der ganzen Gesellschaft, dem ganzen Volk verbunden sind.

Eine ganze Reihe offener Briefe richtet Herzen an Alexander II. mit der Aufforderung sich stark und entschieden für die fortschrittlichen Reformen einzusetzen. Offenherzig erklärt Herzen im ersten dieser Briefe: „Es versteht sich, daß mein Banner nicht das Ihre ist, ich bin ein unverbesserlicher Sozialist, Sie Selbstherrscher, Kaiser, aber zwischen Ihrem und meinem Banner kann es etwas Gemeinsames geben — die Liebe zum Volk." Und weiterhin sagt Herzen, daß wenn Alexander II. aus Liebe zum Volk sich entschließen würde, dem russischen Wort die Freiheit zu geben, dem Bauer die persönliche Freiheit und Land, ein gerechtes Gericht und kommunale Selbstverwaltung, so müßten alle Träumer von einer staatlichen Wiedergeburt, in erster Linie aber er selbst, Herzen, all ihre Kräfte dem Caren, dem Reformator, zur Verfügung stellen und die eignen zukünftigen Wünsche zurückstellen, weil die naheliegenden unaufschiebbaren Reformen, deren Verwirklichung unter dem Zepter eines großherzigen Monarchen durchaus möglich sind, für Rußland eine so unumgängliche Notwendigkeit darstellen wie Luft und Sonne für ein Lebewesen.

Bereits gegen Ende seines Lebens äußerte Herzen in den „Briefen an einen alten Freund" (M. Bakunin), daß er sich ganz entschieden von all denjenigen abwende, die das Banner des sofortigen sozialen Umsturzes gehißt hätten. „Alle ruckartigen Versuche und Aufstände schaden nur der Sache des Sozialismus zugunsten der Reaktion. Keime zu vernichten und zu zerstampfen ist leichter als sie zum Wachstum zu bringen." Und Herzen erklärt, er scheue

sich nicht zu bekennen, daß er für eine allmähliche Entwicklung sei: „Zwischen den Schlußfolgerungen und dem gegenwärtigen Zustand gibt es praktische Erleichterungen des Weges und Kompromisse."

Der Realismus in Herzens Radikalismus bestand darin, daß er die Hartnäckigkeit eines Sektierers im utopischen Maximalismus nicht kannte. Er verstand es, die Stimme des Lebens zu hören, ohne sein Zukunftsideal aufzugeben. Er wußte, die Aufgaben des Tages durch wichtigere naheliegendere Ziele zu begrenzen. Daher entwarf er auch ein Reformprogramm, das sich durchaus mit dem der Regierung Alexanders II. deckte: Befreiung der Bauern, Schwurgericht, Selbstverwaltung, Pressefreiheit, Abschaffung der Körperstrafen. Und er wurde nicht müde zu beweisen, daß das höhere Wohl Rußlands die Erfüllung dieser Reformen auf friedlichem Wege verlange. Ehrlich und loyal begrüßte er einen jeden Schritt der Regierung, der sich mit diesen Aufgaben deckte, und als Alexander II. das Reskript an Nazimov unterschrieb (20. November 1857), mit dem die endgültige Vorbereitung zur Bauernbefreiung begann, eröffnete Herzen seinen Artikel mit den Worten: „Du hast gesiegt, Galiläer."

Der große Erfolg des „Kolokol" in allen Schichten der russischen Gesellschaft beruhte auf der Überzeugung, daß Herzen nicht eine verantwortungslose Demagogie vertrat, sondern nur verlangte, was für Rußland damals notwendig und durchaus realisierbar war. Hierin bestand der Realismus von Herzens Radikalismus und der Radikalismus seines Realismus beruhte in der Forderung, daß die auszuführenden Reformen nicht nur zur Hälfte, sondern in ihrem ganzen Ausmaß mit ganzer Kühnheit, ohne irgend welche Kompromisse an Althergebrachtes ausgeführt würden. Die mitleidslosen Entlarvungen einer jeden Halbheit, einer jeden Inkonsequenz, eines jeden Schwankens und der Kompromisse mit überlebten Prinzipien bildeten den Inhalt vieler Aufsätze von Herzen während der Blütezeit des „Kolokol". Im „Kolokol" wurde vor allen Dingen die Forderung aufgestellt, daß die Reformtätigkeit nicht in die Hände der Diener des alten Regimes gelegt würde. In besonderen Rubriken dieser Zeitschrift wurden die von den Verwaltungsbeamten des alten Regimes geduldeten Mißstände behandelt. Und diese Rubriken wurden eingehend in ganz Rußland gelesen und in den Regierungskreisen beachtet.

Ferner verlangte der „Kolokol", daß alle Reformen, begonnen mit der Bauernreform, nicht nur angeschnitten,

sondern konsequent durchgeführt würden. Und als die Regierung bei Durchführung der Bauernreform Kompromisse mit der Gutsbesitzerklasse schloß, schlug der „Kolokol“ Lärm und prophezeite fürchterliche Vergeltung dafür in der Zukunft. Die Richtigkeit dieser Vorhersagungen läßt sich heute leider nicht mehr in Abrede stellen.

Während der Durchführung der Reformen kam somit dem „Kolokol“ eine schöpferische Rolle zu, die Rolle eines die Reformtätigkeit antreibenden Hebels. Diese Zeit währte aber bekanntlich nicht lange. 1864 wurden noch große Reformen, die gerichtliche und landschaftliche, durchgeführt, aber die Windrichtung hatte sich bereits geändert. Die Gutsbesitzerklasse war wiederum erstarkt, ans Steuer des Staates stellten sich Reaktionäre, die Zeit der Miljutins wurde von derjenigen der Valuevs und Timaševs abgelöst. Und je mehr dieser Wandel in der innenpolitischen Lage Rußlands heranreifte und erstarkte, änderte sich auch die Stellung von Herzens „Kolokol“. Herzen beginnt die Hoffnung zu verlieren, daß die lebensnotwendigen unaufschiebbaren Reformen zur Beseitigung der Überreste des alten Regimes durch die Initiative der selbstherrschenden obersten Gewalt ausgeführt werden würden. Im „Kolokol“ wird immer häufiger und hartnäckiger die Frage erörtert, daß die Beschränkung der Autokratie durch eine Volksvertretung notwendig sei. Ja, Herzen ist empört über die Exzesse der in Rußland immer stärker werdenden Reaktion und beginnt bereits Bakunin von Zeit zu Zeit die Seiten des „Kolokol“ einzuräumen, der zu bewaffneten Aufständen aufruft und stark ephemäre Hoffnungen bald an das Kosakentum, bald an die Altgläubigen knüpft.

Dabei hat Herzen im wesentlichen weder Bakunins Ansichten, Hoffnungen noch Aufrufe geteilt: in seinen Briefen und Aufsätzen fuhr er fort, seine früheren realistischen Ansichten über die blutigen Umsturzpläne zu entwickeln: aber als Abwehrmaßnahme gegen das Zunehmen der Reaktion in der Regierung glaubte er, den Agitationsaufsätzen Bakunins Raum geben zu müssen. Bereits seit 1863/64 verliert somit der Ton des „Kolokol“ seine frühere Einheitlichkeit und in seinem Geläute hört man die Sturmglocke erklingen. Damals bereits ging der „Kolokol“ seines früheren Zaubers verlustig; die heroische Zeit seiner Erfolge war vorbei.

Entscheidend für das Nachlassen der Popularität des „Kolokol“ in den breiten Massen der Gesellschaft ist wohl Herzens Einstellung zum polnischen Aufstand von 1863/64 gewesen. Herzen stand ganz auf seiten der Polen und stieß

dadurch sowohl die rechtsstehenden polenfeindlichen Kreise der russischen Öffentlichkeit, wie auch die gemäßigten Kreise ab, die, bereit den Polen die Hand der Versöhnung zu reichen, doch nicht alle ihre Forderungen gutheißen konnten.

Aber gleichzeitig kam es auch zu einer tiefen Spaltung zwischen dem „Kolokol" und dem radikalen Flügel der russischen Öffentlichkeit. Dort auf jenem Flügel hielt man Herzen bereits für zurückgeblieben und die Stelle eines „Beherrschers der Seelen" hatte sich bereits Černyševskij erobert. Herzen und Černyševskij kreuzten ihre Säbel der Polemik. Černyševskij fuhr nach London, um mit Herzen persönlich Fühlung zu nehmen. Ihre Unterredung ergab für beide klar, daß die Meinungsverschiedenheiten tiefer waren als ihre Unstimmigkeiten auf dem Gebiet des praktischen Lebens und der Politik. Die Wasserscheide ging tiefer, sie berührte die Grundprinzipien der Weltanschauung; hierin zeigte sich auch der Gegensatz der Generationen und die Verschiedenheit des sozialen Milieus, die Verschiedenheit der von ihnen zurückgelegten philosophischen Schulen. Nach ihrer Unterredung fällten sie übereinander folgende Äußerungen: „Ein erstaunlich kluger Mensch," sagte Herzen über Černyševskij, „um so erstaunlicher ist bei einem solchen Verstand dieses Selbstbewußtsein. Er ist überzeugt, daß der „Sovremennik" den Nabel Rußlands bildet. Uns Sünder haben sie bereits beerdigt. Es scheint mir nur, sie beeilen sich zu sehr mit unserer Pensionierung. wir werden noch leben."

„Was für ein Schlaukopf, was für ein Schlaukopf." sagte Černyševskij über Herzen, „und wie zurückgeblieben. Glaubt er doch bis auf den heutigen Tag, daß er noch in den Moskauer Salons diskutiert und sich mit Chomjakov auseinandersetzt. Die Zeit schreitet aber mit fürchterlicher Schnelligkeit; ein Monat bedeutet heute soviel wie früher zehn Jahre. Wenn man näher hinsieht, so sitzt doch noch der Moskauer Barin in seinem Innern."

Immer schärfer beginnt Herzen das tragische Gefühl zu quälen, daß er den seelischen Kontakt mit der russischen Gesellschaft verloren habe. Die frühere Flut von Briefen aus Rußland an die Redaktion des „Kolokol" beginnt abzuflauen. Das Echo aus Rußland auf die Aufsätze im „Kolokol" wird leiser, der „Kolokol" wird immer weniger verlangt. Irgend etwas ist zerrissen. Herzen beschließt, London zu verlassen und mit seinem „Kolokol" aufs Festland überzusiedeln. Er hofft, dort die ihm entgleitenden Verbindungen mit dem russischen Leben wieder

herzustellen. Am 1. April 1865 erscheint die letzte Nummer (Nr. 196) des „Kolokol“ in London; die folgenden Nummern erscheinen bereits in Genf.

In Genf traf Herzen die neue, junge Emigration aus Rußland, die nihilistische Jugend der 60er Jahre. Aber diese Bekanntschaft hatte für Herzen nichts Beruhigendes. „Mit ihnen ist es mir so langweilig, schreibt er an Ogarev, alles ist ja so eng, klar, so persönlich. Wir haben im Grunde genommen keine gemeinsamen Interessen, weder wissenschaftliche, noch politische. Niemand von ihnen hat etwas gelernt, niemand liest etwas von ihnen. Was wir mit dieser lieben Gesellschaft machen werden, weiß ich schon nicht.“

Die in Rußland ausbrechende Nečaev-Bewegung, die Dostoevskij in seinen „Běsy“ so lebhaft schilderte, bei der die negativen Seiten des politischen illegalen Lebens bereits wunderliche Extreme annahmen, machte auf Herzen einen tief niederdrückenden Eindruck. Der „Kolokol“ verlor auf diese Weise einen der Fäden nach dem anderen, die ihn früher mit der breiten Öffentlichkeit und mit der kleinen Minorität, die illegale politische Arbeit leistete, verknüpft hatten. In einem Brief vom 4. Februar 1867 schreibt Herzen: „Die Mühlsteine stehen still. Es gibt kein Wasser und wir bemühen uns unter Aufbietung aller Kräfte zu drehen.“

Am 1. Juli 1867 („Kolokol“ Nr. 244—245) zum zehnjährigen Jubiläum des „Kolokol“ verkündet Herzen die Einstellung der Zeitschrift auf ein halbes Jahr. Danach ist der „Kolokol“ nicht mehr erschienen („La Cloche“ war eine für Franzosen bestimmte Ausgabe).

Kann man sich bei diesen üblichen Erklärungen der Gründe, warum mit dem Beginn der zweiten Hälfte der 60er Jahre der „Kolokol“ seine frühere Bedeutung verlor, beruhigen? Ich glaube, nein! Das Eingehen des „Kolokol“ scheint mir in starkem Maße nicht Resultat seines Niedergangs, sondern Resultat seines Sieges zu sein.

Die radikalen Revolutionäre konnten, soviel sie wollten, erklären, Herzen sei überlebt und zurückgeblieben. Die rechten Kreisen konnten Herzen als den revolutionierenden Demagogen feiern, schließlich konnte Herzen selbst, soviel er es wollte, mit seelischem Kummer zum Schluß kommen, daß er ein überflüssiger Mensch geworden sei.

Tatsächlich spielte sich aber folgendes ab: Wenn Herzen nicht zu Beginn des Jahres 1870 gestorben wäre, sondern länger gelebt hätte, so wäre er in manchem über die

politische Taktik der Narodovol'cy anderer Meinung gewesen, aber in der in den 70er Jahren aufblühenden Ideologie des sozialistischen Narodničestvo hätte er bestimmt nicht ohne Genugtuung eine Entwicklung seiner eignen Ideen gesehen. Es ist kein Zufall, daß er mit den ersten Aufsätzen von Michajlovskij, die er noch lesen konnte, einverstanden war. Kein anderer als gerade Herzen hat als Endresultat seiner eignen Gedanken die Lehre aufgestellt, daß es Rußland im Gegensatz zu den bürgerlichen Ländern Westeuropas beschieden sei, die Periode der Hypertrophierung des Kapitalismus zu überspringen und direkt zu den höheren Formen der sozialistischen Struktur der ursprünglichen russischen Dorfgemeinde zu gelangen. Der Erfolg dieser Lehre unter der Jugend der 70er Jahre hätte Herzen wohl kaum in dem traurigen Bewußtsein seiner Isoliertheit, seiner Überflüssigkeit, bestärkt. Das betrifft nicht eigentlich den „Kolokol", denn er war nicht in erster Linie theoretischen Problemen der politischen Welt gewidmet, sondern einem praktischen Kampf mit der politischen Reaktion in den Regierungskreisen, und für eine fortschrittliche Richtung.

In dieser Hinsicht ist das Nachlassen der Popularität des „Kolokol" in den breiten Massen der Gesellschaft zweifellos nicht ein Beweis für seinen Niedergang, sondern im Gegenteil dafür, daß dieses Unternehmen Herzens mit Erfolg seine Aufgabe erfüllt hatte. Der „Kolokol" wurde überflüssig, je mehr die legale Presse Rußlands, wenn auch noch stark von der Zensur eingeschränkt, zu den Tagesereignissen und der Mißwirtschaft in der Verwaltung Stellung nehmen konnte.

Der „Kolokol" hatte Ende der 50er Jahre und zu Beginn der 60er Jahre viel geleistet. Damals als eine freie und laute Sprache notwendig wurde, durchschnitt Herzens „Kolokol" laut und eigenwillig die allgemeine Stille mit seinen Schlägen und erwies der Reformtätigkeit der 60er Jahre einen großen Dienst. In der Folgezeit wurde ein großer Teil des Stoffes dieser ausländischen Zeitschrift auch der legalen russischen Presse zugänglich, das bedeutete eine Eindämmung des „Kolokol", der aber damals schon auf eine glänzende Vergangenheit zurückblicken konnte. Seit jener Zeit ist die russische illegale Presse durch eine große Anzahl verschiedenster Drucksachen vertreten gewesen. Aber nicht einer dieser Veröffentlichungen war die Kraft und der Glanz des „Kolokol" beschieden, der in dieser Beziehung auf unerreichbarer Höhe stand.

II. Miszellen.

„Ein Projekt, entworfen von der Kaiserin Katharina II."

Mitgeteilt von
I. A. Stratonov.

Der größte Teil der Papiere der Kaiserin Katharina II. wurde im Reichsarchiv zu Petersburg aufbewahrt, nur einige Schriftstücke der Kaiserin befanden sich im Allgemeinen Archiv des Hofministeriums. Zu den letzteren gehören auch diejenigen, welche die Organisation der Lokalverwaltung behandeln.

Diese Schriftstücke der Kaiserin zeigen, daß die berühmten Gouvernementsgesetze („Učreždenie dlja upravlenija gubernij" 1775) nicht in der Form veröffentlicht worden sind, wie sie von ihr geplant und entworfen waren. Zehn Jahre nach Erscheinen dieser Gesetze wurden zwei Gnadenbriefe („Žalovannyja gramoty" 1785 — an den Adel und an die Bürgerschaft) erlassen, welche mit den Gouvernementsgesetzen im Zusammenhang standen und zum Teil das vor zehn Jahren unvollendet Gebliebene zum Abschluß brachten.

Zu den 1775 nicht abgeschlossenen Teilen der Gouvernementsgesetze gehört auch die sogenannte „Oekonomieordnung" („Ustav èkonomii"), welche eine Regelung der Reichsdomänenwirtschaft und der Krons- oder Reichsbauernverhältnisse bezweckte. Die Verwaltung der Reichsdomänen mit ihrer Bevölkerung wurde der zweiten Abteilung der Finanzkammer („Kazennaja Palata") übertragen, an deren Spitze der „Direktor der Oekonomie" stand. Der erste Plan der Gouvernementsgesetze sah eine Instruktion vor, welche die Arbeit des letzteren regeln sollte. Diese Instruktion war zur Zeit der Veröffentlichung der Gouvernementsgesetze noch nicht fertig. Im Jahre 1782 nahm jedoch die Kaiserin ihre gesetzgebende Arbeit wieder auf und begann eine Bearbeitung der „Oekonomieordnung", deren einen Teil diese Instruktion bilden sollte.

Einen Entwurf dieser Instruktion besitzen wir in deutscher Sprache. Das Manuskript befindet sich in der Mappe Nr. 128 (Seite 1—17) des Allgemeinen Archivs des Hofministeriums. Das ganze Manuskript ist eigenhändig von der Kaiserin geschrieben. Der deutsche Teil enthält lateinische, französische und russische Wörter und Ausdrücke. Die Papierbogen sind in je zwei Halbbogen oder je vier

Seiten eingeteilt, jede Seite ist vertikal halbiert. Auf der rechten Seitenhälfte steht der deutsche Text, auf der linken flüchtig skizzierte Titel zu den einzelnen Paragraphen der Instruktion. Diese sind nicht numeriert und nur durch Absätze kenntlich gemacht. Im folgenden wird dementsprechend die Numerierung der Paragraphen in Klammern vermerkt.

Gleich den anderen Papieren der Kaiserin legt die nachfolgende Instruktion ein beredtes Zeugnis ab von ihrer zähen Arbeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung in den Jahren 1782—1787. In diese Zeit fallen auch ihre Entwürfe, welche Fragen der Bauern- und Oekonomieordnung behandeln. Außerdem deckt die Instruktion die Quellen auf, welche bei der Bearbeitung dieser Projekte von der Kaiserin benutzt wurden. I. Stratonov.

Instruction.

1. S. (1. §) Dem nach Ih. K. M.[a]) die Verwaltung des Oekonomie Wesen in dem Gouvernement dem Dir. Ekonomii ili Domovodstva[b]) anvertrauet, als sol er Ihre K. M. getreu seyn, deren Nutzen nach seinem äußersten Vermogen sehen und Befördern, Schaden Unheil und Gefahr, da er solches abhänden zu seyn vermercket, hindern und abbeugen, wie auch zeitig zu erkennen geben gäntlich wie es einem redlichen Diener und Unterthan eignet und gebühret, und er es vor Gott und I. K. M. und einem jedem ehrlichen Mann sicher verandtworten will und kann.

Prisjaga[c])

(2. §) Er soll alle der Hohen K. Gewalt zu ständige Rechte und Praerogativen nach äußerstem Verstande und Vermögen in Acht nehmen und vertheidigen.

(3. §) Er soll auch auf das Höchste sich angelegen seyn lassen alles zu thun und zu befördern was I. K. M. in ein und andere Fällen zum ihreren Dienst und Nutzen gereicht.

(4. §) Auch allen denen, die in diesem ihm anvertrauten Gouvernement wohnhaft und eingesessene sind in deren löblichen Nahrung, Handel oder andere Handthierungen zum Wohlstand und Aufnehmen dienet, keinem unter ihnen soll er einigen Schaden und

2. S. Unrecht zufügen oder zufügen lassen iz emu doverennych.[a])

(5. §) Er soll alle und jede ego vedomstva[a]) in dem gut und Recht ist sonderlich in schuldigen Gehorsam Treue und Erbietung gege I. K. M. stärcken, auch alle Zeit das heilsame Vertrauen, welches zwischen Obrigkeit und Unterthanen seyn muß zu unterhalten suchen, Sie geren (?) hören, und soviel ihm zustehet in ihren Angelegenheiten und billigen Aufsuchungen ihnen helfen, einem jedem damit. Er das jenige worzu Er durch Urtheil und Recht oder sonst berechtiget ist genissen möge fromsten Beystand leisten, und in keinem Stücke, es sey wegen Ansehen der Person, oder Verwandschaft und Freundschaft, Feindschaft oder Verwandschaft seine Pflicht hinten ansetzen.

(6. §) Er soll sich auch auf das Höchste befleißigen das alles geschicklig ordentlich und Wohl in seiner v ego vedomstve zugehen und so wohl Recht und Gerechtigkeit zum allgemeinen Schutz und Vertheidigung, als auch alle andere gute und heilsame Verordnungen zu der Chrons Güter Cultur und

3 S. Aufnahme gehandhabet, und solchem nachgelebet werden mögen.

(7. §) Wann ihm etwas solte anvertrauet werden, so still und geheim gehalten werden muß, soll er dasselbe keinem

(8. §) offenbahren. Alles was I. K. M. in dero gnädigst gegebenen Instruction ihm befehlen und auferlegen, soll er nach seinem besten Verstande und außersten Vermögen, treu und redlich wie es einem guten und recht gesinenten Stadthalter und getreune Unterthan wohl eignet und anstehet ausrichten und in Acht nehmen.

Der Direktor Èkonomii[a]) soll auch auf alle mög- ljudej i kresťjan[b]) liche Weise die Eingesessene und imsonderheit die Bauerschaft oder gemeinen Mann in seiner ego vedomstve[c]) dazu anhalten, das Sie I. K. M. holde und getreue Unterthanen seyn = auch darauf sehen, daß kein Spion und Kundschafter von des Reichs Feinden und Uebel gesinnten sich einschleiche, und die Bauerschaft oder gemeine Mann oder Spargamenten die zu I. K. M. Verkleinerung wie auch des Reichs und Regiements Umstand zu reichen können verleite. Da sich solches außern solte, muß Er sich

4. S. daß dieselbe keines weges vereindert oder deterioviret, sondern viel meher vertheidiget und conserviret werden. Imsonderheit hat Stadhalter wohl Acht zu geben, auf der Chron Höffe, Häuser und Gebaüde, Acker, Heuschläge, Buschlander und andere Appertinentien, daß sie von denen Arendatoren oder wer sie brauchet und einen hat, behörig unterhalten und actiret, die Höfe an Häuser und Gebäuder, wie auch an Zäume, Kappele, Teichen, und andere Cultur, jährlich so weit moglich verbessert und nicht verschlimmert, im gleichen daß die dazu gehörige Arbeitern und sad[d]) Wercke nicht davon abgezogen, der zu anderer privaten Güther Cultur und Bearbeitung emplant werden. So müssen auch die Höffe mit gehorigen Quantität sich zur Bedingung der Acker versehen, imgleichen deren Weide und Sunpfläge, jährlich gereiniget und erweitert, auch ihre Buschländer nicht ausgerödelt, oder zum Ruin des Bau und Brennholtz Waldes genutzet noch von denen Bauren ohne Erlaubniß gebrauchet werden. Wäre es aber, daß die Hofes Buschländer nach der Hand mit Menschen besetzet, und zum bestän...

5. S. prikaz obščestvennago prizrenija[e]) zu fordern i list škoľnago nadziratelja toj gubernii.[f])

(9. §) Dem Direktor Èkonomii[a]) gebühret die Aufsicht und Sorgfalt zu haben wegen Baureparation und Conservation derer Kirchen, Priester und Schulhäuser in denen Gütern ego vedomstve[b]) dergestalt; das Er über dasjenige was dazu erforderlich, eine rechte Eintheilung

mache, was aber vor baar Geld, von Seiten der Sohne Crone anzuschaffen kant, wie auch was denen Baumeistern und andern Handwerckern bewerden muß, darüber suchet otčet dolžen davaŕ kazennoj palate[c]) daß solches von denen auf den Staat darzu angesetzten Mitteln contentiret werden können, und da die privaten Güther in selbigen Reparations Unkosten ebenfalis interessiren muß. So besorget Er auch, das ein jedes sein Quotum beybringe, und suchet darum des General Gouverneurs und der Kazennoj Palate[c]) Assistence was vonnöthen ist takže dobrovoľnoe podajanie na stroenie cerkvej i škol ne zaprеščaetsja.[d])

6\. S. (10. §) Der Stadthalter muß auch bey denen Rechten Aufsicht haben, auf die Kirchen Zinrath(?), Mobilien. conhante Mitteln und ausstehenden Schulden; imgleihen auf alle Einkünfte und Ausgaben, des gleichen auf die Pastorate nebst ihren Bauern, wie auch auf die Küster und Schülmeister gesinden samt deren Grentzen und Appertinentien imgleichen muß er auch bestehet seyn, wie die Einkünfte der Kirchen verbessert und formirt werden könten. Doch geschiehet solches alles durch communication mit denen von der Priesterschaft, mit welchen hinrüber zu conferiren erforderlich.

(11. §) Und weil der Stadthalter wegen dessen vielen andern Verrichtungen nicht vermogend ist, die täglich hinbey vorfallende Geschäfte abzuwarten; So verordnet Er bey einer jeden solchen Kirche, abwo es nicht bereits eingerichtet ist, einen oder mehrere gewisse Vorstehern, . . Von denen bescheidensten Chrons Bauren, welche nebst dem Castore loci, auf die Kirchen Mobilien, Mitteln. Einkünften und Ausgaben, wie auch auf

7\. S. die Fortsetzungen und Betreibung der Kirchen Bau und Reparation Acht geben müssen, daß damit geschicklich und rechtschaffen ohne Versäumniss zugehen möge und sollen selbige Vorstehern zugleich mit dem Pastor jährlich an daß Oeconomie Contor eine richtige unterschriebene Rechnung über der Kirchen Einkünfte und Ausgaben wie auch behaltene Mitteln einsenden, nebst ein Verzeichnis was an Kirchen Mobilien jählich zu nehme oder abgehe. Angehende die Mittel so I. K. M. zu Kirchen Bau und Reperation in den jährichen Rat in Gnaden bestehen und dem Genel. Gouver. nach der Hand dazu disponiren wird, so muß der Oeconomie Buchhalter darüber, und wie sie emploiret werden, richtige Rechnung thun, welche in denen General GouvernementsRechnungen einzuliefern ist.

(12. §) Gebühret dem Direktor Ėkonomii[a]) Aufsicht zu haben auf alle v vedomstve ego[b]) anvertraucte Chrons Land Güter mit denen dazu gehörigen Schlössen, Höfe, Bauren, Gesindere samt Ehren Appertinentien, Rechten, Gerechtigkeiten und Grentzen,

8\. S. Arbeit oder Tagswercken und Führen, dabey zu befürchten stehen, dto keine solche Ungelegenheiten im Wege und eine merckliche Verbesserung an I. K. M. Renten zu vermuthen ist, da ist dienlich neue Hofflagen anzulegen, wobey insonderheit,

wenn solches nach geschlossenen Contracten geschiehet mit denen, die die Einrichtung und Bebauung der Hoflagen über sich nehmen, gewisse Jahre müssen verabredet werden, wie lange die Verbesserung, so in des Guhtes Renten dadurch geschicht, ihnen gegen dessen Mühe und Umkostung vergönnet und gelassen werden soll, ehe solche I. K. M. zu gute komt, welches alles doch vorher dem General Gouverneuren zu erkennen gegeben werden muß, welcher nachmahls darüber mit I. K. M. Cammer Collegio zu correspondiren, und dessen Approbation einzuholen hat. Was aber die Perpetuellerende Gühter anlanget, deren zukünftige Melioration und der daraus zu wachsende Nutzen denen Possesoren vorbehalten ist, so stehet es ihnen frey, dieselbin-

9. S. , digen Ackerland gemachet werden könten; so stehet es auf solchen Fall einem jeden Arrendator und Possesori frey, die Büschländer/ welche nicht für des Guthes nothigen Holtz und Balcken Wald zu halten und anzusehen:/ so bald er kan abzuröhden.

(13. §) Was im nächstvorhergehenden Puncte wegen der Chrons Hoffe gemeldet ist, dasselbige ist nicht allein zu verstehen von denen Höffen deren Renten oder Arrenden I. K. M. jetziger Zeit würcklich gemessen, sondern auf von allen andere Höffen und Güthern bey deren Conservatien I. K. M. Nachtheil und Schaden gereichen kan, als insonderheit die auf Lebzeit verleihnen, oder denen Possessoren auf 10 Jahre zu nutzen überlassen, wie auch der Lösung untervorfene Güther, Höffe und Gelegenheiten, imgleichen die so jemanden vor Lohn eingeräumet, oder wenn einige Güther wegen Roßdienst auf getheilet werden möchten, gleichermaßen derer Chrons Pfarrer Pastoraten, Schulhäuser und Schulmeister Gesinder, auf alle dergleichen Güther und Gelegenheiten, ihre Häuser und Gebaude und alle dazu gehörige Apper-

10. S. tinentien gebühret dem Stadthalter Acht zu geben und über die Hauser und Gebäude Inventarien aufrichten zu lassen, zusehende daß die, so selbige jetz oder hinführo possediren, solche gebührlos unterhalten und so conserviren, daß wann einige Veränderung geschiehet dergleichen Gelegenheiten als dann behalten, und unverdorben an den Successoren abgetreten werden mögen. Bey welchen Veränderungen, die Häuser und Inventarien aufs neue übersehen, darüber schriftliche Verzeichnisse aufgerichtet und von dem Antreten den Possessore unterschrieben auch solche Acten bey der Landes Cantzeley verwahret werden müssen.

(14. §) Wann von denen Possesoren der obgemeldten Gühter und Gelegenheiten, wieder das jenige, dessen im nächstvorhergehenden beyden Puncten erwehnet ist, gehandelt und versehen wird, gebühret dem Stadthalter als denn, sobald er solches erfähret, des wegen inspiriren zu lassen, amtlich vorinnen der Schade, oder die Deterioratien bebestehet, und dessen Reparatien

11. S. erfordern und kosten kann, imgleichen ob der Schade durch des Possessoris Schuld oder durch ein ander Unglück geschehen ist, wornach der Stadthalter dessen Remedirung bedacht seyn.

und so weit Er selber kein völliges Expedienz finden, oder dazu verschaffen kann, solches dem General Gouvernement zu erkennen geben und darin dessen weitere Verordnung suchen muß.

(15. §) Allero eine neue Hoflage auf dennen publiquien Güthern mit Nutzen angelegt werden, oder eine alte Hofflage mit Bauren zubesetzen, dienlich seyn kan, da muß der Stadthalter nicht allein durch den Land Messer alle die Appertinentien welche der neuen Hofflage zugelegt werden sollen, abmessen, untersuchen und beschreiben lassen, sondern auch vom allen den Standen dabey sich wohl erkündigen, und erwägen was für Nutzen von solcher Anlagung käme vermuthet werden, und ob etwa eine grössere Ungelegenheit als Nutzen, durch Absetzung der Bauren, und Verminderung ihrer

12. S. Schlägen, Viehweyde, Wald, Fischerey und dergleichen vorsehen zu seyn, daß sie mit höherer Zinsen kamen beleget werden, damit man zeitig für I. K. M. dabey versirendes hohes Interesse vigiliren, und I. K. M. Güthern die behörige Renten ansetze, welche Verhöhung I. K. M. außer die mit denen Arrendatoren vor accordirete Summa, besonders zu gute kommen muß. Wann aber ein Gesinde von so geringen und schwachen Gelegenheiten ware, daß selbiges ohne dessen Ruin und Untergang die auferlegte Zinse zu tragen, nicht aushalten könte, so muß dabey alle mügliche Vorsichtigkeit gebrauchet, und I. K. M. Renten nicht ohne Noth abgekürtzet und verminderet werden, sondern der Stadthalter wenn ein solcher Casus existiret, solche Gesinder durch der Land Messer genau abzeichnen lassen mit deutlicher Beschreibung ihrer Appertinentien und Gelegenheiten, auf derselben Quantitaet und Güte, welches nachmahls von den Stadthalter mit dessen deutlichen Bedencken dem General Gouver.

13. S. sowohl durch Anlegung neuer Hofflagen, als sonsten, zum Nutzen zu excoliren und einzurichten, nur daß dabey darauf gesehen werden, damit allerbey Deterioration des Gutes verhütet und praecaviret werden möge.

(16. §) Der Direktor Ėkonomii[a]) muß die Chrons Bauren und andere Bewohner der Chrons Gesinder, dazu anhalten daß sie die Renten, Arbeit und und alles andere was ein jeder ordinaire oder extraordinaire zu prestiren schuldig seyn kann, richtig und zu rechter Zeit unweigerlich entrichten, damit soviel möglich keine Restanzen anstehen mögen. So müssen auch die Bauren mit dem was ihnen von der Güther Revenium, Vieh, und dergleichen zu bewachnen, zu verführen oder auf einiger bey Weise anvertrauet wird, getreulich, redlich, und wachsam umgehen, damit daran durch ihre Schuld keine Schade geschehe: Und da ein Bauer darinern träg, unachtsam, untreu, oder ungehorsam gegen seinem Vorgesetzen Arrendator, oder einem andere Verwalter des Guths befunden wird, so gebühret dem Stadthalter einen solchen strafen und gehörige Satisfaction thun zu lassen. Solte eins Bauren Verbrechen oder Wiederspenstigkeit so groß sein, daß der Stadthalter ihn stande, rein schwerere Strafe als

die so unter die ordinaire Haus Disciplin gehöre verdienet zu haben, so muß ein solcher vordem

14. S. gehörigen Gerichte gestellet werden. und alda das Urtheil nach seinem Verdienst untergehen.

(17. §) Auf des D i r e k t o r Ė k o n o m i i [a]) Vorsorge beruhet es auch, so viel möglich /: und ihm ein oder ander Fehler Specialiter kund gethan wird / daß die Chrons Bauren und Bewohner der Gesinder, solche Gesinder recht bebauen, cultiviren und im Stande erhalten, damit durch deren Faulheit, Nachlässigkeit und übele Gebrauch, die Gesinder nicht unterkamen. So muß auch kein Bauer oder Bewohner bey harter Strafe kein Theil von des Gesindes Land und dazu gehörigen Gelegenheiten an eine andere verhandeln, verheeren oder von Fremden bearbeiten und brauchen lassen, wodurch nicht allein das Land abgebrauchet und entkräftet, sondern auch große Unrichtigkeit in denen Grentzen verursachet wird.

Wann ein Bauer hinrin betroffen wird, nachdem er ein oder zwey Mahl da vor gewarnet und bestraffet werden, und Auswege zu finden sind, das Land mit einem andern tauglichen Bewohner zu besetzen, so soll derselbe Bauer des Gesindes weiterer Besitzung verlüstig seyn, und den Schaden, so

15. S. das Gesinde von ihm erlitten, insonderheit die Freiheitszeit, die dem antretenden Bewohner bestanden werden muß, ersetzen. Hier auf müssen für nemlich die Possessores, Arrendatores und andere Verwaltern der publiquen Güther Acht haben, und wenn dergleichen ungebührliche Disposition befunden wird, dem Stadthalter solches umständlich zu erkennen geben, und vorschlagen, wie selbiges Gesinde mit einem andere tauglichen Bauren möge versehen werden.

(18. §) Weil die Special Messung und neue Eintheilung der Chrons Gesinder durch die gehaltene Revisiens Commissien nicht hat kamen abgemacht werden; als muß solches nach der Hand durch des Stadthalters wachsames Einsehen in dessen anvertraueten Districte vollbracht werden, worüber schon eine aparte instructien soll ertheilet werden: Es oblieget demnach dem Stadthalter, mit solcher Special Messung und neuere Ofictheilung so viel eher bey denen Gesindere sich zu spenden, welche Er vermeinet von solcher Beschaffenheit und mit solchen Zubehörungen und Appertinentien, an Ackern Heu,

16. S. damit solche von dem Oeconomie Buchhalter gehörig annatiret werden käme das ist alle Zeit genau dabey zu beobachten, daß keine Verminderung in der veraccerdirten Arrende Summa geschehen möge.

(19. §) Des Stadthalters Amts Pflicht ist auch die Chrons Bauren zu beschützen und zu vertheidigen /: worunter auch die im auch die..... specifitirte Güther beyrissen werden :/ für allerbey Unrecht, unrechtmaßige Auflagen, Gewalt und Eindrang in Gesinder Appertinentien, es werde solches entweder von dem, welchem der Bauer vermittelst der Arrende oder sonsten untergeben, oder auch einem andere zugefügt und soll ein jeder bey denen wozu er be-

rechtiget ist, gehandhabet werden; auch muß der Stadthalter die Klagen und Beschwerde entweder von denen Possessoren, Arrendatoren und Verwaltern der Güther über die Bauren oder vice veisce geführet werden, aufnehmen und verhören, welche Beschwerde der Stadthalter entweder selber, so weit es das Oeconomie Wesen angehet debattiren und abmachen, oder nach beschaffenheit der Sachen einen andern gehörigen foro überlassen muß.

17. S.

.........neunen referiret wird, und wenn der General Gouverneur solches dessen Bedencken übersehen, und befunden, daß dergleichen, schwarze Gesinder zu ihrer Erhaltung einige Verminderung in der Rente bedürfen, hat Er darüber I. K. M. Camer Collegii Approbation einzuholen, allwo eine solche Leiderung zwar geschehen kan; doch aber so, daß in der Stipulirten Arrende Suma nicht dadurch abgehe; sondern daß solches durch Verhölung eines andern unter selbiger Arrende Sortirenden Gesinde, wie oben in diesem Puncte gemeldet ist, ersetzet werde.

(20. §) So ein Bauer durch Absterben seiner Kinder oder Hausgesinde unvermögend wird, seinem Gesinde recht vorzustehen, imgleichen wenn sich einige wüste Gesinder unter einem Güthe finden, deren Besetzung und Aufhelfung wegen Mangel der Leute und Menschen stützet, da hat der Stadthalter zuzusehen, wie nach der Hand von denen Chrons Güthern und Gesindern, die einen Überfluß an Leuten haben, denen andere bey welchen ein Mangel

18. S. sich

findet, zu assistiren sey, wie dann nicht zu dulden, daß der Chron Güther Gesinder mit alzu viel Leute, entweder von derer Bauren eigenen Kinder und Familie oder von Einwohner und Lostreibern belästiget werden, weilen dadurch geeiniglich geschiehet, daß entweder solche gesinder Schulden und Restantien über, sich ziehen, in massen die viele Menschen selbst den Jahrs Wachs und die Erndte bey denen Gesindern verzehren, oder die Leute durch das Waldes und andere ungebührliche Nutzungen der Gesinder sich zu nähren sehen, welchem Inconvenient vorzukommen und zugleich der wüsten Lander Cultur zu befördern, die Einwohner und Loßtreibern, welche gesund sind und Kräfte haben, gezwungen werden müssen, entweder selbst Bauren zu werden, und Gesinder anzunehmen, wann sie nemlich den dazu erforderlichen Vorrath und Vermogen haben, oder sich bey denen Bauren, welche Dienst leute gebrauchen

19. S. in Diensten zu begeben, imgleichen können die Bauren, so stärker von Leuten und Kindern sind, als die Beschaffenheit der Gesinder es wohl leydet, entweder auf größere Gesinder transportiren werden, oder durch Aufnehmung mehrere Landes ihre Gesinder verweitern, oder es wird die Familie vertheilet, das andere Gesinder dadurch aufgeholfen werden.

(21. §) Zur, Beforderung der wüsten Gesinder Besetzung und Excolirung, dienet denen Bauren, welche solche Gesinder annehmen eine gewisse Freyheitszeit zu vergönnen, bey welcher Determinirung der Zeit alle Umstände, wie leicht und schwer die Aufnehmung des Gesindes sey, wohl

müssen erwogen werden, damit nicht durch allzu lange Freyheit I. K. M. zu nahe geschehe, oder auch durch alzu kurtze Zeit des Gesindes und Bauren Einrichtung und Aufnahme möge stützen und gehindert werden; Alle vorgemeldte Veränderungen mit denen Gesindern, da sie entweder der Wüste, oder vor Wüst aufgenomen werden, müssen von des Güthes Einhaber dem Stadthalter kund gethan werden.

20. S. (22. §) Wann I. K. M. ... geruhen sollten, hinführo durch eigene Bedienterinige Güther und Aempter allda im Lande verwalten zu lassen, imgleichenwenn sonsten von einigen Chrons Güthern die Jahres Renten I. K. M. solten berechnet werden; So oblieget dem Stadthalter auf solche bedienten und Verwaltern Aufsicht zu haben, und sie anzuhalten, ihre anvertraute Dienste getraulich, fleißig und redlich nach der Instruction und Vollmacht, so ihme dabey wird gegeben werden, zu verwalten, und müssem sie ihre Rechnungen beym Oeconomie Contoir einliefern, und wenn der Oeconomie Buchhalter selbige revidiret hat, soll er hin an den General Gouvernemet Cammerirren abgeben, welcher nachgehend weiter nach dessen Instruction damit verfahren wird, auch muß der Stadthalter hinbey genau darauf sehen daß die Renten zu rechter Zeit eingefordert und in die Renterey und Magasinen richtig eingeschaffet werden.

21. S. (23. §) Anlangend den Streitigkeiten der Grentzen und Landes Appertinentien, welche die Chrons Güther und Bauren unter einander haben, muß der Stadthalter untersuchen lassen und nach Befindung der Sachen und Beweiß Gründen, insonderheit nach dem es die Nothdurft der Güter oder Gesinder erfordert, und mit eines jeden Renten und Auflagen am besten preportionirrt ist, imgleichen zu richtiger und beständiger Scheidung am dienlichsten beyrühet wird, solche abhelffen und zur Richtigkeit bringen, auch durch den Land Messer nicht allein das streitige Land abmessen zu Charte bringen und beschrieben lassen, sondern auch die Grentzen und Scheidungen, welche bleiben und observiret werden sollen, denen so dieses angehet mit gehörigen Scheidungs-Zeichen und Merckmahlen anweisen.

(24. §) Anlangends den Streit so die Chrons Güther mit denen Adelichen Güther haben oder hinführo bekommen können, lasset der Stadthalter nich allein den Oeconomie Fiscalen von deren Beschaffenheit und wegen der Beweiß Gründe, so auf Seiten der Chron zu finden, sich auf das genauste erkundigen, sondern auch durch den Land Messer, die streitige Bauren und Grentzen

22. S. abmessen und beschreiben, wobey Er die Vorsorge zu tragen hat, daß solchen Chrons Güthern in ihnen richtigen Possess. von ihren contra parten kein Eindrang geschehe, imgleichen betreibet Er, daß solche Casus bey denen gehörigen Gerichten durch den Oeconomie Fiscalen angegeben, ausgeführet und zu Ende gebraucht werden mögen. Die Grentzen welche unstreitig sind, wie auch die, so durch Urtheil und Recht richtig und unstreitig gemacht werden, suchet der Stadthalter nach der Hand dermaßen zu beseytigen und zu versichern, das sie hinführo nicht weiter in Ungewiß-

heit gerathen mögen. Zu welchem Ende die Grentzen mit dienlichen Merckmahlen, sonderlich mit numerirten Grentz Steinen und Kohlgruben, in des Lands Gerichts und anderer hinzu gehörigen Beyseyn beleget werden müssen, auch Charten uber die Grentz Scheidungen und ihre Merckmahlen, mit deutlichen beschreibung, von dem Land Messer verfertiget werden; imgleichen gebühret dem Land Gericht über solche Grentzlegene und Merckmahle deutliche Beschreibung und Grentz Briefe in duplo auszufertigen, welche sowohl bey der Lands Canzeley als bey denen Lands Gerichts Acten verwahret werden müsse.

23. S. (25. §) Weil viele Unrichtigkeit in denenen Grentzen und große Hindernissen des Landes gehöriger Cultur durch die außer denen Grentzen belegenen Streuländer, welche die Chrons Güther sowohl unter einander als auch mit denen Adelichen Güther haben verursachet wird; So muß der Stadthalter nach der Hand solche Streuländer zwischen denen Chrons Güthern, auszutauschen und einem jeden Güthe die Länder zu zulegen suchen, welche darunter am nöthigsten sind, imgleichen am besten und bequemsten excoliret und gebrauchet werden können, was aber die Umwechselung derer Streu Länder anlanget, so die Chrons Güther und die Adelichen untereinander haben, so abliget dem Stadthalter zuförderst des wegen genau zu untersuchen, und durch die Land Messer beyde Theile abmessen und beschreiben zu lassen, nach welcher Verrichtung Er seine Relatien und Bedencken dem General Gouverneuren übergeben kann, welcher darauf conjunctum mit dem Stadthalter beym Cammer Collegio mit seinen Gedancken darüber mitkommen muß: alwo als dann resolviret werden wird, was für I. K. M. Dienst und Interesse in diesen Fall Recht zu seyn beyrüfet werden wird.

24. S. (26. §) Damit die schriftliche Verordnungen welche über vorberührte und dergleichen Sachen bereits gemacht sind oder hinführo gemacht werden könen, einen jeden so fiel (?) mehr mögen kund werden, und keiner seine Umrissenheit darin vorzuschützen habe; So lässet der Stadthalter wenigstens einmahl des Jahres selbige Verordnungen so wohl bey denen Oeconomie Visitationen als in denen Kirchen für die Possessores der Güther und die sämtliche Bauerschaft publiciren mit der Ermahnung, daß ein jeder sich solches zur Nachricht stellen möge.

(27. §) Die Verbrechen und Fehler, so die so dagegen vorlauffen und wann andere Delicta und Missethaten bey denen publiquen Güthern entstehen, so weit selbige unter die Haus Disciplin gehören und dadurch corrigiret werden müssen, obliget dem Stadthalter darinen die Correction zu schaffen; Schwere Criminalia aber gehören vor das Land Gericht, um daselbst untersuchet und abgemacht zu werden, und träget der Stadthalter die Vorsorge daß, in so weit die Delinquenten mittler weile auf denen Chrons Güthern verwahret.

25. S. (28. §) Des Stadthalters Sorgfalt soll auch darinnen bestehen, das auf dem Lande gute Ordnung in einem und andern gehalten, daß der allgemeine Landes Friede auf denen Chrons Güthern gehandhabet, daß in Maaß und Gewicht kein Unterschleiff und Unrichtigkeit gebrauchet, daß die

Verordnungen wieder unerlaubte Landes Raufferey, wie auch wegen der Wege und Brücken Bau und Reparation, imgleichen wegen Hemmung und Corrigirung des Überflusses und Mißbrauches bey denen Bauerhochzeiten und Kindtaufen, und wegen Auslieferung der fremden oder andern mit Rechte gehörige Bauren und dergleichen von denen Inhabern der Chrons Güther, oder deren Baurschaft observiret und nach gelebet werde.

(29. §) Weil, der Güther Wohlstand und Cultur auf eine guten Vorrath von bauholtz und Brennholtz mercklich beruhet: So gebühret dem Stadthalter Vorsorge zu tragen, daß die Wälder conserviret und nicht unordentlich und zu viel ausgehauen, abgerohdet und verbrennet, oder durch den verderblichen Wald oder Busch-

26. S. Brand ruiniret und verwüstet werden, gleich denen Verordnungen, welche bereits allhin im Reiche gemacht sind, und am denm Orthe könten appliciret; oder hinfüro gemachet und publiciret werden; und hat der Stadthalter sowohl hinbey, als was im folgenden Puncte erwehnet wird, die Jägerey Bedienten, welche entweder jetz alda in der Province und dessen Stadthalter Districte sind, oder hinführo von I. K. M. dahin verordnet werden können, sich zur Hälfte zu gebrauchen.

(30. §) Weilen eins für nehmsten Stücke bey der Occonomie und Wirtschafft darin bestehet, daß Pferde und Vieh conserviret und bewahret werden, dabey aber eine große Hinderniss und Verderb durch den Schaden, so die wilden Thiere, sonderlich Bären und Wölffe daran thun, sich findet: Als muß der Stadhalter Vorsorge tragen, daß mit beyhülfe der Bauerschafft zu gewissen Zeiten des Jahres solchen wilden Thieren nach gejaget und sie ausgerottet werden mögen. Damit auch die Bauren zu solcher Jagt desto mehr mögen animiret werden, so wird einem jeden frey gelassen, die Häute von denen Wölffen, Bären und andere schädlichen Thieren, so erfället und tötet, zu behalten, und nacheigenen Belieben damit zu

27. S. desponiren, dahingehen, weilen zu des Landes Nutzen Wohlseyn gereichet, so muß der Stadthalter ernstlich darüber Hand halten, daß die in denen Arrende Contracten frey erkante Thiere nemlich flemdem Hirsche, Kuhe, innerhalb dene Chrons Grentzen von keinem mogen gefället oder nachgejaget werden, darnächst auch darauf sehen, daß das Schießen und Ausohden der Vögel und Hasen zu unrechter Zeit, auf die Grentzen der Chrons Güther gehundert und abgeschaffet werde, und die mit zu dem Ende nich allein / wie bereits angefangen ist / daß die Röhre von denen Bauren abgenommen, und am dienliche Stellen, bis zum nöthigen Behuff, sonderlich beym Wolffs und Bären Jagdt verwahret, sondern es muß auch nicht zu gelassen werden, daß die Possessores der Adelichen Güther außer ihren Grentzen und auf der Chrons Güther Grund einiges Schießen oder Jagen vorüben, sondern solcher Mißbrauch ganzlich abgeschaffet, ingleichen auch denen Possessoren und Arrendatoren der Chrons Güther alles Schießen und Jagen außer eines jeglichen einhaben-

des Guthes und Gebieth Grentzen, verbothen und abgeschaffet werden.

28. S. (31. §) Obwohl der Stadthalter sich nicht zu befassen hat mit den Revenuen so von denen Arrenden herfließen, nach mit deren Disposition oder Aus signirung, weil solches allein dem Konigs-Rathe und General Gouverneuren nebst dem EtaatsCommissario zustehet, so obliget Ihme gleich wohl Vorsorge zu tragen, daß sowohl die Arrende Summen an sich selbsten, als auch die Stadien und Renter Verpflegung in denen Rentereyen und Magazinen, wohin es der General Gouverneur destiniren wird, richtig und zu rechter Zeit nach Inhalt der Contracten eingeliefert werden, wes wegen Er von dem General Gouverneuren eine Disignation einzufordern und zu empfangen hat; damit auch der Stadthalter so viel besser wissen möge, wer damit ausbleibet, so sollen die Rentermeistern bey jeden Jahres, oder Zahlungs Terminen verlauft dem General Gouverneuren eine Spetification, auch alle Arrendatores, welche mit der bezahlung ausgeblieben, samt was ein jeglicher restirn, aufgeben; Wovon umgehend

29. S. werden müssen die Arrendatores oder Verwaltern sich solches und deren Einlieferung ins Chrons Gefängniss, mit Fleiß angelegen seyn lassen. Was zu deren Gefangenen Unterhalt und an Executions Unkosten erfordert wird, darüber wird des General Gouvernements Verordnung gesuchet seitemahlen solches von denen auf dem Staat dazu angeschlagenen Mitteln fourniret wird.

(32. §) Weilen die gehörige Einrichtung und Unterhaltung der Krüge und Mühlen so wohl zu I. K. M. Dienst als denen Chrons Güthern und Reisenden zur Commodiraet und Nutzen gereicht; So gebühret dem Stadthalter darauf zu sehen, daß so viel Krüge und Mühlen als dienlich und nöthig seyn, auf beguner Stellen, bey denen ChronsGüthern angelegt und in rechtem esse gehalten, die untauglichen und überflüssigen aber, welche zu anderer, /:insonderheit derer in denen Arrenden bereits berechenten und angeschlagenen Krügen und Mühlen /, Schaden und Vorfang gereichen, abgeschaffet verbothen werden.

(33. §) Aldie weil zu Bebauung und Reparirung der Regal Kirchen und Höfe höchst nöthig ist, daß Kalk und Ziegel Brennerey bey denen Chrons Güthern, wo gute Gelegenheit dazu zu finden, befordert

30. S. werde; als muß der Stadthalter auch darauf als besonders vorbehaltene Regalien Aufsicht haben: /zu mahlen selbe keinem Possessori oder Arrendatori von denen Chrons Güthern angeschlagen, oder zugeeignet sind:/ und so veranstalten, daß dergleichen Brennerey und Werck alwo es bereits eingerichtet ist, und Wohl bestehen kann, fortgepflanzet und möglichstermahlen befordert werde. Wo gewisse Arbeiter, endtweder bereits dazu verordnet sind, oder von dem Ackerbau entbehret und noch dazu verordnet werden köne, da müssen selbige Arbeiter dabey beybehalten und nicht zu einiges privaten Nutzen davon verrücket werden.
Darnächst muß auch der Stadthalter bedacht seyn, wie Kalk und Ziegelbrennerey auf mehrere gelegene Stellen

und auf eine bequeme Art, ohne Abbruch in der Höfen übriger Arbeit, zum Behuff des Bau Wesens noch weiter möge eingerichtet, und mit nöthigen Anstalt und Arbeitern versehen werde.

(34. §) Bey denen kleinen Stadten, Flecken und Hackelwerken, welche I. K. M. zugefallen, hat der Stadthalter in Acht zu nehmen und sich angelegen seyn zu lassen, 1) daß bey denen Ackern und Ländern, welche die Einwohner gegen

31. S. den Zehnten oder vor eine gewisse jährliche an I. K. M. zu entrichtende Angabe, nutzen, eine gute Richtigkeit gehalten werde, so daß keiner unter sich ziehe, was ihnen mit Recht nich zukomt und daß ein jeder sein Theil gehörig cultivire und bey Mach halte. 2) daß in der Abgabe eine gebührliche Gleichheit und Richtigkeit observiret, und wo eine Unrichtigkeit sich dabey findet, daß solche gehörig redressiret werde. 3) daß bey der Accise, so von denen Mühlen bezahlet wird, sowohl in der einnahme als Ausgabe reicht und gebührlich gehandelt und sollte zu denen usibus, dazu solche angeschlagen ist, würklich möge emploiret werden. 4) was zu derselben Stadten und Flecken Verbesserung und Aufkommen, vermittelst Einrichtung dienlicher Handwerker und durch andern mit eines jeglichen Orthesbeschaffenheit übereinkommende Nährungs Mittel und Gute Ordnungen gereichen zu können beyrüfet wird, solches giebt Er beym General Gouvernement an, und findet dessen weitere Disposition und Beförderung dabey.

32. S. (35. §) Dieweilen, ein und andern Affairen vorfallen kann, weswegen der Stadthalter mit denen Arrendatoren und Verwaltern der Chrons Güther zu correspondiren nöthig findet, welche Güther von denen Ordinairen Post wegen abgelegen seyn möchten; derhalben muß der Stadthalter zusehen, wie mit denen Güthern die Anstalt gemacht werde, daß die Briefe von dem einem Chrons Güthe zu dem andern richtig und prempt (?) mögen bestellet werden könen.

(36. §) Der Stadthalter muß auch Acht geben wenn ein Lebtags oder beliebige Zeit geschehen Verlehnung, wie auch allerbey andern Conditiones die ein oder der andere privatus auf der Chrons Güther Nutzung haben kann, verfallen und exspiriren, daß Er solches beym General Gouverneuren angiebet, und die Vorsorge träget, daß dergleichen Güther so gleich im I. K. M. und der Chrone eingezogen, gehörige Inventarium darüber auf gerichtet und die Renten zu I. K. M. Dienst disponiret werden.

33. S. ....einem jeden Stadthalter auf so viele, Ihme zukomt und in dessen District wohnhaft sind eine Copey zugeschickt wird, wor noch Er nachgehends nicht allein zu vigiliren hat, daß selbige rückständige Arrenden förderlichst eingetrieben und erleget werden, sondern auch die Strafe in welcher die Arrendatores auf solchen Fall nach Ableitung ihrer Contracten verfallen sind nehmlich 2. procent für jeden Monath, so er mit der bezahlung ausbleibet; würde aber die Verzögerung ohne legale Hinderniß so groß, daß zwey Monath über den ersten Termin verfließen, und der Arrendator keine Caution hat;

als dann soll ein solcher Arrendator nach vorhergegeben Warnung depessediret und seyn Eigenthum zu I. K. M. Sicherheit sequestriret werden; doch gleich wohl. daß solches alles zuvor beym General Gouverneuren angegeben, und dessen Resolution darüber eingeholet werde, und soll der Stadthalter bey .... Begebenheit zu sehen, einen sichere Mann zu bekommen, der sich des Guthes annehme, und in des vorigen

34. S. Arrendatoris Contract trete so balde keine Gelegenheit sich dazu fände, muß dass Guth das ...... unter Verwaltung gestellet, und die Einkünffte Ihro K. M. berechnet werden, und ist der abgesetzte Arrendator schuldig, den Mangel und Schaden. so I. K.M. in solchen .... von seinen Eigentum zu erfüllen.

(37. §) Außerdem muß der Stadthalter darauf sehen und Arrendatores anhalten, das sie jährlich wenigstens 4. Wochen nach dem Zahlungs Termin beym Oeconomie Contoir und dem Buchhalter einkommen, und mit Rechnung und beygefügten Quitancen erweisen, wie die Arrende nebst Statien und Renter Verpflegung clariret sey, wovon weit läuffiger in des Buchhalter Instruction vermeldet wird. Solten die Arrendatores tergeversiren, und über selbigen Termin damit ausbleiben, wird dem Stadthalter verstattet dieselbe mit Straffe zu belegen nemlich I. pro. Cont. vor jeden Monath ad pios usus sey die Bezahlung geschehen oder nicht.

35. S. (38. §) Dem Stadthalter komt auch zu fleißig in seinem anvertraunten Districte umher zu reisen, und wegen den Chron Güther Zustand, wie selbivon denen Arrendatoren und andern Possessoren vorgestanden und handthieret werden, sich zu erkundigen, auch die Fehler so sich dabey finden möchten zu redressiren, zu welchem Ende Er auf gewisse Stelle, die Chrons Arrendatores, Verwaltern und Bauren kann zusammen komen lassen, um zu verhören ob ein oder der andere einige Beschwerde zu führen habe, und was sonsten wegen allerbey vorgefallenen Veränderungen bey denen Güthern zu untersuchen, und bey denen Wochenbücheren und Inventarien zu notiren dienen.

Im Fall der Stadthalter mittelst Kranckheit oder ander in I. K. M. Diensten habenden Verrichtungen nich so praeciso binnen gedachter Zeit alle die impertante Güther solte besuchen können; so muß Er doch solche Untersuchung durch die Oeconomie Bedienten, welche Ihme zur Assistence zugeordnet werden, geschehen lassen; über welche Untersuchungen gehörige Protocollen gehalten werden mussen,

36. S. wie auch bey Untersuchung der Güther das Protocoll führen, die Hofes Inventarien aufrichten und was sonsten verfallen kann, und wozu seine Amtspflicht ihn verbindet; darnächst bestehen auch I. K. M. dabey einem Oeconomie Fiscalen und Land Messer; des Fiscalis Amt ist, daß er für I. K. M. hohes Recht und Interese vegelire und wann ein Arrendator oder Possessor befunden wird, der I. K. M. Guth mercklich deteriosirit, oder sonsten wieder die Contract und die Reglemets handelt, solches zeitig zu erkennen gebe: und gegen die so es angehet

gerichtlich ausführe; er muß sich wegen aller Streitigkeiten der Grentzen, so die Chron Güther mit denen Adelichen Güthern haben, oder bekommen können, informiren, und was gerichtlich auszuführen seyn wird, an gehörigen Orthe ungesäumt angeben, wohl und grundlich deduciren und durch fleißiges betreiben zum Schlusse befördern. Die Acten so dergleichen Streitigkeiten angehen, oblieget dem Fiscalen zu verwahren, und auf Erfordern bey der Hand zu haben. Des Land Messers Amt soll seyn, wohl und accurat, allerbey Länder und Landes Appertinentien, Grentzen und ihre Streitigkeiten, abzumessen wie, auch das Land zwischen denen Grentzen.

37. S. (39. §) Weilen ein oder ander . . . . kann, richtige rest längden (?) auf . . . . Bauren Schulden-, und restantien zu haben. Als muß der Stadthalter entweder selber oder durch die Oeconomie Bediente, oder auch durch andern unparteischen glaubwürdigen Männer deswegen untersuchen, imgleichen auch die Anstalt machen, daß die Possessores und Verwalter der Güther rechtige Bücher über die Einnahme halten, nebst Rechnung für jeglichen Bauren worinnen nach rechtem dato alles, was ein jeder Bauer auf seine Gerechtigkeit bezahlet; imgleichen wann ihm etwas zum höchst nothigen Behuffs wird vorgestrecket, und was er darauf clariret annotiret werden, mus. Gleichermaßen muß auch ein jeder Bauer ein Quitantz Buch in seiner eigenen Verwahrung haben, welches er mit sich bringet, so oft er etwas bezahlet oder einigen Vorschuß bekomt, da als dann des Guthes Possessor und Verwalter darin nach dem dato notiret und einberechnet, was von dem Bauren entweder auf jährliche Rente, extra ordinaire Contributien, oder auf die Vorstreckung gethan wird. Welcher Arrendator solche Richtigkeit mit annatatienen (?) versäumet, dessen Förderung findet kein statt, wenn der Bauer selbige verneinet.

38. S. (40. §) Wegen der Straffen, welche in abgemeldten oder andern Falle, ad pios usus, jemanden von denen Einhabern der Chrons Güther auferleget werden können, träget der Stadthalter die Vorsorge, daß sie würcklich erleget werden und solcher Gestalt denen Destricten Bedürffnissen zu guten kommen mögen und suchet darinnen wann in von nöthen, des General Gouverneuren Assistence.

(41. §) Was sonsten weiter in Specie dem Stadthalter hinfüro befohlen werden kan, solches soll Er gleichermaßen gehorsamst sich zur Nachricht stellen, und, eine jede Verrichtung mit allem Fleise und Zele zu bewerck stellen suchen. Er muß auch in allen seinen Briefen deutlich und ausführlich seine Fragen und berichte mit seinen beygefügten Bedencken verfassen, ingleichen wann in einer oder andern Affaire von Ihme ein Unterricht oder Erklärung gefordert wird, Klahre Expressiones gebrauchen, und seine unvorgreifliche Gedancken und Meynung beyfügen. Außerdem wann der Stadthalter einige Briefe und Ordre bekomt, soll Er es dabey nich beruhen lassen, daß er deren Execution Volziehung beordert habe, sondern auch darüber vigiliren und betreiben, daß eine jede Sache von denen so es angehet, gohorich vorrichtet und bewerckstel-

39. S. liget werde. Solte eine unvermutliche Schwierigkeit begegene und das Werck besindere, so muß Er solches nebst seinem deutlichen Bedencken an gehörigen Orthe gleich zu erkennen geben, weilen sonsten der Undient und Nachteil, so I. K. M. davon haben möchten, daß ein Brief unbeantwortet gelassen würde, oder eine Affaire beliegen bliebe, dem Stadthalter zur Verantwortung gereichet; ingleichen wird dem Stadthalter hier verbothen ohne des General Gouverneuren Zulaß und Vorwissen aus seinem Districte zu verreisen.

(42. §) Damit der Stadthalter seine Amtsgeschäffte so viel besser möge verrichten können, so bestehen I. K. M. Ihme darinen zur Hülffe, fürs erste einen Buchhalter und einen Hand Schreiber, welche in allerley Amts Verrichtungen Ihme zu Hand gehen müssen.

Der Erste soll alle Wochenbücher Restlängden, Inventarien und Ausrechnungen, die Güther angehend, in guter Ordnung und Verwahrung haben, die Ausrechnungen der Arrenden verfertigen auch mit den Arrendatoren und Verwaltern liquidiren und was sonsten mehre in seiner Instruction und Vollmacht weitläufiger vermeldet wird; der andere soll alle Briefe und Correspodencen, welche ausgefertiget werden müssen expediren;

40. S. Bauren, wo ihme solches befohlen wird recht einzutheilen imgleichen darüber richtige Charten und Beschreibungen zu verfertigen, auch alle Charten, und was dazu gehöret, in guter Verwahrung zu haben, über welches alles dem Stadthalter obliget, ernstlich Hand zu haben. daß einjeglicher seine Amtsgeschäfte mit solcher Treue und Redlichkeit, wie auch Fleiß und accuratesse verrichte, als I. K. M. Dienst requiriret und erfordert.

(43. §) Letztlich, und da angehend das Oeconomie Wesen, und was davon rependiret nicht alles in dieser Instruction so aus drücklich und umständlich in einen und andern Stücke der Weitläuftigkeit selber sollte angeführet seyn; so haben I. K. M. des gnädige Vertrauen zu dem Stadthalter, daß Er als ein redlicher Diener und treuer Unterthan, in allen I. K. M. Dienst und Interesse, wie auch des Landes beste und die Vermehrung der revenuen sich werde angeleget seyn lassen, und wann eine Schwierigkeit bey einer oder andern Verrichtung ihme begegnen solte, solches behörigen Orthe zeitig zu erkennen zugeben nicht ermangeln, auch vor allen Dingen in Acht nehmen

41. S. daß, weil Er seine Dependenz von dem General Gouverneuren haben, nicht wichtiges, angehend I. K. M. Dienst und Interesse vornehmen und schließen muß, Er allezeit mit Ihme und eines andern fleißig correspondiren und dessen reiffen Rath und Gut finden einhole.

Anmerkungen.

§ 1. a) Ih. K. M = Ihre Kaiserliche Majestät.
b) Direktor Ėkonomii ili Domovodstva = Direktor der Oekonomie o. Statthalter.
c) Prisjaga = Eidesformel.

§ 4. a) Iz emu doverennych = aus den ihm amtlich untergeordneten.
§ 5. a) ego vedomstva = ihm sind amtlich untergeordnet.
§ 6. a) ego vedomstve = In seiner Verwaltung.
§ 9. a) Direktor Èkonomii = s. § 1, a.
b) Ljudej i kresťjan = Männer und Bauern.
c) ego vedomstve = s. § 5.
d) sad = Garten.
e) prikaz obščestvennago prizrenija ... i list-skoľnago nadziratelja toj gubernii = Prikaz (Amt) für soziale Fürsorge ... und Brief des Schulaufsehers.
§ 10. a) Direktor Èkonomii = s. § 1, b.
b) ego vedomstve = s. § 5.
c) otčet dolžen davať kazennoj palate = Er muß Rechenschaftsbericht der Finanzkammer erstatten.
d) takže dobrovoľnoe podajanie na stroenie cerkvej i škol ne zapreščaetsja = auch Spenden zum Bau von Kirchen und Schulen sind nicht verboten.
§ 13. s. § 1, b, § 6.
§ 17. s. § 1, b.
§ 18. s. § 1, b.

III. Kritiken, Referate, Selbstanzeigen.

Studja z historji społecznej i gospodarczej poświęcone Prof. Dr. Franciszkowi Bujakowi (Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gewidmet F. Bujak). Lemberg 1931. 1 Titelblatt + 628 S. + 3 Taf. + 3 Karten.

Zur Feier der 30jährigen wissenschaftlichen und der 10jährigen akademischen Tätigkeit Bujaks an der Lemberger Universität vereinigten sich Schüler und Freunde zur Herausgabe einer Festschrift, die auch die weitere Osteuropawissenschaft an das Lebenswerk Bujaks gemahnt. Bujak, seit 1896 publizistisch tätig, — das beigegebene Schriftenverzeichnis veranschaulicht dies — betreute so gut wie ausschließlich das Feld der polnischen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Siedlungsgeschichte, die er befruchtet und im akademischen Lehrbetriebe zu einem besonderen Fach- und Lehrzweige ausgebildet hat. Dabei gehörte Bujaks Interesse in gleicher Weise dem Mittelalter und der Neuzeit. Es spricht für die Güte der vielfach an deutschen Vorbildern geschulten Arbeitsweise Bujaks, wenn seine 1905 erschienene Siedlungsgeschichte Kleinpolens auch heute noch Wert besitzt. In seine übrige wissenschaftliche Tätigkeit lassen am besten seine seit 1924 in Sammelbänden erschienenen kleinen Aufsätze blicken. Nach dem Kriege wandte er sich eifrig der wissenschaftlichen Organisationsarbeit zu, was sich besonders in einer regen Herausgebertätigkeit bekundet (z. B. Badania z dziejów społecz-

nych i gospodarczych, bisher 12 Bände, Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych, seit 1931). Sie läßt erkennen, daß es ihm gelungen ist, ein junges Forschergeschlecht lebhafter für wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten zu erwärmen. Dabei verleugnen Bujaks Schüler wie er selbst ihre Zugehörigkeit zur Geschichtswissenschaft der osteuropäischen Länder nicht, was sich in einer Tatsache äußert: in der Scheu, bei der Wahl der Forschungsgegenstände die Grenzen des eigenen Landes zu überschreiten.

Unter den siebzehn Beiträgen findet sich neben vollwertigem Korn genug an Spreu, die alle Anzeichen von Seminararbeiten trägt und dem Festbande nicht zur Zierde gereicht. Daraus rechtfertigt sich eine Auswahl der hier zu besprechenden Arbeiten. In das Dickicht der Urkundenfälschungen aus der Zeit Heinrichs I. von Schlesien trachtet Kozłowska-Budowa einen schmalen Pfad zu bahnen, wobei sie besonders die Gestalt des Notars Nikolaus, des Gründers von Kloster Heinrichau, beleuchtet. Tymieniecki setzt mit seiner „ältesten polnischen Hofverfassung“ eine frühere Studie auf Grund der Trebnitzer Urkunde von 1204 mit der Absicht fort, die bäuerlichen sozialen Schichten an Hand der Zinsleistungen festzustellen, wobei er Groß-, Mittel- und Kleinbauern sowie Landlose unterscheidet. Steuer- und Robotleistungen aus der vordeutschen Zeit lassen deutlichst die Kontinuität dieser vordeutschen, polnischrechtlichen und der spätmittelalterlichen gutsherrschaftlichen Verhältnisse erkennen. Früheren, m. E. unhaltbaren Ansichten huldigt Tymieniecki neuerlich durch die Behauptung, „der Vergleich der Zinsleistungen, zu denen 1204 die Trebnitzer Bevölkerung verpflichtet war. mit denen der deutschrechtlichen Dörfer zeige uns, daß es hier lediglich um eine vom Großgrundbesitz durchgeführte Weiterentwicklung von Exploitationsformen gegangen sei.“ Klingt damit deutlich die beabsichtigte Minderbewertung der Leistungen ostdeutscher Kolonisation an, so bewegt sich Grodeckis Beitrag „Wole i łgoty“ vorsichtiger in ähnlichen Bahnen. Ihm kommt es auf die Erhärtung der Feststellung an, daß Łgota- und Wolaansiedlungen — beide ihrem Wesen nach jüngere Kolonisationsgründungen zu polnischem, aber auch deutschem Recht mit einer Anzahl von Freijahren — schon vor der deutschen Kolonisation gegründet worden seien. Wichtig ist, daß Łgota-Orte nur in Oberschlesien, Wola-Orte in Innerpolen entstanden. Ebenso ist unleugbar, daß diese Siedlungsformen besonders in der Zeit deutschrechtlicher Kolonisation in Übung kamen. Der ethnischen Zugehörigkeit nach waren sie be-

stimmt slavisch. Wojciechowski bespricht die Ergebnisse E. Meyers über den Ursprung und die Entwicklung des dynastischen Erbrechts (Sb. d. Preuß. Akad. 1928) von Polen her, wobei ihm viel des Gemeinsamen mit der fränkischen Entwicklung auffällt. Der Osten hat die fränkische Auffassung des Verhältnisses von Staat und Dynastie, wenn auch sehr verspätet, sich zu eigen gemacht, woraus sich die Territorialgestaltung erklärt.

Während Persowski in einer auf die Acta grodzkie gestützten siedlungsgeschichtlichen Studie über das Gebiet um Przemysl-Sanak für den Beginn des 15. Jahrhunderts das Waldland zu rekonstruieren trachtet und dabei feststellen zu können glaubt, daß alle in der Gegenwart bestehenden Siedlungen schon zu jener Zeit vorhanden gewesen seien, kommt Hładyłowicz für die „Änderungen des Landschaftsbildes im Lemberger Lande von der Mitte des 15. bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts“ zu einleuchtenderen Ergebnissen, zunächst zu dem einen, daß im Lemberger Lande schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts fast ebenso viele Siedlungen vorhanden waren wie im 15., daß also in der Zeit Kasimirs des Großen, Władysławs von Oppeln und Władysław Jagiellos nicht so viel Neues hinzugekommen sei. Der Wald aber, der zunächst seine Herrschaft behauptete, schrumpfte vom 15. bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts von ca. 4000 km^2 auf 2000 zusammen, d. i. von 45 Prozent auf 23 Prozent der Gesamtfläche. Die Zahl der Ansiedlungen aber stieg von 496 auf 1040.

Beachtung verdienen die Beiträge, die zur inneren Entwicklungsgeschichte der Stadt Lemberg beigesteuert worden sind. Ergebnisreich ist besonders die Arbeit Gilewiczs über die Bürgeraufnahmen in den Jahren 1405—1604, die demnach auch die letzte Kolonisationsepoche noch mit umfaßt. Die Bevölkerung floß vornehmlich aus den Städten, nicht so sehr vom Lande zu. Dabei ragte besonders das volkreiche Gebiet von Krakau-Bochnia, dann das zwischen Wislica und San hervor. Auch das ruthenische Hinterland Lembergs steuerte viel Menschenmaterial bei. Zum eigenartigsten gehört aber der schlesische Zustrom, der stark in der Kolonisationsepoche (1405—26) hervortrat. Hätte Gilewicz die Namen dieser eingewanderten Schlesier mitgeteilt, dann hätte er sich Vermutungen über die nationale Zugehörigkeit dieser „aus dem uralten polnischen Lande Schlesien“ Einwandernden etwa in dem Sinne, daß sie doch vornehmlich Polen waren, nicht hinzugeben brauchen. Sie hätten wahrscheinlich überwiegend für Deutsche

gezeugt, wie auch jene „Łańcuter“ (= Landshuter) aus der Gegend von Wislica-San Deutsche gewesen sind. Klar tritt in Erscheinung, daß die ostwärts Wandernden meist Spezialgewerben zugehörten. Im 16. Jahrhundert sah man darauf, daß die Neubürger römisch-katholisch seien. Daher hatten die Ruthenen und Armenier bei ihrem Drange in die Stadt immer gewisse Schwierigkeiten. Charewiczowa führt mit ihrer Studie in das Lemberg des endenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts und zeigt, daß die Stadt trotz ihrer festgefügten Lebensgrundlage schließlich unter den dauernden schädlichen Einwirkungen der äußeren Schicksale des polnischen Staates am Ende des 17. Jahrhunderts wirtschaftlich niederzubrechen beginnt und sich vor allem seit 1704, dem Einfalle der Schweden und den nachfolgenden Epidemien nicht mehr zu erholen vermag. Pazma stellte sich schließlich die Aufgabe, das moderne Lemberg, von 1900—1926, bevölkerungsgeschichtlich zu untersuchen, wobei er mit dem Anwachsen der Bevölkerung zwischen 1776—1926 von 29 500 auf 228 801 Menschen rechnen mußte. Aus den Tabellen erhellt deutlich der katastrophale Niedergang des Deutschtums, aber auch das langsame, dafür stetige Anwachsen des Ruthenentums.

Eine bevölkerungsgeschichtliche Studie legen Kramarz und Ladenberger für die römisch-katholische Bevölkerung der Przemysler Diözese zum Jahre 1785 vor, aus der hervorgeht, daß sie in 20 Dekanate mit 254 Pfarreien, 1991 Dörfer zerfiel und 412 341 Menschen umfaßte. — Mit einer länger geratenen Geschichte des Dorfes Niedźwiedzia gedachte Dobrowolski Bujak an seine Arbeiten aus dem Gebiete der Dorfgeschichte zu erinnern. Guter Kenntnis des karpathischen Siedlungswesens verdankt Dobrowolski Ergebnisse allgemeinerer Art, so etwa eine gute Einsicht in die Höhe der Zinsbelastungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts — das Dorf genoß deutsches Recht —, die Tatsache, daß sich an der Gründung auch Deutsche, nicht nur Deutsches Recht beteiligten, daß hier die Waldhufe 47,5 Hektar mißt, daß die Deutschen der Landwirtschaft oblagen und daher als Begründer der Walachenalmwirtschaft in den Karpathen nicht in Betracht kommen.

Prag. Josef Pfitzner.

Bidlo, J. Jednota bratrská v prvním vyhnanství. (Die Brüderunität in der ersten Verbannung.) Teil IV (1587—1795). Prag 1932. XVI + 228 S.

Der vorliegende Band stellt die Fortsetzung eines breit angelegten Werkes dar, an dem Bidlo, zweifellos der beste Kenner der Geschichte der böhmischen Brüder, bereits über 30 Jahre arbeitet (Bd. I erschien 1901, Bd. II und III 1909; dazu kamen zwei Bände Akty Jednoty bratrské, Brünn 1915—1923). Krieg und Krankheit haben seinerzeit den Verfasser lange gehindert, die notwendigen Forschungen in auswärtigen Bibliotheken anzustellen. Der nun erschienene Band beruht auf umfangreichem Material aus den Archiven in Prag, Wilna, Warschau, Posen, Krakau, Rom, Innsbruck, Lemberg usw. Veröffentlichtes wie unveröffentlichtes Archivmaterial wird hier unter Verwertung der nicht minder umfangreichen einschlägigen Literatur einer sorgfältigen Bearbeitung unterzogen, die zu sehr interessanten und wertvollen Ergebnissen geführt hat.

Wie Bidlo selbst im Vorwort erklärt, hätte dieser Band mit vollem Recht „Kampf der polnischen Brüder um die Bestätigung und Verwirklichung der Warschauer Konföderation (1573)“ genannt werden können, denn er behandelt durchweg die Geschichte des Kampfes der polnischen Protestanten gegen die katholische Reaktion. Die böhmischen Brüder als Emigranten kommen nur soweit zur Geltung, als sie die geistigen Urheber oder Führer der polnischen Protestanten waren, die sich ihrer Lehre anschlossen. Bidlo hat der Frage der Wechselwirkung zwischen den polnischen und tschechischen „Brüdern“ in dieser Periode (1584—1595) früher schon eine besondere Untersuchung gewidmet (vgl. Časopis Matice Moravské, Bd. I—II, 1917—18, und die Selbstanzeige in Reformacja w Polsce 1922), die nach dem Verfasser „eine spezielle Bearbeitung des Materials“ darstellt, das für den vorliegenden Band gesammelt war.

Den Inhalt der Kapitel 1—3 bildet der Kampf der polnischen Protestanten um die Sicherung ihrer religiösen Freiheiten während des Interregnums nach dem Tode von Stephan Báthory und der ersten Regierungsjahre Sigismunds III. Wasa. Denn bekanntlich haben die Protestanten in Polen erstmalig 1573 durch die Warschauer Religions-Konföderation die Proklamierung der Glaubensfreiheit erreicht. Die Erfolge der katholischen Reaktion in der Regierungszeit Stephan Báthorys (1574—1586), der jedoch persönlich tolerant war, führten während des Interregnums zu einem erneuten Kampf der Protestanten um ihre religiösen Freiheiten. Trotz der energischen, vom einflußreichen Kanzler Zamojski unterstützten Aktion der Protestanten und ihren anfänglichen Erfolgen, die sich in der Anerkennung der Konföderation von 1573 durch den Kon-

vokationssejm und ihrer Bestätigung durch den neugewählten König äußerten, erlitten sie aber in der Folgezeit eine Niederlage: das katholische Episkopat, unterstützt von einem Teil der bereits von den Ideen der Gegenreformation durchdrungenen Szlachta, leistete auf dem Krönungs- und Pacifikations-Sejm energischen Widerstand gegen die Forderungen der Protestanten; von der Kanzel herab und in der Publizistik wurde man gegen die Protestanten ausfällig, der fanatisierte Pöbel griff die protestantischen Kirchen an.

Gerettet aber wurde die Lage der Protestanten durch den Umstand, daß die protestantische Szlachta in den beiden sich damals bekämpfenden politischen Lagern vertreten war: im Lager des Zamojski, der die Kandidatur Sigismunds III. propagierte, und im Lager der Zborowskis, die sich für Maximilian von Österreich einsetzten. Aus Feindschaft gegen Zamojski trat eine Annäherung zwischen dem einflußreichen Primas von Polen Stanisław Karnkowski, dem Erzbischof von Gnesen, und dem Grafen Stanisław Górka, einem Parteigänger Maximilians ein; Górka war Lutheraner und unterstützte die polnische Brüderunität. Dadurch besserte sich die Lage der Protestanten in der Provinz Posen. Als Górka 1592 starb, wurde Jędrzej Leszczyński, Wojewode von Brest-Kujawien, Führer der Protestanten. Aus dem österreichischen Lager stellte er sich auf die Seite des Königs, dessen besondere Gunst er gewann. Durch Opportunismus erreichte somit Leszczyński mehr als die Protestanten der Zamojski-Partei mit ihren Bemühungen um schriftliche, gesetzliche Garantien.

Auf der Synode zu Thorn (1595), auf der alle protestantischen Richtungen Polens und Litauens vertreten waren, hatte Leszczyński die Führung inne. Es gelang dieser Synode, die Stimmung unter den Protestanten stark zu heben und auf ihre Gegner einen großen Eindruck auszuüben. Mit der Unterstützung politischer Opportunisten, nämlich Stanisław Orzelskis (des bekannten Historikers) und des Bischofs der Brüder-Kirche Simeon B. Turnovius brachte Leszczyński die inneren Unstimmigkeiten im protestantischen Lager auf einige Zeit zum Schweigen. — Die Vorbereitungen und die Durchführung der Synode von Thorn, wie auch ihren Widerhall in den protestantischen Kreisen von Polen behandeln schließlich die zwei letzten Kapitel des vorliegenden Bandes. Im Anhang werden einige wichtige Aktenstücke veröffentlicht; eins davon, das Schreiben des lutherischen Superintendenten Erasmus Gliczner an den Bischof S. B. Turnovius aus dem Jahre 1591 als Faksimile.

Wir wollen mit dem Wunsche schließen, daß es dem Verfasser vergönnt sei, dieses wertvolle Werk, das bedeutsam sowohl für die Geschichte der böhmischen Brüder, als auch für die Reformationsgeschichte in Osteuropa ist, möglichst bald zum Abschluß zu bringen.

Prag. D. Dorošenko.

Konopczyński, Wł. Kazimierz Pułaski. Życiorys. (Biographie.) Krakau 1931. XII + 420 S., 14 Abb.

Die Arbeit von Konopczyński ist von der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Krakau preisgekrönt und herausgegeben. Dem Gedankengehalt nach schließt sie sich eng an sein früher erschienenes Buch über das Liberum veto, Paris 1930: hier wie dort tritt der Verfasser als Apologet der Adelsprivilegien im Polen des 17. bis 18. Jahrhunderts auf. — Die vorliegende Monographie ist eine Biographie Kazimierz Pułaskis, dieser wohl einzigen Idealgestalt unter den Führern der Konföderation von Bar (1768), die bekanntlich unter der Losung der Erhaltung der früheren Struktur des polnischen Staates und der ungeteilten Herrschaft der römisch-katholischen Konfession geschlossen wurde; sie war in gleicher Weise gegen den russischen Einfluß auf polnische Angelegenheiten, als auch gegen die religiöse Toleranz gerichtet, das Prinzip der politischen Freiheiten (natürlich nur für die Szlachta) mit dem des religiösen Fanatismus vereinigend. Neben einem tatsächlich mitunter kühnen Kampf gegen die drückenden russischen Einflüsse bestand die Tätigkeit der Konföderierten aber häufig in Überfällen auf die friedliche Bevölkerung, besonders in den ukrainischen Provinzen von Polen. Das war auch der Grund zu dem 1768 ausbrechenden Bauernaufstand im Kiever Gebiet und in Wolhynien.

In der polnischen Literatur besteht die Tradition, die Konföderierten als feurige Patrioten zu schildern. Auch die größten polnischen Dichter, Mickiewicz und Słowacki, haben sie als ideale Freiheitskämpfer gefeiert. Die gleiche Ansicht über die Konföderierten beherrscht die polnische Geschichtsschreibung. In dieser Beziehung bildet Konopczyński daher keine Ausnahme: mit Pietät sammelt er alle bekannten Daten aus dem Leben des Hauptthelden der Konföderation, Kazimierz Pułaski (1747—1778), so daß er tatsächlich behaupten darf, die Jahre 1763—1772 im Leben von Pułaski soweit detailliert beleuchtet zu haben, daß „es keine Woche gibt, in der Pułaski unserem Gesichtskreis entschwunden ist“. Gleichzeitig bietet Konopczyński eine genaue Chronik des Kampfes der Konföderierten, dessen

spiritus movens Pułaski war und dessen wirklich heroischen Momente (Verteidigung von Berdyčev, des Klosters zu Częstochowa Hl. Dreifaltigkeit) eng mit dieser Persönlichkeit verknüpft sind.

Sohn eines wohlhabenden Adligen aus Masovien, besuchte Pułaski die Schule des Theatinerordens in Warschau, wurde Page am kurländischen Herzogshof in Mitau und schloß sich dann sehr früh, 20 Jahre alt, mit seinem Vater und seinen Brüdern der Konföderation an. Damit begann für ihn ein an Wechselfällen reiches Leben: kurze Erfolge und schwere Niederlagen, Gefangenschaft und Flucht, bis er schließlich nach der endgültigen Vernichtung der Konföderation, als durch den Abschluß des russisch-türkischen Friedens von 1774 alle Hoffnungen der Konföderierten auf eine türkische Hilfe zerstört waren, nach Amerika auswanderte. Hier beteiligte sich Pułaski am Freiheitskrieg der Vereinigten Staaten. Er wurde Inspektor der Kavallerie und starb schließlich beim Sturm auf das englische Fort Savannah den Heldentod. Als Dank errichtete man ihm in den Vereinigten Staaten eine Reihe Denkmäler. Dieses Leben mit den kleinsten Details der Kriegsereignisse, die durch Spezialpläne und Skizzen illustriert werden, schildert Konopczyński voller Pietät und Begeisterung für die Taten seines Helden und seine hohen geistigen Qualitäten. Er errichtet ihm ein literarisches Denkmal zur Verherrlichung seiner Persönlichkeit, die in eine Reihe mit den verdientesten Söhnen Polens, mit Żółkiewski und Czarniecki gehört, die man mit Roland und Bojardo (S. 400—401) vergleichen kann und die schließlich ein Vorläufer der Freiheitskämpfe Polens in den späteren Aufständen gegen Rußland ist.

Konopczyńskis Monographie beruht auf einem sehr soliden Material, bereits veröffentlichtem als auch neu gefundenem aus den Archiven von Berlin, Dresden, Kopenhagen, Moskau, Paris, Petersburg, Stockholm, Krakau, Lemberg, Warschau, London, wo sich Spuren der außerordentlich vielseitigen militärischen und diplomatischen Tätigkeit von Pułaski erhalten haben. Dieses Material ist in ein sorgfältiges System gebracht, kritisch überprüft und erst dann verwertet. Besonderen Nachdruck legte der Verfasser auf die Geschichte der kriegerischen Aktionen der Konföderierten, soweit Pułaski an ihnen beteiligt war. Die politische Geschichte fand weniger Beachtung, weil Konopczyński, wie wir aus dem Vorwort erfahren, an einer großen Untersuchung über die Konföderation von Bar arbeitet. Dadurch hat sich der Verfasser vor dem Vorwurf

verwahrt, daß er eine Reihe mit der Barer Konföderation zusammenhängender Momente unbeachtet gelassen hat, z. B. den bereits erwähnten Bauernaufstand der sogenannten Hajdamaken in der Ukraine. Aber innerhalb des Rahmens, den sich der Verfasser setzte, hat er eine gute, was die Tatsachen anbelangt, wohl eine erschöpfende Arbeit geleistet. Anders steht es natürlich um das Ideologische, was aber bereits angedeutet worden ist.

Prag. D. Dorošenko.

Wojciechowski, Z. Ustrój polityczny Śląska do końca XIV w. (Politische Verfassung Schlesiens bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.) Krakau 1932. 276 S.

Rascher, als ich 1926 in meiner „Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumlandes“ noch zu glauben wagte, ist der Wunsch nach einer Gesamtdarstellung der Rechtsgeschichte Schlesiens für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte in Erfüllung gegangen. Wojciechowski, seit Beginn seiner Forschertätigkeit mit rechtsgeschichtlichen Fragen beschäftigt, übernahm für die soeben im Erscheinen begriffene, auf drei Bände berechnete Gesamtgeschichte Schlesiens (Historja Śląska), deren Herausgabe unter der Obhut der Krakauer Akademie der Wissenschaften steht und mehr als einem Dutzend Universitätslehrer als Bearbeiter anvertraut ist, die Schreibung des verfassungsgeschichtlichen Teils, der nunmehr in einer Buchausgabe vor dem Hauptwerke erschienen ist. Da Schlesien sich bisher keiner allgemeinen Verfassungsgeschichte rühmen kann, erweckt Wojciechowskis Versuch zunächst Freude, die alsbald wesentlich schwindet, versucht man, sich die geschichtlich-politische Ideologie klar zu machen, aus der heraus diese Arbeit und das Schlesien zugedachte Gesamtwerk geboren wurden und die auch in seinem Buche mannigfach sich niedergeschlagen hat. Da hier der großzügige Versuch unternommen wird, weitgehende gegenwartspolitische Wünsche wissenschaftlich möglichst dauerhaft zu unterbauen, obliegt dem Rezensenten die Pflicht, besonders nachdrücklich auf diese Seite des vorliegenden Sonderteiles aus dem Gesamtwerke hinzuweisen. Es ist heute ein offenes Geheimnis, daß die polnische Geschichtswissenschaft einschließlich der Verfassungsgeschichte bestimmte Fragen der polnischen Geschichte mit besonderem Nachdrucke betreibt, dabei jedoch aus bestimmten gegenwartspolitischen Wünschen überlegte Haltung und klaren Blick vielfach vermissen läßt. Vor allem die Vertreter der Geschichtswissenschaft an der Posener Universität zeigen

diese wissenschaftlich bedenkliche Einstellung in ausgeprägtem Maße. Daher durchziehen auch Wojciechowskis Arbeit Grundansichten, die ihrem wissenschaftlichen Werte nicht förderlich gewesen sind. So unternimmt er zur Stützung der von einer Reihe polnischer Fachmänner vertretenen Ansicht, Schlesiens Ureinwohner seien die Polen, da die Lausitzer Kultur als slavisch zu gelten habe, einen schwächlichen Versuch auch von der rechtsgeschichtlichen Seite her. Dafür ist er ebensosehr bemüht, das Problem der deutschen Ostkolonisation und die Frage nach der Bedeutung und Auswirkung des deutschen Rechtes auf den polnischen Staat und die polnische Gesellschaft auch von der Verfassungsgeschichte her in dem Sinne zu lösen, daß Schlesien im 13. und 14. Jahrhundert das fortgeschrittenste Land, die Spitze der polnischen Kultur gewesen sei und deshalb für diese beiden Jahrhunderte aus der polnischen Geschichte nicht ausgeschaltet werden könne. Zum andern geht es ihm darum, die Verbindung Schlesiens mit Polen als möglichst innig auch in Zeiten erscheinen zu lassen, in denen wie im 13. Jahrhundert in Polen geradezu ein verfassungsmäßiges Vakuum eingetreten war. Es würde zu weit führen, hier alle bestreitbaren Hauptpunkte zu berühren. Ich habe dies in einer soeben erschienenen Arbeit: „Die mittelalterliche Verfassungsgeschichte Schlesiens im Lichte polnischer Forschung“, Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung III (1933), zu tun versucht. Ich habe dort zugleich betont, daß das Buch auch wertvolle Seiten besitzt, deren Inhalt die schlesische Geschichtsforschung unbedenklich zur Kenntnis nehmen kann. Gewonnen hätte die Darstellung der einwandfreien Abschnitte durch Zurückdrängung allzu vielen Details aus dem darstellenden Teile in die Anmerkungen, durch Ausschaltung allzu vielen polemischen Beiwerks, das sich auch in den Haupttext eingeschlichen hat. Vieles Zusammengehörige ist hingegen auseinandergerissen und am unrechten Orte angebracht worden. Alles in allem eine Leistung, die man nur mit gemischten Gefühlen aufnimmt.

Prag. Josef Pfitzner.

IV. Zeitschriftenschau.[1]

I. a) Allgemeines, besonders Methodologie; b) Hilfswissenschaften.

Die polnische Kolonisation in den Ländern der Ruś.

[1] Vgl. Abkürzungen der Zeitschriften und Chiffern der Mitarbeiter Band VII, Heft 1, S. 123 ff., und Heft 2, S. 295.

PrP 1933, Nr. 589, 32—57.

Polens Kolonisation in den Ländern der ehemaligen Ruś trägt, wie *W. Tomkiewicz* in seiner zusammenfassenden Darstellung zeigt, keinen einheitlichen Charakter. Sie beginnt mit der Eroberung von Halicz durch Kazimierz, die nur ein Teil der großen Expansionsbewegung Polens nach Osten darstellt, als die Westpolitik durch den Verlust Pommerns und Schlesiens Schiffbruch erlitten hatte. Die von Franziskanern und Dominikanern stellenweise schon vorbereitete örtliche Kolonisation erhält in diesen Gebieten ihre Festigkeit durch Heranziehung des einheimischen Bojarenadels, Begabung der Städte mit Magdeburger Recht und die Einsetzung katholischer Bischöfe. Erst Ende des 14. Jahrhunderts folgt die planmäßige Besiedlung mit polnischen Bauern, besonders von Masowien und dem Lubliner Land her. Einen noch günstigeren Boden findet die Kolonisation in dem benachbarten Podolien, das nach der Verwüstung durch die Tataren zum großen Teil neu besiedelt werden mußte: hier entstehen die großen Latifundien des polonisierten rotrussischen Adels, die dem Lande auf Jahrhunderte hinaus den Charakter geben. Anders liegt es in Wolhynien, das von vornherein dichter besiedelt und nicht durch die Tatarenherrschaft entvölkert worden war: hier erhielt sich die alte Sozialverfassung mit den Bojaren und Dienstmannen und einem schwachen bürgerlichen Element; als privilegierte neue Schicht trat der litauische Adel hinzu, der seine Rechte gegenüber der Korona zu wahren wußte, eigene Gesetzgebung und russische Sprache beibehielt (Statut Wołyński). Am schwächsten ist der kolonisatorische polnische Einfluß naturgemäß in der Ukraine, wo sowohl kirchlich (in der Beibehaltung der nichtunierten griechisch-katholischen Kirche) wie sozial (in der Erhaltung des Kosakentums) die stärksten Widerstände vorhanden waren. Hier hat das Polentum erst im 17. Jahrhundert durch die Koniecpolskis und Wiszniowieckis, besonders am Psioł und an der Worskla planmäßig kolonisiert, bis der Chmel'nyćkyj-Aufstand das ganze Kolonisationswerk bis weit nach Wolhynien und Podolien hinein zerstörte. Im 18. Jahrhundert beginnt die Kolonisation von neuem, in ihrer Intensität vergleichbar mit der größten Entfaltung im 16. Jahrhundert.

Unter den Elementen, welche die polnische Kolonisation besonders förderten, nennt Tomkiewicz die katholische Kirche und die innere Angleichung des einheimischen Adels an den polnischen, die durch den staatlichen Apparat und die gesellschaftlich stilmäßige Geschlossenheit des polnischen Adels herbeigeführt wurde. W. L.

Michał Bobrzyński und die polnische Geschichtswissenschaft.

MSl 1931, September, 404—447; Oktober, 82—114; November, 240—267.

Im Rahmen einer ausführlichen Darstellung der Geschichte der polnischen Geschichtsschreibung gibt *I. Rappoport* eine Analyse der Auffassung der polnischen Geschichte bei Michał Bobrzyńsky, dem bekannten polnischen Rechtshistoriker, der auch als konservativer polnischer Politiker im alten Österreich eine große Rolle spielte, lange Zeit Mitglied des österreichischen Reichsrats und 1908—13 Statthalter von Galizien war. Bekanntlich teilt Bobrzyńsky die Geschichte Polens bis zu den Teilungen in drei Perioden ein. Die erste umfaßt die Zeit von der Entstehung des polnischen Staates bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. In diesem Zeitabschnitt ist die Organisation des Staates vor allem der Aufgabe angepaßt, die verschiedenen polnischen Stämme zu

einer organischen Einheit zu verschmelzen. Der Monarch ist absoluter Herrscher, die wichtigste Aufgabe der Außenpolitik des Staates besteht in der Eroberung der Gebiete an der Elbe und Oder im Kampf gegen die Deutschen. Die zweite Periode reicht von der Mitte des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Während dieser Zeit entstehen soziale Gruppen, die stark genug sind, um ihre durch Verträge gesicherten Vorrechte zu verteidigen und die Macht des Monarchen erheblich einzuschränken: Kirche, Adel, Städte. Hauptaufgabe der Außenpolitik ist die Erhaltung des Besitzes der Weichselmündung als des einzigen nach der Ostsee führenden Handelsweges. In der dritten Periode, die vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zu den Teilungen reicht, gelingt es Polen nicht, zum Unterschied von den Staaten des europäischen Westens, eine Regierungsgewalt zu schaffen, die stark genug wäre, sich die Stände zu unterwerfen. Das zentrale Machtorgan, der Sejm, wird zum Werkzeug eines kurzsichtigen und egoistischen Adels; eine ähnliche Organisation des Finanz-, Militär- und Verwaltungswesens wie in den Weststaaten fehlt. Außenpolitisch ist in dieser Periode die wichtigste Aufgabe die Eroberung der Küstengebiete der Ostsee und des Schwarzen Meeres, daher wird Litauen nach dem Unionsvertrag von Lublin 1569 annektiert, an der Düna und am Dnepr werden Kriege geführt. Die Aufteilung Polens ist für Bobrzyńsky im Gegensatz zu anderen polnischen Historikern nicht eine wohlverdiente göttliche Züchtigung, auch keine Selbstopferung Polens, sondern die Folge einer Entwickelung, die mehrere Jahrhunderte dauerte. Der Untergang Polens ist nicht durch seine geographische Lage, sondern durch die in Polen herrschende Anarchie bedingt. Die Union mit Litauen ist zwar eine historische Notwendigkeit, hat aber für den Staat sehr ungünstige Folgen. Sie verursacht eine polnische Kolonisation der östlichen Gebiete, die den Machtkreis des Staates nach außen hin erweitert, für seine innere Verfassung jedoch verhängnisvoll wird. Der Überschuß der Landbevölkerung ging nach dem Osten, statt die Städte zu bevölkern. Daher entwickelte sich in Polen kein Mittelstand, kein Bürgertum, wie in den Staaten des Westens, was die Allmacht des Adels und den allmählichen Verfall Polens verursachte. Is. L.

II. Vorgeschichte Rußlands.

III. Der Kiever Staat.

König Olaf Tryggwison von Norwegen und seine Beziehungen zu Vladimir dem Heiligen.

Orientalia christiana 1931, Bd. XXIV—1, Nr. 73, 5—37.

Ausgehend von der Feststellung, daß den nordischen Sagas als Geschichtsquellen größerer Geschichtswert zukommt, als man lange Zeit annahm, sucht *N. de Baumgarten* die Chronologie des Königs Olaf Tryggwison festzustellen und seinen russischen Aufenthalt genau zu bestimmen. Auf der Flucht vor den Mördern seines Vaters gerät Olaf in estnische Gefangenschaft, wird nach sechs Jahren von seinem Oheim Sigurd befreit und nach Novgorod gebracht. Hier findet die erste Begegnung zwischen Olaf und Vladimir statt, die zu einer festen Freundschaft führt. Sie fällt in die Zeit, als Vladimir noch Fürst von Novgorod war (969—75). Seitdem ist Olaf jahrelang, wenn auch mit Unterbrechungen, Vladimirs Begleiter. Die Nachrichten, ob Olaf sein väterliches Reich von Rußland oder von England aus erobert, gehen auseinander. 974 nimmt er jedenfalls am Kampf gegen Kaiser Otto II. teil. 977 ist er wieder in Rußland und unterstützt Vladimir in seinem

Kampfe gegen Jaropolk. Bis zur Taufe Vladimirs bleibt Olaf ununterbrochen im Lande. Baumgarten nimmt starken Einfluß Olafs auf die Bekehrung seines Freundes an. Ihn hätte Vladimir schon 986 zu den wichtigen Verhandlungen nach Byzanz geschickt. Die Rolle des Bischofs Paul, den Olaf aus Byzanz nach Kiev mitbringt, läßt der Verfasser offen. 988 hat Olaf Kiev verlassen und wahrscheinlich einen Teil der freigewordenen Waräger nach dem Westen mitgenommen, mit denen er dann seine Wikingerfahrten unternimmt. R. St.

Die letzte Heirat Vladimir des Heiligen.

Orientalia christiana 1930, Bd. XVIII—2, Nr. 61, 165—168.

Als Ergänzung zu seiner 1927 in derselben Schriftenreihe vol. IX Nr. 35 erschienenen Arbeit Genéalogies et mariages des Rurikides russes legt *N. de Baumgarten* hier eine neue Hypothese vor. Ausgehend von der in deutschen, russischen und polnischen Chroniken nicht ganz einhelligen Überlieferung, daß Kazimir Restaurator 1038 oder 1039 eine Tochter Vladimirs geheiratet hat, fragt der Verfasser, aus welcher Ehe Vladimirs die um 1012—15 geborene Dobronega-Maria stammte. Da nach Thietmar eine Witwe Vladimirs noch 1018 in Kiev lebte, muß Vladimir nach dem 1011 erfolgten Tode der Kaisertochter Anna noch einmal verheiratet gewesen sein. Wer war nun diese letzte Gemahlin Vladimirs, die ihm noch eine Tochter schenkte? Durch die kühne Konjektur (Russorum aus Rugiorum) in der Genealogie Velforum kommt Baumgarten zu dem Ergebnis, diese sei eine Tochter des Grafen Kuno von Öttingen und eine Enkelin Ottos des Großen gewesen. R. St.

IV. Die Moskauer Periode.

V. Peter der Große und die Nachfolger bis 1762.

1744—1749. Das Leben eines russischen Diplomaten in Paris.

MS 1932, November, 208—240.

Auf Grund von Berichten der Geheimagenten der französischen Polizei, welche die ausländischen Diplomaten zu beobachten hatten und deren Aussagen sich in den Archiven der Bastille befinden, schildert *G. Lozinski* das Liebesabenteuer von Heinrich Groß, einem Württemberger, der in russische Dienste trat und in der Zeit von 1744—1749 russischer Geschäftsträger und bevollmächtigter Minister in Paris war.
Is. L.

VI. Katharina II.

VII. Rußland im 19. Jahrhundert bis 1905.

1826. Hinter den Kulissen des Dekabristenprozesses.

KS 1931, Nr. 1 (74), 181—188.

Bevor das am 1. Juni 1826 eingesetzte Oberste Kriminalgericht am 30. Juni zur Urteilsfällung überging, wurde am 29. Juni sämtlichen 72 Mitgliedern desselben ein gedruckter Bericht der Kommission eingehändigt, die mit der Einteilung der 121 Angeklagten in Kategorien beauftragt worden war. Ein im Besitz von *Sergej Gessen* befindliches

Exemplar dieses Berichts mit handschriftlichen Notizen, in denen einer der Richter zunächst seine Meinung und sodann das Abstimmungsergebnis über die einzelnen Angeklagten vermerkte, ermöglicht, wie die Analyse Gessens zeigt, einen Einblick in den Kampf der Meinungen und Gefühle, die bei der Bemessung der Strafen den Ausschlag gaben.
L. L.

1848. Bakunin in Prag.

ČČH 1932, H. 3/4, 564—569.

V. Čejchan bringt ein wichtiges Dokument zum Abdruck, durch welches die umstrittene Frage des Aufenthalts Bakunins in Prag während der Pfingstunruhen 1848 in einigen Punkten aufgehellt wird: die Aussage des Prager Bürgers F. Vaněk vor der Untersuchungskommission 1849. Daraus geht hervor, daß Bakunin als Teilnehmer des Slavenkongresses bei Vaněk gewohnt und durch ihn die Bekanntschaft mit einigen radikalen Gruppen des Prager Bürgertums gemacht hat. Zweifelhaft bleibt nach Čejchans Meinung nur der letzte Teil der Aussage, daß Bakunin nach dem Aufstand noch einmal zu Vaněk gekommen sei und um Quartier gebeten hätte, daß dieser es ihm aber wegen seiner revolutionären Tätigkeit abgeschlagen, und daß Bakunin daraufhin unter Zurücklassung seiner Sachen nach Sachsen abgereist sei. Eher ist anzunehmen, daß Bakunin sich noch einige Tage in Prag aufgehalten, aber einen besseren Beobachtungsposten für seine Tätigkeit gewählt hat. W. L.

1859. Der französisch-russische Geheimvertrag vom 3. März 1859.

EHR 1933, H. XLVIII, 65—83.

In einem übersichtlichen, mit zahlreichen Literaturangaben versehenen Aufsatz beschäftigt sich *B. H. Sumner* mit dem Geheimvertrag Napoleons III. mit Alexander II. vom 3. März 1859, der Frankreich Rußlands Hilfe im Falle eines Krieges mit Österreich zusicherte. Er schildert die diplomatischen Verhandlungen, die diesem Vertrag vorangingen, und untersucht seinen Inhalt und seine Folgen. Während Napoleon ein Vorrücken russischer Truppen nach Galizien und Posen erwartete, war der Car keineswegs geneigt, einen scharfen Konflikt mit Preußen hervorzurufen. Seine Haltung Österreich wie auch Preußen gegenüber bedeutete für Frankreich eine Enttäuschung.
R. B.

1851—71. Kindheit und Jugend der Elizaveta Dmitrieva. Zur Geschichte der Beziehungen zwischen den russischen Sozialisten und Marx.

KS 1930, Nr. 11 (72), 58—85.

Iv. Knižnik-Vetrov bringt hier erstmalig ausgiebiges familiengeschichtliches und biographisches Material über Elizaveta Lukinična Tomanovskaja, geb. Kušeleva, — jene, unter dem Namen „Elizaveta Dmitrieva" bekannte Anhängerin von Marx und Mitkämpferin der Pariser Kommune, deren Personalien und weiteres Schicksal er bereits 1928 in den „Letopisi Marksizma", VII/VIII, S. 63—80, zu klären versuchte. L. L.

1861. Politische Berichte aus Petersburg.

PrJb 1930, Bd. 219, H. 1, 1—27.

Die Berichte des zweiten Sekretärs der preußischen Gesandtschaft in Petersburg, *Kurd von Schlözers*, bilden eine Ergänzung zu den Berichten Bismarcks. Schlözer vertrat Bismarck während seines Urlaubs im Sommer 1861: seine Berichte fügen sich zwischen Bismarcks Berichte vom 28. Juni und vom 5. November ein.

Die Berichte befassen sich in der Hauptsache mit den innerpolitischen Verhältnissen in Rußland und geben ein interessantes Nahbild von der aufgeregten Verfassung, in der sich die Gemüter kurz nach der Bauernbefreiung befanden. Revolutionäre Aufrufe und Unruhen an der Petersburger Universität bilden den Hauptinhalt. Im Gegensatz zu manchen anderen Diplomaten zeigt sich Schlözer nicht geneigt, die symptomatische Bedeutung der Unruhen zu bagatellisieren; er sieht in ihnen gefährliche Anzeichen einer beginnenden Erschütterung Rußlands. M. G.

1861. Der Kreis um Zaičnevskij und Argiropulo.

KS 1930, Nr. 7 (68), 60—105; Nr. 8/9 (69/70), 66—91.

B. Koźmin ist, soweit es das spärliche Material zuläßt, bemüht, zunächst die Entstehungsgeschichte und Zusammensetzung jenes Moskauer Zirkels zu erforschen, aus dem die bekannte, in einer früheren Arbeit desselben Verfassers behandelte Proklamation: „Das junge Rußland", hervorging (vgl. Zeitschriftenschau, Bd. VII, H. 1, S. 129). Er gelangt nach einer eingehenden Prüfung der Untersuchungsakten vor allem zu dem Ergebnis, daß die Gruppe, die sich 1861 um die Studenten Zaičnevskij und Argiropulo zusammenfand, — trotz der viel größeren Zahl der Mitangeklagten — in Wirklichkeit aus höchstens 15—20 Personen bestand. Von der Darstellung V. Alekseevs im „Golos Minuvšago", 1922, H. 1, stark abweichende, d. h. dieselbe berichtigende und ergänzende Feststellungen enthalten auch die Kapitel, die die politische Tätigkeit der Gruppe, nämlich die Verbreitung illegaler Schriften unter gebildeten Lesern einerseits, und die Aufklärung der Massen andererseits, betreffen. Koźmin schildert eingehend, wie Argiropulo die lithographische Vervielfältigung illegaler Werke, im besonderen derjenigen von Herzen, organisierte, und wie der Versuch unternommen wurde, den Vertrieb der politischen Literatur durch die Gründung einer geheimen Druckerei zu fördern. Geschildert wird ferner die Beteiligung der Mitglieder der Gruppe an den 1860 in Moskau entstandenen „Sonntagsschulen" für das Volk, die Stellung Zaičnevskijs zur polnischen Frage und seine vergeblichen Bemühungen, 1861 eine Einheitsfront mit den polnischen Studenten herzustellen, die radikalen, sogar zu Differenzen mit Argiropulo führenden Ansichten Zaičnevskijs in der Bauernfrage, sowie die praktische Propagandaarbeit des letzteren unter den Bauern des Gouvernements Orel im Sommer 1861. Die letzten Kapitel der Untersuchung behandeln die Verhaftung Argiropulos und Zaičnevskijs im Juli 1861, die Voruntersuchung und das Gerichtsverfahren, auf Grund dessen Zaičnevskij im Januar 1862 zu Zwangsarbeiten nach Sibirien verschickt wurde, nachdem Argiropulo bereits im Dezember 1861 gestorben war. Auch untersucht der Verfasser beiläufig die Rolle, die die Anhänger Zaičnevskijs und Argiropulos in den großen Studentenunruhen des Jahres 1861 spielten. L. L.

1861—67. Neues Material über A. Benni.

KS 1931, Nr. 2 (75), 138—144.

S. Rejser bringt aus dem Puškin-Haus der Akademie der Wissenschaften drei bisher unveröffentlichte Briefe des Journalisten Arthur Benni an I. S. Turgenev, die u. a. die Richtigkeit mancher Mitteilungen N. S. Leškovs über diesen „Rätselhaften Menschen" in Frage stellen. Ein anschließend folgender, ebenfalls ausführlich kommentierter Brief Leškovs aus dem Jahre 1869 betrifft die — erst 1870 zustande gekommene — Veröffentlichung der Leškovschen Apologie des seinerzeit der Spionage verdächtigten Agitators. L. L.

1866. Ein Provokationsversuch gelegentlich des Karakozov-Attentats.

KS 1931, Nr. 2 (75), 145—149.

Im Mittelpunkt dieser Episode, über die *M. Klevenskij* nach den Akten der III. Abteilung berichtet, steht ein sächsischer Staatsangehöriger, der 18jährige relegierte Gymnasiast Lorenz, aus dem ein Polizeispitzel derart haltlose Mitteilungen über Karakozov und dessen angebliche Mitverschworene herauslockte, daß die Angelegenheit mit der Verschickung der Denunzianten selber endete. L. L.

1878—83. Der Staatsverbrecher Aleksej Medvedev.

KS 1930, Nr. 10 (71), 67—110.

P. Ščegolev erzählt — u. a. auf Grund von Zeitungsberichten über den Prozeß gegen Medvedev, den einzigen Teilnehmer an dem Komplott, den die Polizei ergreifen konnte, — die Geschichte des von der „Zemlja-i-Volja"-Gruppe unternommenen kühnen und komplizierten Versuchs, den gefangenen Revolutionär Vojnaral'skij bei dessen Abtransport aus Char'kov nach dem Gefängnis von Novo-Borisoglebsk am 1. Juli 1878 auf der Landstraße durch einen als Gendarmerieoffizier Maskierten zu befreien. Im Mittelpunkt der Arbeit steht jedoch das persönliche Schicksal des verurteilten Medvedev, da der Verfasser bei der Sichtung des Archivs des Polizeidepartements unter den Papieren Pleves auf ein umfangreiches, hier ohne Kürzungen wiedergegebenes Schriftstück stieß, das sich als eine inhaltreiche „Beichte" erwies, durch die Medvedev im Juli 1883 sein schweres Los zu erleichtern versuchte. L. L.

1904. Aus der Korrespondenz des Leutnants P. P. Šmidt.

KS 1931, Nr. 2 (75), 193—197.

. Die vier dem Revolutionsmuseum in Sevastopol' entnommenen Familienbriefe, die *I. Genkin* mit einer kurzen Einführung mitteilt, charakterisieren P. P. Šmidt nicht nur als Familienvater, sondern spiegeln deutlich die politischen Stimmungen und Krisenahnungen wider, die den „Roten Leutnant" schon 1904 in Libau, wohin er damals abkommandiert war, bewegten. L. L.

VIII. a) Rußland von 1905—17.

1905. Die Bauernrevolution.

KS 1930, Nr. 12 (73), 116—131.

V. N. Sokolov zeichnet in Umrissen die Entwicklung der Agrarunruhen mit ihren wirtschaftlichen und politischen Untergründen in den einzelnen Landesteilen und knüpft daran z. T. parteipolitische Betrachtungen über die Auswirkungen der sozialen Differenzierung innerhalb der Bauernschaft. L. L.

1905. Die Moskauer Buchdrucker und die Revolution.

KS 1930, Nr. 12 (73), 132—144.

N. Čistov, der seinerzeit an den im Aufsatz behandelten Ereignissen führend teilnahm, hebt die Rolle hervor, die die Moskauer Buchdrucker dank ihrer politischen Schulung in der ersten Revolution spielten. In diesem Zusammenhang schildert der Verfasser — unter Heranziehung von Akten des Moskauer Ochranaarchivs — auch den Streik, den die Moskauer Drucker im Jahre 1903 erfolgreich durchzuführen vermochten. L. L.

1905. Der Oktober, November und Dezember auf der Rjazań-Ural-Bahn.

KS 1930, Nr. 12 (73), 145—159.

Die Erinnerungen *G. G. Suškins*, eines ehemaligen Eisenbahners, der sich in der bezeichneten Zeit in Saratov und vorübergehend auch an anderen Punkten der Strecke als Sozialdemokrat politisch betätigte, vermitteln ein Bild von dem Ausbruch und den einzelnen Phasen des großen Oktoberstreiks, sowie von dem Moskauer Delegiertenkongreß der Rjazań-Ural-Bahn im November und dem Ausgang des abermaligen Streiks im Dezember. L. L.

1905. Der bewaffnete Dezemberaufstand im Don-Kohlenrevier.

KS 1930, Nr. 8/9 (69/70), 7—25; Nr. 10 (71), 42—66.

K. G. Eršov gibt auf Grund von Teilnehmererinnerungen und Prozeßakten eine eingehend belegte Darstellung des Generalstreiks, der im Anschluß an die Moskauer Dezemberereignisse am 7. Dezember 1905 im Don-Revier ausbrach und schon nach wenigen Tagen gleichfalls in einen bewaffneten Aufstand überging. Der Verfasser rekonstruiert — die divergierenden Angaben über die Zahl der Kämpfer, Verluste usw. kritisch sichtend — den Verlauf der einzelnen Kampfhandlungen vom ersten Sieg der Aufständischen bei Jasinovataja am 13. bis zur entscheidenden Niederlage bei Gorlovka am 17. Dezember. L. L.

1905. Der Oktober in Kamyšlov (Gouv. Perḿ).

KS 1930, Nr. 12 (73), 160—169.

Die Erinnerungen *Evg. Kudrjavcevs* aus den Tagen des großen Streiks und des Oktobermanifestes berichten zwar über keine sonderlich bemerkenswerten Vorgänge, lassen jedoch deutlich den Grad erkennen, den die politische Spannung damals selbst in entlegenen Gebieten erreichte. L. L.

1906—1907. Lenin und die „Technik“ des Aufstandes. Zwei Momente aus der Geschichte der Partei.

KS 1930, Nr. 12 (73), 69—115.

N. Čužak sucht nachzuweisen, daß Lenins Einstellung zur Frage der Aufstandsvorbereitung auf der Konferenz der bolschewistischen Kampforganisationen in Tammerfors im November 1906 schon ebenso positiv war, wie auf dem Londoner Kongreß im Mai 1907. L. L.

1913. Ein namentliches Verzeichnis von politischen Verbannten, die sich terroristisch betätigt oder Kampforganisationen angehört hatten.

KS 1931, Nr. 1 (74), 194—223.

Das von *Ja. D. B.* aus dem Archiv der Revolution und Außenpolitik mitgeteilte Verzeichnis wurde von den Irkutsker Behörden auf Anordnung des Polizeidepartements in Verbindung mit Schutzmaßnahmen anläßlich des bevorstehenden 300jährigen Romanov-Jubiläums geliefert. Es besteht aus drei Listen mit insgesamt 664 Namen. L. L.

VIII. b) Rußland seit 1917.

IX. Ukraine.

Die national-demokratische Konzeption der ukrainischen Rechtsgeschichte in den Werken von M. Hruševśkyj.

Ukrajina 1932, Nr. 1—2, 93—109.

L. Okynševyč schildert M. Hruševśkyj als einen „typischen Vertreter des ukrainischen bürgerlichen Nationalismus". Er analysiert die 40jährige wissenschaftliche Tätigkeit Hruševśkyjs, seine neunbändige Geschichte der Ukraine, und kommt zum Schluß, daß Hruševśkyj den ukrainischen historischen Prozeß tendenziös beleuchtet und den Klassenkampf im ukrainischen Volk verschwiegen habe. Hruševśkyjs ganze historische Konzeption sei reaktionär wie die der ukrainischen Bourgeoisie und vertrete die Interessen der Gegenrevolution. Der Verfasser hält „die vollständige Vernichtung von Hruševśkyjs Ideologie in allen ihren Äußerungen und Verzweigungen" für eine dringende Aufgabe der sovetistischen Geschichtswissenschaft. D. D.

Zur Geschichtsschreibung über die Leibeigenschaft in der Ukraine.

Ukrajina 1932, Nr. 1—2, 111—116.

S. Ivanyćkyj unterzieht die Biographie und vorbolschewistische wissenschaftliche Tätigkeit N. Vasylenkos einer genauen Untersuchung und behauptet, Vasylenko, der verstorbene A. Lazarevśkyj, V. Mjakotin wie andere Historiker der ukrainischen Bauernfrage hätten „im Dienste der Bourgeoisie" gestanden und in ihren Werken sich von den Klasseninteressen der liberalen Bourgeoisie leiten lassen. Auch als Vorsitzender der Sozialwirtschaftlichen Abteilung der Ukrainischen Akademie sei Vasylenko ein typischer Vertreter der national-bürgerlichen Ideologie geblieben und er habe die Geschichtsschreibung auch weiterhin im Interesse der „großagrarisch-kapitalistischen Restauration" entstellt. D. D.

Zur Geschichte des Staatsaufbaus der Ukraine im 18. Jahrhundert.

Zapysky Nižynškoho Instytutu Sociaľnoho Vychovannja 1931, Bd. XI, 87—97.

N. Petrovškyj beschäftigt sich mit dem rätselhaften „Hetman“ Jan Kostyrškyj, der in einigen Urkunden neben dem Hetman Bohdan Chmeľnyćkyj genannt wird; er stellt auf Grund bekannter und auch neuerdings von ihm im Moskauer Zentralarchiv gefundener Urkunden aus den Jahren 1649—1654, die einen „Hetman Kostyrškyj“ erwähnen, fest, daß es während des Aufstandes von Chmeľnyćkyj, der dem regulären Kosakenheer vorstand, noch einen besonderen Hetman zur Leitung der sich dem Aufstand angeschlossenen bäuerlichen Massen gegeben hat. Zuerst wurden diese 1648 vom bekannten M. Kryvonos geleitet, nach seinem Tode aber von Kostyrškyj. Nach Petrovškyj hatte dieser „Hetman“ die Leitung über die Bauernmassen; er hatte, die Klasseninteressen der Kosakenobrigkeit vertretend, darüber zu wachen, daß sich die Unzufriedenheit der Massen nicht in Formen äußere, die für die Kosakenobrigkeit gefährlich sein konnten. Als Chmeľnyćkyj 1654 die Bedeutung der Volksmasse endgültig vernichtete, verschwand auch Kostyrškyj als „Hetman“, in den Urkunden wird er nicht mehr erwähnt. Petrovškyjs Beweisführung ist aber nicht überzeugend; die Persönlichkeit wie Tätigkeit dieses „Hetman“ bedarf noch einer Klärung. D. D.

Die national-bürgerliche Legende über die Dekabristen.

Ukrajina 1932, Nr. 1—2, 73—92.

P. Kyjanycja analysiert die Arbeiten von M. Hruševškyj, S. Efremov und O. Hermajze, die dem Dekabristenaufstand in der Ukraine gewidmet sind, und versucht nachzuweisen, daß sie zur marxistisch-leninistischen historischen Wissenschaft in einem klassenbedingten Gegensatz stehen; der Versuch dieser Gelehrten, die Dekabristen mit der ukrainischen national-politischen Strömung zu verknüpfen, sei ein verschleierter „Kampf mit der proletarischen Ideologie und dem Sovetregime“. Das Bestehen eines genetischen Zusammenhangs zwischen den Dekabristen in der Ukraine, der ukrainischen Bewegung und dem Einfluß der polnischen politischen Strömungen auf die Ideologie der ukrainischen Dekabristen weist Kyjanycja entschieden zurück und bezeichnet das Erscheinen der Arbeiten dieser drei Gelehrten in den Publikationen der Ukrainischen Akademie als ein „Hervortreten des Klassenfeindes auf der Front der historischen Wissenschaft“. D. D.

X. Weißrußland.

XI. Sibirien.

1917. Der Februar im Gouvernement Irkutsk.

KS 1931, Nr. 2 (75), 51—53 und 54—56.

Beide Notizen — die eine von *V. Andreev*, die andere von *A. Aklinov* — beschränken sich auf die ersten Revolutionstage und schildern nur, wie der Februarumsturz in Čeremchov bzw. in Manzurka (beides im Gouvernement Irkutsk) bekannt wurde, und wie sich auf diese Nachricht hin die Lage der Verbannten änderte. L. L.

1917. Die Februarrevolution in Tomsk.

KS 1931, Nr. 2 (75), 57—64.

V. Barchatov streift trotz der Kürze seiner Mitteilung eine Reihe bezeichnender Episoden, die sich bis in den Juni erstreckt: den Antagonismus der politischen Parteien und Fraktionen, die Entlarvung von Ochranaagenten an der Spitze der neugebildeten „Miliz" (Polizei), die Abwehrmaßnahmen gegen die Gewalttaten der ins Heer eingereihten gemeinen Verbrecher u. a. m. L. L.

Bauernaufstände in Sibirien.

MSl 1931, März, 311—345; April, 39—64.

S. Mel'gunov schildert eingehend die Aufstandsbewegung unter den Bauern Sibiriens während des Bürgerkrieges und der Kolčakperiode, die als „Partisanen"bewegung sehr großen Umfang annahm und zu einer ernsten Gefahr im Rücken der antibolschewistischen Armee wurde. Einige Geschichtsschreiber der russischen Revolution sehen den Hauptgrund dieser Bewegung darin, daß die Bevölkerung mit dem Regierungssystem und den Verwaltungsmethoden des Kolčakregimes unzufrieden war. Mel'gunov ist der Ansicht, daß die Bewegung in Wirklichkeit eine sehr komplizierte war und diese Erklärung allein nicht ausreichend ist. In ihr spielten verbrecherische Elemente, die stets bereit sind, sich gegen jede Staatsordnung aufzulehnen, eine große Rolle; es darf nicht vergessen werden, daß Sibirien ein Deportationsland nicht nur für politische, sondern für zahlreiche gemeine Verbrecher war. Diese Elemente konnten sich während der revolutionären Wirren ganz ungehemmt ausleben. Weiter kam der Gegensatz zwischen den in Sibirien neu angekommenen Siedlern und den alteingesessenen Bauern in äußerst scharfer Form zum Ausdruck. In den Vorkriegsjahren fand bekanntlich eine Masseneinwanderung russischer landloser bezw. landarmer Bauern in Sibirien statt, ihre Lage war vielfach in der neuen Heimat noch wenig beneidenswert, sie wollten die Revolution ausnutzen, um sich auf Kosten der wohlhabenden Bauern zu bereichern. Dabei bildeten die Kosaken einen Teil der alteingesessenen Bauernschaft, was wiederum zur Verschärfung des Kampfes beitrug, wie auch der Umstand, daß viele neue Siedler verschiedenen nichtrussischen Stämmen angehörten: Letten, Esten usw. Es kamen noch zahlreiche Deserteure des Weltkrieges hinzu. Auch trugen die strengen Unterdrückungsmaßnahmen der Behörden zur Verschärfung der Kämpfe bei. Von den Bolschewisten wurden alle diese Elemente geschickt zur Bekämpfung der Weißen ausgenutzt. In den Köpfen der Aufständischen herrschte ein unglaublicher Wirrwarr, es gab sogar monarchistische Kampfrufe. So erschien bei einer Partisanentruppe im Altaigebirge ein ehemaliger Postbeamter als angeblicher Thronfolger Aleksej, der von der Dorfbevölkerung mit Glockengeläute empfangen wurde und dem sich die lokalen Bolschewisten anschlossen. Einer der bekanntesten Partisanenführer, der Bol'ševik Ščetinkin, ein früherer Hauptmann, erließ einen Aufruf, in dem es u. a. hieß: „Es ist an der Zeit, mit den Zerstörern Rußlands, Kolčak und Denikin, welche den Verräter Kerenskij verteidigen, ein Ende zu machen ... Großfürst Nikolaj Nikolaevič, der die Macht ergriffen hat, befindet sich bereits in Vladivostok; er schickt mir durch einen General den Befehl, das Volk gegen Kolčak zum Aufstand zu bringen ... Lenin und Trockij haben in Moskau den Großfürsten anerkannt und sind seine Minister geworden ... Ich fordere alle Rechtgläubigen auf, die Waffen für den Caren und die Sovets zu erheben." Is. L.

XII. Kaukasus.

XIII. Der russische Orient bis 1917 und seit 1917.

XIV. Polen und Litauen bis 1572.

Korjat und seine Nachkommen.

AW 1930, H. 3/4, 425—454.

J. Puzyna gibt Ergänzungen und Berichtigungen zu J. Wolffs „Geschlecht Gedymins". Korjat, der sechste Sohn Gedymins, erhielt bei der griechisch-orthodoxen Taufe den Namen Michael. Als Fürst von Nowogródek 1329 erwähnt, wird er 1365 an dem russisch-litauischen Feldzug gegen Preußen teilgenommen haben und muß vor 1366 gestorben sein. Unter seinen neun, meist katholisch getauften Söhnen, die teils in Moskauer Diensten gegen die Tataren kämpften, teils als polnische oder ungarische Vasallen in Podolien und Wolhynien herrschten, interessiert am meisten Dymitr. Seit 1356 mit einer Tochter Ivans II. vermählt und in den russischen Chroniken als „Dimitrij Michajlovič" bezeichnet, wird er gewöhnlich mit seinem gleichnamigen russischen Schwager verwechselt, der den Beinamen „Volynskij" führte. Da auch der Litauer Besitzungen in Wolhynien gehabt haben muß, sind nach Puzyna die chronikalischen Nachrichten zu 1372, 1376, 1379. in denen ein Fürst D. M. Volynskij als Unterhändler mit Litauen und als Anführer eines Feldzuges gegen die Volgabulgaren auftritt, auf den litauischen Dymitr zu beziehen. Nicht zu bezweifeln ist jedenfalls seine Teilnahme an der berühmten Schlacht von Kulikovo im Jahre 1380. Die entscheidende Rolle im Siege über die Tataren glaubt Puzyna den litauischen Streitkräften und ihren Anführern zuschreiben zu müssen, insbesondere dem Fürsten Dymitr, den er geradezu als „Sieger des Tages" bezeichnet. Von den übrigen Nachkommen Korjats weist Puzyna noch zwei Enkelinnen, fünf Enkel und eine Urenkelin nach. Eine genealogische Tafel und die Beschreibung von drei Siegeln der Fürsten aus dem Geschlechte Korjats beschließen seine Ausführungen. I. F.

Witold, Großfürst von Litauen (1430—1930).

AW 1930, H. 3/4, 455—468.

St. Zajączkowski stellt die Frage, ob Witold als „Separatist" bezeichnet werden dürfte, und glaubt sie im Hinblick auf sein Verhältnis zu Polen und zum Deutschen Orden verneinen zu müssen. Der Kampf Witolds mit Jagiello ging um sein väterliches Erbe und nicht um die politische Unabhängigkeit Litauens. Ein Gegner der Inkorporation von 1385/86 gestaltete Witold in mehreren Verträgen (1392, 1401, 1413) das staatsrechtliche Verhältnis Litauens zu Polen nach dem Muster des dualistischen litauischen Staates unter Olgierd und Kiejstut: das einheitliche polnisch-litauische Gebiet wird regiert von zwei fast völlig gleichberechtigten Oberhäuptern, wobei Jagiello, als oberster Herrscher des Gesamtreichs („princeps supremus") dem „magnus dux" Witold dessen großherzogliche Rechte auf Lebenszeit überträgt. Durch Einbeziehung der litauischen Bojaren in die polnische Szlachta knüpft die Union von Horodło das gegenseitige Verhältnis noch enger. Auch die Krönungsfrage, da von Jagiello angeregt, ist kein Beweis für Witolds Separatismus. Er sucht vielmehr aus realpolitischen Gründen bewußt den religiösen und kulturellen Anschluß an Polen. Die Eroberung des großen, mit litauischer Bevölkerung besiedelten samogiti-

schen Gebietes geschah 1410 mit polnischer Hilfe. So hat die polenfreundliche Politik Witolds beiden Ländern nur Vorteile gebracht: durch die Union zu einem mächtigen Staate zusammengeschlossen, erhielt Polen-Litauen durch den Zuwachs an katholischer Bevölkerung ein erwünschtes Gegengewicht gegen das griechisch-orthodoxe Element.
I. F.

Großfürst Witold von Litauen und die Union von Horodło.

AW 1930, H. 3/4, 468—493.

A. Wiskont will den nationalen Kern in Witolds Politik aufzeigen und untersucht zu diesem Zwecke, nach einer Übersicht über die Vorgeschichte des Vertrages von 1413, die fünf wichtigsten Bestimmungen der Union von Horodło. Witold hat gegen die Inkorporation und für die staatliche Selbständigkeit Litauens gewirkt, allerdings im Anschluß an Polen, nach dessen Vorbild er die litauische Staatsverfassung gestalten wollte. Daß er hierbei dem litauischen Adel, der ihm zur Macht verholfen hatte, große Vorrechte gewährte, ist der beste Beweis für Witolds nationale Gesinnung, wenn man berücksichtigt, daß die litauische Bevölkerung in seinem ethnographisch bunt zusammengesetzten Lande etwa nur den zehnten Teil bildete. I. F.

1492—1499. Die Beziehungen zwischen Litauen und Moskau in der ersten Hälfte der Regierung Alexander Jagiellos.

AW 1930, H. 1/2, 59—110, u. H. 3/4, 726—785.

Wanda Białowiejska widmet der Regierung Alexander Jagiellos und seiner Moskauer Politik eine einfühlsame Untersuchung. Obwohl nicht ohne Vorzüge, war der schwache und unbeliebte Fürst dem klugen Diplomaten Ivan III. nicht gewachsen; sein autonomer, aber durch die Abwanderung des Adels nach Moskau geschwächter Staat dem zentralisierten Reich im Osten von vornherein unterlegen. Die Ansprüche Ivans III. auf alles „russische" Land führten zum Kriege, der 1494 durch ein für Litauen scheinbar günstiges Bündnis und durch die Heirat Alexanders mit der Tochter Ivans III., Helene, beschlossen wurde. Statt des ersehnten „ewigen Friedens" gaben Glaubensfragen und Grenzstreitigkeiten der ränkevollen Diplomatie Ivans III. nun erst recht neue Nahrung. Während es Alexander nicht gelang, Bundesgenossen zu finden und sein Land durch Privilegierung des Adels und der Städte und durch Wiederaufnahme des kirchlichen Unionsgedankens im Innern zu festigen, verstand es Ivan III., Litauen nach außen zu isolieren und seine Forderungen in einem neuen Kriege und im Frieden von 1503 weiter durchzusetzen. Hätte Polen die im Osten drohende Gefahr erkannt und Litauen beigestanden, so wäre es damals vielleicht noch nicht zu spät gewesen, das Vordringen Moskaus gegen Westen aufzuhalten. I. F.

1567/8. Der Feldzug von Radoszkowice gegen Moskau im Jahre 1567/8.

AW 1930, H. 3/4, 799—809.

St. Bodniak sucht aus zeitgenössischen Berichten Angaben über die Stärke des Heeres und über die persönliche Anteilnahme Sigismund Augusts am Feldzuge von 1567/8 zu gewinnen, als dessen Ziel er die

Wiedereroberung von Polock bezeichnet. Obwohl militärisch mißglückt, hat die gemeinsame polnisch-litauische Aktion zur Förderung der Unionsverhandlungen beigetragen. I. F.

XV. Polen bis 1795.

Der schwedisch-polnische Krieg in Livland 1600 und zu Anfang des Jahres 1601.

AA 1932, Nr. 3, 140—148.

H. Sepp beschließt seine Schilderung des Feldzuges Herzog Karls in Livland (vgl. vorl. Zeitschrift Bd. VI, Heft 3, S. 448, und Heft 4, S. 611), indem er auf die Eroberung der übrigen Schlösser Livlands und Lettgallens, die von den Polen nur notdürftig geschützt wurden, eingeht, und führt seine Ausführungen bis zu dem im Sommer 1601 einsetzenden polnischen Gegenstoß, der den Verlust aller livländischen Eroberungen der Schweden zur Folge hatte, durch. R. S.-E.

XVI. Polen von 1795—1914.

Zum Lemberger Novemberaufstand 1848.

Časopis Národního Musea 1932, H. 3/4, 345—354.

Der Lemberger Aufstand vom 4. November 1848 ist der letzte Nachhall der Prager Pfingstereignisse, des Wiener Aufstandes und der ungarischen Revolution. Er wurde hervorgerufen durch die falschen Gerüchte, die Ende Oktober nach Lemberg drangen, daß die Ungarn vor Wien ständen, Windischgrätz geschlagen und der Banus Jelačić gefangen genommen worden sei. Über den Verlauf des Aufstands und seine blutige Unterdrückung durch das Militär gibt der von *J. V. Šimák* gefundene und in extenso abgedruckte Brief eines Offiziers der Lemberger Garnison Ferdinand Joseph Koch an seinen Bruder Maximilian, der unmittelbar nach den Ereignissen geschrieben ist, eine lebendige Vorstellung. Über den Absender und Adressaten war bisher nichts Näheres zu ermitteln. W. L.

XVII. Polen seit 1914.

XVIII. Litauen im 19. Jahrhundert und seit 1914.

XIX. Lettland.

Die separatistischen Bestrebungen des livländischen Adels vor dem Nordischen Kriege.

HA 1932, Nr. 3, 169—187.

Im Mittelpunkt der eingehenden Studie von *Niilo Elo* steht Johann Reinhold Patkul, der Vater des Gedankens der Loslösung Livlands von Schweden und der Umwandlung des Landes in eine Adelsrepublik nach polnischem Vorbilde. Davon ausgehend, daß der schwedischen Ansicht von der Berechtigung der von Karl XI. durchgeführten Reduktion die baltische Auffassung, die ihm die Befugnis dazu abspricht, entgegensteht, hebt N. Elo als zweite große Streitfrage die der staatsrechtlichen Beziehung Livlands zu Schweden hervor. Schultz v. Ascheraden, Wernich, Buchholtz, C. Schirren u. a. betonten die Personalunion Livlands mit Schweden, demzufolge auch der schwedische Reichstag

nicht für die Ostseeprovinzen zuständig war; da die Reduktion einen Verfassungsbruch darstellt, wäre Livland auch zur Empörung berechtigt gewesen. Von schwedischer Seite haben O. Sjögren, A. Hammarskjöld u. a. betont, daß Livland ein erobertes Land und der König gegen widerspenstige Bewohner zu allem berechtigt gewesen wäre. Vermittelnder ist der junge estnische Forscher J. Vasar, der die Rechtsfrage aber ungelöst läßt.

Im weiteren geht Elo auf den Ursprung des Streites zwischen dem livländischen Adel und Schweden ein und schildert die bekannten Ereignisse von 1678 bis zum Beginn von Patkuls aktiver Tätigkeit, d. h. bis zum ersten Siege der livländischen Separatisten, dem Abschluß des Bündnisses mit August II. (24. August 1699). Daß eine der unmittelbaren Folgen dieses Bündnisses, die Rekatholisierung Livlands, verhütet wurde, ist nach N. Elos Ausführungen nur dem mißglückten Sachseneinfall im Jahre 1700 und dem treuen Festhalten der Mehrheit des livländischen Adels an dem protestantischen Schweden zu verdanken. R. S.-E.

Die Ymera.

Sitzungsberichte der Gel. Estnischen Gesellschaft 1930 (1932), 134—157.

In seinem wichtigen Beitrag zur historischen Geographie Alt-Livlands versucht *Heinrich Laakmann* die topographische Festlegung des in Heinrich von Lettlands Chronik oft erwähnten Baches Ymera, von dessen Lage die zahlreicher weiterer geographischer Bezeichnungen abhängt und der bisher von den meisten Forschern, u. a. auch von A. Bielenstein in dessen „Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert" mit der heutigen Sedde gleichgesetzt wurde. Unter eingehender Erörterung der Belegstellen in Heinrichs Chronik und unter Zugrundelegung der naturgegebenen lokalen Verhältnisse sowie der späteren urkundlichen Zeugnisse gelangt Laakmann zu einer Identifizierung der Ymera mit dem Kokenhöfschen Bach, an dessen Mündung in die Aa südlich von Wolmar noch heute ein Jumer-Gesinde liegt. Diese Festlegung ist „eine unumgängliche Voraussetzung zur Beurteilung des Werks (d. h. der Chronik) und damit unserer Hauptquelle für die Geschichte der Eroberung und Christianisierung Livlands".

Die häufige Erwähnung der an und für sich unbedeutenden Ymera in Heinrichs Chronik erklärt sich nach Laakmann leicht daraus, daß sie durch Heinrichs Kirchspiel Papendorf (dieses, nicht Wohlfahrt war Heinrichs Pfarrbezirk) floß. Im Anschluß daran untersucht Laakmann auch die Bezeichnung „Beverin", die er mit Wolmar gleichsetzt, sowie das Gebiet am Astijerw.

Wichtig ist auch Laakmanns Feststellung, daß die übliche Ansicht, der einwandernde Adel habe seine Namen den livländischen Ortschaften gegeben, irrig und das Umgekehrte (Verdrängung des Herkunftsnamens der Besitzer durch den Ortsnamen) die Regel war. R. S.-E.

1905. Zur Geschichte des Überfalls auf das Zentralgefängnis in Riga.

KS 1931, Nr. 1 (74), 189—193.

I. Torf berichtet über die Vorbereitung und Ausführung der — erst nach heftigem Feuerkampf gelungenen — Gefangenenbefreiung aus dem Rigaer Zentralgefängnis, an der er als Mitglied der Kampfgruppe des „Bundes" beteiligt war. L. L.

XX. Estland.

Regesten und Urkunden zur Gütergeschichte Harrien-Wierlands (Harju-Virumaa) im 13. und 14. Jahrhundert.

Sitzungsberichte der Gel. Estnischen Gesellschaft 1930 (1932), 1—46.

P. Johansen veröffentlicht erstmalig 35 bisher ungedruckte Urkunden aus acht verschiedenen Archiven, die siedlungsgeschichtlich, kulturhistorisch und genealogisch von größtem Interesse sind und aus den Jahren 1262 bis 1399 stammen. R. S.-E.

Die estnischen Familiennamen Dorpats in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Eesti Keel 1932, Nr. 4, 119—126.

An Hand zahlreicher Beispiele aus dem Dorpater Stadtarchiv weist *R. Seeberg-Elverfeldt* nach, daß es in der estnischen Bevölkerung Dorpats im 17. Jahrhundert schon Ansätze zu festen, vom Vater auf den Sohn vererblichen Familiennamen gab, daß diese aber noch vielfachen Wandlungen unterworfen waren und, wie Familiennamen überhaupt, auch hier verschiedenen Ursachen (Herkunft, Beruf, Eigenschaften, Scherz usw.) ihre Entstehung verdankten. Die estnische Stadtbevölkerung unterschied sich durch diese sie charakterisierenden Zunamen seit jeher von der Landbevölkerung, die erst durch die Bauernbefreiung unveränderliche Familiennamen erhielt. R. S.-E.

Ein Riesenprozeß zu Ende des 17. Jahrhunderts.

AA 1932, Nr. 3, 129—140.

Als Beitrag zur Geschichte des Strandrechtes schildert *O. Liiv* auf Grund der in Stockholm und Dorpat befindlichen Akten den Prozeß, der 1696—97 anläßlich der Beraubung des bei Tolsburg in Estland gestrandeten Schiffes „St. Johannes" (dessen Kapitän der Lübecker Hans Scharffenberg war) verhandelt wurde. An der Beraubung dieses, hauptsächlich armenische Waren führenden, Schiffes beteiligten sich sowohl Bauern wie Gutsbesitzer, die allesamt aufs strengste bestraft wurden, wobei sogar fünf Bauern hingerichtet wurden. R. S.-E.

Ein Dokument der Wirtschaftsverhältnisse Ösels zur schwedischen Zeit.

AA 1932, Nr. 3, 165—169.

A. Soom veröffentlicht aus dem Arensburger Stadtarchiv den deutschen Wortlaut einer Ösels Handelsverhältnisse zu Ausgang der Hansezeit charakterisierenden Beschwerdeschrift des Arensburger Rats über die „vielfältigen und schädlichen BeyHaven" (gemeint sind damit kleine Naturhäfen an der Öselschen Küste), die dem Handel Arensburgs beträchtliche Konkurrenz machten. R. S.-E.

Die Begründung des „Olewik".

AA 1932, Nr. 3, 149—158.

Hans Kruus schildert die Begründung der zur Stärkung der estnischen nationalen Bewegung geplanten, seit 1888 aber völlig im russi-

schen Fahrwasser segelnden estnischen Zeitung „Olewik" (Gegenwart) im Jahre 1881, die vor allem dem in Fellin erscheinenden chauvinistischen Tendenzblatt des estnischen Politikers C. R. Jakobson, „Sakala", entgegenwirken sollte. R. S.-E.

XXI. Deutscher Osten.

Entstehung und Stellung des nordostdeutschen Koloniallandes.

Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung II (1931/32), Heft 5/6, 225—241.

Josef Pfitzner betont entgegen der in der tschechischen und polnischen Geschichtsschreibung herrschenden Auffassung die primäre kulturelle Bedeutung der deutschen Kolonisation für die Entwicklung des ostelbischen Landes. Das Freiheitsprinzip im sozialen und staatlichen Leben ist nach Pfitzner einer der markantesten Züge der ostdeutschen Kolonisation. Es wurde durch Einführung des deutschen Rechts und Organisation der Städte in Ostelbien verwirklicht. Das Kaisertum mit seinem weitmaschigen Aufbau, in dem für alle Sonderwünsche Raum war, schuf im Osten eine günstige Atmosphäre für populationistische Gedankengänge und trug viel zur Beilegung des nationalen Widerstandes bei. R. B.

Die geschichtliche Stellung der Deutschen im großschlesischen Raum.

Volk und Reich 1932, 6. Beiheft, Dezember, 41—51.

Josef Pfitzner zeigt das Fortschreiten der mittelalterlichen deutschen Kolonisation in Schlesien diesseits und jenseits der Sudeten und hebt die Rolle dieser Kolonisation bei der Entstehung eines gemeinsamen Volkstums im ganzen großschlesischen Raum hervor. Die Grundtatsache der deutschen Besiedlung sieht er darin, daß die deutschen Adligen, Geistlichen, Bürger und Bauern das sozial, kulturell und rechtlich stärkere Element darstellten und so dem öffentlichen Leben in den einzelnen Herzogtümern das Gepräge gaben, während daneben das slavische Element in Schlesien in sozialer und wirtschaftlicher Unbedeutendheit versank. R. B.

XXII. Finnland.

Schwedisches Recht in Finnland im Mittelalter.

Nordisk Tidskrift 1932, H. 5, 333—345.

Allgemein werden für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts in Finnland vier Rechtsgebiete unterschieden, oder besser Gebiete verschiedener Methoden der kirchlichen Steuererhebung: nach dem jus helsingonicum (Nyland, Schären des eigentlichen Finnland), dem jus suecicum (Küste des eigentlichen Finnland), dem jus finnonicum (Inneres dieser Landschaft und Satakunda) und dem jus carelicum im Osten. *R. Hemmer* untersucht zuerst den Zusammenhang des Hälsingerechts mit Hälsingland in Schweden. Die Steuerordnungen weisen keine Gleichheit auf. Also kann nur entweder das finnische Hälsingerecht früher auf schwedischem Gebiet gegolten haben, oder in Südwestfinnland hat in anderen Stücken das Recht von Hälsingland geherrscht, wovon der Name auf die Steuerordnungen übertragen wurde.

Und tatsächlich ist manche Übereinstimmung bei Grundstücksübertragungen und im Wasserrecht festzustellen. In Finnland galt schwedisches Recht im Westen, finnisches im Osten entsprechend der Bevölkerung. In den Grenzkirchspielen gibt es Things nach beiderlei Recht. Wie in Schweden findet sich auch in Finnland der „lagman", und zwar als selbständiger Richter, nicht, wie Yrjö Koskinen und Vaionmaa wollten, nur als Gehilfe des Schloßvogtes. Unter ihm stehen „domare" (Richter), die dem „domare" des Svealandes und dem „häradshövding" des Götalandes entsprechen. Wie an der schwedischen Ostküste gibt es an der finnischen Südwestküste den militärischen und wohl auch Jurisdiktionsbezirk „skeppslag". Landschaftsthings sind auch für Finnland bekannt, und zwar gelten alle Einwohner als Teilnehmer, ein Stadium, das in Schweden durch die jüngeren Landschaftsrechte schon überholt war. Über das Recht auf Åland, wo sich starke Einflüsse des Svearechts finden, setzt sich H. mit Vaionmaa auseinander. Zur Frage der Einführung des schwedischen Rechts auf finnischem Volksboden wird festgestellt, daß sich in Tavastland schon bald nach der Eroberung schwedisches Recht findet, verpflanzt durch die Vögte und Richter. Für Karelien beweist die Verkündigung des schwedischen Frauenfriedensgebots 1316, daß keine allgemeine Rechtsänderung von oben stattfand. Eine neue Epoche der schwedischen Rechtsgeschichte bedeutet die Fertigstellung des Landrechts (landslag) König Magnus Erikssons 1347/52. Da es nie eine königliche Bestätigung erhielt, hat es sich nur langsam durchzusetzen vermocht. Doch ist sein Gebrauch in Åbo schon 1353 nachzuweisen. E. A.

Die Entstehung der ältesten lutherischen Gemeinden in Nord-Karelien.

HA 1932, Nr. 2, 119—123.

Stand es bisher nicht fest, ob die ältesten lutherischen Gemeinden in Nord-Karelien 1630 oder 1631 begründet worden waren, so weist *A. R. Cederberg* nach, daß die beiden ältesten Kirchgemeinden in Nord-Karelien (Kitee, schwedisch: Kides) und Liperi (schwedisch: Libelits) im Lehen Kuopio tatsächlich 1630 vom Generalgouverneur für Livland, Ingermanland und Karelien, Johann Skytte, begründet worden sind. R. S.-E.

Steuerreformen auf den Freigütern im 18. Jahrhundert.

HA 1932, Nr. 3, 161—168.

Eino Jutikkala schildert die finnländischen Reformtendenzen der Zeit von 1750—1800 (Abgaben statt Fronen, gerechte und dem Landstück angemessene Steuern, Verringerung der Steuerobjekte). Nach dem Vorbild des Schweden Maclean versuchte u. a. auch Gustav Moritz Armfelt auf seinem Gut die Abgaben — allerdings in Roggen statt in Geld — zu normieren (1⅓ Tonne von ½ Hektar), doch gingen seine Bauern nicht darauf ein. Ebenso mißlangen anderen Gutsbesitzern ähnliche Reformpläne. Um 1800 änderten sich dagegen die Prinzipien, indem wieder Fronarbeit bevorzugt wurde. R. S.-E.

Zur Entstehung der Akademie in Åbo.

Finsk Tidskrift 1933, H. 1, 34—51.

Am 12. Januar waren 25 Jahre verstrichen seit der Tagung, die die Gründung der schwedischen Akademie in Åbo vorbereitet hat. Aus

diesem Anlaß veröffentlicht *Ernst von Wendt*, der als erster (14. April 1907) mit dem Vorschlag an die Öffentlichkeit getreten ist und Sekretär der Tagung sowie des von ihr eingesetzten Komitees war, Erinnerungen an jene Tage, in denen man an die Verwirklichung seines Planes ging. Wendt wurde von der Überzeugung geleitet, durch das Vordringen des finnischen Elements an der Universität Helsingfors werde das gebildete Schwedentum im Lande bald völlig an die Wand gedrückt und jeder höheren Bildungsmöglichkeit beraubt sein. Auf der anderen Seite schien ihm Åbo und seine Gesellschaft den günstigsten Boden für eine private schwedische Hochschulgründung zu bieten. Sein Hervortreten in der Zeitung „Åbo Underrättelsen" weckte in der Presse nur geringes Echo, doch griff im Dezember die Schwedische Volkspartei den Gedanken auf. Die Universitätsprofessoren schwedischer Nationalität äußerten Bedenken. Ein Teil ließ sich aber dann gewinnen, und auf der Tagung in Åbo zu Beginn des nächsten Jahres traten sechs von ihnen (E. Estlander, F. Gustafsson, H. Pipping, J. N. Reuter, A. Rindell, M. G. Schybergson) mit angesehenen Bewohnern der Stadt zur Beratung zusammen. Die weiteren Vorarbeiten übernahm ein Komitee von sieben Männern unter Vorsitz von Dr. v. Heideken. Als Vorbild diente Göteborg, dessen Geschichte Wendt bereits vor seinem ersten Schritt studiert hatte. Schneller als bei jener schwedischen Gründung, schon nach zehn Jahren, kam man zum Ziel, und die neue Schöpfung entwickelte sich auch bedeutend rascher als dort zu der heutigen Blüte. E. A.

XXIII. Südosteuropa und die Balkanstaaten.

V. Bibliographie.[1]

Unter Mitwirkung von L. Loewenson, E. Amburger, D. Dorošenko, S. Jakobson, V. Rakint, R. Seeberg-Elverfeldt und G. Wirschubski bearbeitet von Irene Grüning.

1. a) Allgemeines, besonders Methodologie; b) Hilfswissenschaften.

D'Almeida, Camena. États de la Baltique. T. V. Russie. Paris 1932. 2 Bde., 360 S., 77 Karten, 137 photogr. Aufnahmen.

Ancel, Cahen, Guyot u. a. Histoire diplomatique de l'Europe (1871—1914). Bd. I u. II. Paris 1932. 480 u. 394 S.

Arcichovskij, A. V. Miniatjury Kenigsbergskoj letopisi. (Die Miniaturen der Königsberger Chronik.) (Leningrad 1932.) 40 S. (Izvest. Gos. akad. ist. mat. kuľt. T. XIV. Vyp. 2. 1932.)

Arłamowski, K. Dzieje przemyskich cechów rzemieślnicznych w dawnej Polsce. Z 9 ilustr. (Die Geschichte der Handwerkerzünfte im alten Polen.) Przemyśl 1931. 250 + 2 S., 9 Ill.

L'Art byzantin chez les Slaves. L'ancienne Russie, les Slaves catholiques. 2e Recueil dédié à la mémoire de Théodore

[1] Zur Erreichung möglichster Vollständigkeit bitten wir die Herren Verfasser, ihre auf die Geschichte Osteuropas bezüglichen Schriften, seien sie nun selbständig oder in Zeitschriften erschienen, an die Redaktion zur Verzeichnung und Besprechung in den Abteilungen: Kritiken — Zeitschriften — Bibliographie — Wissenschaftliche Chronik gelangen zu lassen.

Uspensky. Paris 1932. Bd. II, 301 S. (Orient et Byzance. Études d'art médiéval, publiées sous la direktion de Gabriel Millet.)

Bek, J. Jan Bielecki. (Człowiek i życie.) (Z przedm. J. Becka.) Warschau 1932. 31 + 1 S., 2 Bildn.

Bobrovskaïa, S. Le premier Président de la République du travail J. M. Sverdlov (sa vie, son oeuvre). Paris 1932. 48 S., 1 Bildnis (Épisodes et Vies révolutionnaires, N. 13).

Bochnak, A. Ze studjów nad rzeźbą lwowską w epoce rokoka. (Studien über die Lemberger Bildhauerkunst zur Zeit des Rokoko.) Krakau 1931. 182 S.

*Brandt, O. Der Kampf um die Ostsee am Vorabend der französischen Revolution. Stettin (1933). 21 S. Mit einem Bild. (Schweden und Nordeuropa. Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft zum Studium Schwedens, herausg. von Johannes Paul. Heft 3.)

Carol, J. Essai sur l'économie paysanne en Russie. Dissertation der Universität Montpellier. Lyon 1930. 104 S.

Cvetkov, G. K. Jarcevo. Očerki po istorii rabočego klassa i rev. dviženija na Jarcevskoj fabrike. (Skizzen zur Geschichte der Arbeiterklasse und der revolutionären Bewegung auf der Fabrik in Jarcevo.) Moskau-Smolensk 1932. 142 S., m. Ill. (Zap. nauč.-issl. inst. Sekc. ist.)

*David, Dr. H. Zur Politik der Großmächte im Fernen Osten 1894—1902. Eine Studie zur Erklärung der Vorgänge der Gegenwart. Zürich 1932. 75 S.

*Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Eine Quellensammlung für den akademischen Unterricht und die politische Praxis. In Gemeinschaft mit W. Bertram herausgegeben von Otto Hoetzsch. Heft 6. Der europäische Osten. Leipzig und Berlin 1933. VII + 135 S.

Frolenko, M. F. Sobranie sočinenij. V 2 tomach. Izd. 2. (Gesammelte Werke. 2. Aufl. Mit Anmerkungen herausgegeben von I. A. Teodorovič. In 2 Bden.) Moskau 1932. 307 + 357 + 1 S., 13 Bl. Ill. u. Bildn.

Gorky, M. Days with Lenin. New-York 1932. 64 S.

Hładyłowicz, J. K. Zmiany krajobrazu i rozwój osadnictwa w Wielkopolsce od XIV do XIX wieku. Z 3 mapami. Przedmowę napisał prof. Franciszek Bujak. (Die Veränderung der Landschaft und die Entwicklung der Kolonisation in Großpolen vom 14. bis zum 19. Jahrhundert.) Lemberg 1932. VIII + 256 S. (Badania z dziejów społ. i gospod. pod red. prof. Fr. Bujaka. Nr. 12.)

*Hoetzsch, O. La politique extérieure de l'Allemagne de 1871 à 1914. Genf und Berlin 1933. 87 S. (Publications de L'Institut Universitaire de Haute Études Internationales. Nr. 8.)

Istorija zavodov. Sbornik. (Geschichte der Fabriken. Sammelband.) 3. Lief. Moskau 1932. 200 S., m. Ill.

Krassine. Sa vie et son oeuvre par sa femme Lubov Krassine. Traduit de l'anglais par Jaques Fournier-Pargoire. Paris 1932. 259 S.

Krupskaja, N. K. Lidija Michajlovna Knipovič. 1857—1920. Moskau 1932. 25 S. (Bol'šev.-podpol'ščik.)

La Silésie polonaise. Conférences faites à la Bibliothèque polonaise de Paris par MM. L. Eisenmann, E. de Martonne, J. Ancel, A. Meillet ... Préface de A. Millerand ... Notes et mémoires annexes, par Cas. Smogorzewski. Paris 1932. VII + 471 S., 14 Kar-

ten, 12 Photogr. (Problèmes politiques de la Pologne contemp. Nr. 2.)
Mańkowski, T. Lwowskie kościoły barokowe. (Lemberger Barockkirchen.) Lemberg 1932. 152 S. (Prace sekc. hist. sztuki i kult. Tow. Naukow. we Lwowie. T. II. Z. 2.)
Meńščikov, L. P. Ochrana i revoljucija. K istorii tajnych političeskich organizacij, suščestvovavšich vo vremja samoderžavija. (Ochrana und Revolution. Zur Geschichte der geheimen politischen Organisationen zur Zeit der Selbstherrschaft. T. III.) Moskau (1932). 280 + 3 S. (Vses. obšč. pol. kat. i ss.-pos. Ist.-rev. bibl. Vospom ... 1932. Nr. 1 (LXXVIII).)
Michon, G. L'Alliance franco-russe 1891—1917. Paris 1932. 60 S.
Milioukov, P., Seignobos, Ch., et Eisenmann, L. Histoire de Russie. Tome II: Les Successeurs de Pierre le Grand. De l'autocratie appuyée sur la noblesse à l'autocratie bureaucratique (1725—1855). Paris 1933. S. 439—830, 2 Kart.
Miničev, A. G. Krasnoputilovec-kommunar Grigorij Samoded. (Očerk ego žizni i dejateľnosti.) Pod red. A. F. Iľina-Ženevskogo. (Eine Skizze des Lebens und der Tätigkeit Gr. Samodeds.) (Leningrad) 1932. 32 S. (Leningr. inst. ist. VKP(b).)
Naučnaja literatura SSSR. Sistematičeskij ukazateľ knig i žurnaľnych statej 1928 g. (Die wissenschaftliche Literatur der UdSSR im Jahr 1928. Gesellschaftswissenschaften. 1. Halbband.) XXX + 998 Sp. (Komit. po zavedyv. učen. i učebn. učr. pri CIK SSSR.)
Popov, N. N. Očerk istorii Vsesojuznoj kommunističeskoj partii (boľševikov). Izd. XV ispr. i dop. Vyp. I. (Ein Abriß der Geschichte der Allrussischen Kommunistischen Partei. 15. verb. u. verm. A., 1. Lief.) Chabarovsk 1932. 176 + 3 S.
Popov, N. N. Očerk istorii Vsesojuznoj kommunističeskoj partii (boľševikov). Izd. XV ispr. i dop. Vyp. I. (Ein Abriß der Geschichte der Allrussischen Kommunistischen Partei. 15. verb. u. verm. A., 1. Lief.) Rostov am D. 1932. 316 + 3 S.
Pokrovskij, M. N. Russkaja istorija v samom sžatom očerke. (Die russische Geschichte in der kürzesten Fassung. 12. = 2. posthume A.) Moskau 1932. 576 S., m. Ill.
Raphaël, G. Allemagne et Pologne. Paris 1932. 138 S.
Ronikier, B. J. Dzierżyński „Czerwony kat." (Dzierżyński der „Rote Henker".) Warschau 1933. 296 + 8 S., Bildn.
Sauzey, J. A. La Pologne par l'image. Paris 1932. 126 S.
Šešin-Cepelevič, A. Gody podpoľnoj raboty. (Jahre illegaler Arbeit. 1894—1920.) Moskau 1932. 57 S.
Skardžius, P. Die slavischen Lehnwörter im Altlitauischen. Kaunas 1931. 252 S. Diss. Leipzig 1931.
Sobolevicius (Sobolevitz), E. Les États Baltes et la Russie Soviétique (Relations internationales jusqu'en 1928). Dissertation der Universität Paris. Paris 1930. 267 S.
Stalin, I. V. O Lenine. (Über Lenin.) (Moskau 1932.) 32 S.
(Stalin, J. u. a.) Questions concerning the history of bolshevism. A symposium. By J. Stalin, L. M. Kaganovich, P. Postyshev. Moscow 1932. 37 S.
Strassburger, H., u. a. Dantzig et quelques aspects du problème Germano-Polonais. Paris (1932). VI + 315 S. (Public. de la Conciliation Intern.)
Strzygowski, J. Zur Mittlerrolle Osteuropas in der bildenden Kunst Nord- und Westeuropas. Paris 1931. 6 S.
Trotsky, L. Révolution permanente. Paris 1932. 340 S.

Trotzki, L. Über Lenin. Material für einen Biographen. Berlin 1933. 172 S., 3 Bild.

Ul'janov, N. I. Očerki istorii naroda komi-zyrjan. (Skizzen zur Geschichte des Volkes Komi-Zyrjane.) Moskau-Leningrad 1932. 180 + 2 S., 3 Bl. Ill.

Vanag, N. N. Kratkij očerk istorii narodov SSSR. Č. 1. (Kurzer Abriß der Geschichte der Völker d. UdSSR. T. I.) (Moskau-Leningrad) 1932. 414 + 2 S.

Vichniac, M. Lénine. Paris 1932. 267 S.

2. Vorgeschichte Rußlands.

3. Der Kiever Staat.

4. Die Moskauer Periode.

Beucler, A. La Vie d'Ivan le Terrible. Paris 1931. 299 S., 1 Bildnis.

5. Peter der Große und die Nachfolger bis 1762.

* Hinz, W. Peters des Großen Anteil an der wissenschaftlichen und künstlerischen Kultur seiner Zeit. Breslau 1933. 102 S.

6. Katharina II.

7. Rußland im 19. Jahrhundert bis 1905.

Al'tman, M. Ivan Gavrilovič Pryžov. S pril. pisem I. G. Pryžova i lit. ėkskursa: Pryžov v izobraženii Dostoevskogo i Bržozovskogo. (Leben und Wirken I. G. Pryžovs.) Moskau 1932. 174 + 2 S., m. Bildn.

Babuškin, V. F. Dni velikich sobytij. (Tage großer Ereignisse. Erinnerungen.) Saratov (1932). 50 + 1 S.

Babuškin, V. F. Vragi. (Vospominanija.) (Feinde. Erinnerungen.) Saratov 1932. 32 S.

Čebyšev, N. N. Blizkaja dal'. Vospominanija. (Nahe Ferne. Erinnerungen.) Paris 1933. 370 S.

Cetlin, M. Dekabristy. Suďba odnogo pokolenija. (Die Dekabristen. Das Schicksal einer Generation.) Paris 1933. 395 + 2 S.

(Čičerin, B. N.) Vospominanija Borisa Nikolaeviča Čičerina. Putešestvie za granicu. Predisl. V. I. Nevskogo. (Erinnerungen. Die Reise ins Ausland.) Moskau 1932. 144 S. (Zapisi prošlogo. Vospom. i piśma.)

Gessen, S. Ja. „Cholernye bunty." (1830—1832 g. g.) (Die „Cholerarevolten". 1830—1832.) Moskau 1932. 61 + 2 S. (Deš. ist.-rev. bibl. Mass. ser. Nr. 20.)

Gessen, S. Ja. Studenčeskoe dviženie v načale šestidesjatych godov. (Die Studentenbewegung am Anfang der 60er Jahre.) Moskau 1932. 142 + 2 S. (Naučn.-pop. bibl. po ist. rev. dviž. v oč., vosp. i biogr. 1932. Nr. 5.)

Kanatčikov, S. I. Iz istorii moego bytija. Ris. Sarry Šor. (Aus der Geschichte meines Daseins.) Moskau 1932. 261 + 1 S., m. Ill.

Maurois, A. Tourguenieff. Paris 1931. 253 S.

Michajlov, A. Čepaev i čepaevcy. Po podlinnym dokumentam i ličnym vospominanijam. (Čepaev und seine Anhänger. Nach authentischen Dokumenten und persönlichen Erinnerungen.) Moskau-Samara 1932. 68 S.

Paradizov, P. P. Rabočee dviženie v Rossii v 60—80-ch gg. XIX stoletija. (Die Arbeiterbewegung in Rußland in den 60—80er Jahren des 19. Jahrhunderts.) (Moskau 1932.) 56 S. (VCSPS. Zaoč. ist. profdv.)

*Steinmann, F. und Hurwicz, E. Konstantin Petrowitsch Pobjedonoszew, der Staatsmann der Reaktion unter Alexander III. Königsberg Pr. und Berlin 1933. VIII + 281 S. (Quellen und Aufsätze zur russischen Geschichte. Herausgegeben von Karl Stählin. Elfter Band.)

Štrajch, S. Ja. Russkij Kazanova. (Roman Medoks sredi dekabristov.) (Ein russischer Casanova.) Moskau 1932. 47 S. (Bibl. „Ogonek", Nr. 66 (719).)

Szylkanski, W. Solovjevs Philosophie der Alleinheit. Eine Einführung in seine Weltanschauung und Dichtung. Kaunas 1932. XVI + 497 S.

Tkačev, P. N. Izbrannye sočinenija na social'no-političeskie temy v četyrech tomach. Red., vstup. stat'ja i prim. B. P. Koźmina. (Ausgewählte Schriften über sozial-politische Fragen in vier Bänden. Mit Einleitung u. Anmerkungen herausgegeben von B. P. Koźmin. I. Bd.: 1865—1869; II. Bd.: 1869—1873.) Moskau 1932. 464 + 3 und 460 S.

Voznesenskij, S. V. Razloženie krepostnogo chozjajstva i klassovaja bor'ba v Rossii v 1800—1860 gg. Očerki. (Die Zersetzung der Leibeigenenwirtschaft und der Klassenkampf in Rußland in den Jahren 1800—1860. Skizzen.) (Moskau 1932.) 284 + 3 S. (Vses. obšč. pol. kat. i ss.-pos. Ist.-rev. bibl. Vosp ..... iz rev. pr. Ross. 1932. Nr. 10 (LXXXVII).)

8. Rußland a) von 1905—17.

Badayev, A. The Bolsheviks in the Tzarist Duma. New York 1932. 265 S.

Block, A. Les Derniers jours du régime impérial. Übers. aus dem Russischen von H. Iswolsky. Paris 1931. 225 S., 1 Plan.

Fenz, J. Vor der russischen Dampfwalze oder Soldatenschicksal in der Monarchie. Erinnerungen eines ehem. Sachsen-Dragoners. Klosterneuburg 1932. 52 S.

Ékonomika imperialističeskoj vojny. Vyp. 1. (Die Ökonomik des imperialistischen Krieges. 1. Lief. Der Wirtschaftskrieg. Dokumente v. 1914—1918.) Moskau 1932. 68 S., m. Sk. (SSSR. Štab RKKA, I upravl. Voenno-ist. otd.)

Guljaev, L. Strategičeskaja linija bol'ševizma v revoljucii 1905—1907 gg. (Die strategische Linie des Bolschewismus in der Revolution von 1905—1907.) Moskau 1932. 48 S. (Bibl. rab. akt.)

Capitaine George Hill du British Secret Service. Mes Missions secrètes en Russie. Übersetzt aus dem Englischen von Lucien Thomas. Paris 1933. 288 S. (Mémoires, Études et Documents pour servir à l'histoire de la guerre mondiale.)

Krastyń, Ja. Revoljucionnaja bor'ba krest'jan v Rossii v gody imperialističeskoj vojny. (1914—1916 gg.). (Der revolutionäre Kampf der Bauern in Rußland während des imperialistischen Krieges (1914—1916).) Moskau 1932. 96 S.

Nevskij, V. I. Sovety i vooružennoe vosstanie v 1905 godu. (Die Räte und der bewaffnete Aufstand im Jahre 1905.) (Moskau 1932.) 428 + 4 S. (Vses. Obšč. polit. kat. i ss.-pos. Istor.-rev. bibl. Vosp., issled., dok. i dr. mat. iz ist. rev. prošl. Ross. 1931. Nr. 9—10 (LXII—LXIII).)

Pervaja konferencija voennych i boevych organizacij RSDRP. Nojabŕ 1906 g. Pod red. Em. Jaroslavskogo. (Die erste Konferenz der Militär- und Kampforganisationen der Russischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. November 1906.) (Moskau) 1932. XLIV + 4 + 368 S., m. Ill. (Inst. Marksa-Éng.-Len. pri CK BKP(b). Prot. s-ezdov i konf. VKP(b).)

Pokrovskij, M. N. Kak voznikla mirovaja vojna. (Wie der Weltkrieg entstand.) Leningrad 1932. 29 S. (Vses. kom. univ. im. I. V. Stalina.)

Privat, M. Les Révolutions de 1914 et la crise mondiale. Paris 1931. 191 + 63 S.

Semaško, N. A. Boľševiki v gody reakcii. (Vospominanie o 1907—1912 gg.) (Die Bolschewisten in den Jahren der Reaktion. Erinnerungen an 1907—1912.) (Moskau) 1932. 46 + 2 S.

Tararaev, A. Ja. Krovavoe voskresеńe i svjaščennik Gapon. 2 izd. (Der Blutige Sonntag und der Priester Gapon. 2. A.) Moskau 1933. 32 S. (Centr. sov. S. voinstv. bezb. SSSR.)

8. Rußland b) seit 1917.

Agurskij, S. Ch. Oktjabŕskie boj v Moskve. (Die Oktoberkämpfe in Moskau.) (Moskau) 1932. 88 S.

Aleksandrov. Kto upravljaet Rossiej? Boľševickij partijno-praviteľstvennyj apparat i „stalinizm“. Istoriko-dogmatičeskij analiz. (Wer regiert Rußland? Der bolschewistische Partei- und Regierungsapparat und der „Stalinismus“. Eine historisch-dogmatische Analyse.) (Berlin) o. J. (1933). 414 + IV S.

Alekseev, V. N. Oktjabŕ i graždanskaja vojna v CČO. (Der Oktober und der Bürgerkrieg im Zentralen Schwarzerdgebiet.) Voronež 1932. 107 S. (Istpartotdel Obkoma VKP(b).)

Antonov-Ovseenko, V. A. Zapiski o graždanskoj vojne. (Aufzeichnungen über den Bürgerkrieg. Bd. III.) Moskau-Leningrad 1932. 350 S., 10 Kart. u. Sk.

Baltijskij flot v Oktjabŕskoj revoljucii i graždanskoj vojne. Red. i vstup. staťja A. K. Drezena. Podgotovili k pečati: Varfolomeev, M. N., Zakova, A. M., Lunc, I. V. i Petrov, F. A. (Die Baltische Flotte in der Oktoberrevolution und im Bürgerkrieg. Herausgegeb. u. eingeleitet von A. K. Drezen.) Moskau-Leningrad 1932. XX + 338 + 2 S., 6 Bl. Ill. u. Bildn. (RSFSR. Centr. archiv. Leningr. otdel.)

Boľševiki v boŕbe za Oktjabŕ. (Die Bolschewisten im Kampf für den Oktober. Erinnerungen.) Moskau 1933 (Umschl. 1932). 200 S.

Boľševizacija Petrogradskogo garnizona. Sbornik materialov i dokumentov. Red. i vstup. staťja A. K. Drezena. Sostavili i podgotovili k pečati: M. I. Achun, B. M. Kočakov i M. L. Luŕe. (Die Bolschewisierung der Petrograder Garnison 1917. Materialien und Dokumente.) (Leningrad) 1932. XXXIV + 1 + 402 S. (Leningr. inst. ist. VKP(b). Leningr. otd. Centr. ist. arch. RSFSR.)

Bontsch-Brujewitsch, W. Ein Überfall auf Lenin im Jahre 1919. Persönliche Erinnerungen. Engels 1932. 29 S.

Buržuazija i pomeščiki v 1917 godu. Častnye soveščanija členov Gos. dumy. Pod red. A. K. Drezena, s pred. Z. B. Lozinskogo. Podgotovili k pečati M. I. Achun, D. M. Zinevič i S. B. Okuń. (Die Bourgeoisie und die Gutsbesitzer im Jahre 1917. Privatkonferenzen der Reichsdumamitglieder. Herausgegeb. von

A. K. Drezen mit einem Vorwort v. Z. B. Lozinskij.) Moskau-Leningrad 1932. XVI + 328 S. (Leningr. otd. Centr. istor. arch. RSFSR.)

D. A. D. Podgotovka intervencii protiv SSSR i cerkoví. (Die Vorbereitung der Intervention gegen die UdSSR und die Kirche.) Moskau 1932. 54 + 2 S. (Centr. sov. Sojuza voinstv. bezb. SSSR.)

Desjať let Voennoj vozdušnoj akademii RKKA imeni prof. N. E. Žukovskogo. 1922—1932. (Zum 10jährigen Bestehen der Militär-Luftschiffahrts-Akademie der Roten Armee. 1922—1932.) Moskau 1932. 190 + 2 S., m. Ill.

F. J. P. Le règne de Lenine. Paris 1932. 320 S. („Memoires, études et documents pour servir à l'histoire de la guerre mondiale.")

Fokin, E. Fevraľ 1917 g. (Der Februar 1917.) Moskau 1932. 72 S., m. Ill. (Bibl. rab. akt.)

Freeman, J. The Soviet worker: the economic, social and cultural status of labour in the U. S. S. R. London 1932. 416 S.

Graždanskaja vojna v Baškirii. Vospominanija učastnikov. Pod red. P. A. Kuznecova. (Der Bürgerkrieg in Baschkirien. Erinnerungen von Teilnehmern.) Ufa 1932. 199 S., m. Ill. (Istpart Bašobkoma VKP(b). Kom. po izuč. „Ist. gražd. vojny".)

(Gross, V. N.) Na boľševistskom puti. Sbornik dokumentov 1917 g. po istorii Leningr. organizacii VLKSM. Sobral i snabdil prim. V. Gross. (Auf bolschewistischem Weg. Dokumente des Jahres 1917 zur Geschichte der Leningrader Organisation des Kommunistischen Lenin-Jugendbundes der Gesamtunion.) (Leningrad) 1932. 307 S. (Vses. muz. Len. komsom.)

Héroys, A., et Thévenin, L. L'Armée rouge et la Guerre sociale. Paris 1931. 260 S.

Kazanskij, A. O. Puť boŕby i pobed orechovozuevskich tekstilej. (Der Kampf und Sieg der Textilarbeiter von Orechovo-Zuevo. Zum 15. Jahrestag des Oktobers.) Moskau 1932. 64 S.

Kizrin, I. G. K istorii komitetov bednoty. (Doklad, čitannyj na otkrytom zasedanii Ob-va istorikov-marksistov CČO 9 marta 1932 g.) (Zur Geschichte der Armenkomitees. Ein Vortrag.) Voronež 1932. 72 S. (Istpart Obkoma VKP(b) CČO i Ob-vo istor.-marks. CČO.)

Kolbin, I. N. Kronštadt v 1917 godu. Pod obšč. red. D. S. Duplickogo. (Kronstadt im Jahre 1917.) Moskau-Leningrad 1932. 72 S., m. Ill.

Komarov, A. A. Orlovskij sovet rabočich i soldatskich deputatov v 1917 godu. (Der Arbeiter- und Soldatenrat in Orel im Jahre 1917. Dokumente und Materialien.) Voronež 1932. XLIV + 160 S., 3 Bl. Bildn. (Istpartotd. Obkoma VKP(b) CČO.)

Kon, F. Ja. Za pjaťdesjat let. Sobranie sočinenij. T. I. (Aus 50 Jahren. Gesammelte Werke. Bd. I.) Moskau 1932. 360 S., 2 Bl. Bildn.

(Kostomarov, G. D.) Oktjabŕ v Moskve. Materialy i dokumenty. Sostavil G. Kostomarov. (Der Oktober in Moskau. Materialien und Dokumente.) Moskau-Leningrad 1932. 208 S. m. Faks. (MOK VKP(b). Istpart.)

Lawton, L. An Economic history of Soviet Russia. New York 1932. 646 S.

Lidak, O. A. 1917 god. Očerk istorii Oktjabŕskoj revoljucii. (1917. Ein Abriß der Geschichte der Oktoberrevolution.) Moskau-Leningrad 1932. 148 S.

Luŕe, M. L. V boŕbe za boľševistskie sovety 1917 g. (Im Kampf für die bolschewistischen Räte 1917.) Moskau-Leningrad 1932. 156 S. (Leningr. inst. ist. VKP(b).)

Marty, A. La Révolte de la mer Noire (1918—1919). Nouv. éd. entièrement remaniée. Paris 1932. 512 S., Abb.

(Moskalev, M. A.) Dokumenty Oktjabrja. Sostavil M. Moskalev. (Oktober-Dokumente. Ein Sammelband.) Moskau 1932. 182 + 2 S., m. Ill.

Orlovskij, S. N. Rabočij vožď Krasnoj armii K. E. Vorošilov. (Der Arbeiter-Führer der Roten Armee K. E. Vorošilov.) Moskau 1932. 45 + 2 S., m. Ill.

Pеče, Ja. Ja. Vospominanija ob Oktjabŕskoj revoljucii v Moskve. (Erinnerungen an die Oktoberrevolution in Moskau.) (Moskau) 1932. 93 + 3 S., m. Ill.

Petrovskij, F. Rovesniki Oktjabrja. (Altersgenossen vom Oktober. Über den Kommunistischen Jugendbund im Gebiet der Unteren Volga.) Saratov 1932. 39 S.

XV Oktjabŕ. Sbornik materialov. (Die 15. Wiederkehr des Oktobers. Materialiensammlung.) Leningrad 1932. 88 S., m. Ill. (Leningr. gos. boľšoj dram. teatr im. M. Gorkogo.)

XV Oktjabŕ. Sbornik Oktjabŕskogo rajon. kom-ta VKP(b). Pod red. N. Dneprovoj, O. Čelpanovoj. (Die 15. Wiederkehr des Oktobers. Ein Sammelband.) Moskau 1932. 198 + 2 S., m. Ill.

15. Sbornik vospominanij rabočich učastnikov revoljucij 1905—1917 g. na Nikolaevskoj ž. d. Posvjaščaetsja 15 godovščine Oktjabrja. (Erinnerungen von Arbeitern, die an den Revolutionen von 1905—1917 auf der Nikolaj-Eisenbahn teilnahmen. Zum 15. Jahrestag der Oktoberrevolution.) Leningrad 1932. 66 S., m. Ill., 1 Bl. m. Ill. (Partorganiz. Okt. ž. d. LOK Sojuza žel.)

Platonov, A. P. Fevraľ i Oktjabŕ v Černomorskom flote. (Der Februar und der Oktober in der Schwarzmeerflotte.) (Simferopoľ 1932.) 103 + 3 S., m. Ill. (Krym. istpartotd. OK VKP(b).)

Pletnev, P. Boŕba za sovety v Arzamase. K 15 godovščine Oktjabŕskoj revoljucii. 1917—1932. (Der Kampf für die Räte in Arzamas. Zum 15. Jahrestag der Oktoberrevolution. 1917—1932.) Arzamas 1932. 44 S., m. Ill.

Popov, F. Čecho-Slovackij mjatež i Samarskaja učredilka. (Die Meuterei der Tschecho-Slovaken und die Konstituante von Samara.) Moskau-Samara 1932. 232 S., m. Ill. (Istpart. Sr.-Volžsk. krajk. VKP(b).)

Quirielle, L. de. Le Gouvernement de Moscou et les Républiques soviétiques. Paris 1932. 187 S., 1 Karte.

Ratkevič, K. I. Oktjabŕ na fronte. (Der Oktober an der Front.) Moskau 1932. 69 + 2 S. (Deš. ist.-rev. bibl. Mass. ser. Nr. 27.)

Robinson, W. J. Soviet Russia as I saw it; its accomplishments, its crimes and stupidities. New York 1932. 224 S.

Romanov, I. Očerk istorii revoljucii 1917 goda v Caricyne (Stalingrade). (Skizzen zur Geschichte der Revolution in Caricyn-Stalingrad im Jahre 1917.) Saratov 1932. 104 S., m. Ill.

Rysakoff, A. The National policy of the Soviet Union. London 1933. 72 S.

Slonim, M. Portrety sovetskich pisatelej. (Porträts der Sovetschriftsteller.) (Paris 1933.) 171 S.

Trockij, V. V. Oktjabŕskaja revoljucija v Srednem Povolž'e. (Istoričeskij očerk.) (Die Oktoberrevolution im Mittleren Volgagebiet. Eine historische Skizze.) Moskau-Samara 1932. 40 S.

Trockij, V. V. 1919 god v Srednevolžskom krae. (Chronika rev. sobytij.) (Das Jahr 1919 im Mittleren Volgagebiet. Eine Chronik der revolutionären Ereignisse.) Moskau-Samara 1932. 339 S. (Istpart Sr.-Volžsk. krajk. VKP(b).)

V bojach. Sbornik vospominanij, posvjaščennyj geroič. borbe Vasil'eostrovcev za 15 let 1917—1932. (Im Kampf. Erinnerungen 1917—1932.) Leningrad 1932. 176 S., m. Ill. (Jub. kom. pri V.-O. rajsov.)

V bojach za Oktjabŕ. Vospominanija ob Oktjabre za Nevskoj zastavoj. Avtory: M. Babochov, A. Basov, I. Volgin ... Sostavil sbornik Iv. Toropov. (Im Kampf für den Oktober. Erinnerungen.) Leningrad 1932. 89 S.

Vinogradov, G. Vosstanie na parochode „Irtyš". Povesť iz epochi graždanskoj vojny. (Die Meuterei auf dem Dampfer „Irtyš". Eine Erzählung aus dem Bürgerkrieg.) Sverdlovsk-Moskau 1932. 71 S. m. Bildn. (Ural: obl. kom. sod. izd. ist. gražd. vojny. Ser.: Okt. i gražd. vojna na Urale.)

V ogne revoljucii. Sbornik vospominanij komsomoľcev učastnikov graždanskoj vojny. Pod red. L. Gurviča. (Im Feuer der Revolution. Bürgerkriegserinnerungen von Mitgliedern des Kommunistischen Jugendbundes. Herausg. v. L. Gurvič.) (Moskau) 1932. 165 + 2 S.

Zelenskij, M. Ot Fevralja k Oktjabrju. Očerk klassovoj borby v 1917 g. v IPO. (Vom Februar zum Oktober. Ein Abriß des Klassenkampfes im Ivanovo-Industriegebiet im Jahre 1917.) Moskau-Ivanovo 1932. 68 S.

9. Ukraine.

Antonovyč, V. Tvory. (Werke.) Bd. I. (Allukrain. Akadem. d. Wiss. Sozialökonomische Abteilung.) Kyjiv 1932. LXL + 312 S., m. Bildn.

Gummerus, H. Ukrainan murrosajoilta. Kuusi kuukautta lähetystön päällikkönä Kievissä. (Aus der Umsturzzeit der Ukraine. Sechs Monate als Gesandtschaftsleiter in Kiev.) Jyväskylä 1931. 144 S.

Mekler, N. V denikinskom podpoľe. Predisl.: S. Graj, I. Saveľev, R. Šumskaja. (In Denikins Schlupfwinkel. Der Bürgerkrieg in der Ukraine.) Moskau 1932. 221 + 3 S., m. Ill.

Studynsky, G. Le Problème agraire en Ukraine. Dissertation der Universität Paris. Paris 1930. 195 S.

10. Weißrußland.

11. Sibirien.

Bezrodnyj, I. Amur v ogne. Č. 1. (Der Amur im Feuer. 1. T.) (Chabarovsk) 1932. 94 + 2 S. (15-letie Okt. rev. i 10-let. sov. na D. Vost.)

Boŕba za Sovety na Daľnem Vostoke. Sbornik D.-Vost. zemljačestva pri Muzee RKKA. Pod red. P. M. Nikiforova, I. V. Slinkina, B. N. Meľnikova. Lit. red. V. A. Samojlov i M. V. Mironov. Vyp. 1. (Der Kampf für die Räte im Fernen Osten. Ein Sammelband. 1. Lief.) Moskau 1932. 95 S.

Flegontov, A. Partyzanśkoju stežkoju. Do desjatiriččja boroťby za rady na Dalekomu Schodi. Pracju cju vygotovyla do vydannja Komisija istoriji DSK pry DK VKP(b). (Auf Freischärlerpfaden. Zum 10. Jahrestag des Kampfes für die Räte im Fernen Osten.) Chabarovsk 1932. 24 S.

Flegontov, A. Partizanskoj tropoj. (Auf Freischärlerpfaden. Erinnerungen.) (Chabarovsk) 1932. 29 S. (15-letie Okt. rev. i 10-let. Sov. na D. Vost.)

Lipmann, N. Erinnerungen eines Rotarmisten der Sonderarmee des Fernen Ostens. (Engels) 1932. 175 S.

Strod, I. V Jakutskoj tajge. Ris. S. Bigos. 3 izd. ispr. i dop. (In der Jakutsker Tajga. 1922—1923. 3. verb. u. verm. A.) (Moskau) 1932. 238 S., m. Ill. (Istor. gražd. vojny v vospom. učastn.)

Toboljakov, Vl. Sopki v ogne. (K 10-letiju osvoboždenija Dal'nego Vostoka ot japono-belych vojsk.) (Hügel im Feuer. Zum 10. Jahrestag der Befreiung des Fernen Ostens von den japanischen und weißen Truppen.) (Leningrad) 1932. 92 S.

12. Kaukasus.

Allen, W. E. D. A History of the Georgian people: from the beginning down to the Russian conquest in the 19th century. Introd. by Sir D. Ross. London 1932. 453 S.

Kučin, A. F. Stodnevnyj boj. Épizody iz épochi geroičeskoj bor'by Grozn. krasnoznamennogo proletariata s kontrrevoljucionnoj čast'ju Tersk. kazačestva v 1918 g. (Der 100tägige Kampf. Episoden aus dem Kampf des Proletariats von Groznyj gegen den konterrevolutionären Teil der Terek-Kosaken im Jahre 1918.) Groznyj 1932. 132 S., m. Ill.

Macharadze, F. E. Očerki po istorii rabočego i krest'janskogo dviženija v Gruzii. (Skizzen zur Geschichte der Arbeiter- und Bauernbewegungen in Georgien.) (Moskau) 1932. 244 S., m. Ill. (Obšč. ist. marks. i Inst. ist. pri Kom. akad. CIK SSSR. Pop. ill. bibl. Vsem. ist ..... Nr. 15—16.)

Sergeev, G. Partizanskie budni. Vospominanija partizana. aktivnogo učastnika graždanskoj bor'by v Sev.-Kavk. krae. (Freischärler-Alltag. Erinnerungen eines aktiven Teilnehmers am Bürgerkrieg im Nord-Kaukasus-Gebiet.) Rostov a. D. 1932. 31 S.

13. Der russische Orient bis 1917 und seit 1917.

Gorbań, N. V. Barometr pokazyvaet burju. Kratkij očerk o prošlom Karagandy i zabastovke rabočich Uspenskogo rudnika v 1905 godu, sostavlennyj po materialam Centrarchiva KASSR. (Das Barometer steht auf Sturm. Über die Vergangenheit von Karaganda und den Streik im Bergwerk von Uspensk im Jahre 1905.) Alma-Ata und Moskau 1932. 29 + 1 S., m. Ill. (Kazakstan k 15 godovščine Okt. rev.)

14. Polen und Litauen bis 1572.

David, P. Études historiques et littéraire sur la Pologne médiévale. Paris 1932. 36, 64, 43, 33 S.

Fijałek, J., i Semkowicz, Wł. Codex diplomaticus ecclesiae cathedralis necnon dioceseos Vilnensis. Vol. I, fasc. 1. (1387—1468). Kodeks dyplomatyczny katedry i diecezji wileńskiej, t. I, z. 1 (1387—1468). Krakau 1932. 1 + 288 S. (Wyd. Kom. Hist. Pol. Akad. Um. Nr. 81.)

Rościszewska, Z. Lewartów (Lubartów) w latach 1543—1643. (Lubartów in den Jahren 1543—1643.) Lublin 1932. 56 S. (Prace Seminarjum Histor. Katol. Uniw. Lubelskiego. Nr. 1.)

15. Polen bis 1795.

Bystroń, J. St. Dzieje obyczajów w dawnej Polsce. Wiek XVI—XVIII. (Sittengeschichte des alten Polens. 16. bis 18. Jahrhundert.) Warschau 1932. 469 S., 32 Taf.

Chłędowski, K. Królowa Bona. Obrazy czasu i ludzi. Wyd. III. (Königin Bona. 3. A.) Lemberg 1932. VIII + 202 + 2 S., 13 Taf.
Historia residentiae et templi Societatis Jesu Piekarii (1678—1716). Fontes I. Kattowitz 1932. VII + 53 + 3 S. (Tow. Przyjac. Nauk. na Sląsku.)

16. Polen von 1795—1914.

Handelsman, M. Mickiewicz w latach 1853—1855. (Mickiewicz in den Jahren 1853—1855.) Warschau 1933. 84 S.
Krejči, K. Poláci v Čechách v době powstání listopadového a „velké“ emigrace. (Die Polen in der Tschechoslovakei zur Zeit des Novemberaufstandes.) Prag 1931. 93 S.
Lettres de la Princesse Radziwill au Général de Robilant. Bd. I. Paris 1933. 292 S.
Skoczylas, L. Stanisław Wyspiański. (Krakau 1932.) 82 + 2 S.
Souvenirs de la Princesse Antoine Radziwill (1840—1873). Publiés par les Comtesses E. et H. Potocka. Paris 1931. 311 S.
Walicki, M. Sprawa inwentaryzacji zabytków w dobie Królestwa Polskiego (1827—1862). (Die Inventarisierung der Altertümer zur Zeit des Königreichs Polen. 1827—1862.) Warschau 1931. 244 S., 4 Abb., 10 Taf., 48 Sk., 1 Karte. (Bibl. Zakł. Archit. Polsk. i Hist. Sztuki Polit. Warsz., t. III.)

17. Polen seit 1914.

Jasiński, Z. Wspomnienia. Wojna światowa 1914—1918. W odrodzonej Polsce 1918—1922. (Erinnerungen. Der Weltkrieg 1914—1918. Im wiedererstandenen Polen 1918—1922.) Warschau 1933. 219 + 5 S., Bildn.
Jezierski, E. Piłsudski. T. I—II. Warschau (1932). 280 S.
Matkowski, K., i Biegański, St. Sprawa polska na konferencji międzynarodowej w Spa. (Die polnische Frage auf der internationalen Konferenz in Spa.) Warschau 1932. 50 S.
Motzkin, L. La Campagne antisémite en Pologne. Paris 1932. 109 S.
Obrona Lwowa 1—22 listopada 1918. Relacje uczestników. Z wst. słowem J. Stachiewicza oraz przedm. B. Popowicza i St. Zakrzewskiego. (Die Verteidigung Lembergs im November 1918. Berichte von Teilnehmern.) Lemberg 1933. XV + 1 + 447 + 1 S., Kart. (Żrodła do dziejów walk o Lwów i woj. poł. zach. 1918—1920. T. I.)
Rathenau, Fritz. Polonia irredenta? Berlin 1932. 79 S.
Srokowski, St. Z dni zawieruchy dziejowej 1914—1918. (Aus den Sturmtagen 1914—1918.) Krakau 1932. V + 1 + 331 + 5 S., 6 Taf., 2 Kart.

18. Litauen im 19. Jahrhundert und seit 1914.

Kaupas, Vl. Die Presse Litauens unter Berücksichtigung des nationalen Gedankens und der öffentlichen Meinung. Diss. München 1932.

19. Lettland.

Švabe, A. Livonijas senākās brunnieku tiesības, teksts un avutu kritika. (Livlands ehemaliges Ritterrecht, Text und Quellenkritik.) Riga 1932. 172 S.
Walter, E. Die Arbeitergewerkschaften in Lettland. Leipziger Phil. Diss. Riga 1932. 50 S.

20. Estland.

Adelheim, G. Die Ritterschaftshauptmänner und das Landratskollegium Estlands in Bildnissen. Geleitwort von Eduard v. Dellingshausen. Reval 1932. 102 S. m. 148 Abb.

*Bericht über die Tätigkeit des Estnischen Staatlichen Zentralarchivs 1921—1932. Nebst einem Verzeichnis der ihm einverleibten Archive. Dorpat 1932. VIII + 180 S. (Publikationen des Estnischen Staatlichen Zentralarchivs Nr. 2 (I : 1).)

Engelhardt, R. Die Deutsche Universität Dorpat in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung. Reval 1933. X + 370 S.

Hansen, A. von. Stammtafeln nicht immatrikulierter baltischer Adelsgeschlechter. Bd. 1. Lieferung 1/2. Reval 1932. 32 S.

Livlands Landräte und Landmarschälle. Mit einem Vorwort von Nicolas Wolff. Tartu 1932. 76 S.

Räder, W. Album Curonorum 1808—1932. Riga 1932. VIII + 304 S.

Zur estnischen Kulturgeschichte. Vorzeit, Sprache, Volksdichtung und Mythologie, materielle Kultur. Tartu 1932. 90 + 56 + 107 + 112 S. m. Abb.

21. Deutscher Osten.

Giannini, A. The Problem of Danzig. Rom 1932. 26 S.

Lortz, J. Kardinal Stanislaus Hosius. Beiträge zur Erkenntnis der Persönlichkeit und des Werkes. Braunsberg Ostpr. 1931. XII+242 S.

Lühr, G. Die Schüler des Braunsberger Gymnasiums von 1694 bis 1776 nach dem Album Scholasticum Brunsbergense. Anhang: Die Zöglinge des sogenannten Adelskonvikts von 1640 bis 1693. Lieferung 1. Braunsberg 1932. 64 S.

Makowski, B. Sztuka na Pomorzu. Jej dzieje i zabytki. (Kunstgeschichte und -denkmäler von Pommern.) Thorn 1932. XIV + 250 S., 20 Taf. (Wyd. Inst. Bałt. Serja: Balticum. Z. 4. Pam. Inst. Bałt. IX. Pod red. J. Borowika.)

Posensches Geschlechterbuch. Hrsg. von Bernhard Koerner. Bearbeitet in Gemeinschaft mit Ernst v. Busse. Bd. 2. Görlitz 1932. XXXI + 666 S.

Randt, E. Die neuere polnische Geschichtsforschung über die politischen Beziehungen West-Pommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Ottos des Großen. Danzig 1932. 67 S.

Ręgorowicz, L. Szkolnictwo w województwie śląskiem 1926—1932. (Das Schulwesen in der schlesischen Woiwodschaft 1926—1932.) Kattowitz 1932. 27 S.

Rudolph, Th. Lehren aus 12 Jahren der Beziehungen Danzigs zu Polen und zum Völkerbund. Danzig 1932. 24 S. (Material zum Problem Danzig herausg. von Th. Rudolph, Heft 3.)

22. Finnland.

Ackte-Jalander, A. General Bruno Jalanders minnen. Kaukasiska år och politiska kristider. (Die Erinnerungen des Generals Bruno Jalander. Kaukasische Jahre und politische Krisenzeiten. Helsingfors 1932. 209 S.

Hästesko, F. A. Suomen nuorisoseuraliikkeen historia. (Geschichte der finnischen Jugendvereinsbewegung). Helsingfors 1931. 300 S.

Jutikkala, E. Läntisen Suomen kartanolaitos Ruotsin vallan viimeisenä aikana I. (Die westfinnischen Gutseinrichtungen in den letzten Jahren der schwedischen Herrschaft I.) Helsingfors 1932. 418 S. (Bd. XV: 1 der Forschungen d. Finn. Histor. Gesellschaft.)

Klemetti, H. Kuortaneen vaiheita sanoin ja kuvin. Muistojulkaisu pitäjän 300-vuotisjuhlaan 1932. (Das Schicksal von Kuortane in Wort und Bild. Erinnerungsschrift zur 300-Jahrfeier des Kirchspiels 1932.) Borgå-Helsingfors 1932. 416 S.

Manninen, J. Die finnisch-ugrischen Völker. Leipzig. 384 S.

Nyberg, P. Sibbo sockens historia I. Intill början av 1700-talet. (Geschichte des Kirchspiels Sibbo. I: Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts.) Helsingfors 1931. XII + 382 S.

Osmonsalo, E. K. Suomen rajapolitiikka Venäjän vallan aikana I, Ruotsin-vastaista koskevat kysymykset 1809—1824. (Die finnische Grenzpolitik zur russischen Zeit I. Antischwedische Fragen 1809—1824.) Helsingfors 1932. 505 S. (Bd. XVII d. Forschungen der Finn. Histor. Gesellschaft.)

Rinne, J. Pyhä Henrik, Piispa ja marttyyri. (Der Heilige Heinrich, Bischof und Märtyrer.) Helsingfors 1932. 463 S.

Wallén, H. Språkgränsen och minoriteterna i Finlands svenskbygder omkr. 1600—1865. (Sprachgrenze und Minoritäten in den schwedischen Landstrichen Finnlands um 1600—1865.) Åbo 1932. XXVI + 417 S. u. Karte.

Waris, H. Työläisyhteiskunnan syntyminen Helsingin Pitkänsillan pohjoispuolelle I. (Tutkimuksia XVI: 1, julk. Suomen Historiallinen Seura.) (Die Entstehung der Arbeiterbevölkerung in Helsingfors im Norden von der Langen Brücke.) Helsingfors 1932. 353 S. (Forschungen XVI: 1, hrg. v. d. Finn. Hist. Gesellschaft.)

23. Südosteuropa und Balkanstaaten.

Deygas, J. L'armée d'Orient dans la guerre mondiale. (Dardanelles, Grèce, Macédonie, Albanie, Serbie, Bulgarie, Constantinople, Danube, Hongrie, Russie.) Avec 9 croquis. Paris 1932. 319 S.

Hofmann, G. Griechische Patriarchen u. römische Päpste. Untersuchungen und Texte. Rom 1932. 84 + 35 S. (Orientalia Christiana. Vol. XXV—2, Nr. 76.)

Logio, G. Cl. Roumania: Its History, Politics and Economics. Manchester 1932. 208 S.

Riker, T. W. The Making of Roumania: A Study of an International Problem, 1856—66. Oxford 1931. 592 S.

Seton-Watson, R. W. The role of Bosnia in international politics, 1875—1914. Oxford 1932. 36 S. („The Raleigh Lecture on History", British Academy 1931. From the Proceedings of the British Academy, vol XVII.)

Vasiliev, A. A. Histoire de l'Empire byzantin. Trad. du russe par P. Brodin et A. Bourguina. T. I (324—1081); T. II (1081—1453). Paris 1932. IX + 499 und 483 S.

VI. Wissenschaftliche Chronik.

a) Organisation und Stand der Forschung.

Zur Geschichte der polnischen Wissenschaft.

Nauka Polska, Bd. XV. Warschau 1932. X + 449 S.

Anläßlich des 50jährigen Bestehens der Mianowski-Stiftung ist der XV. Band der „Nauka Polska" zum größten Teil der Geschichte der polnischen Wissenschaft gewidmet. So verknüpft *Z. Szweykowski* in seinem Bericht über die Entstehung und Wirksamkeit der Mianowski-

Stiftung sachliche Angaben über die Organisation dieses Instituts und seine wichtigsten Publikationen mit einer Darstellung der geistigen Grundlagen, auf denen sich das gesamte wissenschaftliche Leben in Polen von 1880 bis zur Gegenwart entfaltet hat. Von rein historischem Standpunkt behandelt anschließend *F. Bujak* die Entwicklung der polnischen Wissenschaft im vorhergehenden Zeitraum (1780—1880). Beide betonen die starke politische Bedingtheit des wissenschaftlichen Strebens, das offenbar von jeher einen politisch-kämpferischen Zug neben einem abstrakt-idealistischen aufgewiesen hat. Obwohl die polnische Wissenschaft sich jetzt nicht mehr in den Dienst der politischen Freiheitsbewegung zu stellen braucht, ist sie, wie einige kleinere Beiträge der „Nauka Polska" erkennen lassen, sowohl beim Ausbau bereits vorhandener, wie auch bei der Einführung neuer Forschungsgebiete auch weiterhin von ausgesprochen nationalen Gesichtspunkten beherrscht. Ferner ist auch bei den heutigen Vertretern der Wissenschaft als Charakteristikum festzustellen, was F. Bujak für die Gelehrten des 19. Jahrhunderts bezeichnend fand: eine universalistische Einstellung in Verbindung mit einer sich oft in Einzelheiten verlierenden Forschungsmethode. Diese Eigenarten kommen z. B. zum Ausdruck bei Vorschlägen, bei denen es für möglich gehalten wird, die künftige Kulturentwicklung durch theoretische Erkenntnis sämtlicher Kulturwerte praktisch in erwünschte Bahnen zu lenken (T. Makowiecki) oder bei denen es für zweckmäßig erachtet wird, ein praktisch-wirtschaftlichen Zielen dienendes Institut für Slavenforschung mit historischen, philologischen, ethnographischen und religionsgeschichtlichen Hilfsdisziplinen zu belasten (H. Batowski). Hierher gehört auch das Bestreben, mit Hilfe von äußerst subtilen Selbstbiographien von Gelehrten, deren einige im vorliegenden Bande veröffentlicht sind, den Werdegang wissenschaftlichen Denkens aufzuspüren — doch wohl zum Zwecke praktischer Nutzanwendung. Die übrigen Beiträge behandeln die Organisation des Bibliothekswesens in Polen, die Gründung eines Instituts für Papyrusforschung und, dem Charakter der Publikation als Organ der gesamten Wissenschaft entsprechend, Fragen aus dem Gebiet der Naturwissenschaften. So gewährt der stattliche Band einen vorzüglichen Einblick nicht nur in die positiven Ergebnisse polnischer wissenschaftlicher Arbeit in den letzten anderthalb Jahrhunderten, sondern er gibt auch Aufschluß über die traditionell bedingten Forschungsmethoden der Gegenwart und über die praktischen und ideellen Ziele für die Zukunft.

Z. Szweykowski. Geschichte der Mianowski-Stiftung. (S. 1—202.)

Der Verfasser teilt seine Ausführungen zeitlich in vier Abschnitte ein und verfolgt innerhalb derselben die Wechselwirkung zwischen den jeweils sich ablösenden geistigen Richtungen und der Wirksamkeit der Mianowski-Stiftung. Er geht auf die Verfassung und die finanzielle Lage der Stiftung ein und gibt eine ausführliche Übersicht über die von ihr veröffentlichten Publikationen. Die Stiftung wird seit ihrer Gründung von einem Komitee geleitet, dessen Mitglieder den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen angehören. Die alten, unter dem Druck der russischen Regierung entstandenen und die Wirksamkeit des Instituts einengenden Statuten, sind erst 1919/20 erweiternd geändert worden und sehen die Zusammenarbeit des Komitees mit einem qualifizierten wissenschaftlichen Beirat vor. Mit einem Anfangskapital von 6750 Rubeln gegründet, konnte die Mianowski-Stiftung durch reichlich fließende Spenden ihre Einkünfte bald erheblich steigern. Geradezu glänzend gestaltete sich die Finanzlage der Stiftung dank eines 1904 empfangenen Legates von Ölquellen in Baku, die im Jahre 1914 allein 213 503 Rubel brachten. Von der Finanzkrise der

Nachkriegszeit hart betroffen, gründet die Mianowski-Stiftung ihre Existenz gegenwärtig auf Mitgliedsbeiträge und Stiftungen.

1. 1881—1890. Nach Schließung der „Szkola Glówna" durch die russische Regierung im Jahre 1869 wird von Schülern und Lehrern dieser Anstalt zu Ehren ihres Rektors, J. Mianowski († 1879), ein Institut ins Leben gerufen, das unter Fortführung der national-freiheitlichen und kulturellen Tradition die geistigen Waffen für den Unabhängigkeitskampf Polens schmieden sollte. Der Gedanke, durch die M.-St. die gesamte polnische Wissenschaft nach einem einheitlichen Plane zu leiten, kam nicht zur Verwirklichung, vielmehr hat die M.-St. in der Entwicklungsgeschichte der polnischen Wissenschaft eine mehr passive Rolle gespielt, ohne jedoch bei der Auswahl der Unterstützten auf ihre eigenen Grundsätze zu verzichten. Im Hinblick auf die politische Situation nach 1863 werden in das erste Komitee Vertreter gemäßigter politischer und weltanschaulicher (positivistischer) Richtungen gewählt. Infolge ihrer Auffassung von der Wissenschaft als Allgemeingut werden nur solche allgemein verständlichen Werke der „reinen Wissenschaft" unterstützt, die den augenblicklichen wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen entsprechen. Es erscheinen vorwiegend populärwissenschaftliche Schriften und Schulbücher, doch daneben auch fachwissenschaftliche Werke und Zeitschriften. Im Vordergrunde stehen die humanistischen Fächer: Geschichte wird unter slavophilen Gesichtspunkten getrieben.

2. 1890—1905. Gegenüber der Kompromißstellung der älteren Generation der Positivisten ist die jüngere radikal-sozialistisch gesinnt. Auch sie will die Wissenschaft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, versteht unter der letzteren aber ausschließlich die arbeitenden Volksschichten. Dem Freiheitskampf mit geistigen Waffen wird die Revolution entgegengestellt. Für diese Strömungen hat das Komitee der M.-St. bis etwa 1900 kein Verständnis, hingegen schließt es sich dem Individualismus, sowie der metaphysisch-mystischen Richtung an. In Verbindung damit will die M.-St. jetzt nur Spezialwerke unterstützen und versagt sich z. B. einer Enzyklopädie. Es erscheinen auch weiterhin Schulbücher und populäre Grundrisse, daneben Werke über Philosophie, Geschichte, Literatur. Besonders zu erwähnen ist die Herausgabe umfangreicher literarhistorischer und historischer Materialien-Sammlungen.

3. 1905—1914. Die konservative Haltung des Komitees auf politischem und sozialpolitischem Gebiet verursacht Konflikte innerhalb desselben und mit dem Publikum. Die wissenschaftliche Initiative geht an andere, seit 1900 zahlreich entstandene Institute über. Trotzdem ist diese Periode außerordentlich fruchtbar, besonders wieder auf dem Gebiet der Geschichte (Monographien und Materialiensammlungen, „Przegląd Historiczny"). Als neues Gebiet wird jetzt die Kunstgeschichte gepflegt. Naturwissenschaft und Medizin sind durch Spezialwerke vertreten. Unter dem Einfluß der jüngeren Komiteemitglieder steigert sich das Interesse für Rechtswissenschaft und Nationalökonomie. Dagegen werden Sprachwissenschaft und Literatur, besonders die neuere, fast vollständig vernachlässigt.

4. 1914—1931. Schon kurz vor Kriegsbeginn setzt sich mit einer neuen Mitgliedergeneration der Anschluß der M.-St. ans Leben durch. Die politische Zurückhaltung weicht immer mehr einer deutlichen Stellungnahme zugunsten der wirtschaftlichen und politischen Befreiung Polens, die in den während des Krieges finanzierten Werken zum Ausdruck kommt. Den veränderten Bedürfnissen im Bildungswesen entsprechend werden statt für Mittelschulen nunmehr Lehrbücher für Hochschulen herausgegeben. Im übrigen findet der sich ständig er-

weiternde Kreis von wissenschaftlichen Arbeitern und Disziplinen auch in dieser letzten Periode weitgehende Unterstützung seitens der M.-St. Seit 1916 hat die M.-St. wieder die Führung im wissenschaftlichen Leben übernommen und sucht mit Hilfe ihres Organs, der „Nauka Polska", die Ideale ihrer Begründer zu verwirklichen und geistiger Mittelpunkt aller wissenschaftlichen Bestrebungen in Polen zu sein.

F. Bujak. Die Entwicklung der polnischen Wissenschaft in den Jahren 1800—1880. p. 202—240.

Die politischen Ereignisse und geistigen Strömungen im 19. Jahrhundert waren für die Entwicklung einer polnischen Wissenschaft nicht günstig. War die Schließung der Universitäten und Bibliotheken durch die russische Regierung an sich ein Hindernis, so war auch die Einwirkung der Romantik, die sich in Polen zwar spät, dafür aber um so intensiver durchgesetzt hat, für die wissenschaftliche Forschung von Nachteil. Der Weg der Wissenschaft bedeutete für den Polen von jeher den Weg zur Freiheit. Es gab aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur eine einzige kulturell gehobene Schicht, die ihn gehen konnte: den Adel. Seine Vertreter haben der polnischen Wissenschaft als Mäzene, Sammler und Gelehrte die größten Dienste geleistet. Das polnische Bürgertum entwickelte sich sehr langsam, der Bauernstand war infolge der Leibeigenschaft vom Kulturleben ausgeschaltet. Es gab noch eine nichtpolnische bürgerliche Schicht, die sich aus eingewanderten deutschen Kaufleuten, Gewerbetreibenden u. a. zusammensetzte, und aus deren Mitte viele Gelehrte hervorgegangen sind.

Unter dem Einfluß der Romantik, verstärkt durch den Schmerz um die verlorene Freiheit, wird das Interesse an der eigenen Vergangenheit und am Volksleben geweckt. Die Erhaltung historischer Denkmäler wird als wichtigste Aufgabe empfunden. In allen größeren Städten und auf den Stammsitzen des Adels entstehen bedeutende Sammlungen und Bibliotheken. Sogar im Auslande werden solche von Emigranten begründet (Paris, Rapperswyl). An der Sammlung und Bewahrung von Altertümern im kleinen beteiligen sich auch weite Kreise der Bevölkerung. Man pflegt das Volkslied, man begeistert sich an Abbildungen von Schlössern, Landschaften, Volkstypen. Man fängt auch an, sich für Geographie und Wirtschaft des Landes zu interessieren. Naturwissenschaftliche Sammlungen werden, allerdings nur an wissenschaftlichen Instituten, angelegt.

Dieser eifrigen Sammeltätigkeit entspricht eine nicht minder eifrige, aber in ihren Ergebnissen wenig befriedigende Bearbeitung des wissenschaftlichen Materials. Die fehlende Schulung äußerst sich in mangelnder Kritik und Systemlosigkeit. Oft werden angefangene Werke nicht vollendet. Die meisten Gelehrten jener Zeit beginnen ihre Laufbahn mit der schönen Literatur, sind Dichter, bevor sie zur Wissenschaft übergehen (z. B. A. Mickiewicz). Diesem Umstand entspricht die Bevorzugung der humanistischen Disziplinen, die dichterisch-phantasievolle Ausdrucksweise, die überaus reiche, oft verschwommene Terminologie, die patriotisch-apologetische Grundeinstellung. Mit einer Neigung zum Universalismus paart sich häufig eine mystisch-spekulative Denkart. Als Charakteristikum des polnischen Gelehrten des 19. Jahrhunderts erwähnt der Verfasser ferner die rasche Fassungsgabe mit einem Hang zur Verallgemeinerung, die Übernahme fremder Anschauungen und ihre subjektive Umbildung. Im Gegensatz dazu haben die Gelehrten deutscher Herkunft strengere Methoden und ihre Werke sind teilweise noch heute von Wert. Der deutsche Einfluß beginnt sich schon vor 1830 geltend zu machen und wird besonders dadurch gesteigert, daß viele Polen an deutschen Hochschulen studieren. Mit den 50er Jahren beginnt der Unterschied zwischen polnischen und

deutschen Gelehrten sich zu verwischen. Der französische Einfluß ist vor wie nach 1830 sehr gering.

Entsprechend den politischen Ereignissen ist das 19. Jahrhundert in drei Zeitabschnitte einzuteilen: 1. 1800—1830. Die Wissenschaft wird an drei Universitäten gepflegt, es werden gelehrte Gesellschaften und Zeitschriften gegründet. („Tow. Przyjaciól Nauk" in Warschau, „Tow. Nauk" in Krakau). Fast symbolische Bedeutung gewinnt die Kopernikus-Verehrung: 1802 wird seine polnische Abstammung erwiesen, 1830 erhält er ein Denkmal als Patron der polnischen Wissenschaft. 2. 1830—1863 ist politisch und stimmungsmäßig die ungünstigste Zeit. Am besten sind die Bedingungen noch in Posen. Man beschäftigt sich jetzt vorwiegend mit ökonomischen Fragen und mit der Aufhebung der Leibeigenschaft. Emigranten gründen 1832 in Paris das „Tow. Literackje", welches sich neben der Wissenschaft mit Politik befaßt. 3. 1864—1880 erfolgt eine völlige geistige Umwälzung. Der Mißerfolg des Aufstandes von 1863 wird der Romantik zur Last gelegt. An ihre Stelle tritt jetzt der Positivismus. Die Bauernbefreiung in Russisch-Polen, die von der Autonomie begünstigte Entstehung einer konservativen Landaristokratie in Galizien, rücken Verfassungs- und Wirtschaftsfragen in den Vordergrund des Interesses. Daneben werden als neue Disziplinen Sprach- und Kunstwissenschaft und Biologie gepflegt. 1862 wird in Warschau die „Szkoła Glówna" begründet, die jedoch schon 1869 von der Regierung geschlossen und durch eine russische Universität ersetzt wird. 1872 entsteht die Lemberger Akademie, die unter günstigeren politischen Verhältnissen eine Reihe bedeutender Publikationen veröffentlicht. In Deutsch-Polen wirkt der Kulturkampf und die antipolnische Gesetzgebung der Entwicklung der Wissenschaft hinderlich entgegen. Die Emigration gibt nach dem Tode des Fürsten A. Czartoryski († 1861) ihre führende politische Rolle auf, tritt in engere Fühlung mit der Heimat und widmet sich ausschließlich der Wissenschaft.

K. Dobrowolski. Die polnischen Staatsbibliotheken. S. 291—304.

Da die Wirtschaftskrise auch in Polen die Bibliotheken in eine schwierige Lage gebracht und besonders die Ergänzung ihrer Bestände zu einem Problem hat anwachsen lassen, bringt Dobrowolski einige Vorschläge zur Lösung desselben.

Die Bibliotheksbestände können durch Pflichtexemplare, durch Schenkungen, Tausch oder Kauf von Büchern vermehrt werden. Infolge der schlechten Wirtschaftsverhältnisse sind die Kauf- und Schenkungsmöglichkeiten so gering, daß praktisch nur die beiden anderen Kategorien in Frage kommen. Die Frage des Pflichtexemplars betrachtet Dobrowolski vom rechtlichen und technischen Gesichtspunkt aus und kommt zu dem Ergebnis, daß das Gesetz über das Pflichtexemplar aus dem allgemeinen Pressegesetz ausgeschieden werden müsse, daß ferner die Anzahl der Pflichtexemplare möglichst erhöht oder mindestens auf der 1927 festgesetzten Stückzahl von sieben bis neun erhalten bleiben und endlich, daß das Gebiet, aus dem Pflichtexemplare zu liefern sind, denkbar erweitert werden müsse. Nach Dobrowolski besitzen auch Preislisten, Reklamedrucke und dergleichen für künftige Generationen unermeßlichen Wert. Besondere Bedeutung mißt er dem Tauschverkehr mit dem Ausland bei. Unter Hinweis auf das große Interesse für Slavistik, auch in nicht-slavischen Ländern, erörtert er die Organisation eines Austausches zwischen polnischen Bibliotheken und den genannten ausländischen Instituten, der etwa mit Hilfe der polnischen Konsulate durchgeführt werden könnte. Besonders erwünscht sind Zeitschriften. Bei der Abgabe von Dubletten ans Ausland ist selbstverständlich in erster Linie die „Bibljoteka Nationalna" zu berück-

sichtigen. Zur besseren Übersicht über Neuerscheinungen im Auslande ist an dieser Bibliothek eine Informationsstelle einzurichten. Auch im Inland kann die Tauscheinrichtung im weitesten Maße Verwendung finden. Hier müßte sie aber mit einer durchgreifenden Neuorganisation des gesamten polnischen Bibliothekswesens verbunden werden. Nach deutschem Muster schlägt Dobrowolski auch für Polen die Spezialisierung einzelner Bibliotheken auf bestimmte Gebiete und im Zusammenhang damit die Einrichtung eines gegenseitigen Leihverkehrs vor. Für die Organisation von Universitäts-Bibliotheken ist eine Dreiteilung zu empfehlen: 1. Zentralbibliothek mit medizinischer und landwirtschaftlicher Abteilung, 2. selbständige Fachbibliothek für Institute und Laboratorien und 3. Handbibliothek für Seminare. Eine fruchtbare Zusammenarbeit aller Bibliotheken, bei der große Anschaffungskosten vermieden werden können, ist schließlich nur auf Grund eines einheitlichen Katalog-Systems durchzuführen.

H. Batowski. Einige Bemerkungen über die Notwendigkeit eines Slavischen Instituts in Polen und seine Organisation. S. 305—310.

Das 1928 in Prag gegründete „Slavische Institut" hat seine Daseinsberechtigung mit der geschichtlichen Rolle des Tschechischen Volkes begründet und sich die Aufgabe gestellt, die anderen Slaven kennen zu lernen und diesen wiederum die Kenntnis über das eigene Volk zu vermitteln. Wenn Polen als das größere Land mit einer nicht unbedeutenderen historischen Mission bisher kein gleichartiges Institut besitzt, so ist das nicht allein aus ideellen Gründen außerordentlich zu beklagen. Nicht nur in der Tschechoslovakei, sondern auch in nichtslavischen Ländern, besonders in Deutschland, wird weit mehr für praktische Slavenforschung getan. Es besteht die Gefahr, daß andere ihre besseren Kenntnisse über die Slaven zum Schaden Polens ausnützen werden. So hätte z. B. Polen den Textilmarkt von Jugoslavien und Bulgarien an sich bringen können, statt ihn, mangels wirtschaftlicher und ethnographischer Kenntnis dieser Länder, den Deutschen zu überlassen. Es ist ein großer Fehler, daß die Slavistik an den polnischen Hochschulen ausschließlich vom philologisch-archäologischen Gesichtspunkt aus gepflegt wird und eine auf praktische Fragen aus dem Leben der Slaven eingestellte Zeitschrift wie der Lemberger „Ruch Słowiański" keinen größeren Zuspruch findet. Ein „Slavisches Institut" muß diesen Mängeln abhelfen. Batowski schlägt vor, dasselbe in eine Kultur- und eine Wirtschaftssektion zu teilen und Spezial-Unterabteilungen für Politik, Soziologie, Wirtschaft, Kultur, Literatur, Religion, Ethnographie, Statistik usw. einzurichten, damit alle Zweige der Slavenforschung, unter Ausdehnung auch auf die Nachbarvölker (Ungarn, Griechen, Rumänen) darin berücksichtigt werden könnten. Dem theoretischen Studium ist eine praktisch-propagandistische Tätigkeit an die Seite zu stellen, um durch Aufnahme der Slavistik als Schulfach, durch Vorträge, Ausstellungen, Zeitschriften u. dgl. eine möglichst breite Basis für dieses, vom nationalen Standpunkt aus überaus wichtige Unternehmen zu schaffen. Batowski selbst bezeichnet sein Programm als fragmentarisch und ungeordnet, seine Absicht sei aber nur gewesen, eine Anregung zu geben. I. F.

c) Notizen.

Greiffenhagen, O.: Die ältesten Kämmereibücher der Stadt Reval 1363—1374. (Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv. 3.) Reval 1927. 116 S.

Auch an dieser Stelle müssen wir, wenn auch nachträglich, auf die wertvolle Veröffentlichung des Revaler Stadtarchivars Greiffen-

hagen hinweisen, die dem osteuropäischen Forscher ganz vorzügliches Material zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Ostseegebiets im 14. Jahrhundert erschließt. Einwandfrei ergeben sich aus den Kämmereirechnungen die festen Beziehungen Revals zur Hanse sowie zu außerhansischen Handelsstädten. Durch die beigegebenen Erläuterungen (über die Handschriften, das Sprachliche, die Organisation der städtischen Wirtschaft, das Münzwesen u. a.) sowie durch die ausführlichen Orts-, Personen- und Sachregister, die ja bei modernen Publikationen eine Selbstverständlichkeit sein müssen, wird die Brauchbarkeit der wichtigen Publikation außerordentlich gesteigert. R. S.-E.

Kentmann, Ruth: Livland im russisch-litauischen Konflikt. Die Grundlegung seiner Neutralitätspolitik. 1494—1514. (Beiträge zur Kunde Estlands. XIV. Bd. 3./4. Heft. Februar 1929. S. 85—160.)

In ihrer beachtlichen Dissertation schildert *R. Kentmann* die Periode livländischer Geschichte von der Schließung bis zur Wiedereröffnung des Novgoroder Hansekontors (1494—1514). Die drohende russische Gefahr, die 1501 zum Offensivbündnis Livlands mit Litauen führte, versetzte es in die Zwangslage, ohne die versprochene litauische Hilfe allein gegen Moskau Krieg führen zu müssen. So kam es nach einem 1503 abgeschlossenen Beifrieden 1514 zum endgültigen Friedensschluß Livlands mit Rußland, der mit der Auslieferung Preußens an Polen (1515) zusammenfällt und die völlige Isolierung Livlands erschreckend zeigte. Des Ordensmeisters Plettenberg Verdienst war es, durch diesen Frieden die Katastrophe Livlands um Jahrzehnte aufgeschoben und die Einführung der Reformation dadurch ermöglicht zu haben. — Nicht unerwähnt lassen können wir die der Untersuchung beigefügte Übersicht über den livländisch-litauischen Gesandtenverkehr 1498—1514. R. S.-E.

Weiß, H., und Johansen, P.: Bruchstücke eines niederdeutsch-estnischen Katechismus vom Jahre 1535 (mit 8 Tafeln). (In: Beiträge zur Kunde Estlands, herausgeg. von der Estländ. Literär. Gesellschaft in Reval. XV. Bd. 4. Heft. März 1930. S. 95—133.)

Einen Zufallsfund in der Bibliothek der Estländischen Literärischen Gesellschaft, das als Bucheinband benutzte Bruchstück eines 1535 in Wittenberg durch Hans Lufft gedruckten niederdeutsch-estnischen Katechismus rekonstruiert mit bewunderswerter Geschicklichkeit der Revaler Stadtarchivargehilfe *P. Johansen.* Wie *H. Weiß* in der Einleitung überzeugend ausführt, handelt es sich um den 1537 aus nicht völlig klarzustellenden Gründen vom Revaler Rat verbotenen estnischen Katechismus der Revaler Prediger Simon Wanradt und Johann Köll. Damit wäre das älteste gedruckte estnische Buch — bisher galt dafür der 1554 in Lübeck erschienene, leider verschollene, Katechismus des Dorpater Predigers Franz Witte — festgestellt worden, während der älteste nachweisliche Druck in finnischer Sprache 1542, in altpreußischer 1545, in litauischer 1547 und in lettischer Sprache gar 1585 erschienen sind. R. S.-E.